Digitized by Google

8 K. As. 374

Bills

1 2206

Digitized by Google

<36600493790010

<36600493790010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gegenwärtiger Zuſtand
von

Bengalen.

Hiſtoriſch, Politiſch und Statiſtiſch
vorgeſtelt
von
Will. Bolts.

Aus dem Franzöſiſchen
mit Anmerkungen und Zuſäzen
von J. Chr. Fr. Schulz

In Zweyen Theilen.
mit einer Landkarte.

Leipzig,
verlegts Adam Friedr. Böhme
1780.

Wbt 163/64

Digitized by Google

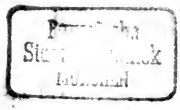

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Teil

Erstes Kapitel.

Betrachtungen über Indostan und die Indous überhaupt. . . Pag. 1

Zweites Kapitel.

Zustand des Mogolischen Reichs vor den Einfällen Nadyr Schachs. . . 27

Drittes Kapitel.

Zustand von Indostan nach dem völligen Umsturz des Reichs. Zustand des Prinzen, den man den Grosmogul nennt. . 45

Viertes Kapitel.

Von der Dewanee. — Die Gründe, welche die Kompagnie bewogen haben, Provinzen unter diesem Titel an sich zu reisen. . 62

Fünftes Kapitel.

Von dem Nabab, Nazim, oder Soubah v. Bengalen 74

Sechstes Kapitel.

Bemerkung über die vorhergehenden Kapitel. 93

Siebentes Kapitel.

Von den Phirmaunds des Mogols. — Von den Geleitsbriefen, Dukstuks genannt. — Die alten Besitzungen der Engländer in Bengalen. 103

Achtes Kapitel.

Handel, welchen die Engländer auf den Küsten und in dem Innern Indiens zur Zeit ihrer ersten Niederlassungen trieben. — Gegenwärtiger Handel der Englischen Kompagnie, mit dem verglichen, welchen andere Nazionen Europa's und einzelne Kaufleute aus Grosbrittannien hier treiben. . 123

Neuntes Kapitel.

Von den Gerichtshöfen, welche durch das Patent der Englischen Kompagnie eingesezt sind. — Von der Regierung; von der Polizei, und Verwaltung der Gerechtigkeit in Bengalen. 144

Zwei-

Zweiter Teil

Erstes Kapitel

Von den Kontrakten und Bewilligungen, kraft welcher die Engländer sich in Indien niederlassen können. . . 291

Zweites Kapitel.

Von dem Rechte, welches die Kompagnie ausübt, die Engländer, welche in Indien wohnen, zu greiffen, um sie mit Gewalt nach England zu schikken. Von dem Misbrauche dieses Rechts, und den Folgen, welche daraus herfliessen. . . 221

Drittes Kapitel.

Von den Einkünften von Bengalen und den Provinzen, welche davon abhangen. Von der Art, wie sie eingetrieben werden. . 253

Viertes Kapitel

Vom Monopole des Salzes, Betels und Tabaks, welches in Bengalen eingeführt ist. 281

Fünftes Kapitel.

Vom jezigen Handel der Engländer in Bengalen; von den Erpressungen und Monopolen, welche seinen Sturz verursacht haben; von der Verminderung der Einkünfte, und von dem gegenwärtigen Zustande des Landes. 314

Sechstes Kapitel.

Von der Beschaffenheit und den Fehlern der Verfassung der Britischostindischen Kompagnie. 349

Siebentes Kapitel.

Nach den Untersuchungen, die wir in diesem Werke angestelt haben, wird es zwekmässig seyn, einige Folgen zu ziehn, und einige Betrachtungen dem Publikum zur Ueberlegung zu übergeben. . . 360

Ein-

P...
St...
LIBRARY

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Betrachtungen über Indostan und die Indous überhaupt.

Nie wird der Akkerbau allein ein Land mächtig und reich machen. In einem solchen Lande könnte nur die Schiffarth fremder Nazionen statt haben; und von diesen hinge alsdann auch der Handel ab. (1) Manufakturen nur, können ein Land bereichern und bevölkern; doch tragen freilich nicht alle Fabriken gleich viel dazu bei, einen Staat blühen zu machen,

A

(1) Man sehe hievon, Considerations on the Policy, comerce of the Kingdom. London 1771. pag. 92 - 94.

Digitized by Google

chen. Die Schiffarth an sich selbst betrachtet, bringt einem Lande, das Flotten unterhält, mehr Macht als Reichtum zu. Die Handlung ist nicht nur eine nie versiegende Quelle von Reichtümern, sondern auch von vielen andern gemeinnüzzigen Kenntnissen.

Indostan legte sich, seit undenklichen Zeiten, auf den Akkerbau und Manufakturen, die hier zu einem hohen Grad der Vollkommenheit stiegen. Hierdurch wurde es auf eine unglaubliche Art reich und bevölkert. Aber da dies unermesliche Land, den Handel mit fremden Nazionen vernachlässigte, war es in einer Menge von Dingen unwissend, die viel zu seiner Glükseligkeit würden beigetragen haben; und weil es sich nicht auf Schiffarth und Künste legte, so wurde es nie so mächtig, sich vor den Anfällen seiner Feinde in Sicherheit zu sezzen.

Ein unübersteigliches Hindernis, hielt die Indous zurük, fremde Länder zu besuchen. In ihre Grenzen eingezwängt, durch einen frommen Aberglauben, und durch Gebräuche, die keine Trennung erlaubten, und die eine Folge ihrer Religion waren, schränkten sie sich blos auf ihren Akkerbau und Fabriken ein, und überliessen auswärtigen Völkern, die ihnen ihre Waren abnahmen, Handel und Schiffarth.

Alte Tradizionen sagen viel von weit entfernten Völkern, die nach Indien kamen und Handlung trieben; aber sie sagen nie, daß Indiens

diens Bewohner, des Handels willen, aus ihrem Lande sich entfernt hätten. Schriftsteller aus den ersten Zeitaltern, merken oft an, daß die Indous reich, aber nie mächtig gewesen wären. Und dies ist richtig, da wir wissen, daß sie leicht von einem Jeden, der sie bekriegte, unterjocht wurden.

Es ist wahrscheinlich, daß die Gleichförmigkeit der Religion und der Sitten den Frieden unter allen Völkerschaften Indostans so lange erhielt, bis fremde Nazionen einfielen, und sich der Herrschaft bemächtigten. Die allererste Bevölkerung Indostans hat ihren Urgrund von den Stammvätern des Orients. — So wie anfänglich die Geschlechter sich vermehrten, formte sich ein iedes in einen gewissen Stamm, oder teilten sich in verschiedene geschlosne Gesellschaften, die wenig in ihren Sitten, Gebräuchen und Religionslehren von einander unterschieden waren. Ein jeder Stamm gehorchte den Gesezen, welche ihr Fürst oder Rajah vorschrieb, nach dessen Namen auch iede einzelne Völkerschaft benannt wurde. Aber alle ihre Gesezgeber scheinen bei Festsezung ihrer Gesezе dahin überein gekommen zu seyn, alle verschiedene Kasten in ein Ganzes zu vereinigen. Die erste (1)

(1) Dies ist die Kaste der Brahmanen, die ehrwürdigste von allen. Sie sind die Priester und Lehrer, und haben sich einen grossen Einflus auf die Gemüter des Volks erworben. Sie leben sehr ent-

war dazu bestimmt das Volk zu unterrichten; die andere schüzte und regierte es, und die übrigen beschäftigten sich mit Handthierungen und Arbeiten, die der ganzen verbundenen Gesellschaft höchst nötig waren.

Sie leben izt noch unter eben der Regierungsform, in so weit es die Spaltungen und allgemeinen Unordnungen, die dies Land verwüsten, zugeben. Diese Regierungsform war dem Anscheine nach sehr felerhaft; aber dies sezt sie doch wenigstens voraus, daß der Ehrgeiz und alle die gefär-

enthaltsam, und besonders, weil sie die Selenwanderung glauben, enthalten sie sich alles Fleisches von Tieren. Sie verabscheuen auch die Tieropfer, obgleich einige derselben ein weit grausameres Opfer dulden, nemlich, daß die Frau, ihrem verstorbenen Gatten zu Ehren, verbrannt wird. (S. Ives Reisen, von Hrn. Dohm übersezt, 1. Buch, 2. Kapitel. 50. und folg. S.)

Die zweite Kaste am Range ist die der Kajahs, welches eigentlich der Name der alten Könige und Edeln des Landes ist. —

Ausser diesen zält man noch zwölf Kasten, die für das Ganze arbeiten. Jede Kaste hat noch wieder verschiedene Unterabgattungen, die man kaum zälen kann. Sie bezeigen sich alle unter einander sehr viel Ehrerbietung, und die niedern Kasten beobachten gewisse vorgeschriebene Zeremonien gegen die höhern. Jeder muß unabänderlich in seiner Kaste verbleiben; und der Sohn muß die Lebensart seines Vaters beibehalten. Auf diese Weise gibt es Familien von Fischern, Schiffern u. s. w. A. d. U.

Digitized by Google

färlichen Laſter, die unſere neue Einrichtungen mit ſich führen, darin unbekannt waren.

Die Indous behaupten, ſo wie die Chineſer, daß ihre Nazion weit älter ſei, als das Zeitalter, worin die Juden und Chriſten nach ihren Zeitrechnungen die Schöpfung ſezzen. Ihre älſten Urkunden ſind ſonder Zweifel eben ſo fabelhaft, als aller andern Völker ihre; und die Gelehrten, die es unternommen haben dies Chaos aus einander zu wirren, verſichern, daß man erſt nach fünf tauſend Jaren an die Geſchichte dieſes Volks denken müſſe.

Der allerundurchdringlichſte Verwarungsort, worin bis iezt die Braminen die Schäzze ihrer Gelehrſamkeit verborgen hielten, iſt das Samskret oder Sanskret. (1) Sie allein verſtanden

(1) Ich glaube, daß es neugierigen Leſern nicht unangenehm ſeyn wird, wenn ich das, was der P. Pons, ein franzöſiſcher Miſſionar von dieſer Sprache, im Jare 1740. aus Indien ſchrieb, hier einrükke. S. Lettres editiantes et curieules. Tom. 26. pag. 221. Edit. de Paris. —

„Die ſchönen Künſte und Wiſſenſchaften, die „mit ſo vielem Ruhm und Erfolg bei den Römern „und Griechen getrieben wurden, blüheten eben „ſo ſehr in Indien. Die iezigen Braminen, beſonders die, welche ſich von der Welt und allen „Verbindungen trennen, und ſich Saniaſſi nennen, ſind ſonder Zweifel die Nachkommen der alten Gimnoſophiſten, deren Verdienſten das „ganze Altertum Gerechtigkeit wiederfahren lies.

„Die

dieſe Sprache, die ſehr alt iſt, und einen hohen Schwung hat. Sie haben verſchiedene Bücher, die von der Religion, von der Philoſofie und Geſchichte handeln ſollen. Die vier Bücher, worin die

„Die Gramatik der Braminen kann mit unter „die erſten Werke, die die ſchönen Wiſſenſchaften haben, gerechnet werden. Nirgends iſt wol die „Analiſis und die Sintheſe ſo glüklich angebracht, „als in ihren gramatikaliſchen Werken, über die „Sprache Samskret oder Samskroutan. Es „iſt mir wahrſcheinlich, daß dieſe Sprache, die „ihre Harmonie, Reichhaltigkeit und Nachdruk, „ſo bewundernswürdig macht, vormals die herr„ſchende Sprache, in den Gegenden war, welche „die erſten Braminen bewohnten.

„Es iſt unbegreiflich, wie der menſchliche Geiſt, „ſich zu einem ſo hohen Grad der Kunſt ſchwin„gen konnte, als er in dieſen Sprachlehren her„vorſticht. Die Verfaſſer haben, vermöge der „Analiſis, die reichhaltigſte Sprache in eine klei„ne Anzal von Stammwörtern zuſammenge„drängt, die man als ein Caput mortuum der „Sprache anſehen kann. Dieſe Stammwörter „bedeuten an ſich ſelbſt ſehr wenig, ſie drükken „blos eine Idee aus, wie Z. B. Kru, die Thä„tigkeit ausdrükt. — Die zweite Art von „Stammwörtern, die den erſten untergeordnet „ſind, ſind gewiſſe Silben, welche das Nomen „vom Verbo unterſcheiden, wornach die Wörter „konjugirt oder deklinirt werden ſollen; welche zei„gen, wie man eine beſtimmte Anzal von Silben „zwiſchen den Stammwörtern und Endſilben ſez„zen ſoll; einige Präpoſizionen u. ſ. w. — „Wenn die zweite Art von Stammwörtern mit „der erſten Art zuſammen ſtöſt, ſo ändert das „Stamm-

die Geſeze oder göttlichen Anordnungen enthalten ſind, und Bedas genannt werden, ſind poetiſch und in Verſen geſchrieben. Die Braminen ſehen ſie als ſo heilig an, daß ſie ſie keinem, der nicht

„Stammwort ſeine Figur: Kru, Z. B. wird, „nachdem das Wort iſt, worauf es folgt, in „Kar, Kur, Kri, Kir, Keer u. ſ. w. verwandelt. Die Sintheſe vereinigt und kombinirt alle „dieſe Stammwörter, und formt aus dieſen eine „unendliche Menge von Redensarten, die unter einander ſehr verſchieden ſind. — Dies ſind die Regeln von der Vereinigung und Verbindung der „Grundwurzeln, welche in dieſer Gramatik gelehrt „werden; alſo daß auf dieſe Weiſe, ein Schüler, der „dieſe Gramatik innen hat, aus einer einzigen Wurzel Tauſende von ächten Wörtern in der Sprache „Samskret wird formen können, wenn er ſich „nach den darinn angegebenen Regeln richtet. „Von dieſer Kunſt hat auch die Sprache den Namen Samskret bekommen. Denn Samskret „heiſt eine Vereinigung oder Verbindung.

„Ich glaube, daß nach dem P. Robilbus, „keiner in der Sprache Samskret ſo geſchikt geweſen iſt, daß er die darinn enthaltenen Sachen „für ſich allein verſtehen konnte. — Ich habe in „einem Manuskript des P. Bourzes geleſen, daß „in einer gewiſſen Gegend von Malabar die Indianer ein Feſt über die Befreiung Juda's unter Eſter „feierten, und daß ſie dieſem Feſt den Namen „I. Yuda Tirounal (das Feſt der Befreiung Juda's,) beilegten.

„Das einzige Mittel in die Indianiſchen Antiquitäten, beſonders in die, welche die Geſchichte betreffen, einzudringen, iſt, daß man einen

„groſ-

aus ihrer Kaste ist, zum Lesen anvertrauen, wenn er gleich die Sprache verstände. Der Aberglaube und die Priester haben so viel Macht über die Unglüklichen, die sie beherschen, daß sie sie glauben machen, es wäre ein unverzeiliches Verbre-

„grossen Geschmak an dieser Wissenschaft und ei„ne vollkommne Kenntnis vom Samskret haben „muß, und dann, daß man Unkosten bestreiten „kann, die nur ein Fürst anzuwenden vermögend „wäre. Nicht eher also, als bis diese drei Din„ge, nebst einer vollkommenen Gesundheit, das „Studiren in Indien auszuhalten, sich in einer „einzigen Person vereinigt finden, werden wir et„was von der alten Geschichte dieses grossen Reichs „erfahren.„

Es ist zu bedauren, daß kein Europäer diese uralte Sprache erlernt hat, um die alten Bücher in der Sprache Samskret lesen, übersezen und um die Ignoranz der heutigen Braminen aufdekken zu können. Obgleich diese Bücher durch Aberglauben und lächerliche Fabeln entstellt seyn möchten, könnten sie doch dazu dienen, ein grosses Licht auf die alte Geschichte dieser Nazionen, und besonders der Indous, die wir fast gar nicht kennen, zu werfen. Es scheint, als wenn die Grundsäze der Religion, der Moral und der Wissenschaften dieser Völker, in den allerältesten Zeiten, von allen Nazionen, von China und Japan an, bis nach Egipten und Griechenland angenommen sind. Es ist bekannt, daß die alten Philosofen und Gesezgeber oftere Reisen nach Indien thaten, um da ihre Kenntnisse zu erweitern. Man sehe hiervon nach: Allgemeine Welth. 441 — 457. — Guions Gesch. von Ostindien 2 Teil. S. 238 — 277.

brechen, wenn es Jemand wagte, sich nur die mindeste Mühe zu geben, den Inhalt dieser Bücher zu erforschen. Die Indous wagen es auch nicht, dieses lächerliche Gebot zu übertreten. Der Bramin, der die Geheimnisse dieses trügerischen Gesezbuches enthüllen wollte, würde sogleich von allen ausgeschlossen, aus der Kaste geworfen, und auf ewig ehrenlos. Strafen, die ihnen schrecklicher sind als der Tod.

Nichts ist fähiger, uns einen Begrif zu machen, von den unübersteiglichen Hindernissen, die sich der Kentnis dieser Bücher entgegensezzen, als das Beispiel des grossen Kaisers Akbar, der seiner Macht und Verschlagenheit ungeachtet, seinen Endzwek nicht erreichen konte. Man übergab, auf Anstiften des Kaisers, einem Braminen einen gewissen Feisi, als eine verlaßne Waise aus seiner Kaste. Akbar hatte sich vorher mit dem Zögling von seiner Absicht unterredet. — Nachdem Feisi zehn Jare hindurch mit den Braminen umgegangen war, und mit ihnen studirt hatte, wuste er die Sprache Samskret, und die Geheimnisse der Priester. — Nun nahm der Kaiser die gehörige Maasregeln, um ihn aus ihrer Mitte zu reissen.— Man glaubt, daß Feisi, während des Auffenthalts bei dem Braminen, sich in seine einzige Tochter verliebt habe. Der alte Bramine bot sie ihm zur Ehe an; und Feisi, von Liebe und Dankbarkeit durchdrungen, konnte sein Vorhaben nun nicht länger verbergen. Er warf sich zu den Füssen des ehrwürdigen Grei-

ses, und entdekte ihm seine Verrätherei; umschlang seine Kniee, bat ihn mit Thränen in den Augen, ihm den schändlichen Anschlag zu vergeben, den er wieder den besten Wohlthäter gefaßt hätte. — Der **Bramin** verstumte vor Schrekken; und ohne ihm den geringsten Verweis zu geben, zükte er seinen Dolch und wolte sich das Leben nehmen. **Feisi** hielt seinen Arm auf, und wandte alles an, ihn zu bewegen, und versicherte, daß, wenn es ein Mittel gäbe seine Schandthat zu entsündigen, so wäre er entschlossen alles zu thun, was er nur wollte. — Dem **Braminen** rolten die Thränen von den Wangen; er wandte sich zum **Feisi**, und sprach: „Wenn du mir mir zwei Dinge versprichst, so wil ich dir vergeben, und mein Leben erhalten. **Feisi** versprach alles. — Diese zwei Dinge waren, daß **Feisi** nie die **Bedas** übersezen, noch den **Indous** ihre Leichtgläubigkeit einleuchtend machen sollte. **Feisi** hielt wirklich sein Wort. — (1)

Es ist schwer das **Samskret** zu erlernen, teils wegen der grossen Zurükhaltung der **Braminen**, die allein die Schriften in dieser Sprache in Verwarung haben, teils weil gar keine Bücher da sind, die zu Hülfsmitteln in dieser Sprache dienen könnten. Was man in Europa über diesen Gegenstand geschrieben hat, schränkt sich blos auf das Alfabeth dieser Sprache und auf ihre verschiedene Umänderungen und Zusammensezungen.

(1) Siehe: Dow's History of Indostan, of the Dissertation. Tom. I. pag. 25.

zungen ein. (1) Es sind einige Bücher in einer andern Sprache da, die das Studium dieser Sprache erleichtern könnten, allein der Verfasser, hat während seines zweijärigen Auffenthalts zu Benares keines davon auftreiben können. Ein jeder, der das Samskret erlernen will, mus sich selbst eine Gramatik und ein Wörterbuch formen. Er muß die Persische Sprache, oder einige Indostanische Dialekte studieren, die sich dem Samskret noch mehr nähern, besonders aber den Bengalischen Dialekt, der einige Aehnlichkeit mit der Sprache der Braminen hat. Der vierte Teil von seinen Wörtern, die Figur einiger seiner Buchstaben, der Name und die ganze Stellung des Alfabeths, sind völlig ihr gleich. Man kann unmöglich hoffen, daß die Europäer, die um Reichtümer sich zu erwerben nach Indien kommen, alle die Zeit, welche das Studieren dieser nüzlichen Sprache erfordert, sich von ihrem Vorhaben abbrechen sollten. Diese Unternehmung wird gewis nicht eher zum Zwek gelangen, bis sie irgend ein Monarch oder eine Akademie, welche die nötigen Unkosten bestreiten kann, unterstüzt. Die Verehrer der Wissenschaften, sollten einen Gelehrten bestimmen, der sich grosmütig aufopferte, und die Unkosten hergeben, die eine Reise erfordert, welche ganz Europa mit einer Menge von Kenntnissen und Entdekkungen bereichern würde.

Das

(1) China illustrata von Kircher, Amsterdam 1767. pag. 162. &c.

Das einzige, welches uns aus den entfernten Zeiten mit der Geschichte der Indous bekannt gemacht hat, ist die persische Uebersezung eines Gedichts, welches in der Sprache Samskret geschrieben war. Vielleicht haben sie weiter keine Nachrichten aus den ältesten Zeiten, als einige Gesänge, die sich auf fabelhafte Begebenheiten gründen, gleich denen, welche die Schottischen, Irländischen und Walischen Barden besungen haben, die durchgehends die Geschichtschreiber der rohen Jarhunderte waren. Es ist wahrscheinlich, daß die Braminen keine andere litterarische Nachrichten von den ersten Zeitaltern besizen; aber in den neuern Jarhunderten haben die Priester, ohne gelehrt zu seyn, interessante Nachrichten hinterlassen.

Europa kennt seine Vorfaren, die zur Zeit der Druiden lebten, nur durch Nachrichten, die es von andern Völkern, die damals schon kultivirter waren, erhalten hat. Die Druiden, eben so wol wie die Braminen, waren Philosofen und Priester. Ob sie gleich in den Religionslehrsäzen sehr unterschieden waren; so bemerkt man doch eine gewisse Aehnlichkeit zwischen den Sitten und Gebräuchen dieser beiden Sekten. Die Braminen, so viel sie von den Muhamedanern, Juden und Christen wissen, behaupten nicht ohne Grund, daß die Gesezgeber dieser Nazionen, eine Menge von Gesezen aus den Geboten Brama's entlehnt hätten.

Die

Die Geſchichten, die man bis lezt von Indoſtan hat, handeln mehr von fremden Freibeutern, die in das Land einfielen, um es zu unterjochen und in die Sklaverei zu ſtürzen, als von den Indous ſelbſt. Die alten Rajahs waren ſonder Zweifel die Beherrſcher verſchiedener Völkerſchaften Indiens. Sie alleine waren in Beſiz aller Ländereien; geborne Krieger, die ihre Unterthanen, blos des Intereſſe's wegen beſchüzten. Ihr harter Despotismus wurde durch nichts gezäumt, als durch natürliche Empfindungen, die Unmenſchen ſelbſt zu erſtikken nicht vermögen; und die Völker Indiens haben nie andere Rechte der Freiheit gekannt, als den unumſchränkten Wilkühr ihres Beherrſchers. Einige Rajahs, die der Ehrgeiz folterte, unterjochten ſich eine groſſe Anzal von Provinzen; aber es iſt wahrſcheinlich, daß ganz Indoſtan nie unter dem Drukke eines einzigen Tirannen geſeufzt hat.

Einige Völkerſchaften Indoſtans waren lange Zeit den Perſern zinsbar, nachher wurden ſie's aber den Tatarn von Afgan und Patan, die Bewohner der Berge, welche zwiſchen Perſien und Indoſtan liegen. Dieſe thaten wiederholte Einfälle in die angrenzenden Provinzen Indiens. Sie kamen und plünderten die Indous, legten ihnen Tribut auf, und ſezten ſich endlich, im Anfang des vierzehnten Jarhunderts in Delhy feſt. Man kann von dieſen Tatarn, eben ſo wenig wie vom Tamerlan, der ihnen folgte, ſagen, daß ihre Herrſchaft ſich über ganz

In-

Indien verbreitet habe. Die Rajahs, die ihnen zinsbar waren, sezten ihren Eroberungen Ziel, und eigneten sich öfters die Provinzen zu, die sie beherrschten.

Der Teil der Indostanischen Geschichte, seit der Herrschaft des Grosmoguls, ist weit mehr bekannt. Wir werden im folgenden Kapitel davon handeln, und den Zustand der Provinzen darstellen, die unter dem Joche der Englischen Kompagnie seufzen.

Man hat immer gesagt, daß die Engländer von den Landeseingebornen nichts zu befürchten hätten, und daß sie auf eine ungestörte Besizzung der Domänen, die sie sich zugeeignet, Rechnung machen könnten; weil die Indous zu furchtsam und zu schwach wären, ihre Ueberwinder anzugreifen. Hier hab' ich Gelegenheit zu zeigen, wie falsch diese Meinung sei, und daß alle militärische und Seemacht nicht vermögend sei, die Eroberungen der Engländer zu schüzen, wenn sie nicht eine gerechte und billige Regierung damit verbinden.

Man hat gar keinen Grund zu glauben, daß es Indien von je her an tapfern Kriegern gefelt habe. Es ist ausgemacht, daß verschiedene Mächte in diesem Lande, grosse, gut disziplinirte Heere, teils Infanterie, teils Kavallerie unterhalten, die keinesweges aus Ausländern bestehen. Die Siappi (Sepoys) die im Sold der Kompagnie stehen, sind tapfer, gesezt und sehr geschikt

in

in ihren Kriegsübungen. — Es giebt vielleicht kein Volk in der Welt, das mit so vieler Duldsamkeit, Muth und Unerschrokkenheit die grösten Drükkungen erlitten hat, als die Indianer. Die Strenge und die Martern, die sie sich zur Büssung ihrer Sünden, aus frommen Religionseifer freiwillig auferlegen, sind unglaublich. Zuweilen sterben sie lieber auf der Folter, und lassen sich eher zerstükken, als daß sie ihre verborgenen Schäze anzeigen, und dadurch ihre Familie in Armut versezen. Selbst die Weiber, die von der Welt getrennt, einsam leben, und folglich wenige Beschwerlichkeiten und Unglük erduldet haben, welches allein unerschrokken und standhaft macht, geben Proben von Heldenmuth und Unerschrokkenheit, daß sie Europäer, die nachdenken können, staunen machen. Ohne von Kummer unterdrükt zu seyn, der ihnen das Leben unangenehm macht, und sie in Verzweiflung stürzt, welchen sie sich freiwillig dem schmerzhaftesten Tode, sie verbrennen sich lebendig auf dem Grabhügel ihres Gatten.

Obgleich der gröste Teil der Einwohner Indiens sonst den Grosmoguls zinsbar war, so gab es doch einige, die nicht unter ihrer Herrschaft standen, und die izt noch unter ihrer eigenen Regierungsform leben. Nie ist es möglich gewesen, die Maratten zu demüthigen, und sie zinsbar zu machen.

Diese Völker werden von einem Rath, der aus verschiedenen Rajahs besteht, regiert. Sie

haben

haben nicht nur beſtändig die Sklaverei von ſich abgehalten; ſondern haben ſich auch einige ihrer Nachbaren zinsbar gemacht. Kürzlich zwangen ſie noch den berühmten Aureng-Zeb, einem järlichen Chout oder Tribut zu entrichten, der in dem vierten Teil der Einkünften von Dekan beſtand. Der Kaiſer, der in dieſe erniedrigende Vorſchrift einwilligte, zeigte hierdurch nicht nur, daß er ſie von ſeiner Herrſchaft unabhängig erkannte, ſondern auch, daß er mit ihnen die unumſchränkte Macht über die Provinzen teilte, von deren Einkünften der Chout bezalt wurde.

Die Maraktenfuhren immer fort den Chout zu heben, noch lange nachher, als ſchon die Einkünfte von den Provinzen Dekans nicht mehr in den Königlichen Schaz zu Delhy kamen. (1) Als die Abgeſandten des Rajah Sanhoo, im Jare 1740. (2) nach Delhy kamen, um den Tribut, wie gewöhnlich einzuheben, ſagte der Miniſter des Moguls zu ihnen: „Daß „Nadyr-Schach die Schazkammer ſo ſehr „erſchöpft habe, daß der Kaiſer nicht vermögend „wäre, ihren Anforderungen ein Genüge zu lei„ſten; und überdem hätte er ſchon ſeit 1738. „die Einkünfte von Bengalen, bei der Em„pörung des Allawardy-Khan, der mit „ſeinem Bruder Hadſchi-Hamet die Herr„ſchaft über dies Land an ſich geriſſen hätte, ver„lo-

(1) Hollwell Hiſtorical Events. Part. I. p. 104, 107. Man ſehe die deutſche Ueberſezung.

(2) Eben daſelbſt S. 180.

„loren. Die Spaltungen des Reichs erlaubten „dem Mogul nicht, eine hinreichende Macht auf„zubieten, um dieſe Rebellen zu ſtürzen, daß „die Deputirten ihren Herrn bitten möchten, eine „zulängliche Armee hinzuſchikken, um den Chout „mit Gewalt einzufodern, den Allaver„dy und ſeine Brüder zu enthaupten, und das „vom Thron gejagte Geſchlecht Sujah„Rhans wieder auf den Thron zu ſezen.

Auf dieſe Weiſe erlaubte der Mogol, nach dem Verluſt Dekan's, den Maratten, um ſie des Chouts wegen zu entſchädigen, den Tribut von den Provinzen Bengalen's zu heben. Es iſt wahr, daß der Mogol damals eben ſo wenig Herr über Bengalen, als über Dekan war, und daß ſeine Miniſter den Deputirten blos dieſe Antwort gaben, um ſich aus der Verlegenheit zu helfen, worin ſie dieſe ungelegene Anforderung geſezt hatte. Uebrigens nahmen die Maratten die Vorſchläge des Kaiſers an; rüſteten ſich, um die Bedingungen zu erfüllen, und bekamen hierdurch ein neues Recht auf den Chout. Ein Heer von achzig tauſend Reutern wurde unter Anführung des Boskhar-Pundit plözlich wider die Provinzen von Bengalen gerüſtet. Der General zeigte dem Uſurpator ſeine Volmacht, und verlangte: „Daß er den von drei Jaren „rükſtändigen Chout und die Schäze der beiden „leztern Subahs (1) ausliefern ſollte. Und

(1) Vice-Königs. Davon Soubahie, eine Statthalterſchaft. A. d. U.

„dann ferner, daß in jeder Stadthalterschaft ein „Offizier von den Maratten residiren sollte, der „zum Vorteil seiner Nazion den vierten Teil der „Einkünfte einhöbe.

Als Allawerdy diese Foderung mit Verachtung verwarf, schikte man sich an, den Streit mit den Waffen in der Hand zu entscheiden, Allawerdy wurde überwunden, und sein ganzes Heer, ausgenommen vier tausend Mann, wurde niedergemezelt. Er war in so grosser Gefahr, daß er gezwungen wurde, sich mit fünf und zwanzig tausend Mann Bengaler und Pataner durch das ganze Heer der Maratten sich hindurch zu schlagen. Sein Rükzug dauerte, unter beständigen Kämpfen, drei Tage.

Der Krieg dauerte bis zu Ende des Jars 1747. fort. Hadschi-Hamet, der Bruder Allawerdys, verlor darin sein Leben, auf die grausamste und beschimfendste Art. Allawerdy that Wunder der Tapferkeit; aber da er von allen Seiten von Feinden umringt wurde, war er gezwungen, den Frieden von den Maratten zu erkaufen, ihnen Kuttak abzutreten, und ausser diesem muste er sich noch verbindlich machen, järlich ein Chout von zwölf Laks Rupeen zu entrichten. (1)

Nach diesem nahm die Englische Kompagnie Besiz von Bengalen, von der Provinz Bahar und dem Teil von Orixa, den die lezten Na-

(1) Hundert und funfzig tausend Pfund Sterl.

Nababs behauptet hatten. (1) Es geſchahen viele Unterhandlungen, den Chout betreffend, zwiſchen den Abgeordneten der Kompagnie und den Rajahs der Maratten, und beſonders mit Janogah und Raganoth-Row. Als dieſer leztere Rajah ſahe, daß die Engländer ſich weigerten, den Tribut zu entrichten, ſtelte er plözlich eine Armee ins Feld. Der Präſident und der Rath zu Kalkutta, hierdurch in Schrekken geſezt, benachrichtigten dies nach England d. 5. Jan. 1768. und den 29. darauf, ſchrieben ſie einen Brief, der eben dies betraf; wir wollen dieſen Brief herſezen: — „Seit „der Ankunft des Mahomets Reza-Chans zu „Kalkutta, hat der Präſident des Raths mit dieſem Miniſter und dem Vakeel (2) des Rajahs der Maratten ſehr ernſthafte, den „Chout betrefende Konferenzen gehabt; aber „der Vakeel verſicherte, daß ſein Herr nie „Vorſchläge zu einem Vergleich mit eingehen „würde, wenn die Engländer ſich nicht vorher „verbindlich machten, einen järlichen Tribut von „ſechzehn Lak Rupees (3) zu bezalen, von der „Zeit an gerechnet, da die Kompagnie ſich die „Beſizung dieſer Provinzen angemaſt hätte, und „wenn die Komite ſich nicht auheiſchig machte,

(1) Hadſchi-Hamet und Allaweredy eroberten im Jare 1741 Bengalen, Bahar und auch Oriza von dem Grosmogul. A. d. U.

(2) Zwei hundert tauſend Pfund Sterlings.

(3) Abgeordneter.

„die treue Erfüllung des Traktats zu beſorgen. „Um die Rechtmäſſigkeit ſeiner Foderungen zu „beweiſen, berief er ſich auf das Verſprechen, wel„ches Herr Van Sittart 1763. ſeinem Herrn „gethan hätte, allen rükſtändigen Chout zu „bezalen, wenn die Maratten ſich nicht mit der „Kriegsmacht des Roſſin-Ally-Khan ver„bänden. Dann ſtüzte er ſich noch ſehr auf die „Verſicherungen, welche der Lord Klive ſeiner Na„zion gethan hätte, nemlich, alle Jare nach dem „Schlus der Unterhandlung die feſtgeſezte Sum„me zu bezalen, und mit der Zeit, den Anfang „zu machen, da die Kompagnie die Einkünfte „von den Provinzen ziehen würde.

„Wir haben uns ſehr ernſthaft mit dieſem Vor„fall beſchäftigt, der uns von groſſer Wichtigkeit „ſcheint. Aus der Vereinigung der Ländereien, „die an der Küſte liegen, mit Ihren Provinzen „in Bengalen, werden Sie groſſen Vorteil er„halten. Ihre Herrſchaft und Domänen wür„den ſich dann, von Karamaſſa an, bis an „die äuſſerſte Gränze der Küſte Koromandel er„ſtrekken. Ihre Pflanzungen in Indien kön„ten ſich dann einander beiſtehen und ſich gegen„ſeitig verteidigen; Sie nehmen dann den Ma„ratten alle Gelegenheit, die Ruhe und den „Frieden dieſer Provinzen zu trüben, und ſezzen „ſich dadurch in den Stand, ihre Macht und „Kräfte zu erſchüttern. Sie können leicht einen „eben ſo mächtigen Verbündeten, als Janogeh „iſt, von ihnen abwendig machen, der während

„den

„den Unterhandlungen eine groſſe Begierde ge„zeigt hat, ein Schuz- und Truzbündniß mit Ih„nen einzugehen. Die Komminten haben nach „reiflicher Ueberlegung beſchloſſen, den Anfode„rungen des Vakeels ein Genüge zu leiſten, und „je eher je lieber den Traktat zu unterzeichnen. „Darauf benachrichtigte der Präſident unſere „Entſchlieſung dem Janogeh, und foderte den „Nabab auf, ſeinen Teil auch auszugeben.

Man ſieht, daß die Maratten mit vielem Eifer die Wiederherſtellung des Chouts, und die Bezalung des ſeit der Feſtſezung der Kompagnie in Bengalen rükſtändigen Tributs, verlangen. Wir wollen nicht ausmachen, wie es iezt mit dieſer Streitigkeit ſteht, wenigſtens glaubt man in Indien, und kürzlich iſt es erſt nach England geſchrieben worden, daß die Maratten wichtige Dinge im Schilde trügen, die man ihnen nicht ſo leicht werde aus dem Kopf bringen können.

Die Maratten beſizen ein weit ausgebreitetes Land. Die Arbeiter und Fabrikanten laſſen zuweilen alles im Stich, und ziehen in den Krieg. Ihre ganze Erziehung iſt kriegeriſch, und ihre Heere beſtehen ganz aus Reutern. Seit langer Zeit aus Rauben und Plündern gewöhnt, ſind ſie beſtändig zu kriegeriſchen Unternehmungen, und ihr Land zu verlaſſen bereit; ſie hören nicht auf, in die angrenzenden Ländereien einzufallen, ſie zu verheeren, und Tribut aufzulegen. Sie haben alle Laſter der Soldaten und Freibeu-

ter; sie sind von Natur wild und grausam; sie begnügen sich nicht blos mit der Plünderung der Nazionen, die sie anfallen, sondern sie verstümlen und martern sie auf den Foltern zu tode, um Schäze zu entdekken, weil sie sich einbilden, daß diese Unglüklichen welche vor ihnen verborhätten. (1)

Diese Völker sind von jeher furchtbar gewesen; und sie sind es erst noch mehr seit einigen Jaren geworden. Bei der Unternehmung im Jare

(1) Man mus eingestehen, daß sich ihre Truppen besser zu Streifereien, als regelmässigen Feldzügen schikken. — Ausserdem bestehen ihre Heere aus Akkerleuten, Korumbis genannt, welche, sobald die Saat- und Erndtezeit antritt, sich aus dem Krieg nach Hause begeben. Daher sind sie genötiget, ihre Kriegsunternehmungen nach den Jarszeiten einzurichten. Ihre Regierung erlaubt es ihnen nicht, fremdes Getraide einzuführen, deshalb sehen sie sich gezwungen, einige Zeit ihrer Raubsucht ein Ziel zu sezen, und, um dem Hunger vorzubauen, ihre Felder zu bauen. Sie sind eben so gute Landleute, als Krieger. — Ihr Sold ist unbedeutend, und wird nicht ganz mit Geld, sondern mit Reis, Tabak, Salz und anderen Lebensbedürfnissen bezalt. Es wäre auch unmöglich, solche Heere mit baarem Gelde zu besolden, da keine Handlung unter ihnen statt findet. Ihre Waffen bestehen in Musketen und Säbeln. Diejenigen, die ihre Musketen gebrauchen, springen hervor, schiessen ab und gehen wieder in ihre Ordnungen zurük. In den Klingen sind sie sehr eigen, weil sie diese am mehresten im Tref-

re 1742. wider den Allaverdy-Khan, lieſſen ſie gleich achzig tauſend Mann Reuter in die Provinzen Bengalens einrükken. Als der Ueberreſt von dieſer Armee von den Bengalern zerſtreut wurde, und ſich zurükziehen muſte; ſo ſchikten ſie in dem drauf folgendem Jare zwei Heere Reuter, davon jedes ſechzig tauſend Mann

Treffen gebrauchen. Ihre Schilder ſind vollkommen rund, leicht, und mit einem ſo glatten Firnis überzogen, daß eine Piſtolenkugel leicht darauf abſpringt.

Nichts iſt ungeſchikter, als ihre Art ſich zu kleiden. Sie haben einen Bund von groben Neſſeltuche um den Kopf; ein Stük zerriſne Leinewand, um ihre Blöſſe zu dekken, und ein alter ſchlechter Mantel, worinnen ſie ſich auf die bloſſe Erde niederlegen, iſt ihr ganzer Kleidervorrath. Ihr Kriegsproviant beſteht in einer ledernen Flaſche, worinn ſie Waſſer haben, und in ein wenig Reis. — Sie ſind alle faſt ſchöne Leute. Sehr ſelten findet man unter ihnen übelgeſtaltete Perſonen; die meiſten ſind ſtark an Gliedern. — Ihre Farbe iſt verſchiedlich. Sie ſchattiren vom Schwarzen an, bis zum Hellbraunen, und je weiter ſie von der See entfernt ſind, je ſchöner werden ſie. Ihre Geſichtszüge, überhaupt genommen, ſind regelmäſſig und zart. Sie laſſen ſich den Kopf ſcheren, bis auf einen Haarzopf, den ſie in der Mitte behalten, feſtbinden und hinten hinunter flieſſen laſſen. Die Maratten unterſcheiden ſich von den Mohren, durch zween Haarlokken, welche ſie auf beiden Seiten über die Ohren hängen laſſen, dieſe ſehen unter dem Turban hervor, und geben ihnen ein ziemlich weibiſches Anſehen.

ſtark war; und demütigten hiemit den Allawerdy-Khan. (1) Sie werden für die mächtigſte Nazion in Indien angeſehen, und ſie haben auch bei vielen Gelegenheiten ihre Obermacht wirklich gezeigt. Sie überwanden ſogar den Hydder-Ali, und zeigten ihm, daß er nicht vermöge, ſeine Macht mit der ihrigen zu vergleichen. — Jezt arbeiten ſie dran, Herre von Fuſsoldaten aufzurichten; ob dieſe gleich im Anfang nicht ſo zalreich und diziplinirt ſeyn möchten; ſo wird es ihnen doch ſehr leicht ſeyn, ſie zu vermehren, und ſie in Kriegsübungen zu unterrichten; weil man vorausſezen kann, daß ohngefähr der vierte Teil der Eingebornen Indoſtans ihr Vaterland verlaſſen, und bei den Fremden, die ſie kaufen wollen, Kriegsdienſte nehmen. Dieſe Lohnſoldaten, die meiſtens ſehr ſchlecht bezalt werden, ſind oft misvergnügt mit der Macht, der

(1) Alliwardy-Khan, und ſein Bruder Hadſchi-Hamet waren tatariſchen Urſprungs, und kamen 1721 auf gut Glük an den Hof zu Delhy. Hadſchi-Hamet war zu den Intriquen des Hofes gemacht, ein vollkommener Staatskundiger, und ein tiefer Kenner der menſchlichen Natur, und faſte bald die ehrgeizigſten Entwürfe, den Namen ſeiner bisher unbekannten Familie glänzend zu machen. — Sein Bruder Alliwardy-Khan war ihm bei der Ausführung dieſer Entwürfe ſehr nüzlich. Dieſer beſas alle Eigenſchaften eines Soldaten, hatte einen guten natürlichen Verſtand, und viele gute Eigenſchaften des Herzens. Man ſehe die Ueberſezung der Guthrieſchen Welthiſtorie. Teil 7. S. 539. A. d. U.

der sie dienen, sie sind bereit sich mit einem jeden zu einer Unternehmung zu verbinden, woraus sie nur den mindesten Nuzen für sich hoffen können. Es ist bekannt, daß in Indien an einem jeden Tage, eine grosse militärische Macht kann aufgerichtet werden; und die Gesezgebung Englands mag ja auf ihrer Hut seyn, daß die Kompagnie, durch ihre harte Regierung, nicht alle Domänen verliert, die man vielleicht der Englischen Nazion für wenig nüzlich hält, doch aber für sie von grosser Wichtigkeit sind.

Alle Provinzen Bengalens schmachten unter dem Elend und der Unterdrükkung. Ein Raub unrechtmässiger Beherrscher, die sich unter einander selbst aufreiben, ändern sie mit ihren Regierern ihre Tirannen. Gesezе und Gerechtigkeit werden in diesem Lande verkannt, und die unglüklichen Indier finden nirgends einen Zufluchtsort. Sonder Zweifel würden die Akkerleute und Manufakturisten, die den gröſten Teil der Einwohner ausmachen, sich gern einer Regierung unterwerfen, die sie nur mit einiger Menschlichkeit behandelte, und die ihnen ein ruhiges Leben vor die Früchte ihrer Arbeiten verschafte. Wenn wir vorausseзen, daß dieser Beistand ihnen noch lange entstehen sollte, so ist es gewis, daß sie, ihren Quaten erliegend sich der Verzweiflung überlassen, und damit endigen, daß sie sich an den Tirannen rächen, denen sie ihr Unglük zu verdanken haben.

Ein Volk, das von Tirannen unterdrükt ist, bedient sich aller nur ersinlichen Mittel, sich vom Druk zu befreien; ohne sich um die Folgen zu bekümmern, welche seine Vergehungen nach sich ziehen könnten, und überläst der Schikkung alles das Uebel, welches ihn betreffen könnte. England ist sehr unvorsichtig, wenn es glaubt, daß die Bewohner von Bengalen nie sich empören, noch Verteidiger finden würden, die ihnen beiständen, das Joch der Kompagnie abzuschütteln. Die Mächte Europa's und Asiens beneiden Grosbrittannien, der Einkünfte wegen, die es aus Indien zieht; und die Engländer haben Grund zu fürchten, daß nicht eine von diesen Mächten, oder alle vereint, ihnen die Oberherschaft über Indien entreissen.

Die Maratten allein wären schon im Stande, eine furchtbare Empörung anzuzetteln. Ihre Macht ist der Kompagnie gefärlich; sie sind Meister von einem grossen Teil Bengalens; sie haben kürzlich erst noch mehr als die Hälfte von der Provinz Orixa erobert, welches sie als eine Verpfändung, für den rükständigen, verheissenen Chout ansehen; sie haben von den Engländern, für die Zukunft, einen järlichen Tribut von zwei hundert tausend Pf. Sterlings erpreſt, und die Bedienten der Kompagnie dienen ihnen zu Pfändern, die sie der Bezalung gewis machen.

Dies ist der Zustand der Domänen, welche die Kompagnie in Bengalen besizt. Die Landeseinge-

eingebornen verwünschen ihre drükkende Regierung, die sie niederschlägt, und verursacht, daß eine grosse Anzal von ihnen auswandern mus. Ihre Herrschaft ist in ganz Indien verhaßt, und wird von den meisten Mächten Europa's beneidet. Die Kompagnie tiranniſirt nicht nur ihre Unterthanen, sondern auch ihre Landsleute und Bedienten. Der unpartheiſche und nachdenkende Leſer kann hieraus ſchlieſſen, wie wenig die Beſizungen Grosbrittanniens in Sicherheit ſind.

Zweites Kapitel.

Zuſtand des Mogoliſchen Reichs vor den Einfällen Nadyr-Schachs.

Toemoor-Beg, ſonſt genannt Toemoor-Lung, oder Tamerlan, fiel im Jare 1397. nach der Chriſtlichen und achthundert nach der Egiptiſchen Zeitrechnung in Indoſtan ein. Nachdem er viele Verwüſtungen und Morden angerichtet hatte, begab er ſich ſeiner Eroberungen, und ging in ſein eigenes Land zurük.

Länger als ein Jarhundert nachher, im Jare 1525., bemächtigte ſich Baber, (1) der Tamer-

(1) Baber-Schach, mit dem Beinamen Zahireddin Mohammed, ein Sohn des Umer-Mirza, wur-

merlans Enkel, und auch ein Muhammedaner war, des Throns von Delhy, und Indostans; und dieser war, um eigentlich zu reden der erste Gründer der Mogolischen Monarchie, die nun erst zweihundert Jare ihr Daseyn hat.

Die Grundsäze der Mogolischen Regierungsform, waren so menschenfreundlich und sanft, daß das Reich in kurzer Zeit blühend wurde; und wenn es nie zu einer Macht gelangte, die seiner Glüseeligkeit entsprach; so ist dies mehr den Sitten und Vorurteilen der Einwohner, als der schlechten Regierung der Mogols zuzuschreiben. Weil der Hof von Delhy immer den Grundsaz hatte, fremde Nazionen, die des Handels wegen nach Indien kamen, aufzumuntern; so kann man auch annehmen, daß er nicht weniger

wurde den 12. Febr. 1483 geboren. Im Jare 1494 bekam er die Oberherrschaft des Landes Andekhan, in Mavera-Ulnehre, oder der grossen Bucharei. — Als ihn im Jare 1498 Sultan Schay-Beg mit einem zallosen Heere von Uzbeken, vom Throne zu Samerkant versties, wandte er sich nach Gazna, von da aus er seine Feldzüge nach Indien unternahm. In den vier ersten Versuchen war er unglüklich, der fünfte aber glükte ihn. Er schlug das zalreiche Heer der Patanen den 1. Mai 1525, und unterwarf sich in kurzer Zeit ganz Indien, bis auf die Königreiche Dekan, Guzurat und Bengalen. — Er starb den 25. Dezember 1530 zu Charbagi, unweit Agra, an dem Flusse Chum. — Er hat seine Geschichte selbst aufgezeichnet, unter der Aufschrift: Vakeal-Baberi, (Geschichte Babers.) A. d. U.

ger den Handel seiner Unterthanen in entfernte Länder würde begünstigt haben. Er wurde nie von frommen Vorurteilen beherrscht, welche so oft die Verbindungen verschiedener Völker des Erdbodens unmöglich machten. Der Kaiser, der Musulmann war, regierte Provinzen, die der Religion der Indous anhingen; in ihren Glaubenslehren waren also beide so verschieden, als es Christen, Chineser und Tatarn nur immer seyn können. Der Mogol bekümmerte sich wenig um die Religion seiner Unterthanen, und der fremden Völker, die mit ihnen Handlung trieben. Ein jeder, der nach Indien handelte, wurde gern von dem Monarchen angenommen. Dieser weise Kunstgrif, der an einem Despoten mit Recht bewundert wird, fachte den Geist des Handels und des Manufakturwesens in den Bewohnern Indiens an. Die Muhammedaner, die zu Delhy regierten, bestrebten sich, die Macht ihrer Völker zu vermehren, und ihrer Herrschaft einen wichtigen politischen Einflus zu verschaffen; und man kann leicht denken, daß sie ihr Land gern zur See mächtig gesehen, wenn die Indous sich hätten auf die Schiffarth legen wollen. Man ist sehr geneigt zu glauben, daß sie dieses politischen Sistems kundig waren, weil sie den Nuzen und die Aufmunterung einsahen, welche sie den Manufakturen dadurch verschaften, so daß sie oft zu diesem Endzwek einen Teil ihrer Einkünfte hergaben.

Die Mogols sind die Besizer, beinahe von allen Ländereien in Indostan. Die Summen, die sie von denen bekommen, welche die Einkünfte davon heben, machen den gröſten Teil ihrer Einnahme aus; das Uebrige kommt von einigen wenigen andern Auflagen. Ob sie gleich alle Güter unumschränkt besaſſen, so waren sie doch so wachsam über den Fortgang der Manufakturen, über das Wol und die Glükseeligkeit ihrer Unterthanen, daß sie, in den blühendsten Zeiten des Mogolischen Reichs, ihre Ländereien um eine sehr kleine Summe verpachteten; und was unsere Europäer noch mehr entehrt, ist, daß sie, indem sie sich stellten, als ehrten sie das Eigentum, doppelt so viel Enkünfte aus den Ländereien erpreſſen, als ehedem davon abgegeben wurde. Die alten Geseze von Indostan verboten, die Einkünfte von den Ländereien vorher einzutreiben, und man konnte den Vertrag, den man mit den Pächtern gemacht hatte, nicht umstoſſen, so lange sie richtig ihre Abgaben bezalten. Dies ist ein merkwürdiges Beispiel von der Mühe, welche sich der Kaiser gab, seinen Staat volkommen und seine Unterthanen glüklich zu machen. Diese Billigkeit und Mäſſigung wird einem in einem despotischen Staat unglaublich vorkommen, wenn man bedenkt, daß diese Abgaben alle Einkünfte ausmachen, und daß hiermit alle Ausgaben bestritten werden müſſen, die ein so prachtvoller und glänzender Hof erfodert. — Solche billige Einrichtungen machten die Lebensmittel sehr wolfeil; und weil die Bewohner Indiens nicht

mit

mit Abgaben und Auflagen beschwert waren, so war der Preis der Handarbeiten sehr gering. Dieser Umstand war den Manufakturen so günstig, daß ihre Tücher bis in die entferntesten Gegenden der Erde konnten verführt werden. Indostan bereicherte sich durch die Schäze, welche aus allen Teilen der Welt, durch den Tausch der Kaufmannswaaren, dahin kamen. In keinen Jarbüchern der Geschichte findet man Beispiele eines so unermeslichen Reichtums. — Aber eine Reihe von Oberherrn, die sichs recht angelegen seyn liessen, die erworbene Beute, die sie zu verlieren fürchteten, zu verschlingen; eine gänzliche Umänderung der Politik und Regierungsform haben, seit einigen Jaren, dies unglükliche Land eben so schnel arm gemacht, als es vorher reich geworden war. Die Mogols zeigten nicht weniger Weisheit und Grosmuth, dadurch, daß sie den Fremden, welche Kaufmannswaaren aus den Indostanischen Fabriken, und aus den kaiserlichen Gütern nahmen, die Bezalung des Zolles erliessen. Auf diese Weise opferten sie einen Teil ihrer Einkünfte der Glükseeligkeit des Staats auf, und ihr Betragen war gerade dem zuwieder, welches die Kompagnie in der Folge, entweder aus Ignoranz oder Grausamkeit annahm.

Aus allen bisherigen folgt also, daß die Indous selbst, nicht aber die Muhammedaner, ihre Beherrscher, Schuld daran sind, daß ihr Handel nie so beträchtlich gewesen ist, als ihre Manufakturen im Innern des Landes blühend waren.

Durch

Durch den Handel würden sie nicht allein mit den nüzlichen Künsten des Okzidents, die sie nicht kannten, bekannt geworden seyn; sondern was noch schäzbarer ist, sie würden eine Seemacht geworden seyn, die im Stande gewesen wäre, (1) alle fremde Schiffer, die sich ihrer Küste genähert hätten, abzuhalten.

Die

(1) Wenn die Gesinnung und die Sitten der Indous ihnen erlaubt hätten, sich auf die Schiffarth zu legen, so wär' es den Portugisen unmöglich gewesen, ihre Besizungen, die sie schon lange in Indostan hatten, zu behaupten. Sie waren beständig in einen frommen Religionskrieg mit den Landeseingebornen verwikkelt; und dann unterhielten sie nicht immer eine hinlängliche Seemacht. Sie verloren ihre Besizungen in Asien, sobald sie von den Spaniern unterjocht wurden; aber bis dahin konnte keine Indische Macht sie überwinden. Die gröste Seemacht, welche Indien je gesehen hat, war vielleicht die, welche Angria unterhielt. — Dieser Räuber war erst Befehlshaber einer Marattischen Flotte, welche wider den Groſmogol agirte. Einige glükliche Thaten machten ihn so stolz, daß er sich wieder seinen Herrn den Saha-Rajah empörte. Er brachte den einen Teil seiner Flotte auf seine Seite, und suchte damit den andern zu überwältigen. Saha-Rajah gab sich alle Mühe, ihn zum Gehorsam zu bringen, und legte deshalb drei Forts auf dem festen Lande an. Aber Angria eroberte sie, und machte sich zum Herrn von einem Strich Landes, welcher sich hundert und zwanzig englische Meilen in die Länge, und zwanzig bis dreissig bis ans Gebirge erstrekte. — Dieser Seeräuber fiel alle Schiffe,

Die Indous, an ihre Ländereien und Handtierungen gebunden, dachten so wenig daran, ihren Handel selbst unter fremde Nazionen zu verbreiten, daß sie sich nicht einmal um den in dem Innern des Landes bekümmerten. Es kamen Karwanen von Tatarn und Chinesern an die Küsten oder an die mitternächtlichen Gränzen Indiens, um Manufakturwaaren und Produkte von ihnen zu erhandeln. Sie musten folglich ein schwaches Volk seyn, das nicht im Stande war, sich unrechtmässigen Beherrschern zu wiedersezen. Eine Handlungsgesellschaft, die ganze Völker, zwei bis drei tausend Meilen von ihrem Vaterlande

Schiffe, die keinen Geleitsbrief von ihm hatten, an, eroberte und plünderte sie. Er befestigte alle Einfahrten, Bayen, Mündungen mit Forts, damit seine Schiffe aller Orten gesichert seyn könnten. — Seit ungefehr funfzig Jaren hatten seine Nachfolger sich so furchtbar gemacht, daß die englische Kompagnie eine Seemacht unterhalten muste, die jährlich an funfzig tausend Pf. Sterlings kostete. Sonst wären weder ihre eigene noch die Kauffartheischiffe vor ihnen sicher gewesen. — Viele unternahmens, diese Seeräuber auszurotten, aber vergebens. Bis endlich Admiral Watson ihre Hauptfestung einnahm, und ihre Seemacht zu Grunde richtete. Man fand in dieser Festung Geriah, zwei hundert und funfzig Kanonen, sechs Mörser, eine unermeßliche Menge von allen Kriegsbedürfnissen. Ausser diesem fanden sich noch hundert tausend Pf. Sterlings in Rupees, und etwa dreissig tausend Pf. an Sachen. Ives Reisen 1. B. 7. K. 141 — 149. — Grose 9. K. S. 121 — 131. A. d. H.

lande sich unterwirft, die mit Reichtum überschüttet waren, ist ein politisches Phänomen, das uns in Erstaunen sezt. Aber den Grund hievon mus man in dem Schwachmuth der Ueberwundenen, und den Spaltungen suchen, die seit der Festsezung und unumschränkten Regierung der Kompagnie, **Bengalen** verwüstet haben.

Mit einem Wort, die Schwäche des Staats der **Indous**, mus man blos ihren frommen Vorurteilen, dem strengen Despotismus ihrer Kaiser, und ihrer veränderlichen Regierungsform zuschreiben.

In andern Ländern sieht man gewöhnlich die Reichtümer als eine Stüze der Macht an; aber das Gegenteil davon ist bei **Indostan** sichtbar; hier war der Reichtum die Quelle der Schwachheit des Landes. Ein reicher, despotischer Staat, hat natürlicher Weise, einen sehr grossen Hang zur Unempfindlichkeit; die Diener, denen der Tirann ein grosses Ansehen zugestanden hat, erheben sich bald über die, denen sie zu gehorchen schienen. — Die Geschichte **Indostans** liefert uns Beispiele, die diese Wahrheit unumstöslich machen. Man hat immer geglaubt, daß das Mogolische Reich in den Tagen seiner Blüte, eins der reichsten und ausgebreitetsten Länder gewesen sei, das je sein Daseyn gehabt hat; und neulich erst noch habens Schriftsteller bewiesen, die es aus unumstöslichen Quellen geschöpft hatten.

Das

Das zuverläſſigſte, was je von den jährlichen Einkünften des Mogoliſchen Reichs geſchrieben iſt, ehe Nadyr-Schach einfiel, ſind die Nachrichten unter dem Kaiſer Aureng-Zeb. (1) Die ganze Summe ſeiner Einkünfte belief ſich auf ſieben und dreiſſig Millionen, ſieben hundert und achtzig tauſend, ſechs hundert und funfzehen Pf. Sterlings. (2)

(1) Man ſehe hievon nach: l'Hiſtoire des Empereurs Mogols, de Freſier. S. 31.

(2) Die Geſchichte der Geſandſchaft des Kapitäns William Hawkins nach Delhy, beweiſt, daß die Einkünfte des Mogols Schach-Seleem, des Sohns und Nachfolgers des groſſen Akbars, im Jare 1610. auf funfzig Millionen Pf. Sterlings geſchäzt wurden. Sir Thomas Roeh, ein anderer Geſandter, verſichert die Wahrheit dieſer Schäzung. Aber man weis nicht genau, wie gros die Anzal der Provinzen war, welche damals der Kaiſer beſas. S. Voïage de Purchaſs, Londres, 1625.

Verzeichnis

der Provinzen oder Soubabien, nebst der Berechnung, was jede von ihnen an Abgaben bezalt.

Soubabien.	Dams.				Pf. Sterl.	
Delhy.	1,221,950,137	ſ	ſ	ſ	3,818,594	3. 6
Agra.	1,146,760,157	ſ	ſ	ſ	3,583,625	10. 0
Azmeer.	672,345,362	ſ	ſ	ſ	2,038,579	5. 0
Illahabad	456,543,248	ſ	ſ	ſ	1,426,697	13. 0
Pangab.	825,132,107	ſ	ſ	ſ	2,581,661	16. 8
Audih.	322,327,829	ſ	ſ	ſ	1,007,274	10. 0
Multan.	214,442,936	ſ	ſ	ſ	670,134	3. 6
Kaboul.	161,039,354	ſ	ſ	ſ	503,248	0. 0
Kaſchemir	229,911,397	ſ	ſ	ſ	718,473	2. 4
Guzerat.	607,849,135	ſ	ſ	ſ	1,899,529	3. 6
		Pf. Sterlings.				
Bengalen	524,636,240	1,639,488	5. 0			
Bahar.	407,161,000	1,272,378	2. 6			
		2,911,866	7. 6			
Orriſa.	142,820,000	446,312	10. 0		3,358,178	17. 6
Sind.	91,816,810	ſ	ſ	ſ	286,927	10. 0
Dowlata-bad.	1,034,945,100	ſ	ſ	ſ	2,234,203	9. 0
Malva.	403,901,658	ſ	ſ	ſ	1,262,192	13. 6
Berar.	614,025,000	ſ	ſ	ſ	1,918,828	2. 6
Kandiſch	448,630,000	ſ	ſ	ſ	1,401,969	0. 6
Beder.	372,974,370	ſ	ſ	ſ	1,165,345	0. 0
Hidera-bad.	1,113,360,000	ſ	ſ	ſ	3,479,250	0. 0
Viſa-pour.	1,078,305,000	ſ	ſ	ſ	3,369,703	2. 6
Dams (1)	12,071,876,840			Pf. Sterl.	37,724,615	2. 6

Alle die, welche nur etwas Kentnis von Indoſtan haben, werden darinn überein kommen, daß,

(1) Die Einkünfte von den Ländereien werden bei dem Hofe zu Delhy nach Dams gezält. Herr Frei

daß, wenn die oben berechnete Summe, in die Schazkammer des Kaisers zu Delhy käme; so könnte man ohne Uebertreibung annehmen, daß die Pächter eine doppelt so groſſe Summe bezalen, wovon die Einnehmer wenigſtens die Hälfte unterſchlagen, teils aus Spizbüberei, teils um ſich die bei der Eintreibung aufgewandten Koſten, bezalt zu machen. — Man ſehe weiter unten das Kapitel, welches von den Einkünften, und der Art, ſie in Indien einzutreiben, handelt.

Herr Hollwell, vormals Gouvernör in Bengalen, verſichert, daß der Kaiſer kaum den vierten Teil der Einkünfte von den Ländereien bekomme. Wenn wir ſezten, daß die Hälfte davon abgegeben würde, ſo iſt es ausgemacht, daß im Jare 1707. die Ländereien Indoſtans die dem Kaiſer eigentümlich gehören, mehr als fünf und ſechzig Millionen vier hundert tauſend Pf. Sterlings eingebracht haben.

Ich glaube, es wird hier nicht undienlich ſeyn, andere Zeugniſſe anzuführen, die beweiſen, wie gros vormals der Glanz und der Reichtum des Mogoliſchen Reichs waren. (1)

Als Nadyr-Schach im Jare 1739. in Delhy einfiel; nahm er den kaiſerlichen Thron,

Freſier ſagt, daß vierzig auf eine Rupee Sikka gingen. Die Rupee Sikka gilt zwei Schilling 6 Pence Engliſch.

(1) Dows und Ormes Geſchichte von Indoſtan und Lettres editiantes et curieuſes. Vol. 25. pag. 444 — 452.

den Schaz und die kostbaresten Geräthe mit weg. Dieser Thron, der in Indostan unter dem Namen Tuktee-Taos bekannt ist, wurde auf zehn Broren Rupees geschäzt. (d. i. zwölf und eine halbe Million Pf. Sterlings.) — Die ganze Beute, die dieser Usurpatór mit fort nahm, wird auf achtzig Millionen Pf. Sterlings geschäzt. Der Verlust, den die Hauptstadt Delhy erlitten hat, ist so unermeslich, daß man unmöglich den Ausrechnungen davon trauen könnte, wenn sie nicht von glaubwürdigen noch in Indostan lebenden Personen, und vom Herrn Frester, in seiner Uebersezung des Mirza Zumam von Delhy, oder Tagbuch von allen Vorfällen, die in diesen verwirten Zeiten sich zugetragen haben, wären bescheinigt worden.

Es würde, glaub' ich, unnuz seyn, noch länger Beweise zu führen, daß das Mogolische Reich ausserordentlich blühend und reich gewesen sei, selbst in einem Zeitraum, der uns so nahe ist, als der, wovon wir eben geredet haben. Wenn einige Leser neugierig sind, die kleinen Umstände von der vormaligen Grösse und dem Glanze des Hofes zu Delhy zu wissen, so empfehle ich ihnen den Bernier, der Augenzeuge von allem dem gewesen ist, was er vom Hofe zu Delhy schreibt.

Herr Hollwell, ein fürtreflicher Schriftsteller, der einige Jare in Diensten der Kompagnie, und Gouvernór von Bengalen war, und der mithin, von allem, was Indostan betrift, unterrichtet war, macht uns von der Verwaltung der

Ju-

Justiz unter den Indous ein romanhaftes Gemälde, wenn er uns von Bisnapor, das der Provinz Burdiwan gegen Abend liegt, erzälet: „Man findet nirgends mehr Spuren von der „alten Regierungsform Indostans, die so wol „thätig und sanft war, als in dieser Gegend. „Hier erscheint sie in aller ihrer Fürtreflichkeit, „und hier bemerkt man noch den ungekünstelten „Gang der alten Sitten. Die Regierungsform ist „gerecht und menschlich; die Beherrscher schei„nen mehr ihre Kinder, als ihre Unterthanen zu „regieren. Das Eigentum und die Freiheit „sind hier unverlezbar. Man hört hier weder von „öffentlichem noch geheimem Diebstahl.

„Die Regierung sorgt unmittelbar für die „Fremden und ihr Gepäkke, sobald sie ihren Fus „auf ihre Grenze sezen. Man giebt ihnen mit „vielem Vergnügen eine Wache zu, mit dem Be„fehl, sie von Ort zu Ort zu führen, und die „vor die Person und ihre Sachen haften mus.„

Doch können wir auch nicht verheelen, daß, troz der Bewunderung, die uns die alte Regierungsform Indiens einflößt, einige Personen in England, die sich lange in Ostindien aufgehalten haben, versichern, daß sie nirgends die Aufrichtigkeit und die Einfalt der Sitten angetroffen, wovon Herr Hollwell redet; aber es ist nichts desto weniger erwiesen, daß die Bewohner Indiens vormals so weise und so glüklich waren, als irgend ein Volk auf dem Erdenrund. Diese Glükseeligkeit erhielt sich ununterbrochen bis auf die

neuern Zeiten des Mogolischen Reichs. Ein neuerer Schriftsteller (1) der über diese Materie schreibt, sagt: „Daß die Gesetze Indostans, die „sehr weislich, wie Aussenwerke, der Unterdrükkung entgegen gestelt waren, bis zu den Zeiten „der Einfälle Nadyr-Schachs ihren Nachdruk beibehalten hätten. Vor diesem Zeitraum, „wurde wol nirgends eine Regierung so wol verwaltet. Der Akkerbau, und Manufakturen „blüheten unaussprechlich. Keiner fühlte das Joch „der Unterdrükkung, als nur die, welche durch „ihre Macht und Reichtümer gefärlich wurden. „Die Kaufleute hatten nirgends so viel Freiheit, „und Beistand von Seiten der Regierung, die „ihnen ihren besondern Schuz angedeihen lies.

Indostan hatte, so lange die Mogolische Regierung dauerte, keine Hauptsamlung der Gesetze, wie wir Völker in Europa. Ihr bürgerliches und Ceremonialgesezbuch bestand blos in einigen Büchern, die von ihren Gelehrten und Priestern herrührten, und in einer Samlung von verschiedenen Gebräuchen und Gewohnheiten, die sich auf die Vernunft und den Koran gründen, und die seit undenklichen Zeiten im Lande waren beobachtet worden. Wir haben schon oben gesagt, daß die Muhammedaner die ersten Gründer des Mogolischen Reichs waren, und diese sezten ihre Gebräuche zu Regeln für die überwundenen Völker ein. Doch überlies die Muhammedanische

(1) Luke Scraftons Reflections on the Gouvernement of Hindostan 1770. pag. 24. seqq.

sche Regierung alle Vorfallenheiten, die nicht wichtig und keine Hauptverbrechen waren, die nur die Indous, und, was sie sehr heilig hielten, ihre Kasten angiengen, der Entscheidung der Braminen, die allen Streit nach ihren Schastros beilegten. (1) Die Parthei, wieder welche die Braminen entschieden, muste der Regierung eine Geldsumme erlegen.

Die Indous hangen mit solcher Hartnäkigkeit an ihre alte Gewohnheiten, daß ihre neuern Beherrscher vorgedachte Aufführung annehmen musten. Da es auf der einen Seite den Muhammedanern unmöglich war, sich nach den Gewohnheiten der Indous zu bequemen; so konnten die Indous, vermöge einer bürgerlichen und gottesdienstlichen Einrichtung nicht nur die Sitten und Gebräuche der Muhammedaner nicht annehmen; sondern auch ihren Unterjochern nicht einmal in ihren Kasten einen Plaz einräumen. Ich weis nicht, was man für Maasregeln nahm, der Verwirrung und Unordnung abzuhelfen, welche die Vermischung zweier Nazionen, die sich so wenig in ihren politischen und Religionssäzen gleich waren, verursachen muste: aber, nach der Erfahrung, ist es gewis, daß die Sitten beider Nazionen, dadurch verändert und verschlimmert sind.

So lange das Mogolische Reich dauerte, waren die Regierungsform und die Staatsbedie-

(1) Schastros, sind alte Schriften, die die Braminen eben so geheim, wie ihre Bedas halten.

nungen zu Delhy denen in Persien gleich, welches aus den Namen erhellt, womit man sie bezeichnete. Persische Avanturiers, die in Indien gütig aufgenommen wurden, und hier Schuz fanden, trugen viel dazu bei, diese Gleichförmigkeit zu erhalten. Diejenigen meiner Leser, die neugierig sind, den wirklichen Zustand der Indischen Regierungsform zu wissen, können die Beschreibung der Persischen nachsehen, die uns der Ritter Chardin in seinen Reisen nach Persien giebt. Denn die Muhammedanischen Usurpatörs haben die ihrige nach dem Muster der Persischen geformt.

Die Natur hat verschiedenen Ländern Indostans grosse Vorteile zur Handlung verliehen. Bengalen scheint vor allen andern Provinzen, von ihr vorzüglich begünstigt zu seyn. Diese Soubabie des Mogolischen Reichs, welche der Kaiser Aureng-Zeb, mit einer Hiperbel, das Paradies der Völker nannte, bringt fast ohne Bearbeitung, alles im Ueberflus hervor, was der Lebensunterhalt und die Glükseeligkeit der Einwohner heischt. Kein Land ist mehr bewäs-sert. Bäche und grosse Flüsse, wie der Putta und der Brimaputer,(1) formen Kanäle, die die innere Schiffarth des Landes sehr ausgebreitet, und

(1) Warum der Verfasser hier den Ganges ausläst, der das ganze Land durchströmt, davon weis ich keinen Grund anzugeben. — Von diesem Strom sehe man den Versuch einer Beschreibung von Indostan nach, den Herr Dohm hinter Ives Reisen gesezt hat. S. 87. A. d. U.

und zu allen Handelsunternehmungen bequem machen. (1) Diese Leichtigkeit, womit die Felder können gewässert werden, die gütigen Strahlen der Sonne, mit Regen, der immer zur bestimmten Zeit von Mai bis zum Dezember fält, vergesellschaftet, machen den Anbau des Feldes so leicht, daß der Akkersmann, noch Zeit genung übrig behält, in Manufakturen zu arbeiten.

Das Reich zu Delhy war in seinem Wolstand, ohne Gold- und Silberminen zu haben, überflüssig mit Metallen aus den entferntesten Gegenden der Erde versehen. Jahrhunderte hindurch, brachten fremde Nazionen ihre Reichtümer hieher; bis endlich die Einfälle unrechtmässiger Beherrscher, den Lauf der Handlung hemten. Wir haben oben

(1) Die Bewohner von Bengalen trieben vormals einigen Handel zur See, und hatten eine Seemacht, wie man aus verschiedenen Stellen in Purchas sieht. Man sagt, daß die Flotte des Königs von Bengalen im Jare 1607 einen Angrif auf die Maldivischen Inseln gethan habe. Es ist wahrscheinlich, daß diese Flotte aus Kriegschifgen in kleinem bestand, so wie man sie noch izt in einigen Gegenden des Meerbusens bauet. Ohne den vormaligen Zustand der Schiffarth Indiens zu untersuchen, will ich nur das sagen, daß sie, seitdem die Portugiesen vor das Kap der guten Hofnung vorbei schifften, und in Indien einfielen, sich gar nicht an Macht ausgezeichnet hat. Aus dem, was wir vom Seeräuber Angria gesagt haben, sieht man wol, was eine Indische Seemacht, von einem rüstigen Mann angeführt, ausrichten könnte.

oben schon gesagt, daß Kaufleute von allen Nazionen, die von den Oberherrn Indiens aufgenommen und beschüzt wurden, kamen und die schönen Stoffe einhandelten, welche hier gemacht wurden: dies noch einmal zuwiederholen, halt ich überflüssig.

In der Soubahie Bengalen, war es besonders notwendig, der in- und ausländischen Handlung aufzuhelfen; diese Provinz muste järlich einen beträchtlichen Tribut an den Hof zu Delhy bezalen, und konnte sich an nichts halten, als an seine Manufakturen. Deshalb kamen, wie Skrafton sagt, vor der Festsezung der Kompagnie, tausende von Kaufleuten, aus dem übrigen Indostan und aus allen Gegenden Asiens in Karwanen hieher; und brachten baares Geld und Wechselbriefe, für die Stoffe, die sie erhandelten, mit. Den Urgrund von dem Verfalle des Handels und die Folgen, die daraus fliessen könnten, wollen wir weiter unten anzeigen.

Drit-

Drittes Kapitel.

Zustand von Indostan nach dem völligen Umsturz des Reichs. Zustand des Prinzen, den man den Grosmogul nennt. (1)

Nichts giebt ein auffallenderes Beispiel von der Zerbrechlichkeit der menschlichen Macht, als der Kontrast, der zwischen diesem und dem vorigen Kapitel sichtbar seyn wird.

Wir wollen uns nicht mit der Beschreibung der kleinsten Umstände des Schadens, welchen der Einfall Nadyr-Schachs dem Reiche gebracht hat, noch mit Erzälung der Trennung einlassen, die er unter dem Kaiser Mahomet-Schach verursachte. Wir überlassen dies den Schriftstellern, die die neuere Geschichte Indiens bearbeitet haben. Die Soubahs oder Statthalter bemächtigten sich derer Provinzen, die ihnen anvertrauet waren; die Rebellen machten sich mit Mord und Blutvergiessen unabhängig; sie schaf-

(1) Wir bedienen uns dieser Benennung, weil sie in Europa gewöhnlich ist. Es ist wahrscheinlich, daß diese Benennung auf das Ansehen der ersten französischen Missionaren im Orient, gewöhnlich geworden ist. In seinem Lande hat man ihm nie diesen Titel beigelegt, man nannte ihn nur Schach oder Padasch, (König.) A. d. B.

schaften die alten Gebräuche und Gesetze ab, und verbreiteten über das ganze Land Jammer und Verwüstung. „Die Länder, (1) von Rotten und Bürgerkriegen zerfleischt, seufzten unter der Unordnung und Verwirrung. Gesetze und Religion „wurden im Staube mit Füssen getreten, und „nichts hielt das Rauben und Plündern auf. Jeder Tag sahe unerhörte Verbrechen; ein Jeder „studirte, um sich zu rächen, auf neue. Kein „Band der Blutsverwandschaft und der Freundschaft, keine Verbindung, keine Regierung „kannte man iezt. Jeder unteilbar, wie in einem Walde allein, von wilden Tieren umgeben, muste sich nur auf die Kraft seines Armes verlassen. „—

Seit der Regierung des Kaisers Aureng-Zeb, sind beständig einige Prinzen vom Geblüt im Gefängnis gewesen. Die Usurpatörs zogen oft, nachdem sie es ihren Absichten für ersprieslich hielten, einen von ihnen heraus, und riefen ihn dem Namen nach zum Kaiser aus. (2) Aber diese

(1) Dows Geschichte von Indostan.

(2) Hiervon hat man eine Menge Beispiele, seit den Zeiten Nadir-Schachs. Man sehe Lettres editiantes, Vol. 28. pag. 227. Dies sind die Worte des P. Grimod, die er den 20. Aug. 1750. aus Ispahan schrieb: — „Seit dem Tode Nadir-Schachs, haben fünf Könige regiert. Drei davon sind umgebracht, der vierte geblendet, der fünfte, der izt König ist, ist noch ein Kind. Man sagt ers sei nur ums Fragen willen erwält, und damit

dieſe unglükliche Prinzen waren der Spot und das Spiel der Treuloſigkeit ihrer Miniſters. — Auf ſolche Weiſe, warf **Omrah Gazi al deen Khan**, der Schazmeiſter der kaiſerlichen Truppen, ſeinen Herrn **Achmet Schach**, den älteſten Sohn und Nachfolger des **Muhammed Schachs**, vom Thron.

Das Reich **Indoſtan**, das bis jezt ſo blühend war, eilte in dieſem Zeitraum ſeiner Vernichtung entgegen. Obgleich ſeit der Zeit immer Prätendenten auf die Krone da waren, ſo war doch nie, um eigentlich zu reden, ein Kaiſer da. Die Provinzen, welche ſonſt **Delhy** zinsbar waren, haben ſich los geriſſen, und machen nun eben ſo viel getrennte und unabhängige Reiche aus.

Nachdem der Rebell **Gazi al deen Khan**, ſeinen Herrn vom Throne geſtoſſen, warf er ihn in einen Kerker, worin ſchon **verſchiedene** Prinzen vom kaiſerlichen Geblüte ſchmachteten. Endlich lies er ihm von einem Menſchen, der lange **ſein Arzt** geweſen war, die Augen ausreiſſen.

Als **Jazi's** Abſichten einen andern Kaiſer heiſchten, zog er den Prinz **Naz al deen** aus dem Gefängnis und ſezte ihn, unter dem Namen **Allum Gueer**, auf den Thron. Aber er wurde dieſes Monarchen eben ſobald überdrüſſig, als ſeines Vorgängers; und um ſich auch dieſen von Halſe zu ſchaffen, ſtelte er ihm nach und lies ihn 1759. umbringen. Die-

damit ſeine Herzensfreunde anſehnliche Summen aus den entfernten Städten ziehen könnten.

Dieser Unmensch, der so mit dem Leben der Kaiser spielte, die er nach seinem Wilkühr abseze, bediente sich nun eines dritten Prinzes. Er zog ihn aus dem Gefängnis, und seze ihn unter dem Namen Schach Jehan auf den von Delhy. Endlich wurden seine ehrgeizigen Absichten durch den Einfall der Maratten vereitelt. Er wurde in einer Schlacht 1761. überwunden. — Nun hielt ers für nötig, die Szene zu verlassen, wo er so oft Kaiserblut verströmt hatte, und entfloh in das Land der Jates.

Das Schattenbild vom Kaiser, Schach Jehan, blieb einige Wochen hindurch auf dem Thron zu Delhy. Die Maratten, die das Land eroberten, sezten ihn ab, und schikten ihn ins Gefängnis zurük. Sie sezten an seine Stelle den Jehan Bukht, ältesten Sohn des Ally Gohar, einen andern Prinzen aus der Familie Tamerlans auf den Thron, welchen Gazi al deen unter so vielen andern Staatsgefangenen aufbehalten hatte. Obbenanter Ally-Gohar ist eben derselbe, welchen nachher die Englische Kompagnie zum Kaiser von Indostan einsezte.

Mitten unter dieser Unordnung und den Spaltungen des Reichs, hatte sich ein unbekannter Mensch, Achmet-Abdalla, Anführer der Nazion der Durannas, oder Abdallas, über alle Provinzen, die Mahomet Schach an Persien abtrat, zum Oberherrn aufgeworfen, und war sehr mächtig geworden. Er that plözlich einen Einfall in Indostan, und grif verschiedene Mal die

die Maratten an. Er brach im Jare 1760. d. 5. Febr. zum zweiten Mal in Indien ein und trieb seine Feinde zu Paaren. Das Reich von Delhy hatte izt nur noch die Oberherrschaft über die Provinz gleiches Namens; die Maratten hatten den jungen Jehan Bukht darüber gesezt. Achmet Abdalla war mit ihrer Wal zufrieden. Er verlangte von dem jungen Kaiser weiter nichts, als einen järlichen Tribut von den Provinzen, welche er ihm lies. Den Rohilla, einen seiner Kreaturen, hinterlies er zur Aufsicht über ihn, und begab sich in sein Land zurük.

Bei diesen Umständen, fand der Prinz Ally Gohar Gelegenheit, aus dem Gefängnis, worin er mit seinen Brüdern eingeschlossen war, zu entwischen; er hatte das Glük, in keine so blutgierigen Hände zu fallen, als seine andern Gefährten im Unglük und Fesseln. Er wandte sich an die Englische Kompagnie, die ihn endlich, nachdem er viele abschlägliche Antworten und Demüthigungen ausgestanden, zum Gros-Mogol ernannte.

Die Kompagnie, die damals, sonder Zweifel, zu unvermögend war, dem Ally-Gohar die verheisne Krone zu verschaffen, lies ihn im Stich. Ohne Zufluchtsort, ohne Beschüzer, irrte er neun Monate hindurch flüchtig herum; aber der berühmte Gazi al deen lies ihn plözlich greifen und von neuem ins Gefängnis werfen. Sein Unglük mehrte seine Unerschrokkenheit und Muth; eine heldenmüthige That befreiete ihn von seinen Fesseln, und er warf sich dem Nigib al Dow-

lah, Heerführer der Rohillas in die Arme, der ihn dadurch schüzte, daß ers Land in seinem Namen verwüstete. Misvergnügt über diesen seinen neuen Beschüzer, wandte sich der unglükliche Prinz an den Sujah al Dowlah, (1) Subah von Owd oder Audih. Dieser Subah, der in der Unabhängigkeit die Früchte seiner unrechtmässigen Herrschaft genos, hielt es nicht für zuträglich, sich in die Sache eines Bettlers zu mischen. Er gab dem Ally Gohar ein kleines Almosen und befahl ihm, aus seinem Lande zu weichen.

Dieser herumirrende Prinz, verachtet von allen, die er zu seinem Vorteil hatte einnehmen wollen, von allen verlassen, begab sich zum Mahomet Kully Khan, dem Nabab von Illahabad. Weil er die Vorsicht gebraucht hatte, vom Kaiser Allum-Gueer seinem Vater eine Erlaubnis, auf die Provinz Bengalen, zu fordern, so berathschlagt' er sich mit Mahomet Kully Khan über Mittel diese Provinzen an sich zu reissen.

Nachdem sie zu Ende des Dezembers 1758. eine Armee von Avanturiers und unzufriedenen Zemindars (2) zusammengebracht hatten

(1) Dies ist eben der, welcher von der Englischen Kompagnie 1764 aus seinem Lande war vertrieben worden, aber nachher vom Lord Clive bei seiner Ankunft in Kalkutta wieder eingesezt wurde.

(2) Pächter, oder die, welche die öffentlichen Einkünfte eintreiben. Sie sind fast immer Muhamme-

ten, rükten sie wider Bengalen, an um es in Besiz zu nehmen. Der Lord Klive, Gouvernör der ostindischen Kompagnie, hatte im Monat Jun. des vergangenen Jars diese Provinz dem Serajah al Dowlah, der Nabab darüber war, entrissen und sie einem seiner Offizire, dem Meer Jaffier Ally Khan übergeben.

Ally Gohar richtete wenig bei dieser Unternehmung aus. Die Engländer verachteten ihn so sehr, und hatten so wenig Hochachtung für seine Ansprüche, daß der Oberst Klive, auf Verlangen des Jaffier Ally Khans, den er zum Subah von Bengalen gesezt hatte, eine Armee ins Feld stelte „um die Rajahs zu bestrafen, die es gewagt hätten, sich mit dem Sohn des Kaisers zu verbinden. (1) Ally Gohar schrieb in einem sehr nachdrüklichen Brief an den Lord Klive, unter andern dies: „Ich „habe gar keine Absichten auf das Leben und die „Regierung des Meer Saffiers, meine Ar„mee hab' ich blos zusammengebracht, um dem „Wessir die Spize bieten zu können; und wenn „Gott mein Unternehmen begünstigt, so können „Sie über meine Güter und Person nach Ihrem

 „Will-

medaner. Man sehe Dows Abhandlungen zur Erläuterung der Religion, Geschichte und Staatsverfassung von Indien. Deutsche Uebersezung. 73. vierte Abhandlung. A. d. U.

(1) Man sehe Luke Scrafton's Briefe, betittelt: Reflexions on the Gouvernement of Hindostan, S. 159 und folgende.

„Wilkühr schalten.„ Nachdem der Lord Klive dieſen Brief dem Sohn des Nababs und ſeinen Miniſtern gezeigt hatte, kamen ſie einmüthig darin überein: „daß es gefärlich ſei, einen Prinz „von Geblüt in einigen Provinzen zu dulden.„ Der Lord Klive ſchikte den Abgeordneten mit einer ſehr höflichen Antwort, und einem Geſchenke, von vier tauſend Pfund Sterlings zurük. Der Prinz ward durch dies Verfahren ſo gerührt, daß er einen zweiten an ihn ſchrieb, worin er ſagte: „Daß ſeine Gütigkeit ihn verbände, ſich unter „ſeinen Schuz zu begeben.„ — Aber der Lord „Klive lies ihm ſtatt aller Antwort ſagen: „Ich „handle nach dem Befehle des Meer Jaffier „Ally Khan, und ich möchte es Ihnen nicht „rathen, ſich unter meinen Schuz zu bege„ben.— Auſſerdem hielt ers noch für nötig, den angrenzenden Mächten Furcht einzujagen, um allen Unruhen, die ſie einmal in Bengalen erregen könnten, vorzubeugen. Er lies dem Sujah al Dowlah durch einen Abgeordneten ſagen: „Da Ihnen die unverlezbare Freundſchaft, ver„möge welcher ich mit dem Meer Jaffier ver„bunden bin, nicht unbekannt ſeyn kann; ſo „wundr' ich mich ſehr, daß Sie die Kühnheit „hatten, Truppen in Bengalen einrükken zu laſ„ſen. Wenn Sie in Ihren Feindſeligkeiten wie„der uns weiter gehen, ſo werde ich mit dem De„gen in der Hand um den Grund davon fra„gen.„ — Es erfoderte gerade damals nicht das Intereſſe der Engländer, das Anſehen des Prinzen anzuerkennen; aber wenn ſie die Kaiſer

nötig

nötig haben um ihre Absichten zu erreichen, so geben sie ihnen den Titel **unumschränkt**. Wenn wir unser Augenmerk auf das richten, was zu gleicher Zeit auf der andern Seite **Indiens** auf der Küste **Malabar** geschah; so werden wir finden, daß die Englische Kompagnie, um sich der Stadt **Surate** und ihres Hafens zu bemächtigen, dem **Mogol**, Vater des **Ally Gohar**, die Gültigkeit seiner Foderungen zugestand. Diese Schrift ist so sonderbar, daß wir sie, so wie sie Herr **Spenzer**, nachmaliger Gouvernör von **Bengalen**, dem **Mogol** überreichte, unten herzesen wollen. (1)

(1) Vorstellungen, die Johann Spenzer im Jare 1769. dem Mogol that, die Englische Kompagnie betreffend:

„Die kaiserlichen Phirmaunds, die von Ew. Maj. „Vorfahren ausgestellet worden, haben beständig „unsere Handlung in Surate begünstigt. Nun „aber massen sich die Sidees in dieser Stadt eine „unrechtmässige Herrschaft an; sie bringen sie ihrem Untergange näher, und erregen lauter Unruhen und Verwirrungen darin. Sie schalten „eigenmächtig über das Eigentum und das Leben „Ew. Maj. Unterthanen, und selbst der Engländer, denen Sie Ihren Schuz doch versprochen „haben. Kurz, Surate ist so sehr von den Sidees „unterdrükt, daß man gar nicht mehr auf die Besele Ew. Maj. achtet. Die Umstände sind dahin „gediehen, daß die Sidees, die den Schlagbaum „des Hafens beständig aufzuhalten verbunden sind, „ihn schon seit zwei Monaten, durch Hülfe einer beträchtlichen Flotte verschlossen gehalten und

„den

Einige Monate hindurch genos Bengalen des Friedens; aber im Jare 1760. erneuerte Ally Gohar seine Angriffe auf diese Provinzen. Alle seine Versuche mislangen ihm; dem aber ohngeach-

„den Eingang von der Seeseite verwehrt haben. „Die Flotte wird von Sankrejeh Punt kommandirt. Den Eingang von der Landseite hindert „eine grosse Armee, welches in der Stadt und ihren Einwohnern ein schlimmes Vorurteil verursacht hat. Man hat sehr starke Gründe zu glauben, daß, wenn man sich nicht bestrebt, wirksame und heftige Maasregeln zu nehmen, um „sich diesen Freibeutern zu widersezen; so wird „Ihre berühmte Stadt Surate, der einzige Hafen der Muselmänner und das Grab Ihres Propheten, entheiligt werden. In dieser Verlegenheit hat die Stadt ihre Augen auf uns gerichtet, als die einzigen, die hinlängliche Macht besizen, sie dem Unglük zu entreissen, das sie izt „schon fühlt, und wovon sie auch auf die Zukunft „bedrohet wird. Wir haben in diesem Teile der „Welt weiter nichts zur Absicht, als Handlung „zu treiben, und wir suchen nicht, uns Städte „und Länder zu unterjochen und zu beherrschen. — „Da mich nun alle Einwohner einmütig gebeten „haben, die Regierung anzunehmen, und da ich „einsahe, daß es zum Wol dieses Plazes gereiche; so hab' ich in dieser Absicht, dem General „von Bombai geschrieben, der unermessliche Summen angewandt hat, eine Eskadre von Schiffen „auszurüsten, die hinlänglich mit herzhaften Soldaten und Lebensmitteln besezt sind. Ich habe „das Glük gehabt, dieser Stadt und ihren Einwohnern Sicherheit und Ruhe wieder zu schenken, welche ihnen die Sidees geraubt hatten. —

„Ich

geachtet ſtörten ſie doch den Frieden, drei Jare hindurch. Er erbot ſich oft, ſich dem Wilkühr der Engliſchen Kompagnie zu unterwerfen, welches man aus einem Briefe ſieht, welchen der Gouvernör Hollwell den 14. Jun. 1760. dem Befelshaber der Armee ſchrieb. (1) — Endlich

„Ich habe das Anſehen Ew. Maj. hier wieder „hergeſtellt. — Wir werden die Macht Ew. „Maj. in dieſem Plaze, nach unſerm beſten Ver„mögen, zu erhalten ſuchen. — Ihr Wille wird „für uns Befehl ſeyn. — Der Gouvernör von „Bombai und ich haben weiter keine Abſicht, als „die Stadt und ihre Burg im Namen Ew. Maj. „in Beſiz zu nehmen. Beſtändig ſoll unſer Ha„fen offen ſtehen, wider den, der es wagt, Ih„ren Befel nicht zu achten. Wir werden den „Tunkhaw, nicht wie es andere gethan, zu etwas „andern als ſeiner Beſtimmung anwenden. — „So iſt es uns alſo gelungen, die Feinde zu ver„treiben, die die Stadt zu Waſſer und zu Lande „verheerten. Wir ſind beſtändig gerüſtet, die „Burg, Stadt und Einwoner zu ſchüzen; wir „hoffen auf Ihren allerhöchſten gnädigen Beifall, „welchen Sie der Kompagnie werden zu erkennen „geben.„ — Man ſehe hievon: An account of the war in India by Richard Owen Cambridge. 4to. 1761. p. 226.

(1) „Der Prinz iſt in einem ſo bewenswürdigen „Zuſtand, daß er mit Freuden und Erkenntlich„keit alle Anerbietungen, die wir ihm thun wer„den, annehmen, und daß er, ohne Weigern, „einen Phirmaund ausſtellen wird, worin er die „Kompagnie zum ewigen Subah dieſer Provin„zen ernennen wird. Ich habe es ihnen ſchon ge„ſagt,

wurde er, mitten unter seinen Feldzügen auf das Aeusserste gebracht. Er muste sich im Februar 1761. dem Major Kariak ergeben, der die Englische Armee zu Goiak in der Provinz Bahar kommandirte. — Nicht lange darauf schrieb man dem Prinzen aus Delhy, daß sein Vater, der Kaiser Allum Gueer umgebracht sei. Nun lag er die Engländer von neuem mit vielen Bitten an, ihm in seinen Lieblingsprojekten, sich wieder auf den Thron zu schwingen, beizustehen. Er sahe bald ein, daß die Engländer nichts für ihn thun würden, als ihn in Patna zum Kaiser ausrufen, ohne ihm hinlänglichen Beistand zu verschaffen, der ihm bei Wiedereroberung seiner Würde unterstüzte. Als sich nun Ally-Gohar gezwungen sahe, einen andern Zufluchtsort zu suchen, verlies er die Engländer den 21. Jun. und kam noch an eben dem Tage über die Grenzen von Bahar.

Dieser Prinz, der der Last seines Unglüks erlag, fand kein anderes Mittel, als eben die noch einmal um Schuz anzuflehen, die ihn schon einmal abgewiesen hatten. Er begab sich zum Nabab Sujah al Dowlah, den er kürzlich erst noch bekriegt hatte, und dessen Gefangner er vormals gewesen war. Dieser lies ihn, statt ihm Schuz zu geben, zum zweiten Male in einen Kerker werfen und lies ihn bas verwahren. Dieser sein

Raub

„sagt, daß er in alles, was die Kompagnie ver„langt, einwilligen wird. Dies erhelt aus den „zwo Briefen, die ich von ihm erhalten habe„

Raub konnte ihm einmal nüzlich seyn. Er behielt ihn zur Erreichung seiner Absichten auf, eben so wies Gazi al deen, die Maratten, und Abdallah es mit andern Prinzen vom Geblüt gemacht hatten.

Als Rossim Ally Khan von den Engländern zu Ende des Jars 1763 aus der Soubabie Bengalens verjagt wurde, begab er sich mit seinem Schaz und einigen seiner Anhänger in das Land des Sujah al Dowlah, welchen er beredete, sich mit ihm zur Wiedererobrung seiner Provinzen zu verbinden. Sujah al Dowlah rükte im Febrnar 1764. mit Heeresmacht in Bahar ein. Er brachte den Prinzen Ally Gohar mit sich, dessen Ansprüche und Titel, weil er Sohn des Kaisers war, ihm bei seinen Absichten nüzlich seyn konnten. Der Major Hektor Munro, der das Englische Heer anführte, sties auf den Sujah al Dowlah bei Buxar, und nach einen hartnäkkigen Gefecht warf er ihn und verfolgte ihn bis in sein eigenes Land. Ally Gohar fiel in die Hände des Ueberwinders. (1)

Von dieser Zeit an hatte die Englische Kompagnie den Prinzen in ihrer Gewalt. Sie hatte zu viele Beispiele vor Augen, wie der Starke dem Schwächern mitspielte, als daß sie ihnen nicht hätte nachahmen sollen. Doch behandelte sie ihn weit freundschaftlicher, als die andern Freibeuter, die Kriege führten, um auszumachen,

(1) Im Jare 1764 den 23. Oktober.

welcher von ihnen ihn ins Gefängnis werfen und aufbewahren sollte. Man gab ihm, so lange er im Gebiet der Engländer war, ein Gewisses zur täglichen Unterhaltung. — Dies war die Lage des Unglüklichen, den man Kaiser, Grosmogol, Schach Allum, den Unüberwindlichen und den König der Welt nannte.

Die Engländer, nicht damit zufrieden, daß sie den Nabab Sujah al Dowlah aus der Provinz Bahar vertrieben hatten, griffen ihn noch in seinem eignen Lande an, und jagten ihn glüklich aus seinen Besizungen. (1) Da man noch nicht wuste, zu wessen Vorteil die Engländer die eroberten Provinzen anwenden würden, schrieb Ally Gohar von Benares einen Brief an den Präsidenten und den Rath von Bengalen, wovon wir die Kopie hier einrükken.

„Wenn Sie dies Land behaupten, so bitt' „ich Sie, mich zum Oberherrn darüber ein„zusezen. Und dann werd' ich überzeugt seyn, „daß die Engländer mich schüzen, wenn sie „mir eine kleine Manschaft Soldaten geben, „die ich auf meine eigenen Kosten erhalten „will. Wenn der Feind mich anzugreiffen Mi„ne macht, dann werd' ich mich bestreben „Freunde und Beschüzer in dieser Provinz zu „finden, daß ich mit meinen eignen Soldaten „und denen, welche Sie mir schikken werden, „mich verteidigen kann, ohne weitere Hülfe „von

(1) Den 22. November 1764.

„von Ihnen zu verlangen. Ich will jährlich eine „Summe, welche Sie nach Ihrem Wilkühr „bestimmen können, von den Einkünften der „Provinzen bezalen. Wenn sie, wieder Ihr „Interesse, mit dem (1) Wessir Frieden „schliessen, so sähe ich mich gezwungen wie„der nach Delhy zurükzukehren. Ich kann „mich unmöglich wieder in die Arme eines „Menschen werfen, der mich so übel behan„delt hat. Die Engländer allein sind meine „Freunde, und meine Beschüzer. Ich werde be„ständig die Hochachtung und Ehrfurcht gegen „sie beweisen, die sie sich, durch ihr menschen„freundliches Betragen gegen mich erworben „haben. Es ist Zeit, daß sie ein Land in „Besiz nehmen, welches von Gold und Reich„tümern überströmt. Ich werde mit dem, „was sie mir zu geben geruhen werden, zu„frieden seyn. Die Rohillas werden ewig „Feinde des herschsüchtigen Wessirs seyn; sie „sind ganz auf meiner Seite. — „

Der Präsident und der Rath zu Kalkutta überlegten die Foderung des Kaisers, und beschlossen einen Teil der Besizungen des Sujah al Dowlah für die Kompagnie zu behalten, und das Uebrige S. Maj. in Besiz zu geben. (2) Nach diesem entscheidenden Ausspruch, wurde eine

(1) Sujah al Dowlah hatte sich von dem Ally Gohar unter der Zeit, da er ihn gefangen verwarte, zum Wessir machen lassen.

(2) Im Dezember 1764.

ne Akte ausgefertigt und dem Oberbefelshaber der Armee Hektor Munro zugeschikt, sie vom Aly Gohar unterschreiben zu lassen. — Hier ist die treue Uebersezung des Originals, so wie es in Persischer Sprache geschrieben war.

„Im Betracht der Hülfe, welche Uns die „Englische Kompagnie erwiesen hat, daß sie „Uns aus dem Unglük, dem Wir erlagen, ret„tete, daß sie die Grundsäulen des Reichs, wel„ches Uns Gott verliehen, wieder befestigte, „haben Wir geruhet, der Englischen Kompa„gnie Unsere Kaiserliche Gnade angedeihen „zu lassen, und den Traktat unterzeichnet, des„sen verschiedene Artikel fest und unerschütter„lich für das Gegenwärtige und Zukünftige „seyn sollen.

„Da die Englische Kompagnie grosse Aus„gaben hat bestreiten müssen, und ihre Unter„nehmungen durch den Krieg, welchen der „Nabab Sujah al Dowlah, unrechtmäs„siger Weise, und wieder Unsern Allerhöch„sten Willen, wieder sie erregt hat, aufge„halten worden ist; so geben Wir ihr zur Ent„schädigung das Land Ghazipor und den „Ueberrest des Zemindarats Bukwant „Sint, welches von dem Nizamut (1) des „Sujah al Dowlah abhängt. Sie kann „hier Geseze und Regierungsform einsezen, „welche sie wil, eben so wie es der Nabab „that. Der Rajah dieser Provinzen ist ge-

hal-

(1) Stadthalterschaft.

„halten, ſich mit der Kompagnie, der Ein„künfte wegen, die er zu bezalen hat, zu ver„gleichen. Die zu beſtimmende Summe „komt nicht mehr in den kaiſerlichen Schaz, „und ſol in den Verzeichniſſen der Kronein„künfte ausgeſtrichen werden. Die Armee der „Engländer wird mit Uns gemeinſchaftliche „Sache machen, um Uns in den Beſiz von „Illahabad, und des Ueberreſts des Lan„des zu ſezen, welches Nabab Sujah al „Dowlah beherrſchte. Ausgenommen die „obenbenannten Einkünfte von dem Zeminda„rat Bulwang Sing's, haben Wir über „alle übrigen Gewalt, und können damit nach „Unſerm Wilkühr ſchalten.

„Sobald die Engliſche Kompagnie mich „zum Beſiz von Illahabad, und dem Ue„berreſt des Nizamuts des Nababs Su„jah al Dowlah, verholfen haben wird, „zale ich ihr zum Erſaz der Unkoſten welche „ſie hat beſtreiten müſſen, eine Summe „aus meinem Schaz, ſo wie es mir die „Umſtände erlauben werden, bis ich im Stan„de bin, alle die Unkoſten ganz zu bezalen, „welche dieſe Unternehmung verurſacht hat.„

Man kan ſich leicht einbilden, daß Ally Gohar gern alles unterſchrieb, was in der Akte enthalten war. (1) Einige Tage nach dem Empfang derſelben, gab S. Maj. ſein kaiſerliches Sunnud oder Patent her, ſie zu beſtätigen. Vermö-

(1) Den 29. Dez. 1764.

möge dieser Teilung, wurde der Prinz in dem Besiz von Illahabad, von der ganzen Soubabie Owd, ausgenommen das Zemindarat des Bulwand Sing, welches sich die Kompagnie zueignete, eingesezt. Sie sezte zu Benares, die Hauptstadt, eine Faktorei nieder, welche die Eintreibung der Einkünfte besorgte, die auf zwanzig Lak Rupees, oder ohngefehr zwei hundert und funfzig tausend Pf. Sterlings gesezt wurden.

Unter der Zeit, daß die Englische Kompagnie die ersten Grundpfeiler ihrer Herrschaft sezte, wuste man in Grosbrittannien noch nichts von dem glüklichen Fortgang ihrer Unternehmungen. Aber die Direktoren, bestürzt über die Unruhen, die das Land verheerten, und dem Handel der Kompagnie schädlich seyn könnten, ernannten den Lord Klive zum Gouvernör, und einige Kommiten mit der unumschränkten Macht, alle Maasregeln zu nehmen, welche Ruhe und Frieden wiederherstellen könnten. Der Lord Klive und die Kommiten kamen am 3. Mai 1765. in Bengalen an, und fanden die Pflanzungen so blühend, als man sie vorher nie gesehen hatte. Es war ihnen unmöglich Ehre und Reichtum zu erwerben, wenn sie den Plan der Regierungsform, der ihnen von den Direktoren war vorgezeichnet worden befolgten; um aber den einzigen Endzwek ihrer Reise nicht zu verfelen, glaubten sie ein Mittel dazu erfinden zu müssen. Sie beschlossen also, alle Traktaten, die ihre Vorfahren im Regiment geschlossen hatten, aufzuheben, und ein neu-

es

es politisches und Handlungssistem zu errichten. (1) Es ist hier nicht der Ort, die Gründe dieser Umänderung zu untersuchen, welche die Kompagnie immer Ursach zu beweinen hat. (2) Es wird hinlänglich seyn, einige besondere Umstände anzuführen, die den Vergleich mit dem Ally Gohar betreffen.

Vermöge einer dieser Veränderungen, die Lord Clive und die Kommiten machten, wurde Ally Gohar des Teils vom Nizamut des Sujah al Dowlah, wovon er, kraft eines feierlichen Traktats, Besiz genommen hatte, beraubt, und die Kompagnie überlies ihm das Zemindarat von Bulwant Sing. Herr Dow (3) bemerkt mit Recht, daß alle Englischen Unruhstifter die Geldprobe des Sujah al Dowlah nicht aushalten könnten. Er sollte vermittelst einer Summe von 50. Lak Rupees oder sechs hundert und funfzig tausend Pf. Sterling, in den gröſten Teil seiner Besizungen wieder eingesezt werden. Weil man

(1) Man sehe unten im sechsten Kapitel die Vergleichung der verschiedenen Unterhandlungen nach.

(2) Diese Umänderung in den Besizungen der Kompagnie, und die Folgen, die daraus entsprangen, haben in England zu vielen Untersuchungen und Schriften über diesen Vorwurf Gelegenheit gegeben. Von dieser Zeit an bezalt die Kompagnie 400,000 Pf. Sterling an die Regierung, sie gleichsam zu erkaufen, daß sie keine Untersuchung abstellen soll.

(3) Im Anhang seiner Geschichte von Indostan,

man vorausſezte, daß der Grosmogol Ally Gohar im Beſiz von Bengalen war, ſo ſollte er eine Akte unterſchreiben, kraft welcher nicht allein die Dewanee, (1) ſondern auch ein ausſchlieſſendes Recht auf die Einkünfte dieſer Provinzen, der Kompagnie zufallen ſollte; hiedurch wurden alle alte Traktaten, die mit den Nababs des Landes waren geſchloſſen worden, vernichtet. Ueberdem ſollte der Prinz dem Lord Klive die Penſion, und der Kompagnie alle die Beſizungen beſtätigen, welche die erſten Nababs Jaffier Ally und Koſſim Ally Khan beiden zugeſtanden hatten. Wenn der Mogol alle dieſe Bedingungen erfüllen wollte, würde man ihn im Beſiztum von Korra und einem Teil der der Provinz Illahabad ſchüzen, und auſſer dem machte ſich die Kompagnie verbindlich, von den Einkünften Bengalens eine järliche Summe von ſechs und zwanzig Lak Rupees zum Erſaz ſeiner Unkoſten und der Erhaltung ſeiner Würde zu bezalen.

Die Kommitee von Kalkutta zweifelte gar nicht, daß S. Maj. in alle dieſe Artikel herzlich gern willigen würde; „weil, wie ſie ſich ausdrükte„ uns der König viel zu verdanken hat; „alle ſeine Hofnungen ſtüzen ſich auf uns, er hat „uns höchſt nötig, wenn er ſich behaupten will. „Es iſt unmöglich, daß er, in den Umſtänden, „worin er ſich izt befindet, einen Vertrag ausſchlägt, der für ihn wenig wichtig iſt, aber für „uns

(1) Von der Dewanee ſehe man das folgende Kapitel

„uns, ſeine Wolthäter und beſten Freunde, iſt er „deſto vorteilhafter.

Es war der Kompagnie noch nicht genug, durch den Titel Dewanee eine unumſchränkte Macht über Bengalen erhalten zu haben; (und weil ſie izt den Mogol in ihrer Gewalt hatte, muſte ſie allen Gebrauch davon machen.) ſondern die Kommitee ſezte ſich auch noch vor, Phirmaunds von ihm zu erlangen, kraft welcher ſie ſich der nördlichen Provinzen, Sikakole und ſ. w. in Dekan bemächtigen wollte. Die järlichen Einkünfte aus dieſen Provinzen werden auf dreiſſig Lak Rupees oder auf dreihundert und fünf und ſiebenzig tauſend Pf. Sterling geſchäzt.

Die Kommitee hatte gar nicht zu fürchten, daß ihr Anſchlag mislingen würde. Es iſt ausgemacht, daß, wenn der jünſte Schreiber der Kompagnie, zu dieſem Schattenbild von Kaiſer wäre geſchikt worden, er den Ueberreſt ſeines Reichs, die ganze Welt, würde hergegeben haben, wenn nur ſeine Perſon geſichert geweſen. — Er unterſchrieb alles, was man von ihm verlangte, und gab kaiſerliche Phirmaunds her, die alle Anfoderungen der Kompagnie gültig machten.

Der Leſer wird ſich erinnern, daß dieſer Aly Gohar, welcher der Kompagnie die Dewanee u. ſ. w. überlies, eben der Prinz ſei, den Lord Klive vorher bekriegte, und deſſen Gerechtſame er für ſo wenig gültig anſahe, daß er die Re-

bellen bestrafte, welche es gewagt hätten ihm beizustehen. Die Sunnuds, Phirmaunds oder kaiserliche Patente, wurden bei verschiedenen Gelegenheiten für ungültig erklärt. (1) Die Kompagnie und der Nabab von Bengalen hatten sich ausdrüklich in einem feierlichen Traktat wieder ihn erklärt, (2) und endlich sahe die Kompagnie gar ein, daß seine Ansprüche sehr zweifelhaft gewesen wären.

Nicht die Kompagnie allein gewinnt bei der Abhängigkeit dieses Monarchen, in ihrem öffentlichen Unternehmen; sondern, wenn man den Nachrichten aus Indien trauen darf, auch die Oberbedienten wissen davon einen feinen Gebrauch zu machen, um ihren Ehrgeiz und Habsucht zu befriedigen. Man sagt mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß man ihm nicht einmal die freie Herrschaft über seine Ländereien und über die Pension, die man ihm zugestanden hatte, gelassen habe; und noch viel weniger über seine Münzen und Bedienten. Da diese Sache der Untersuchung werth ist, welche England durch Bevolmächtigte in Ben-

(1) Den 27. Sept. 1761, in einer Beratschlagung, zwischen dem Hrn. van Sittart und dem Obersten Caillaud, und andern Mitgliedern des Raths von Bengalen, sagte man: „Was den Phirmaund „des Mogols betrift, so war einmal die Zeit da, „wo die Befele vom Hof zu Delhy in Bengalen „geachtet wurden; aber die Zeit ist vorbei. Es „ist schwer zu bestimmen, wer König von Delhy „ist, oder wer es seyn wird.„

(2) Den 27. September 1760.

Bengalen anſtellen laſſen will, ſo ſteht zu hoffen, daß die Direktörs noch Hochachtung und Liebe zur Gerechtigkeit genug haben, um ihnen gemesne Befele der Unterſuchung wegen mitzugeben, um die Bedienten, die das Anſehen ihres Amtes auf eine himmelſchreiende Art gemisbraucht haben, nach Verdienſt zu beſtrafen.

Aus allem dem, was in dieſem Kapitel geſagt iſt, flieſt, daß die lezte Zeit her keine Kaiſer oder Grosmogols da geweſen ſind; daß das ganze Reich durch innere Spaltungen zerrüttet iſt, daß keine Geſeze ſtatt finden, als die, welche der mächtigere Uſurpatör giebt, und endlich, daß Herr Hollwell Recht hat, wenn er ſagt: „daß „nicht einer, ſondern tauſend Tirannen Indoſtan unterdrükken, und daß das Wehekla„gen der unglüklichen Indous Gott und Men„ſchen um Mitleid anfleht. Die Billigkeit und „Gerechtigkeit erfodert es, daß man allen den „kleinen Despoten die Herrſchaft entreiſt, die „ſie durch Schandthaten an ſich geriſſen haben, „und daß man ſo vielen Millionen Menſchen eine „Regierung giebt, die ſich auf Gerechtigkeit und „Tugend gründet.

Was den unglüklichen und zu grosmütigen Prinzen, (1) den man Grosmogol nennt, betrift, ſo hängt ſeine Behauptung, von den Bedienten der Kompagnie ab, die ihm den Titel

(1) Beiſpiele von der Grosmut Ally Gohars finden ſich in den Authentic Papers concerning the India affaires. S. 9—10.

Kaiſer gegeben haben, um ihren Ehrgeiz zu ſättigen. Er iſt der Gegenſtand des Spots und der Verachtung, ſie machen mit ihm, was ihnen beliebt. In dieſem grauſamen Zuſtande wird er ſo lange bleiben, ſo lange er unter ihnen lebt, und ſo lange man nicht die Regierungsform ändert, welche die Engländer hier eingeführt haben.

Viertes Kapitel.

Von der Dewanee. — Die Gründe, welche die Kompagnie bewogen haben, Provinzen unter dieſem Titel an ſich zu reiſſen.

Dewanee iſt der Name eines gewiſſen Poſtens, welcher aber ſchon ſeit einigen Jaren nicht mehr da iſt. Dem ohngeachtet haben ſich die Agenten der Kompagnie deſſen bedient, um die Unwiſſenden zu betrügen, und die Geſezgebung Englands zu misbrauchen. Damit ſich aber unſere Leſer einen Begrif von der ehemaligen Dewanee machen können; ſo wollen wir hier anführen, was die, welche die fürnemſten Rollen in der Regierung geſpielt haben, davon ſagen. — Unrichtig kann das wol nicht ſeyn, was Leute ſchreiben, die dieſes Gegenſtandes kundig waren. —

Her

Herr Van Sittart, ehemaliger Gouvernör von Bengalen, ſagt, daß die Dewanee (1) ein Poſten iſt, der von dem zweiten Miniſter der Provinz (2) verſehen wird. Er hat die Oberaufſicht über die Ländereien, und die daraus kommende Einkünfte. Dieſer Miniſter wird Dewan genannt, und wird von dem Hof zu Delhy geſchikt. Er iſt völlig unabhängig von Nabab, der, nach der Einrichtung des Reichs, kein Recht hat, ſich in Sachen zu miſchen, welche die Eintreibung der Abgaben betreffen.

In einem Briefe, der von verſchiedenen Mitgliedern des Raths zu Kalkutta, den 11. Mai. 1762, an die Direktoren, geſchrieben war, heiſt es:

„Die Dewanee iſt der Poſten eines Mi„niſters, der über die Einkünfte der unter dem „Nabab ſtehenden Provinzen, die Aufſicht „hat, und dem Hof zu Delhy Rechnung dar„über ablegen mus. Er iſt von dem Poſten „des Soubahs, der die Truppen kommandirt „und die Gerechtigkeit über die Provinzen ver„waltet, unterſchieden. Die Dewanee war „ſonſt ein beſonderer Poſten, aber die Na„babs von Bengalen machten ſich die lezten „Unruhen des Reichs zu Nuze, und eigneten „dieſen Poſten ſich zu. „

(1) Van Sittart's Narrative. Vol. I. pag. 23. und Einleitung S. 4.
(2) Der Weſſir iſt der erſte.

Dies sind die Worte Hollwels, ehemaligen Gouvernörs von Bengalen, die Dewanee betreffend: (1) —

„Der Kaiser ist im Besiztum der Ländereien, „folglich auch ihrer Einkünfte. Er hält in je„der Nababie einen Dewan, der dem „Schaz zu Delhy über die Einnahme der Ein„künfte, so wie sie im Register der Krone auf„gezeichnet sind, Rechenschaft ablegt. Da „sich der Nabab und der Dewan immer gut „unter einander verstehen; so wissen sie immer „Gründe anzugeben, warum die Einkünfte „nicht bezalt sind; ob sie gleich den ganzen Be„trag eingetrieben haben. Was sie auf diese „Weise dem kaiserlichen Schaz entziehen „können, teilen sie unter sich. — Der Na„bab nimt immer den Teil des Löwens. „ —

Der Lord Clive und seine Kommitee verschafften 1765. der Kompagnie diesen Posten. Der Kaiser hatte die Dewanee der Kompagnie öfters schon angeboten, wie aus dem vorigen Kapitel erhellt; aber sie hatte ihn beständig ausgeschlagen. — Die Direktoren schrieben 1763. an die Regierung und den Rath von Kalkutta: „Sie haben sehr wol gethan, daß Sie die De„wanee, die Ihnen der Kaiser, d. i. Ally Go„har, angeboten hat, ausgeschlagen haben; die „Gründe, die Sie dazu bewogen haben, sind uns „einleuchtend gewesen. „

Unter

(1) Historical Events. 1. T. S. 220.

Unter andern Gründen, gab man auch den an, daß die Kompagnie, wenn sie sich diesen Posten zueignete, unaufhörliche Streitigkeiten mit dem Nabab haben würde, der sein Ansehen dadurch gekränkt glaubte. Er würde den Neid und die Eifersucht der einländischen Mächte, und auswärtigen Europäischen Nazionen, die sich hier festgesezt hätten, wieder die Engländer erregen; daß die Gesezgebung Englands sich in die Sachen der Kompagnie mischen würde; und daß die Behauptung dieses Postens noch andere Folgen haben könnte, die dem Interesse der Kompagnie sehr zuwieder seyn könnten.

Wir würden uns von unserm Vorsaz entfernen, wenn wir die Privatabsichten, die den Lord Klive und seine Kommitee bewogen haben, diesen Posten anzunehmen, untersuchen wollten; wir wollen nur von denen reden, welche öffentlich in ihrem Brief vom 30. Dez. 1765. dargestellet wurden:

„Nach einer reiflichen Ueberlegung über die„sen Gegenstand, haben uns die beständi„gen Rangstreitigkeiten, die zwischen Ihren A„genten und den Nababs obwalten, die un„umstöslichen Zeugnisse von der Unordnung „und Verwirrung, die das Land verwüsten, ein„mütig dahin übereinzukommen bewogen, daß „es kein ander Mittel gäbe, das Uebel samt „der Wurzel auszurotten, als wenn wir der „Kompagnie die Dewanee über Bengalen, „Bahar und Orixa verschaffen.

„Das Besiztum dieses Postens, wird auf „ewig Ihre Herrschaft und Einflus befestigen, „weil nie ein Nabab reich oder mutig genug „seyn wird, Ihre Macht nieder zu werfen, „oder sie durch Bestechungen zu überwinden. „Die Erfahrung von vielen Jaren hat uns ge„lehrt, daß es unmöglich ist, das Ansehen zu „teilen, ohne Misvergnügen zu erzeugen, und „ohne uns in Gefahr zu sezen, alles zu ver„lieren. Das ganze Land mus entweder dem „Nabab, oder der Kompagnie allein zuge„hören; auf diesem Scheideweg überlassen „wir es Ihrer Wal, welches Sie von beiden „am nüzlichsten und ersprieslichsten halten.„

In einem andern Briefe, welchen er den 30. Sept. 1765. an die Direktoren schrieb, stellte er die Beweggründe seines Plans mit mehrerer Umständlichkeit vor. „Obgleich, sagte er, „die Einkünfte der Kompagnie zugehören, so „würden doch die fremden Nazionen Verdacht „schöpfen, wenn sie die Bedienten der Kompagnie „eintreiben. Sollten sie sich beim Englischen Ho„fe darüber beklagen, so könnten uns die Folgen „davon sehr schädlich seyn. Man kann nicht an„nehmen, daß die Franzosen, Holländer und „Dänen die Herrschaft der Kompagnie über die „Nababie Bengalens anerkennen sollten. Sie „werden sich nicht entschlieſſen, die Auflagen, wel„che auf die Handlung oder die Ländereien, die „sie vermöge kaiserlicher Phirmaunds oder mit „Erlaubnis der alten Nababs besizen, gelegt „sind,

„sind, Ihren Bedienten auszuzalen. — Wei„ter unten sezte er noch hinzu: „Unsere Gerichts„barkeit, welche wir über die Länder ausüben, „wird den fremden Nazionen keinen Verdacht ge„ben, so lange wir das Ansehen des Nababs, „wenigstens zum Schein beibehalten.„ —

Aber die Sachen der Kompagnie bekamen ein ganz anderes Ansehen, sobald sie die Dewanee in Besiz genommen hatte. Der Lord Klive und seine Kommitee schrieb an die Direktoren der Kompagnie den 30. Sept. 1765, folgendes: „Sie sind nun die unumschränkten Beherrscher „eines reichen und mächtigen Landes. Sie sind „nicht blos die Einnehmer, sondern die Besizer „der Einkünfte, die aus dem Gebiete des Na„babs gehoben werden.„

Der glükliche Fortgang dieser Unternehmung, gab den Bedienten der Kompagnie ein ofnes Feld ihrer Tirannei und Habsucht zu fröhnen. Als unumschränkte Beherrscher des Landes, traten sie alle Rechte der Menschheit mit Füssen, und machten aus allem, Handlungsmonopolien, selbst aus den Lebensmitteln. Wir werden unten etwas umständlicher von diesen schädlichen Monopolien reden, wovon man nirgend in der Geschichte Beispiele findet.

So wichtig auch sonst der Posten der Dewanee war, so fliest doch augenscheinlich aus diesem Kapitel so viel, daß dieser Posten verschwand, sobald ihn die Kompagnie in Besiz nahm; daß

der Prinz, von welchem sie ihn bekommen haben will, nicht Macht ihn zu vergeben hatte; daß die Kompagnie, bei verschiedenen Gelegenheiten, sein Ansehen nicht geachtet hat: und endlich, daß die ganze Sache weiter nichts, als ein gebrauchter Kunstgrif ist, um die Privatabsichten der Kompagnie oder der Direktoren, ihrer Bedienten oder Freunde zu begünstigen, und um England, ganz Europa und Asien, die Unabhängigkeit zu verbergen, die sie sich angemast hat.

Diesen unseren Behauptungen, werden wir in dem Ueberrest unsers Werkes, durch Erzälung anderer Umstände, eine noch grössere Unumstöslichkeit erteilen.

Fünftes Kapitel.

Von dem Nabab, Nazim, oder Soubah von Bengalen.

Damit wir dieses Kapitel zum Vergnügen aller Leser einrichten, so wollen wir untersuchen, was der Nabab eigentlich nach den uralten Gesezen des Reichs seyn sollte, was er war, ehe die Kompagnie die Dewanee bekam, und was er wurde, nachdem sie diese bekommen hatte. Wir werden auch hier, so wie an andern Stellen, nichts sagen, als was wir mit unumstöslichen Zeugnissen beweisen können.

„Ver-

„Vermöge der alten Einrichtung des Reichs, „war der Nabab oder Soubah von den Pro„vinzen Bengalen, Bahar und Orixa, wei„ter nichts, als ein Vize-König des Mogols. „Als aber die Unruhen in dieſem Lande, die lez„ten Jare hindurch, dieſe Einrichtung verändert „und beinahe vernichtet hatten, machten ſich die „Soubahs aller Provinzen Indiens vom „Hofe zu Delhy unabhängig. Durch den Ein„fal der Perſer unter dem Nadyr-Schach, „wurden die Grundveſte des Reichs erſchüttert, „oder vielmehr gänzlich zuſammengeſtürzt. Die„ſe Revoluzion befeſtigte die Nababs ſo ſehr in „ihrer Unabhängigkeit, daß zwiſchen ihnen und „dem Mogol kein Unterſchied, als der Name iſt.„

Herr Van Sittart ſagt: (1) „Daß der „Miniſter, Nabab genannt, oder eigentlicher „Nazim einer Provinz, die Oberaufſicht über „die Sachen hat, die in das ihm anvertrauete „Fach einſchlagen, aber nur ſo lange, wie es dem „Mogol beliebt, ihn nicht zurükzuberufen. Es „iſt ein ſeltenes Beiſpiel, daß dieſer Miniſter ſeine „Würde zeitlebens beſizt. (2) In den erſten Zei„ten

(1) Van Sittart Narrative. T. 1. S. 4.

(2) Herr Orme merkt an, daß dieſe Veränderungen ſo häufig geweſen ſind, daß ein Nabab, der eben erſt erwält war, da er aus Delhy, um ſeine Herrſchaft in Beſiz zu nehmen, abreiſte, ſich auf einen Elefanten geſezt hatte, ſo, daß er ſeinen Rükken dem Kopfe des Tieres zukehrte. Als man

„ten des Reichs, änderte man ihn sehr oft, um „alle gefährliche Folgen zu verhüten, die sein er„worbenes Ansehen verursachen könnten. Die Na„babs haben, vermöge der Gesetze, kein Recht, sich „in die Sachen zu mischen, welche die Verwaltung „der Einkünfte angehen. Es ist wahr, daß sie „seit den Spaltungen des Reichs, so sehr unab„hängig vom Hofe zu Delhy geworden sind, daß sie „nur dem Namen nach unter seiner Herrschaft ste„hen. Man behält diese alte Form immer noch „bei; aber sie dient zu weiter nichts, als uns von „der allerersten Einrichtung des Reichs einen „Begrif zu machen. Sobald der Nabab tod „ist, wird sein Nachfolger, er sei aus seiner Fa„milie, oder ein Fremder, nicht eher als rechtmäs„sig erkannt, bevor er nicht, durch ein kaiserli„liches Patent, welches sehr leicht zu erhalten ist, „die Bestättigung seiner Würde erhalten hat. (1) „ —

Dies

man ihn um die Ursach dieses Betragens fragte, sagt' er, er sähe sich nach seinem Nachfolger um. Orme's Hindoftan. Dissertation. S. 8.

(1) Die Mogols, die seit langer Zeit weder Ansehen noch Macht mehr hatten, willigen vermittelst einer Summe, die sie gern annehmen, in alles ein, was man von ihnen verlangt. Sie haben offenbar ihren Nuzen dabei, wenn sie für Geld Titel verhandlen, die gar nicht in ihrer Gewalt sind, und die ihnen den Verlust dessen, was sie noch besizen, nicht zuwege bringen können. Van Sittart erzält ein merkwürdiges Beispiel von diesen Verhandlungen. Ein gewisser Dewan, mit

Dies ist der Zustand der Nababs von Bengalen, nach der Zerrüttung, oder vielmehr, wie sich die Direktoren ausdrükken, nach dem völligen Umsturz des Reichs. Wenn die Schriftsteller, die wir eben angeführt haben, es gewagt hätten, die Wahrheit öffentlich an den Tag zu bringen, so würden sie mit mehrerer Bestimtheit gesagt haben, daß von dieser Zeit an, bis auf den heutigen Tag, das Nizamut oder die Nababie von Bengalen, von lauter unrechtmässigen Beherrschern und Tirannen regiert worden sei, die sich durch Gewaltthätigkeit und Morden im Besiz derselben erhalten haben.

Der lezte rechtmässige Nabab, Sujah Khan (1) starb 1739. Sein Sohn Serfraz Khan folgte ihm in der Regierung. Er behauptete sie drei Jare hindurch bis zur Empörung Allawerdys, der damals Gouvernör von der Provinz Bahar war. Dieser Minister war anfangs Hookahburdar des Sujah Khan. (2) Nachmit Namen Nundeomar, ein tapferer und listiger Mann, erhielt für sich selbst die Nababie des Meer Jaffier, dessen Minister er war, noch ehe sein Herr seine Treulosigkeit erfuhr. — Seit der Regierung des V. Sittart sind die Vollmächte des Königs noch wolfeiler geworden. Die schwarzen Sklaven einiger Bedienten der Kompagnie, sind von ihnen zu Rajahs gemacht, und verschiedene Engländer sind unter dem Titel Omrah nach England zurükgekommen.

(1) Van Sittart Narrative. T. 1. S. 4.

(2) Ein Offizier, der das Amt hat, die Pfeiffe des Nababs zu tragen. Scrafton's Reflections, S. 31.

Nachdem er unter den Bedienten seines Herrn Verschwörung angezettelt hatte, überwand er in einer Schlacht den Serfraz Khan und lies ihm das Leben nehmen. — Im Jan. 1741. —

Nun bemächtigte sich Allawerdy Khan der Nababie von Bengalen. Die acht Jare hindurch wiederholten Einfälle der Maratten konnten ihn nicht daraus vertreiben. Er starb im Jare 1756. den 10. April. (1)

Allawerdy's Plaz nahm Serajah al Dowlah, der Stiefsohn seines Bruders, (Hadschi-Hamets) ein. Als dieser neue Tirann mit den Bedienten der Kompagnie einige Streitigkeiten gehabt hatte, die Herr Hollwell und die andern Schriftsteller erzält haben, griff er die Faktoreien der Engländer an, nahm die Stadt und das Fort von Kalkutta ein, und plünderte sie völlig aus, im Jare 1756. den 20. Jun. Die Soldaten und die Einwohner, die der Wuth des Siegers entflohen, sahen sich gezwungen, auf die Kauffartheischiffe zu fliehen, die auf den Flus Hougli vor Anker lagen. (2) Sie führten hier ein trau-

(1) Scrafton's Reflections. S. 5.

(2) Das unglückliche Schiksal des Herrn Hollwel verdient hier erzält zu werden. — Herr Hollwell hatte mit der Besazung und den Faktoreibedienten, das Fort von Kalkutta mit unaussprechlicher Tapferkeit verteidigt. Allein die Menge der Feinde bekamen die Obermacht, und Hollwell wurde mit 145 Mann gefangen genommen. Alle

diese

traurigeſ Leben, bis zur Ankunft des Admiral Watſons und des Lords Klive. Die Truppen, welche dieſe mitbrachten, kamen von der Küſte Koromandel, und waren gar nicht beträchtlich. Dem ungeachtet ſtritten ſie mit ſo vieler Tapferkeit, daß die Engländer Kalkutta den 4. Jan. 1757. wieder in Beſiz bekamen. Sobald ſich die Schiffe vor dem Eingang des Forts ſehen lieſſen, floh der Feind bei der erſten Lage der Kanonen und überlies es ihnen.

Der Nabab Serajah al Dowlah (1) kam einige Zeit nachher wieder, um die Engländer

Dieſe lies der Ueberwinder in ein enges Loch, die ſchwarze Höle genannt, einſperren. Das Gefängnis war 11 Fus lang und 18 Fus breit. Der Raum, den jede Perſon einnehmen konnte, betrug durch und durch gerechnet 18 Zoll in der Länge und 18 Zoll in der Breite. — Unter den Eingeſperrten waren viele Verwundete. — Die Luft war ſchwül, und nirgends ein Durchzug. — Faſt alle Unglüklichen muſten erſtikken. — Nur drei und zwanzig ſahen das Tagslicht wieder. Ives Reiſen 1. T. S. 162. A. d. U.

(1) Dieſer Prinz war eine Miſchung von Kühnheit, Grauſamkeit, Geiz und Ehrſucht. Er gab vor, daß ihn Herr Drake, Gouvernör von Kalkutta, aufgebracht habe, weil er einige von ſeinen aufrühriſchen Unterthanen in Schuz genommen hätte. Der ware Beweggrund aber, warum er die brittiſchen Beſizungen anarif, war ſonder Zweifel, teils die Hofnung zu plündern und ſich zu bereichern, teils ſeinen Unterthanen ſeinen Mut zu zeigen, und ihnen dadurch Furcht einzuflöſſen. A. d. U.

der zu bekriegen. Die Soldaten der Kompagnie warfen ihn mit solcher Tapferkeit und Unerschrokkenheit zurük, daß das zallose Heer sich wieder in seine Hauptstadt Muxhadabad zurük ziehen muste. Endlich wurde er am 9. Jan. gezwungen, einen Traktat (1) zu unterzeichnen, worin er alle alte Besizungen und Gerechtsame der Kompagnie bestätigte, und ihr ausserdem noch einige Besizungen und Freiheiten zugestand.

Dieser Traktat ist der erste, welchen die Kompagnie mit den Nababs von Bengalen geschlossen hat. Er wurde feierlich vom Nabab durch die heftigsten Eidschwüre bestätigt. Serajah al Dowlah schwor auf dem Koran bei Gott und Muhammed, ihn zu beobachten, und Lord Klive beschwor dasselbe Versprechen, bei Gott und Jesum Christum.

Die politische Notwendigkeit bricht alle Eidschwüre und Traktaten. (2) Die Englische

(1) Diesen Traktat findet man der Länge nach in Ives Reisen I. T. pag. 225. A. d. U.

(2) Um diese Zeit erfuhren die Engländer, daß der Krieg zwischen Grosbrittannien und Frankreich erklärt sei, und daß die Franzosen ins Geheim mit dem Serajah al Dowlah unterhandelten. Man beschlos in Indien, daß, ohne auf die den Franzosen bewilligte Neutralität zu beobachten, man ihre Pflanzungen angreifen wolle. Kaum war der Anschlag gemacht, als schon die Soldaten der Kompagnie ihn auszuführen bereit standen. Eine Eskadre von dem Admiral Watson und Pokok kommandirt griff Chandernagor an, eroberte sie nach einer starken Kanonade, und schleifte Stadt und Festung.

Digitized by Google

sche Kompagnie beschlos, vier Monate nach der Ausstellung des Traktats, den Serajah al Dowlah aus seiner Nababie zu verjagen, und sie einem andern zu geben.

Herr Dupleix, Gouvernör von Pondichery, war der erste, welcher die Obermacht der Europäischen Kriegszucht über die Bewohner Indiens gezeigt hat, und am ersten, nach dem Siege der Küste Koromandel, den Handel mit den Nababien erfunden hat. Die Kompagnie nuzte ein so schönes Beispiel. Meer Jaffier Ally Khan, der die Schwester Allaverdy's geheirathet hatte, zeigte öffentlich seinen Has wieder den Serajah al Dowlah, die Engländer machten ihn also zum neuen Nabab. (1) Serajah al Dowlah, verrathen von Meer Jaffier, seinem Vetter und Unterthan, wurde den 23. Jun. 1758. in der Fläche von Plassey überwunden. Seine Armee, die aus funfzig tausend Fussoldaten und zwanzig tausend Mann Reuter, von dreissig grossen Kanonen unterstüzt, bestand, wurde von einer Hand vol Soldaten, unter der Anführung des Lords Klive, überwunden und in die Flucht geschlagen. Der Nabab selbst muste verkleidet die Flucht nehmen. (2) Seine Truppen thaten so wenig Widerstand, daß die Engländer nur siebenzig Todte und Verwundete bekamen. Nach

(1) Man sehe: Letters of Scraftons upon the Caracter of Meer Jaffier. S. 44.

(2) Scraftons Reflections. S. 85.

Nach dieſem Siege wurde **Meer Jaffier**, nachdem er vorher alle vorgeſchriebene Bedingungen eingegangen war, den 20. Jun. als **Nabab** von **Bengalen**, vom Lord **Klive** eingeſezt. **Meer Jaffier** ſchlos einen neuen Traktat mit der Kompagnie, der, wie gewöhnlich, mit harten Eidſchwüren, von beiden Seiten bekräftigt wurde. (1) Er beſtätigte alle die alten Freiheiten und Privilegien, wie ſein Vorfahr gethan hatte; überdem überlies er der Kompagnie neue Beſizungen, und gab unermesliche Summen zum Erſaz der Koſten, die der Krieg erfodert hatte. (2)

Un-

(1) Dieſe Neuerung verſchafte dem Lord Klive den Titel Omrah. Er bekam ihn von dem Meer Jaffier, dem er die Nababie gegeben hatte. Man ſehe: Lettre of Lord Clive to the proprietous of caſt Indie, Stock. S. 35. — Vermöge dieſer neuen Würde war der Lord Klive verbunden, ſechs tauſend Mann Reuter zu unterhalten, wofür ihm der Nabab eine järliche Penſion von 30,000 Pf. Sterling gab.

(2) Zur Entſchädigung der Kriegsunkoſten verſprach Meer Jaffier eine Krore Rupees, d. i. eine Million 250,000 Pf. Sterling. — Für den Verluſt, welchen die Engliſchen Einwohner bei der Plünderung von Kalkutta erlitten haben, 50 Lak Rupees, d. i. 625,000 Pf. Sterling. — Für das, was die Indiſchen Einwohner von Kalkutta verloren haben 20 Lak Rupees, d. i. 250,000 Pf. Sterling. — Für den Verluſt der Armeniſchen Einwohner ſieben Lak Rupees, d. i. 87,500 Pf. Sterling. — Dieſe Summe verſprach er ehrlich zu bezalen, ſobald er im Beſiz der Provinz befeſtigt wäre. A. d. U.

Digitized by Google

Unterdeſſen dies geſchah, wurde Serajah al Dowlah auf der Flucht erkannt, und zu Rajemahl ergriffen. Der Bruder des Meer Jaffier ſchikte ihn gebunden nach Muxadabad, den 4. Jul. 1757, und der neue Nabab lies ihn im Gefängnis ermorden.

Die häufigen Siege, welche die Engländer über den Serajah al Dowlah, über die Franzoſen und Holländer (1) davon trugen, hatten ihnen ſo viel Ruhm erworben, und ſo viel Schrekken über das ganze Land verbreitet, daß ſie leicht,

(1) Als die Holländer, die in Bengalen waren, ſahen, daß die Franzoſen und Engländer mitten unter den Spaltungen des Reichs, durch die Europäiſche Kriegsdisziplin, ſich zum Herrn über die Mogols und Nababs gemacht, und daraus groſſen Vorteil gezogen hatten; ſo beſchloſſen ſie, auch auf ihrer Seite ihr Glük zu verſuchen. Dieſer Anſchlag wurde ausgeführt, durch die Niederlaſſung zu Chinſurah in Bengalen; das Gouvernement zu Batavia nahm ſie unter ſeinen Schuz. Nach einem ſehr wol ausgedachten, aber ſehr ſchlecht ausgeführten Plan, brachten ſie eine Armee von Europäiſchen und Maläiſchen Truppen zuſammen. Sieben Schiffe ſezten dieſe zu Ende des Jares 1759 in Bengalen aus. Die Holländer wurden in allen ihren Unternehmungen von den Engländern überwunden. Endlich, in allen Treffens geſchwächt, ſahen ſie ſich genötigt, ihre Truppen an Bord zu nehmen, und einen Vergleich der Engländer und ihres Nababs zu unterſchreiben, der ihnen äuſſerſt ſchädlich war. Man kann die umſtändliche Erzälung hievon in den Memoires des Compagnies Angloiſe et Hollandoiſe a Londres 1762. leſen.

wenn sie gewollt hätten, auf Delhy losrükken, und sich des ganzen Reichs bemächtigen können.

Die Neuerungen waren ein Gegenstand des Handels geworden, oder wenigstens eine Quelle, die den Bedürfnissen der Kompagnie und ihrer Bedienten abhelfen konnte. Man sahe bald ein, daß Jaffier zu schwach sei, das Staatsruder, welches man ihm anvertraut hatte, zu führen. Die Finanzen der Kompagnie waren in sehr schlechten Umständen (1); und noch andere Erfordernisse der politischen Notwendigkeit zwangen den Gouvernör und den Rath von Kalkutta, eine Aenderung vorzunehmen, und die Nababie zu verkaufen, um Geld zu bekommen.

Meer Jaffier wurde ohne Umstände abgesezt, und ohne, daß diese Neuerung einem einzigen Menschen das Leben kostete. Nachdem die Engländer einen neuen Traktat, im Namen Gottes, mit dem Meer Kossim Ally Khan, der seine Schwester geheirathet, geschlossen hatten; so machten sie ihn zum Nabab von Bengalen; Meer Jaffier, sein Stiefvater, wurde nach Kalkutta geführt, wo ihm die Kompagnie monatlich eine Pension zu seinem Unterhalt gab.

Die Englische Kompagnie machte keinen Traktat ohne neue Besizungen zu erhalten. — Es würde zu lange dauern, alle die Bedingungen, die zu ihrem Vorteil in diesem und in allen andern enthalten waren, herzuerzälen. (2) Wir wollen nur

(1) Van Sittart's Narrative. 1. T.

(2) Er wurde den 27. Dez. geschlossen.

nur dies sagen, daß Meer Kossim Ally Khan, um sie der Kriegsunkosten wegen zu entschädigen, und die Unterhaltung der Soldaten zu bezalen, ihr die Ländereien Burdwan, Midnipore und Chittigong abtrat, die järlich sechsmal hundert tausend Pfund Sterling reine Einkünfte abgaben. Der zehnte Artikel dieses Vertrages ist merkwürdig. Er heist: „Man wird dem Grosmogol oder Ally Gohar nicht erlauben, den Fus in dies Land zu sezen.„ (1)

Der Nabab Meer Kossim gab den Engländern bald zu erkennen, daß sie sich in der guten Meinung, die sie vom ihm gehabt hatten, betriegen würden. Er strebte nach der Unabhängigkeit, welches sich aber gar nicht mit dem Interesse der Kompagnie vertrug. — Und dann war er auch aufrührerisch und beschwerlich. — Kaum hatte er drei Jare hindurch seiner Würde genossen, als man glaubte, daß es Zeit sei ihn zu verjagen. Aber dieser Anschlag war iezt nicht mehr so leicht auszuführen, als zu den Zeiten seiner Vorfahren. Man kündigte ihm den 7. Jul. 1763 den Krieg an (2). Die Engländer verlangten den Meer Jaffier wieder in sein Land einzusezen; sie schlossen schon zum Voraus einen Traktat, worin sie sich schon in ihres Feindes Beute teilten.

(1) — Der Leser sehe einmal in das dritte Kapitel zurük. —

(2) Van Sittart's Narrative. I. T

Die Armee des Meer Kossim, die wol disziplinirt war, und sehr wol besoldet wurde, stritte mit vieler Unerschrokkenheit. Wenn ihre Anführer mehr Muth gezeigt hätten, und er selbst herzhaft genug gewesen wäre, die Soldaten durch seine Gegenwart miten im Treffen aufzumuntern, so ist es gewis, daß die Englische Kompagnie an diesem Tage alle ihre Besizungen in Bengalen würde verloren haben. — Lange blieb das Kriegsglük unentschieden. — Die Engländer auf das Aeusserste gebracht, gaben allen Schreibern und jungen Bedienten der Kompagnie Uniform, und stelten sie in Reihen und Glieder. Endlich, nach einem Feldzug von fünf Monat, trugen sie den lange zweifelhaften Sieg davon.

Meer Kossim nahm die Flucht. Die Sieger folgten ihm von Ort zu Ort so lange, bis sie ihn aus seinem Gebiet vertrieben hatten. Er sah sich gezwungen bei dem angrenzenden Nabab Sujah al Dowlah Schuz zu suchen. — Meer Jaffier wurde in sein Land wieder eingesezt. —

Es ist nicht nötig erst zu sagen, daß die Engländer durch den Traktat, neue Länder und neue Freiheiten bekamen. — dies war der erste Endzwek bei jeder Neuerung. — Und da sie immer die Stärkeren waren, so erhielten sie alles, was sie verlangten. Man kann sich leicht einbilden, daß der Nabab in der allergrösten Abhängigkeit unter dem Gouvernör und dem Rath von Kalkutta stand. — Kraft des siebenten Arti-

Artikels im Traktat, muste beständig ein Englischer Offizier, unter dem Namen eines Residenten der Kompagnie, um ihm seyn, der auf alle seine Unternehmungen ein wachsames Auge haben, sie unterdrükken, und auf die Befolgung der Befele des Gouvernörs und des Raths halten sollte.

Meer Jaffier besas die Nababie, die man ihm zum zweiten Male gegeben hatte, nicht lange. Er starb den 5. Febr. 1765. — Weil der Gouvernör und der Rath von Kalkutta sich der Unumschränktheit des Landes immer mehr und mehr versichern, und die Nababs in Zukunft noch abhängiger machen wollte; so machten sie neue Einrichtungen, die Vorfallenheiten in Muxadabad betreffend. Vier Mitglieder des Raths wurden als Abgeordnete zu dieser Hauptstadt der Provinz geschikt, mit dem Auftrag, keinen eher zum Nabab zu erwälen, bevor er nicht alle Bedingung, die man ihm vorlegte, unterschrieben habe. Najim al Dowlah, der älteste Sohn des Meer Jaffier, ein junger Mensch von achtzehn Jaren, wurde zu diesem Schattenbilde vom Nabab ersehen. Es wurde ihm nicht erlaubt, die Minister seines Vaters beizubehalten. Die Kompagnie hegte den Verdacht, daß sie einen grossen Teil der Einkünfte untergeschlagen hätten, und daß sie ihren Entwürfen nicht günstig wären. Man trieb diese Grausamkeit noch weiter; der erste Minister wurde gegriffen und nach Kalkutta geschikt, und Najim al Dowlah wurde gezwungen, die zu Ministern

und Einnehmern der Einkünfte zu ernennen, die man ihm vorschrieb. — Während diesen Streitigkeiten, fand ein Zwischenreich einige Wochen hindurch statt. — Endlich legte man dem Najim al Dowlah vor: „Entweder sich alle vorgeschriebene Anordnungen gefallen zu lassen, oder auf die Regierung seines Vaters Verzicht zu thun.„ Man mus gestehen, daß die Verwaltung der Einkünfte sehr klug erdacht war. Die Einnehmer raubten bis iezt järlich wenigstens an anderthalb Millionen Pfund Sterling; die neuen Anordnungen kamen einigen von diesen Misbräuchen zuvor. Dadurch, daß sie den Diebereien der Finanzbedienten wehrten, blieb dem Nabab und folglich auch der Kompagnie mehr übrig. — Der Traktat selbst zeigt von der völligen Sklaverei des Najim al Dowlah. Er ist darin des Kommando's über seine Armee beraubt; er darf keine Minister oder andere Bedienten ernennen. (1)

Einige Zeit nach der Unterzeichnung des Traktats, kamen Lord Klive und seine Kommi-

(1) Die Oberbedienten, welche alle diese Neuerungen veranstalteten, bekamen von jedem neuen Nabab grosse Geldsummen. Unter den grossen Reichtümern, die hier erworben sind, sind Lord Klive's seine die fürnemsten. Man weis, daß er bey seiner Rükkunft aus Bengalen 130 Millionen Franken ausschifte. Als er im Jare 1757 den Jaffier Ally Khan auf den Thron von Bengalen sezte, bekam er eine järliche Pension von 30,000 Pf. Sterling; und überdem noch grosse Geschenke.

mitee, von den Direktoren ernannt, in Kalkutta an, mit der völligen Gewalt, die Angelegenheiten der Kompagnie nach ihrem Belieben zu verwalten. Bengalen war iezt in Ruhe; die Feinde der Engländer waren gedemüthigt; die Verträge, welche mit dem Kaiser Ally Gohar und dem Rajah von Bulwaot Sing geschlossen sind, waren der Kompagnie ausserordentlich vortheilhaft. — Dem ungeachtet wollten sie alles, was festgesezt war, wieder umstossen. — Wir haben im vierten Kapitel von diesem Plan geredet, und wie sie den Mogol mishandelten; Wir wollen hier also nur anführen, in wie fern dieser Plan den Nabab betraf. Der Lord Klive und seine Kommitee vernichteten die Wal, welche der Gouvernör und der Rath getroffen hatten; und gleichsam als wenn Najim al Dowlah die Herrschaft über Bengalen nicht besässe, machten sie einen neuen Traktat, der von dem alten sehr verschieden war. Najim al Dowlah that eben so wenig Widerstand, als Ally Gohar. Es ist wahr, daß er unnüz gewesen wäre, und daß er sich dadurch in Gefar gesezt hätte, alles zu verlieren, was man ihm anbot. Er übergab die Nababie friedlich den Engländern, die sich ihrer unter dem Titel Dewanee bemächtigten. Man lies ihm nichts, als den Namen einer Würde, die er nicht wirklich besas. Man versprach ihm eine järliche Summe von achtzig tausend Rupees Sikkas, d. i sechshundert drei und siebenzig tausend, zwei hundert und sechs und sechzig Pfund Sterling. — Von dieser Sum-

me muſte er dem Kaiſer järlich 325,008. Pfund Sterling, für den Titel Dewan, ſeiner eigenen Einkünfte bezalen. Ally Gohar lies ſich dieſe Vorſchläge gefallen, und die Engländer waren Bürge, für die richtige Auszalung des Tributs, von dem Najim al Dowlah.

Um den Zuſtand der Nababs von Bengalen, worin ſie ſich in Rükſicht auf die Engliſche Kompagnie befinden, beſſer zu beſchreiben, wollen wir die eigenen Worte des Lord Klive, aus einem Briefe, den er an die Direktoren, den Najim al Dowlah betreffend, ſchrieb, hier anführen.

„Die Prinzen von Indoſtan können ſich „nicht einbilden, wenn ſie den Grad der Höhe „betrachten, worauf wir uns die lezten Jare „hindurch geſchwungen haben, daß wir uns „zu mäſſigen vermögend wären. Es iſt un„möglich ſie durch etwas anders, als durch „Furcht auf unſere Seite zu behalten. Meer „Jaffier Roſſim Ally, Nabab von Ben„galen, und Muhammed Ally, Nabab „von Arkot, den wakkerſten Muſulmann, „den ich kenne, haben die Begierde nur zu „deutlich gezeigt, die Macht der Engländer „zu ſtürzen. Sie werden keine günſtige Ge„legenheit vorbei laſſen, um uns gänzlich auf„zureiben; obgleich die Folgen davon ſehr trau„rig für ſie ſeyn könnten, wenn wir unſre „Armee immer gerüſtet halten. Das Joch „unſrer Herrſchaft beunruhigt die Europäi„ſchen

„schen Nazionen; aber die Einwohner Indi-
„ens, in der äusserſten Verzweiflung, ſind
„wütend wieder ihre Beherſcher, ſie ſehen nur
„auf den gegenwärtigen Augenblik, und ſezen
„alles auf den Ausgang einer einzigen Schlacht.
„Unſer junge Nabab iſt der Sohn einer Ge-
„ſchänderen; er hat wenig Talente; ſeine
„Erziehung, die ſehr ſchlecht war, hat ihn um
„nichts gebildeter gemacht. Seiner Dumheit u.
„Schwachheit ungeachtet, würde er doch, wenn
„man ihm ſich ſelbſt, und ſeinen ſchmeichleri-
„ſchen Hofleuten überlieſſe, die Fustapfen ſei-
„ner Vorgänger betreten. Wenn Sie die
„Beſizungen und Vorteile, die Sie erlangt
„haben, behalten wollen; ſo müſſen Sie ſich
„das Kommando über die Armee, und die
„Eintreibung der Einkünfte verſchaffen.
„Wenn er ſichs merken läſt, eines von dieſen
„Stükken zu haben, ſo ſeyn Sie gewis, daß
„ſeine Abſichten auf nichts Geringeres gehen,
„als Sie in den erſten Zuſtand der Abhängig-
„keit zurükzuſezen, worin Sie nie wieder geſezt
„werden, ohne ihr Daſeyn zu verlieren.„ —

Die Kompagnie ſollte, kraft des im Jare 1765. geſchlosnen Vertrages, dem jungen Nabab Najim al Dowlah drei und funfzig Lak Rupees Sikkas von den järlichen Einkünften bezalen. Zwei Monat nachher, wurde dieſe Summe auf zwei und vierzig herabgeſezt; aber er ſtarb plözlich den 8. Mai 1766. funfzehen Monat nach ſeiner Erhebung auf den Thron.

Meer

Meer Kanniah oder **Seif al Dowlah**, wurde von der Kompagnie zum Nachfolger erwält. — Er war erst funfzehn Jar alt. — Man gab ihm weiter nichts als sechs und dreissig **Lak Rupees** järlich für seine Einkünfte. Er genos sie aber nicht lange; denn er starb eines schnellen Todes den 10. Mai. 1770.

Sein anderer Bruder folgte ihm in der Regierung. Er hies **Mobarek al Dowlah**, und war erst dreizehn Jare alt. Es ist wunderbar, daß die Bedienten der Kompagnie, bei jeder Wal eines neuen **Nababs**, die Einkünfte der Regierung verringerten. Man hatte seinem Vorgänger sechs und dreissig **Lak Rupees** bewilliget; aber bei diesem brachte man sie bis zu zwei und dreissig, und diese leztere Summe wurde 1770. von den Direktoren bis auf sechzehn herabgesezt. Der Dienst des **Mahommeds Rezah Khan**, der der erste Minister war, welcher sonst neun **Lak Rupees** ihm einbrachte, wurde auf fünf herabgesezt.

Der gegenwärtige **Nabab Mobarek al Dowlah**, ob er gleich noch ein Kind ist, hat schon ein zahreiches Serail; welches sein Leben eben nicht verlängern wird. Uebrigens wollen wir nicht vorher sagen, **wenn** und **wie Mobarek** sterben wird. Dies ist der lezte Zweig von der Familie des **Meer Jaffier**. Wenn man betrachtet, wie übel seine andern Brüder behandelt sind; oder in wie kurzer Zeit sie dem Tode überliefert sind; so steht zu vermuthen, daß

der

der Stamm der Nababs seiner Vernichtung entgegen eilt. Wahrscheinlicher Weise wird Mobarek keine Erben bekommen, und er ist vielleicht der lezte Besizer der Nababie. Eine kleine Anzal Jare wird die Wahrheit dieser Vermuthungen lehren. Gehen sie in Erfüllung, so werden die Engländer nicht ermangeln, sich öffentlich als Unumschränkte Beherrscher über dies Land zu erklären, welches sie jezt schon, unter dem Schattenbilde von Nabab, beherrschen; Aber die Zeit kann vielleicht Veränderungen herbei führen, die alle diese Entwürfe vereiteln können.

Sechstes Kapitel.

Bemerkungen über die vorhergehenden Kapitel.

Wenn man in Europa vom Grosmogol oder Nabab von Bengalen hört; so glauben die, welche der Angelegenheiten nicht kundig sind, daß dies unumschränkte Beherrscher wären, die ein Land oder Provinzen unabhängig besässen, und die ihre Unterthanen nach ihrem Wilkühr, oder nach bestimten Gesezen regierten. Wir hoffen, daß unpartheische Leser, durch die vorhergehenden Kapitel von der Falschheit dieser Vorstellung überzeugt sind; denn weit gefelt, daß diese Prinzen

zen der gewönlichen Meinung von ihnen entsprächen. Wir haben oben gesehen, wie sehr der Kaiser, um sich zu behaupten, von der Englischen Kompagnie abhieng. — Die Nababs sind weiter nichts, als die Werkzeuge der Kompagnie, und ihre Abgeordneten in Asien. Die Landeseingebornen, eben so wie die Engländer, die sich in diesen entfernten Klima's niedergelassen haben, sind allen Arten von Unterdrükkungen ausgesezt. Das Gouvernement von Bengalen kann sie, nach seinem Belieben, aller Güter und Besizungen, die sie im Gebiete des Nababs besizen, selbst des Lebens berauben, ohne daß es einem oder dem andern möglich wäre, nach der gegenwärtigen Einrichtung des Reichs, um Rache und Gerechtigkeit in Grosbrittannien oder Indostan zu schreien. In der Folge dieses Werks werden wir die Wahrheiten dieser Behauptungen darthun. — Der Mogol Farukseer, bewilligte 1717. der Englischen Kompagnie einen Strich Landes von funfzehen Morgen, worauf sie ihre Faktoreien anlegte. Dies Gebiet ist das einzige, welches sie von einem wahren Kaiser durch eine rechtmässige Volmacht erhalten hat. Nach den Zeugnissen, die wir in unserm vierten und fünften Kapitel, die Dewanee betreffend, angeführt haben, ist klar, daß nach der Einrichtung des Reichs, der Nabab oder Soubah von Bengalen, und von allen andern Provinzen Indostans, keine Macht hatte über die Einkünfte zu schalten; daß sie von allem, was von den Unkosten, die ihre Regierung erfoderte,

übrig

übrig blieb, dem Hofe zu Delhy Rechenschaft ablegen mußten.

Der Nabab hatte also nicht das Recht, mit den Provinzen und ihren Einkünften nach Belieben zu verfahren, oder Ländereien, durch privat- oder öffentliche Traktaten zu veräussern. Alle diese Erlaubnisse mußten von dem kaiserlichen Willen herkommen. Weil seit einigen Jaren kein wahrer Kaiser auf dem Thron zu Delhy gesessen hat, so sind alle Akten, ausgenommen das, was von dem Kaiser Fraukseer der Kompagnie bewilliget wurde, die den Kaisern seit dieser Zeit, das Besiztum der Ländereien oder ihre Einkünfte betreffend, vorgelegt sind, ungültig, und nur durch Gewalt und unrechtmässige Anmassung erpreßt.

Da also in Indostan, weder Reich noch Geseze statt finden, so wäre es abgeschmakt, wenn man eins von beiden hier annehmen, und aus diesem Grundsaz die Rechtmässigkeit der Englischen Besizungen beweisen wollte. Alle die Werke, welche über diesem Gegenstand herausgekommen sind, strozen von Wiedersprüchen und Unwahrheiten. Die Schriftsteller, welche gemeiniglich von der zu vertheidigenden Seite sind, haben die Einrichtung des Mogolischen Reichs nach ihrem Belieben beschrieben. Man darf gar nicht hoffen, Wahrheiten darin zu lesen; sie haben ohne Ausnahme den Zustand der Angelegenheiten, nach ihrem Privateinsichten darzustellen gesucht.

Auf dieſe Weiſe beſtrebte ſich die Kompagnie, in einer Vorſtellung, die ſie dem König von England den 3. Febr. 1762. that, mit den ſpizfündigſten Gründen zu beweiſen, daß der Nabab wirklich ein unumſchränkter Prinz ſei, ſo von den Geſezen beſtimmt, und daß kein Kaiſer oder Grosmogol da ſei. Damals heiſchte ihr Intereſſe, daß Meer Jaffier Khan, der erſte Nabab der Kompagnie, für unabhängig gehalten wurde. Der Lord Klive behauptete eben dies, weil ihn der Nabab zum Omrah gemacht, und ihm das Beſiztum der Ländereien der Kompagnie verſchaft hatte; dies befreiete die Engländer von aller Abhängigkeit, nur er allein blieb es. — Aber als es darauf ankam, ſich der Dewanee zu bemächtigen, ſo behauptete die Kompagnie daß ein Kaiſer da ſei, aber kein Nabab, und hieraus folgte denn, daß Schach Allum ſeine Phirmaunds mit aller kaiſerlichen Macht ausgeſtellet hatte.

Es iſt ausgemacht, daß alle dieſe Neuerungen und vorgewandte Freiheiten, ſich mit der Billigkeit nicht reimen. Bei allen den Vorfallenheiten in Indien, ſeit den Spaltungen des Reichs und den Unordnungen, welche die Kompagnie verurſachte, galt kein anderes Recht, als das Recht der Stärke, und es fanden keine andere Geſeze ſtatt, als der Despotismus und der Willkühr der Eroberer, die ſich alles, was ihnen anſtand, nach Belieben anmaſten, und über alles

les schalteten, ohne durch etwas zurükgehalten zu werden. Vor der Besiznehmung der Dewanee, muste die Kompagnie, um ihre Besizungen zu schüzen, beständig sagen, sie habe dieselbe vom Nabab bekommen, fals die andern Mächte ihre Gerechtsame nicht anerkennen wollten. Nachdem sie sich aber der Dewanee bemächtigt, so muste sie aus eben der Ursach sagen, daß ihr der Mogol dieselbe bewilligt hätte; denn sie muste notwendig der Gesezgebung Englands ihre unrechtmässige Beherrschung zu verbergen suchen.

Als sich der Lord Klive im Namen der Kompagnie der Dewanee bemächtigte, hatte er sein unmittelbares Interesse dabei, wenn er diese kühne und ausserordentliche Unternehmung ausführte. Er fürchtete seinen Titel Omrah zu verlieren, und die järliche Pension von dreissig tausend Pfund Sterling, die ihm von dem Nabab bewilliget war.

Wir haben in dem vierten Kapitel gesehen, daß die Direktoren im Merz 1763. die Dewanee förmlich abschlugen. — Und in der That, dieser Schritt vertrug sich nicht mit den Einrichtungen, welche zwischen der Kompagnie und dem Nabab geschlossen waren, und die ihr so viel Vorteil gebracht hatten. — Die Direktoren sahen wol ein, daß dieser neue Titel Grosbrittannien bewegen würde, die Angelegenheiten der Kompagnie zu untersuchen, und daß man alsdann Geheimnisse entdekken würde, die man zu verbergen Ursach hätte, und die gewis wenig

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

Vorteil bringen könnten. Es scheint, daß die Englische Kompagnie viel Vorteil aus der Unumschränktheit, die sie kraft des Titels Dewan erhalten hat, ziehen mus, und daß der Lord Klive, der Urheber aller dieser Neurungen, der Kompagnie und der ganzen Nazion, ausserordentliche Dienste erwiesen habe; — aber damit unsere Leser davon urteilen können, so wollen wir die Vorteile hier anführen, welche die Kompagnie durch die Traktaten, die der Lord Klive und seine Kommitee geschlossen, erhalten hat, und sie nachher mit denen vergleichen, welche die Dewanee gewährt.

Damit der Leser sich desto besser in diese Vergleichung finden kann, so wollen wir ihm vorher den Werth des Zemindarats Bulwant Sings bekannt machen. — Der Gouvernör Van Sittart und sein Rath hatten zu Ende des Jares 1764. eine Faktorei in Benares, der Hauptstadt des Zemindarats angelegt. Diese Faktorei, die aus einem Oberfaktor und einer Rathsversammlung bestand, die über die Eintreibung der Abgaben gesezt war, hatte eine sehr vorteilhafte Lage, und erleichterte den Verkauf der Waaren, die die Kompagnie nach Bengalen einführte, sehr. Der Lord Klive und seine Kommitee, beschlossen nach dem neuen Plan, das Zemindarat zu verlassen und die Faktorei aufzuheben; und ohne die Bedienten, welche bei diesem Posten angestelt waren, um Rath zu fragen, sezten sie die Einkünfte des Zemindarats Bulwant Sings,

für

für das lezte Jar, da es die Engländer beſaſſen, auf zwanzig Lak Rupees. Und doch weis man, daß der Rajah, der vor zwei Jaren ſtarb, eine vier mal ſo groſſe Summe daraus an järlichen Einkünften zog. Als der Lord Klive dies Land verlies, machte Sirnaam Sing, der Bruder des verſtorbenen Rajahs ſich verbindlich, der Kompagnie fünf und vierzig Laks abzugeben. Wenn die Kompagnie dem Zemindar eine billige Summe järlich gegeben hätte, ſo würde ſie doch noch, ohne Grauſamkeit und Erpreſſung, aus der Provinz järlich funfzig Lak Rupees haben ziehen können; und wenn ſie die Ländereien des Zemindarats nach ſeinem Tode, auf den Fus wie die Pergunnahs von Kalkutta geſezt hätte, ſo iſt es ausgemacht, daß ſie ein Einkommen von achtzig Laks, oder eine Million Pfund Sterling würden abgeworfen haben.

	Rup. Sikkas.
Die geſchlosnen Traktaten bewilligten der Kompagnie monatlich fünf Rupees Sikkas, zum Erſaz der Kriegskoſten, das macht järlich . .	6,000,000
Die Einkünfte von Burdwan, Midnipore u. Chittigong, ohne Kalkutta und ihre Pergumahs zu rechnen, ſteigen nach der Schäzung des Lords Klive auf . .	5,000,000

Nach den Urſachen, welche wir auf der vorigen Seite angegeben haben, ſchäzen wir die Einkünfte von Ghazipore, Benares, und von den andern Gebieten des Zemindarats Bulwant Sings auf 45 Lak Rupees, alſo auf	4,500,000
Rupees Sikkas	15,500,000
Pfund Sterling.	
Die Rupee zu 2 Schilling und 6 Pfenning.	1,943,750
Der Lord Klive ſelbſt ſchäzt alle Einkünfte der Kompagnie, aus den Provinzen Bengalen, Bahar und Orixa, ohne Kalkutta und die 24 Pergumahs zu rechnen zu Rup. Sikkas.	25,000,000
Hiervon mus man die Penſion, die die Kompagnie järlich den Schach Allum bezalt, abrechnen	2,600,000
Die Penſion des Nababs von Bengalen, die auf 5,386,131 Rupees Sikkas geſezt war, ob ſie gleich nachher vermindert worden iſt	5,186,131
	7,986,131
Reſt der Rupees Sikkas	17,013,869
Pfund Sterling	2,126,733
Differenz	182,983

Der

Der Lord Klive nimmt an, daß die Provinzen von Bengalen, Bahar und Oriza ein jährliches Einkommen von zwei hundert und funfzig Lak Rupees hergeben; viele Gründe überzeugen uns, daß dieſe Summe ſeit 1765. der Kompagnie nicht abgeliefert iſt. Doch wenn wir dies annehmen wollten, ſo folgt doch aus den oben geſezten Berechnungen, daß nichts übrig bleibt, als hundert, zwei und achtzig tauſend, neun hundert, und drei und achtzig Pfund Sterling. — Es iſt wahr, daß der Nabab Sujah al Dowlah, kraft des ſechſten Artikels im Traktat, nach der Wiedereinſezung in ſeine Rechte, den Engländern 50. Lak Rupees, zum Erſaz der Kriegsunkoſten ausgezalt hat; aber wer wird uns der Unrichtigkeit beſchuldigen, daß wir eine Summe bei unſrer Berechnung ausgelaſſen haben, die nur ein vorübergehender Genus iſt, und wogegen man die Unkoſten des Kriegs rechnen könnte? Ueberdem rechen wir hier nur von den ſtehenden Einkünften der Kompagnie.

Seit dem die Kompagnie ſich der Dewanee bemächtigt hatte, bezalt ſie jedes Jar dem Gouvernör vier hundert tauſend Pfund Sterling. Wenn man hiezu die Vermehrung der Einkünfte von den Zemindarat des Bulwant Sing, die man erwarten mus, rechnet, ſo wird man finden, daß die hundert und zwei und achtzig tauſend, neunhundert und drei und achtzig Pfund Sterling nicht hinreichend ſind, dieſe zwei Summen zu erſtatten, und daß folglich die Verände-

rungen, welche der Lord Klive 1765. machte, den Engländern wenig Nuzen bringen. Die alten Traktaten, welche er umzustossen beliebte, brachten weit mehreren Vorteil. — Endlich, um die Leser völlig zu überzeugen, führen wir hier noch an, daß die Civil- und Militärbedienungen, die bei den Pflanzungen angestelt sind, sich so unglaublich vermehret haben, daß sie die Einkünfte gänzlich verschlingen.

Selbst die Direktoren haben die Wahrheit unserer Behauptungen eingesehen. Sie drükt sich in einem Brief vom 16. Merz 1768. an die Kommitee so aus. — (Nachdem sie die Kosten, welche die Unterhaltung der Truppen, die kriegerischen Unternehmungen, und die andern Bedienungen, welche die Dewanee erfoderte, noch ohne das, was die Kompagnie nach dem Schlus des Traktats den Maratten bezalen muste, ausgerechnet hatten.) — „Wenn Sie alle diese „Ausrechnungen werden bedacht haben, so wer„den Sie finden, daß diese Neuerungen in un„sern Angelegenheiten, uns nicht zum Vorteil „sind, und daß wir die gewissen Vorteile unsers „Handels, nur gegen die ungewissen Vorteile „der Einkünfte vertauscht haben.„ —

Sie-

Siebentes Kapitel.

Von den Phirmaunds des Mogols. — Von den Geleitsbriefen, Dukſtuks genannt. — Die alten Beſizungen der Engländer in Bengalen.

Die Portugieſen trieben, nach den erſten Entdekkungen des Vasko de Gama (1) im Jare 1497, faſt ein ganzes Jarhundert hindurch d. Handel in Indien, ohne daß ſie die andern Europäiſchen Nazionen zu Nebenbuhlern gehabt hätten. Ihre Macht in dieſem Lande war furchtbar; ſie hatten ihre Pflanzungen zu Surate, Guzurat und Amadabad, auf den Küſten von Koromandel und Malabar, ſchon lange vorher, ehe die Engliſchen Kauffartheiſchiffe hier anlandeten. Im Jare 1534. verbanden ſie ſich mit dem König von Bengalen, der damals vom Hof zu Delhy unabhängig war, und ſchikten eine Armee von Goa, um ihm wieder den Shera Khan zu helfen. Ihre vornemſten Beſizungen in Bengalen waren Porto Grande, welches izt Chittigong genannt wird; und an dem Flus Hougli, Porto Pequeno; in der umliegenden Gegend haben ſie jezt noch ihre Pflanzung Bandell.

(1) Man ſehe von dieſem Mann Guions Geſchichte Oſtindiens. 1. T. A. d. U.

Der Kaiser Schach Allem, oder Jehan Gueer, der Grosvater des berühmten Aurengzeb, bestätigte sie in dem Besiztum der Ländereien am Flus Hougly, mit der Bedingung, daß sie den Meerbusen und die Küsten von Bengalen wieder die Einfälle der Seeräuber, die damals sehr häufig waren, schüzen sollten.

Die Königinn Elisabeth war die erste von den Oberhäuptern Brittanniens, welche die Reisen begünstigte, die die Engländer um das Vorgebirge der guten Hofnung nach Asien thaten. Sie gab den Reisenden, die dies unternahmen, Briefe an die Kaiser und Prinzen dieses Landes mit, um dadurch ihren Handel in Indien festzusezen. Dies that sie bei den beiden Kaufleuten Johann Newbury und Ralph Fitsch, welche 1583. abreisten, und bei zween andern Namens, Richard Allat und Thomas Bromfield die 1596. abreisten.

Hier ist ein Brief vom Febr. 1583. an den Grosmogol oder den Kaiser Akbar.

„Elisabeth von Gottes Gnaden, und s. w. dem unüberwindlichen und mächtigen Prinzen, Zelabdin Echebar, König von Kambaia, dem unüberwindlichen Kaiser und s. w.

„Da unsere Unterthanen eine grosse Begierde bezeigten, die entferntesten Gegenden der „Welt zu besuchen, mit der löblichen Absicht, „hier den Handel mit Waaren von allen Nationen einzuführen; so haben wir dem Jo-

„han

„han Newbury dieſen Brief übergeben, „damit er und ſeine Begleiter, kühnen Muts, „an das Gebiet und in die Länder Ew. Maj. „kommen könnten. — Wir zweifſen nicht, „daß Ew. Kaiſerl. Maj. ſie gütig aufnehmen „wird. — Wir bitten Euch aus Liebe zu uns „es zu thun, dadurch werdet Ihr Euch uns „ſehr verbindlich machen. Man redet in Eu„ropa ſo viel von Eurer Menſchlichkeit, daß „wir nicht glauben, auf die Erfüllung dieſer „Bitte dringen zu dürfen. — Wir ſezen nur „noch hinzu, daß Ew. Maj. geruhen wollen, „in Betracht der beſchwerlichen Reiſe, die ſie „unternommen haben, ihnen die Freiheiten und „Privilegien zu verſtatten, welche Euch ſelbſt „gut dünken werden. Wenn Ihr uns dieſe „Bitte gewährt, ſo werden wir aus Erkenntlichkeit alles für Euch thun, was in unſerm „Vermögen ſteht. Ich wünſche Ew. Maj. „immerwährendes Glük. (1)

Ralph Fitſch, der im Hakluyt die Geſchichte ſeiner Reiſe beſchrieben hat, erzält wol, daß er bis den 20. Sept. 1585. an den Hof des Kaiſers Akbar, der damals in Fetipour war, ſich aufhielt; aber von erhaltenen Freiheiten ſagt er nichts.

Man findet in der Sammlung des Purchaſs, (2) daß Johann Mildenhall, der

(1) Collection de *Hackluyt.* Tom. II. pag. 145. London, 1599.

(2) Voiages de *Purchaſs.* Tom. II. pag. 114. London 1625.

erste Engländer gewesen sei, welcher Privilegien zum Vorteil seiner Nazion erhalten habe. Er reiste 1599. von London ab, und schifte durch die Meerenge von Gibraltar. Nachdem er das Mittelländische Meer überschift, sezte er seine Reise zu Fus bis zum Hof des Grosmogols fort, und kam 1603. in Agra an. — Der Kaiser empfing seinen Brief, und ein Geschenk von sechs und zwanzig Englischen Pferden, und von Kleinodien; — er selbst wurde mit vieler Güte aufgenommen. — Aber die Intriguen der Jesuiten, und besonders der Italienischen, worüber er sich bitterlich beklagt, legten ihm viele Hindernisse in den Weg. — Da er nichts anfangen konnte, ohne die Landessprache innen zu haben, so studirte er fleissig das Persische; und fand Mittel die Gunst des Kaisers zu gewinnen. Der Kaiser bewilligte ihm Phirmaunds, worüber er sehr zufrieden war, und die, wie man sagt, der Englischen Nazion sehr vorteilhaft gewesen sind. Die Abschriften sind im Strome der Zeit versunken, und man weis ihren Inhalt nicht mehr.

Während der Reise des Mildenhall gab die Königin Elisabeth einer Art von Kompagnie, unter dem Namen „einer Gesellschaft Londonscher Kaufleute in Indien„, ein Patent auf funfzehen Jare. Diese Gesellschaft verbot es wahrscheinlich dem Mildenhall, die bekommene Phirmaunds bekannt zu machen.

Tho-

Thomas Beſt, (1) der im Jare 1611. zween Schiffe nach Indien führte, übergab dem Grosmogol Schach Seleem Briefe von Seiten Jakobs. Den 12. Oktober 1612. ſchlos er mit dem Mogoliſchen Gouvernör von Amadabat und Surate einen Handlungstraktat, welchen der Kaiſer durch einen Phirmaund beſtätigte. — Unter andern Artikeln wurde auch der feſtgeſezt: „Daß ein immerwährender Frieden, „und ein freier Handel zwiſchen den Unterthanen „des Mogols und Engländern in allen Ge„genden des Reichs obwalten ſollte; daß alle „Waaren Grosbrittanniens eine Auflage von „drei und ein halb fürs hundert bezalen ſollten; „daß der König von England, während daß der „Friede und Handel ungeſtört dauerte, einen Ab„geſandten an dem Hof des Mogols halten, der „hier Unterhandlung pflegen, und alle Angele„genheiten ſeiner Nazion ſchlichten könnte.„ —

Im Jare 1617. ſchikte Jakob I. den Thomas Roë als Geſandten nach dem Hof des Mogols Schach Seleem, mit einem Brief, wovon wir hier die Abſchrift einrükken.

„Jakob durch die Gnade des almächtigen „Gottes, der Himmel und Erde erſchaffen hat, „König von Grosbrittannien u. ſ. w. Ent„beut dem mächtigen Monarchen, dem Gros„mogol, dem König von Oſtindien, Kan„dahar, Kaſchemire, Koraſſan u. ſ. w. „ſeinen Grus.

Der

(1) Voïage de Purchaſs. Tom. II. p. 456.

„Der Traktat, welchen Sheik Suffee, „Gouvernör von Guzerat, in Eurem Na„men, mit unserm geliebten Thomas Best, „geschlossen hat, überzeugte uns von der gütigen „Aufnahme, welche Ihr allen unsern Unter„thanen, die um Handel zu pflegen zu Euch ge„kommen sind, habt angedeihen lassen. Wir „haben es für nötig gehalten, unsern Gesand„ten zu Euch zu schikken, damit er mit aller „Muße mit Euch unterhandlen kan, und son„derlich was den Briefwechsel anbetrift, der „sich seit kurzem unter uns angesponnen hat, „und der sonder Zweifel zum Vorteil unsrer „beiden Reiche ausschlagen wird. Wir haben „dazu den Sir Thomas Roe, Ritter un„sers Ordens und einen der Vornehmsten un„sers Hofes dazu erwält. Der Auftrag ist „mit unserm grossen Reichsinsigel bezeichnet; „und wir haben ihm die nötigen Befele mitge„geben, damit er desto besser in allem, was „das Handlungswesen betrift, mit Euch sich „besprechen kann. Ihr könnt sicher allem dem „Glauben beimessen, was er über diesen Ge„genstand sagen wird. Wir bitten Euch, un„ser Geschenk anzunehmen, welches unser Ge„sandter euch überliefern wird. Sehet es als „ein Zeichen unsrer zu euch tragenden Hochach„tung an. — Schlieslich empfehle ich Euch „in den barmherzigen Schuz Gottes.„ —

Den 10. Jan. 1616. hatte Sir Thomas Roe die erste Audienz an dem Hof des Mogols, der

der damals in Azmeer war. Er wurde gütig aufgenommen, und der Kaiſer Jehan Guer, ſchrieb dem König Jakob folgenden Brief zur Antwort.

Nach dem gewöhnlichen Eingang und geſchehenen Begrüſſungen:

„Ich habe den Brief bekommen, welchen Ihr „mir, um Eure Kaufleute zu begünſtigen, ge„ſchrieben habt. Eure zärtliche Freundſchaft, die „Ihr mir zu erkennen gabt, hat mich auſſeror„dentlich erfreuet; und ich bitte Euch, nicht böſe „zu werden, daß ich nicht eher an Euch geſchrie„ben habe. — Ich ſchikke Euch dieſen Brief, „um unſre Freundſchaft zu verneuern, und Euch „zu ſagen, daß ich in mein ganzes Reich Phir„maunds habe ausgehen laſſen, die meinen Ein„wohnern befelen, daß ſie alle Engliſchen Schiffe, in „allen unſern Häfen freien Handel treiben laſ„ſen. — Ueberdem haben wir noch befolen, daß „ſie alle und noch mehr Freiheiten genieſſen ſollen, „als unſere eigenen Unterthanen genieſſen; daß „man ihnen keine Beleidigungen zufügen, und wenn „ſie beleidigt ſind, in allen Fällen ſchüzen und Ge„nugthung verſchaffen ſoll. Sie können kaufen, „verkaufen, ihre Waaren heben, und von ei„nem Ort zum andern bringen, ohne daß ſie Je„mand ſtören, oder ihnen von irgend einer Sei„te beſchwerlich fallen ſoll. — Gegenwärtiger „Brief wird Euch eben ſo ſtarke Verſichrungen „von meiner Freundſchaft, und dem Frieden, der „ewig unter uns obwalten ſoll, geben, als wenn

„mein

„mein eigener Sohn zu Euch gekommen wäre, „mit dem Befel, den Inhalt zu bekräftigen. — „Wenn sich in meinen Ländern Jemand fände, „der so wenig Furcht vor Gott, so wenig Religi„on, und so wenig Ehrfurch vor seinem König „hätte, unsere Verbindung zu trennen, wieder „den wollte ich meinen Sohn, den **Sultan „Khouron** den mächtigen Krieger schikken, der „ihm den Kopf vor die Füsse legen sollte.

„Da Ihr mich durch verschiedenes von Eu„rer Freundschaft versichert habt, so bitte ich Euch „diese Sonderbarkeiten meines Landes, als Zei„chen meiner Gewogenheit anzunehmen.„ —

So waren die **Phirmaunds** und die Aufmunterungen beschaffen, welche die **Engländer** erhielten, vermöge der unmittelbaren Anfoderungen, welche die Könige von **Grosbrittannien** zum Vorteil ihrer Unterthanen thaten. Die Kompagnie stiftete auf Erlaubnis der Mogolischen Regierung, ihre erste Faktorei in **Bengalen**, zu **Hougly**, wo sich die **Holländer** gegen das Jar 1623. niedergelassen hatten. Damals hieng die Faktorei in **Bengalen**, von der in **Chinipatnam** oder **Madras** ab. **Hougly**, welches izt eine ruinirte Stadt ist, war zu der Zeit ein Hafen, wo man man ansehnliche Handlung trieb. Alle Fremde kamen hieher, als zu einem Ort, wo die Niederlage von allen **Waaren Bengalens** war. Die **Nababs** dieser Provinzen, und der Hof zu **Delhy** hatte zwar den **Europäern** freien Handel bewilligt, aber sie erlaubten ihnen nicht hier Festungswerke anzulegen. Weil

Weil die Regierung so viel Nachsicht gegen die Fremden bezeigte, so brachten sie bald ihren Handel zur Volkommenheit, wodurch sie sich aber den Has und Neid der Landeseingebornen zuzogen. Die Engländer musten oft Demüthigungen und Wiederstand erdulden, die sich gar nicht mit der Freiheit vertrugen, deren sie in England zu geniessen gewohnt waren: und die Mogolischen Gouvernörs waren auch misvergnügt, daß sie keinen so sklavischen Gehorsam bei ihnen als den Asiatern fanden. Gewaltthätigkeit und Druk auf der einen Seite, und Unordnung und Aufruhr auf der andern Seite, erregten unaufhörlichen Streit.

Aber diese Streitigkeiten waren der Handlung der Engländer sehr wenig zuträglich. Sie dauerten so lange, besonders in den Englischen Besizungen auf Malabar, daß endlich die Kompagnie 1685. glaubte, entweder ihren Handel liegen zu lassen, oder mit Gegenwehr den Gewaltthätigkeiten des Nababs wiederstehen zu müssen. — Die Siege der Portugiesen zeigten, in wie weit die Seemacht, und die Europäische Kriegsdisziplin der Indischen überlegen sei. — Nun entschlos sich die Kompagnie, sich mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Sie erhielt von Jakob II. die Erlaubnis, eine Flotte auszurüsten, damit an den Küsten von Surate zu kreuzen, und alle Schiffe der Landeseingebornen wegzunehmen, zu plündern und in den Grund

zu

zu boren. Zu gleicher Zeit schikte man Truppen ab, um diesen Teil Indiens zu beschüzen.

Diese Flotte, welche ohne Unterschied die Kaufmannsschiffe der Indier plünderte, machte eine unermesliche Beute an der Küste von Malabar. — Aber das Heer in Bengalen, welches von Job Chanak, Oberfaktor der Kompagnie zu Hougly, angeführt wurde, erlitt viele veränderliche Schikfale. — Das unvorsichtige Betragen des Johann Child verlängerte den verderblichen Krieg, bis zum Jun. 1690. — und die Kompagnie erlitt unersezlichen Schaden dabei. — Sie verlor alle ihre Freiheiten, und ihr ganzes Zutrauen bei den Indiern und dem Mogol; und ausserdem kostete er ihr noch an vier hundert tausend Pfund Sterling. — Sedee Yakoob, Gouvernör von Surate, bemächtigte sich Bombai's, lies die Faktoren der Kompagnie ins Gefängnis werfen, und zwang sie mit Ketten um den Hals, alle Strassen zu durchwandern. (1)

Der

(1) Hamilton, der einige Jare Schifskapitän in Indien gewesen war, enthält in seiner Geschichte von Ostindien das ganze schändliche Betragen Johann Childs. Dieser Mensch wurde 1682. zum Gouvernör von Bombai, nachher von ganz Indien, und zum Ritter und Baron ernannt. Hamilton sagt, daß er sich aller Arten von Grausamkeit, Unterdrükkung und Ungerechtigkeit gegen die Indier und selbst gegen die Engländer schuldig gemacht habe. Er sezt noch hinzu, daß er Ursach an dem Krieg gewesen sei, der sich zur Schande und Unehre der Kompagnie und Grosbrittanniens endigte.

„Der unglükliche Ausgang des Krieges zwang „die Engländer, den Kaiser Aureng Zeb „um Verzeihung zu bitten, und Frieden von ihm „zu erflehen. Sie schikten zween Faktoren als „Gesandten von Grosbrittannien nach dem „Hof zu Delhy. Sie wurden beim Kaiser Au„reng Zeb zur Audienz gelassen, aber auf eine „Art, die den Gesandten sehr ungewöhnlich seyn „muste. Sie erschienen vor ihm, auf die Erde „hingestrekt, und die Hände über dem Haupte „mit einem Bande zusammen gebunden. Nach„dem der Kaiser ihnen einen harten Verweis gege„ben hatte, fragte er, was sie wollten? — Sie „antworteten: Wir kommen, um unsre Feler zu „bekennen, und um Verzeihung zu bitten. Wir „haben es verdient, daß wir unsre alten uns be„willigten Freiheiten verloren haben. Wir fle„hen Ew. Maj. sie von neuem zu bestätigen, und „den Befel zu geben, daß Ihre Armee die In„sel Bombai verläst.

„Aureng-Zeb, der ein friedliebender und gü„tiger Fürst war, nahm die Unterwerfung der „Engländer an, verzieh ihnen ihre Vergehun„gen, und erneuerte den Phirmaund, unter der „Bedingung, daß der Gouvernör Child, binnen „neun Monat, Indien auf ewig räumen sollte; „daß die Kompagnie alle Schulden, die sie bei sei„nen Unterthanen gemacht, bezalen und sie für „alle die Betrügereien, und den bei dieser Gele„genheit erlittenen Verlust schadlos halten sollte.„

Als Job Chanok, Agent der Kompagnie in Bengalen ſahe, daß der Mogol ſehr nachſichtig war, bat er noch, daß die Engländer die Freiheit haben möchten, in ihre Faktoreien wieder zurükzukehren. — Aureng Zeb bewilligte es. — Die Engländer verlangten nicht einmal Hougly zu ihrer Niederlaſſung zu wälen; ſie lieſſen ſich zu Ulbarea, einem Dorfe, das an einem Meerbuſen, ohngefähr vierzig Meilen oberwärts dem Flus Hougly nieder. Sie ſahen aber bald, daß dieſer Plaz ihrer Handlung nicht vorteilhaft war, ſie verſezten alſo, mit Bewilligung des Nababs, ihre Faktorei nach Sortannuty, einem Dorfe, welches gegenwärtig in dem Gebiet von Kalkutta begriffen iſt.

Sechs Jare nachher, alſo 1696., ſtanden einige Erbpächter, angeführt von dem Rajah von Burdwan auf, welche das Anſehen des Mogoliſchen Gouvernörs oder Nababs von Bengalen nicht anerkennen wollten. — Die Aufrührer errichteten eine anſehnliche Armee, machten ſich Meiſter von Hougly, Ragemahl und Muxadabad, die Hauptſtadt der Provinz, ohne daß man ihrem Aufruhr zuvor kommen konnte. Die Engländer, Franzoſen und Dänen thaten dem Nabab viel Freundſchaftsverſichrungen, und erklärten ſich für ihn. — Unter dem Vorwande ihre Beſizungen zu ſchüzen, machten ſie ſich der Unordnung ſehr geſchikt zu Nuze, und befeſtigten ſie. — So erbauten die Holländer ihr Fort Chinchurah, die Franzoſen Chander-

dernagor und die Engländer das Fort Wilhelm oder Kalkutta.

Aureng-Zeb hatte den Nabab Azim al Schawe einen geizigen Mann hingeschikt, um den Aufruhr zu stillen; die Engländer bestachen ihn mit Geld, und ohne den Befelen des Kaisers zu gehorchen, erlaubte er ihnen Erbpachtungen, und das Recht des Zemindarats auf anderthalb Meilen in die Runde an sich zu kaufen. Durch dieses Mittel bekamen sie die Dörfer um Kalkutta und Govindpore; — sie liessen aber dem Nabab noch alle kaiserliche Vorrechte. Die Pflanzungen der Kompagnie wurden bald mit einer Menge von Einwohnern bevölkert. — Die Vorteile, die sie unter ihrer Regierung fanden, den Schuz, welchen der Kaiser ihnen angedeihen lies, und die Ausbreitung des Englischen Handels vermittelst den Zusammenhang beider Kompagnien, zogen sie in Menge herbei. Die Direktoren hielten es 1707. für nötig, die Regierung von Kalkutta von der zu Madras unabhängig zu machen, damit eine so grosse Menge von Einwohnern mit mehrerer Leichtigkeit regiert werden könnte.

Von dieser Zeit, bis zur Regierung des Kaisers Farukseer, findet man nicht, daß eine Unterhandlung, die Phirmaunds betreffend, zwischen dem Hof zu Delhy und den Engländern geschehen sei. — Wir haben schon gesagt, daß Aureng-Zeb, der sich der ihm geschehenen Beleidigungen wegen hätte rächen können, den

Engländern vergab, und ihnen noch dazu neue Freiheiten bewilligte. — Nach dieser neuen Gnade, wurde der Handel der Engländer immer beträchtlicher. Doch legten ihnen die Bedienten des Mogols oft Hinderniſſe in den Weg, ohne auf die Befele des Mogols zu achten. Es war ihnen ſehr leicht, eine fremde Pflanzung zu beunruhigen, der ſie nicht gewogen waren, und ſie lieſſen ſelten eine Gelegenheit vorbei es zu thun. Als die Kompagnie einſahe, wie ſehr ſchwankend ihre Beſizungen in Bengalen und dem übrigen Teile Indiens wären, ſchifte ſie 1715. zwei Geſandten an den Hof zu Delhy, um Genugthuung für das ihr geſchehene Unrecht zu fodern, und den Kaiſer um Schuz wieder die Unterdrükkungen, die ſie auf die Zukunft bedroheten, anzuflehen. Auſſerdem bat die Kompagnie noch um neue Freiheiten und um die Beſtätigung der alten, und beſonders, daß man ihr einen kleinen Strich Landes bewilligte, worauf ſie eine Faktorei anlegen könnte.

Die Geſandſchaft hatte einen ſo glüklichen Fortgang, als man ihn nur erwarten konnte. Die Kompagnie erhielt den groſſen Phirmaund, der ihre Handlung im ganzen Mogoliſchen Reiche von allen Abgaben befreite, gegen Auszalung einer Summe von zehntauſend Rupees järlich. Weil die Engländer alle ihre Unternehmungen auf dieſem Phirmaund ſtüzten, ehe ſie Herren der Nababs und Mogols wurden, und ſie nach ihrem Belieben auf den Thron ſezten, und wie-

der

der davon verjagten, — und damit unsre Leser ausserdem die Foderungen des Gesandten einsehen, so wollen wir ihn hier ganz anführen.

„Allen gegenwärtigen und zukünftigen Gou„vernörs und Bedienten, der Provinz Ama„dabad, des glüklichen Hafens von Surate, „Rambaia, thun wir hiemit kund, daß die „Englischen Faktore uns vorgestelt haben, „daß die Waaren der Kompagnie keinen Zol „im ganzen Reiche, ausgenommen in dem Ha„fen von Surate bezalen; daß zur Zeit des „Kaisers Shahab al deen Schach Je„han, die Gefälle dieses Hafens auf zwei fürs „hundert gesezt waren, nachher aber, unter „dem Kaiser Moby al deen Mahomet Aureng-Zeb Allumgueer, auf drei und „ein Halb hinaufgesezt wurden; und daß sie „endlich unter der Regierung des Abul Mu„zaffer Bahadar Schach auf zwei und „ein Halb herabgesezt wurden, welche Sum„me auch bis jezt so bezalt ist; daß die Unter„drükkung der Bedienten von Seiten der Re„gierung, sie vor drei Jaren gezwungen habe, „ihre Faktoreien aus Surate wegzunehmen; „daß in den Provinzen Bahar und Orixa „die Engländer keine Gefälle bezalten; daß „sie davon in dem Hafen von Hougly ausge„nommen sind, vermittelst einer Erkenntlich„keit von drei tausend Rupees, die järlich aus„gezalt werden sollen; und endlich, daß sie hof„fen, daß wir nach der Gewohnheit anderer

„Hafen, einen Peskuſch ſtatt der beſtimten „Gefälle einſezen werden, wofür ſie ſich ver„bindlich machen, jährlich eine Summe von „zehntauſend Rupees zu bezalen.

„Dies ſind die Urſachen, die uns zu dieſem „Beſel bewogen haben, der pünktlich befolgt und von der ganzen Welt anerkannt werden ſoll. „Wir nehmen den Peskuſch von zehntauſend „Rupees für den Hafen von Surate an, und „Niemand ſoll ſich unterſtehen, die Engländer „auf irgend eine Weiſe in ihrem Handel zu hin„dern, oder ihnen beſchwerlich zu fallen. Sie „können nach ihrem Gefallen zolfrei alle die Waa„ren kaufen, und verkaufen, welche ihre Fakto„ren zu Waſſer und zu Lande in beſagten Hafen „bringen, oder aus demſelben in alle Provinzen „des Reichs verführen werden. Wenn es ſich „zutragen ſollte, daß einige von ihren Waaren „oder Sachen verloren gingen, ſo befelen wir un„ſern Offiziers, ſich beſtmöglichſt zu beſtreben, ſie „wieder zu finden; ſie ſind verbunden, ſie den „Engländern wieder auszuliefern, und die „Räuber zu beſtraffen; und endlich ſollen ſie in „alle billige Foderungen der Engländer willi„gen, und darüber wachen, daß Niemand die „Engliſchen Faktoren beleidigt.

„Auſſerdem haben uns die Geſandten noch „vorgeſtellt, daß die Dewans der Provinzen, „oft das Original oder die Abſchrift ihres Sun„nuds mit dem Inſigel des Nazim unterzeich„net verlangten, welches aber öfters zu thun nicht

„mög-

„möglich wäre; sie hoffen also, daß wir den Be„fel ausstellen werden, daß man die Gültigkeit „des Sunnuds in einer Abschrift vom Kazy „unterſiegelt anerkennen sollte; noch haben sie uns „gebeten, daß ausser den Portugiesischen Münzen, „die in der den Engländern gehörigen Insel „Bombai umlaufen, die Kompagnie ihre eige„nen schlagen könnte, so wie es zu Madras ge„schieht. Ferner haben die Gesandten verlangt, „daß alle Bedienten der Kompagnie, die Schul„den gemacht, und deshalb die Flucht genommen „haben, dem Oberfaktor wieder ausgeliefert wür„den, und daß niemals, unter dem Vorwand des „Fowzdarats (1) die Faktoren und die Bedien„ten der Kompagnie, wie oft geschehen sei, nicht „gedrükt und beschwert werden möchten.

„Also befelen wir, daß man die Gültigkeit „der Abschrift des Sunnuds mit dem Ring des „Kazy unterſiegelt, anerkennen soll; daß auf der „glüklichen Insel Bombai, die Münzen, wel„che nach den Gesezen des Reichs geschlagen sind, „ihren Umlauf haben sollen; daß alle Bedienten „der Kompagnie, die Schulden halber geflohen „sind, ergriffen und dem Oberfaktor ausgeliefert „werden sollen; daß unter dem Vorwand des

(1) Der Fowzdar ist in grossen Städten eine Magistratsperson, die die Aufsicht über die Polizei hat. Er bekümmert sich um die Oerter, wo starke Getränke verkauft werden, wo Auflauf entsteht u. s. w. Die Englischen Seeleute erregten hier öfters, betrunknen Muths, Streit und Schlägereien.

„Fowzdarats u. s. w. die Engländer nicht „sollen gedrükt werden.

„Noch haben die Gesandten uns vorgestelt, „daß die Kompagnie zwar Faktoreien in den Pro„vinzen Bengalen, Bahar, und Orixa hätte, „daß sie aber wünschte, noch an andern Orten wel„che anlegen zu dürfen; daß sie den Kaiser bäte, „ihr noch vierzig Begas Land (1) einzugeben; „und daß, wenn ihre Schiffe vom Sturm her„umgeschleudert, an den Küsten Schifburch lit„ten, die Gouvernörs nicht auf eine grausame „Art die Waaren auffangen, und den vierten „Teil davon verlangen möchten. (2)

„Wir befelen, daß an allen Orten, wo sich „die Engländer festsezen wollen, sie die alten Ge„wohnheiten, so wie sie die ersten Faktoreien gehabt „haben, beibehalten sollen, und daß die Gefälle „gegen eine järliche Erkenntlichkeit, nicht von „ihnen gefodert werden sollen. Wenn einige von „ihren Schiffen scheitern, oder von ihrem Lauf „verschlagen werden sollten; so sind die Offiziers „verbunden, auf die ganze Schifsladung ein wach„sames Auge zu haben, und nichts davon zu ver„langen. In allen Vorfallenheiten, welche die „Hand-

gereien. Dieser Offizier, der über alles wachte, strafte oft alle Englischen Faktore mehr, als sie's verdient hatten. Dieser Phirmaund entzog sie der Gerichtsbarkeit dieses Fowzdars.

(1) Das heist ohngefähr funfzehen Morgen. Die Bega hält 16005 Fus ins Gevierte.

(2) Dies Bruchrecht ist in Asien noch gebräuchlich.

„Handlung der Engländer angehen, soll man „diesen Befelen gehorchen, und man hat nicht „nötig, alle Jar um die Erneurung dieser Vol„macht anzuhalten. — Wir befelen unsern „Unterthanen, alles dies pünktlich zu befolgen. Ge„geben d. 4. Saffer, im fünften Jare unsrer glor„reichen Regierung. (d. 16. Jan. 1716-7.)

Damit alle Zolbedienten Indiens wissen, was das für Waaren sind, die kraft des Phirmands zolfrei durchgehen, so ist es bei dem Gouvernör von Kalkutta und den Oberfaktoren der Kompagnie gewöhnlich, daß sie einen Geleitsbrief, in Persischer und Englischer Sprache geschrieben, mitschikken, worauf das Verzeichnis der Waaren, die man abschikt, und der Ort, wohin sie bestimmt sind, angegeben ist. Unter diesem Geleitsbrief ist das grosse Siegel der Kompagnie gedrukt. — Man nennt ihn Dukstuk. — Vor den Spaltungen und Trennungen des Reichs, galt der Dukstuk, und die Engländer verführten ihre Waaren zolfrei durch ganz Indostan. Seitdem aber die Nababs vom Kaiser unabhängig geworden sind, so gilt er nur noch in Bengalen, das heist, daß er der Kompagnie in allen Provinzen unnüz ist, wo ihre Macht nicht auf die Befolgung desselben dringen kan. Hier mus ich anmerken, daß die von der Kompagnie angestelten Bedienten, sich diese Bewilligung des Kaisers, den Dukstuk betreffend, sehr zu Nuz machen, und daß sie dadurch einen Handel für sich

treiben, ohne die Gefälle zu geben, welche die Landeseingebornen bezalen müssen.

Dies sind die Freiheiten, welche der Kaiser Farukseer kraft des grossen Phirmaunds den Engländern bewilligt hat. Der Mogol wollte ihnen nur eine freie Fortschaffung der Waaren bewilligen, und sie vor dem Druk der Gouvernörs der Provinzen in Sicherheit sezen. Er sahe aber den Verlust nicht ein, welchen sein Schaz und sein Ansehen dadurch leiden würde, wenn er sie in ihrem Handel von allen Abgaben befreite, welche seine Unterthanen abtragen musten. — Weil damals der Handel der Kompagnie noch nicht beträchtlich war, und sich nur auf eine kleine Anzal von Waaren einschränkte; so bedachte er nicht den Einflus und die Macht, welchen sie in kurzem über seine Provinzen erlangen würden. Uebrigens musten die Waaren, welche die Engländer in dem Innern des Landes kauften, durch viele Kanäle in ihre Besizungen gebracht werden; — und die Indier selbst, die den Einkauf aus der ersten Hand thaten, konnten der vielen Auflagen ungeachtet, die Waaren wolfeiler verkaufen, als die Engländer. — Die Armenier haben oft diese Wahrheit empfunden. — Als aber die Angelegenheiten der Kompagnie in Indien, mitten unter den Unordnungen blühender wurden; so hat der Misbrauch dieser Freiheiten, viele Unterdrükkungen und Grausamkeit gegen die Landeseingebornen verursacht. Im folgenden Kapitel wollen wir zeigen, welches die

haupt-

hauptsächlichste Ursach ist, welche Bengalen in einen so traurigen Zustand versezt hat.

Achtes Kapitel.

Handel, welchen die Engländer auf den Küsten und in dem Innern Indiens zur Zeit ihrer ersten Niederlassungen trieben. — Gegenwärtiger Handel der Englischen Kompagnie, mit dem verglichen, welche andere Nazionen Europa's und einzelne Kaufleute aus Grosbrittannien hier treiben.

Die Portugiesen waren die erste Europäische Nazion, welche in Indien Aufmerksamkeit erregte. Sie hatten ihre alte Glükseeligkeit dem unternehmenden Geist, und den unaufhörlichen Bemühungen eines Prinzen zu verdanken, welchen sie aber nicht nach Verdienst belohnt haben. Ungeachtet seiner ausserordentlichen Talente, und den Verdiensten, welche er um seine Nazion hat, ist er in Vergessenheit begraben, und andere Prinzen, welche in Vergleichung mit ihm nicht die mindste edle That gezeigt haben, sind von seinen undankbaren Landsleuten bis in den Himmel mit Lobsprüchen erhoben worden.

Dieſer Prinz iſt Dom Henriques, Herzog von Viſeau, der vierte Sohn Johanns des erſten, Königs von Portugal. Er wandte ſein tiefdringendes Genie auf nüzliche Wiſſenſchaften, und beſchäftigte ſich in eigner Perſon Entdekkungen auf der See zu machen. Vor ihm kannte Europa keine Azoren; — Er nahm ſie für ſein Land in Beſiz, und verbreitete den Handel Portugals bis zu den Küſten von Guinea.

Portugal durch ſein Beiſpiel und ſein Glük angefacht, verfolgte nach ſeinem Tode ſeine Unternehmungen, und man kam bald bis zum Kap der guten Hofnung, welches damals unter dem Namen des Sturmkaps bekannt war. (1) Man machte verſchiedene vergebliche Verſuche es vorbeizuſchiffen; endlich aber erreichte Vasko de Gama ſeinen Endzwek, und ſchifte 1497. vorüber. Dieſer Schiffer verfolgte ſeinen Lauf bis Kalekut auf der Küſte Malabar; (2) Wo man nach der Zeit verſchiedene Pflanzungen anlegte.

Die Portugieſen machten ſich bald ihre Entdekkungen zu Nuz. Sie bemächtigten ſich des Hafens von Angola; hiedurch wurden ſie Herrn des ganzen Königreichs, und ſezten ſich in den Stand, Handel in dem weſtlichen Afrika zu treiben.

Nach-

(1) Bartholomäus Diaz entdekt' es 1493.

(2) Die erſten Länder Amerika's entdekte Chriſtoph Kolumbus im Jar 1492. Auf dieſe Weiſe iſt Oſt- und Weſtindien beinahe zu gleicher Zeit den Europäern bekannt geworden.

Nachher legten sie Pflanzungen in der Insel Mosambik an, von da aus sie lange Zeit hindurch mit den Einwohnern des östlichen Afrika's (1) einen vorteilhaften Handel mit Goldstaub, Elephantenzähnen u. s. w. trieben.

Bei der Eröfnung der Fahrt nach Indien, hätten sie sonder Zweifel viel Nebenbuhler gehabt, wenn man nicht Amerika zu gleicher Zeit entdekt hätte. Dies Land war nicht so weit von Europa entfernt, als Asien; Spanien war auf einmal blühend und reich geworden, durch das Geld, welches es daraus zog; die Nazionen hatten mehr Begierde etwas in der neuen Welt, als in Indien zu unternehmen; die Niederlassungen und das Glük der Engländer in Amerika, lenkten

(1) Auf der östlichen Küste Afrika's, die sich von dem Kap der guten Hofnung bis zum rothen Meer erstrekt, findet man einige vortrefliche Häfen und unter andern den von Sofala und Melinde. Es ist bekant, daß das Land von Monomotapa, welches an Soffala gränzt, sehr reich an Goldminen und an Elephanten ist, und daß man hier einen sehr vorteilhaften Handel treiben könte. Dies Land, welches dem Vorgebirge der guten Hofnung gegen Osten liegt, ist mit unter den Ländern begriffen, worauf die Englische Kompagnie ein ausschliessendes Handlungsrecht hat. Ob sie gleich dies Land zu nichts nuzte, als auf ihren Reisen Wasser und Lebensmittel einzunehmen, so verbietet sie doch andern hier zu handlen; sie will nicht, daß jemand einen Handel treibt, der nicht für sie ist. Dieser Gegenstand verdient von der Englischen Regierung beherzigt zu werden.

ten noch mehr den Geist der Nazionen, der damals erwachte, nach diesen Gegenden. (1)

Die Portugiesen machten sich diese Umstände zu Nuz, und trieben lange den Handel in Asien ohne Nebenbuhler zu haben. Ihre Regierungsart in Indien war unglaublich feherhaft; durch ihren Aberglauben und falsche Ehrsucht machten sie Feler, welche ihre Niederlassungen notwendig vernichten musten. Ohne ihr politisches Interesse zu bedenken, wagten sies, die Völker zu bekriegen, die ihnen auf ihre Küsten anzulanden, Erlaubnis gegeben hatten, und die sie leicht hätten ins Meer zurükstossen können. — Doch bereicherte sich diese Nazion, und glänzte sehr in Europa. — Das Glük Portugals erhielt sich bis zum Aussterben des königlichen Mannsstammes. Philip II. König von Spanien, machte sich den unglüklichen Zustand des Reichs zu

(1) Die Gleichheit der Zeit führte noch glükliche Umstände für die Portugiesen mit sich. Die Neuerungen, die damals in verschiedenen Ländern Europas vorgiengen, und die Religionsverfolgungen und bürgerlichen Spaltungen, die daraus entstanden, hinderten die Völker Seeunternehmungen und lange Reisen auszuführen. Die Throne von Portugal, Frankreich und England, konten leicht aus Mangel an Erbfolgern, unter fremde Herrschaften kommen. Europa muste fürchten, daß die Spanische Macht zu gros werden, und ihnen Geseze vorschreiben möchte. Ausserdem war diese Macht der Gegenstand des Hasses aller Völker, und seine Tirannei brachte viele Provinzen zum Abfall.

zu Nuz, und unterjochte es sich. Dieser Monarch, ganz beschäftigt mit den Streitigkeiten, die er mit den andern Mächten Europa's, und mit seinen Unterthanen in den Niederlanden hatte, vernachlässigte den Handel in Asien. Seine Nachfolger folgten eben diesem Plane; und die Holländer, nachdem sie das Joch der Spanier abgeschüttelt hatten, legten selbst in Asien Afrika und Amerika Handlungsbesitzungen an, die den Portugiesen sehr schädlich waren. Weil sie glüklich den Felern ihrer ehemaligen Beherrscher auszuweichen wusten, so sezten sie immer nach und nach ihren Handel und ihre Macht fest, und führten sich überhaupt mit weit mehrerer Klugheit auf, als ihre Vorgänger. Das Monopol mit den Spezereien, welches sie sich zugeeignet haben, erhält ihre Obermacht im Handel, und man hat gar noch keinen Grund ihren Umsturz zu vermuthen.

Die Portugiesischen Kaufleute handelten zur Zeit ihrer ersten Niederlassungen, tief in Indostan hinein. Sie gingen nach Agra, Azmeer, Burrampor, Lahor, und schiften auf dem Flus Indus bis Tatta und Amadabad. Cäser Friedrich sagt, daß sie alle Jare aus Bengalen (1) dreissig bis fünf und dreissig mit Reis,

(1) Man sehe Hackluyts Collection. Vol. I. pag. 230. — Im Original heist es aus Satagan: Dies Wort sezte alle alten Geographen in Verlegenheit, welche die Einteilungen Bengalens nicht genau wusten. Satagan, wovon Cäsar Friedrich redt,

Reis, Stoffe, Zukker, Pfeffer und anderen Waaren beladen, nach den Küsten von Malabar schikten.

Die Mogols munterten in den ersten Zeiten die Europäischen Kaufleute auf alle Art auf. Weit entfernt von der falschen Politik der Englischen Kompagnie, erlaubten sie einem Jeden freien Handel in Bengalen. Man konnte zu Wasser und zu Lande dahin kommen und wieder abreisen nach Belieben. Fast täglich sahe man grosse Karwanen zu Lande aus den entferntesten Gegenden, selbst aus Rusland ankommen. Zalreiche Flotten kamen auf dem Jumna und dem Ganges herunter (1), um in Bengalen und den umliegenden Provinzen Handel zu treiben.

Durch einen blinden Religionseifer und übertriebene Ehrsucht, belasteten die Portugiesen die

redt, ist ein Strich Landes, welches aus verschiedenen Pergunnahs besteht, welche Hougly untergeordnet sind. In den kaiserlichen Büchern ist es unter dem Namen Sirkar Santgam eingezeichnet. Unter diesem Namen ist es auch in Indien bekannt.

(1) Hackluyt's Collection. Vol. I. pag. 252 — 257. Ralph Fitch, welcher von der Königin Elisabeth an den Hof zum Kaiser Akbar als Gesandter geschikt wurde, erzält, daß er seine Reise von Agra nach Satagan in Gesellschaft einiger Kaufleute, und einer Flotte von 180 Schiffen that, welche dem Jumna hinunter reisten. Ihre Ladung bestand in Salz, welches Samboul genannt wird, in Opium, Tapeten und andern Waaren.

die Landeseingebornen mit allen Arten von Unterdrükkungen, welche von jezt an einen Abschen und Wiederwillen für die Europäer bekamen. Diese Feler trugen viel zu dem Umsturz ihrer Angelegenheiten in Indien bei; die Engländer und Holländer richteten sie bei ihrer Ankunft 1600. völlig zu Grunde.

Kaum waren die Portugiesen in Indien angekommen, als sie wütend die Gözenbilder der Heiden umwarfen. (1) Ohne den Vorteil ihrer Handlung zu bedenken, bestrebten sie sich durch Verfolgungen den Gözendienst und die Gesezе dieser Abgöttischen auszurotten, und die Christliche Religion unter ihnen einzuführen. — Sobald nun die neuen Europäischen Pflanzungen diesem unglüklichen Volke Toleranz und Schuz versprachen, verlies der Handel bald die Portugiesischen Häfen, und floh nach einem weit sichern, und aufrichtigern Schuzort.

Erst vor dem Ende der Regierung der Elisabeth, fieng Grosbrittannien an, Handlung

(1) Man findet in dem Leben des Dom Johann de Kastro, der als Unterkönig in Indien starb, einen Brief vom Merz 1546, geschrieben von Johann, dem dritten König in Portugal, worin er dem Unterkönig sehr scharfe Befele, die Ausrottung des Gözendienstes betreffend, giebt. — Die Heiden in den umliegenden Gegenden von Goa sind gezwungen sich einige Stunden von der Stadt zu entfernen, wenn sie einige Zeremonien ihres Gözendienstes feiern wollen. — Diese Lebensbeschreibung kam 1759 zu Paris heraus.

lung in Indien zu treiben. Sie gab 1600. ihr erstes Patent einigen Avanturiers, die diese Reise unternahmen; sie hatte die Vorsicht gebraucht, daß sie ihre Erlaubnis nach Belieben wiederrufen konnte. Diese erste Kompagnie führte nichts Merkwürdiges aus, und ging bald unter, bei den Unruhen, die kurz nachher in England wütheten. Unter der Regierung Karls II., wurde eine neue errichtet; — die Besiznehmung von Bombai, im Namen der Königinn Katharine, die es zum Heirathsgut bekommen hatte, gab ihr einigen Glanz; da sie aber durch die Natur ihres Privilegiums eingeschränkt wurde, so konnte sich der Handel dieser Kompagnie, unter der Regierung Karls und Jakobs II. nicht weit ausbreiten. Es war der Kompagnie nur erlaubt, mit sechs grossen Schiffen und sechs Pinassen nach Indien zu seegeln. (1) Weil man solche Hinder-

(1) Es wird einem gleich beim ersten Anblik seltsam vorkommen, daß die Engländer in der Absicht, ein Handlungsmonopol zu errichten, ihre Einrichtung umstiessen. Noch mehr mus man sich wundern, daß sie, da der erste Schrit schon gethan war, ihre Unternehmungen begrenzten. Um diese politische Erscheinung zu erklären, mus man bemerken, daß Portugal seine erste Freiheit wieder erhalten hatte, und daß es sich jezt mehr als jemals auf den Handel nach Indien legte. Bei der Verheirathung Karls mit der Infantin von Portugal, war einer der Artikel im Heirathskontrakt, daß Bombai den Engländern wiedergegeben würde. — Es ist sehr wahrscheinlich, daß Karl, dessen Schaz erschöpft war, einige Er-

derniſſe dem Indiſchen Handel in den Weg legte, ſo muſte man damals entweder ſehr ſchlecht von ſeiner Nuzbarkeit überzeigt ſeyn, oder einige andere Beweggründe muſten den Fortgang einer Unternehmung hemmen, wodurch ſich die Nazion Nuzen zu ſtiften glaubte — aber eben deswegen konnte man ſie nicht aufmuntern. — Ohne die Urſachen zu unterſuchen, welche einen ſolchen Befel veranſtalteten, iſt doch ausgemacht, daß während der beiden Regierungen, **Karls und Jakobs II.**, der Handel in **Indien nicht beträchtlich** war. — Diejenige, welche nach der Revoluzion, von **Wilhelm** und der Königinn **Maria** ein neues Patent bekam, war ſo ſaumſelig in ihren Handlungsunternehmungen, daß einzelne Kaufleute, die ohne Volmacht und Privilegien ſich nicht ſcheueten, ſich dem Anſehn des Königs und der alten Kompagnie zu wiederſezen, dadurch, daß ſie eine neue errichteten. Sie wagten es mit einer Geſelſchaft zu weteifern, die durch Erfarung klug geworden war, und welche not-

Geſchenke ins Geheim von den Portugieſen bekam, damit dieſe Beſiznehmung ihrem Handel nicht ſchaden möchte. Karl ſchränkte alſo den Handel der Kompagnie ein, welche ihm ſchon eine anſehnliche Summe gegeben hatte, um ein ausſchlieſſendes Recht darauf zu bekommen. Dieſe Muhtmaſſungen ſind um ſo wahrſcheinlicher, da unter der Regierung Wilhelms, des berümten Befreiers ſeines Vaterlandes, ſein Miniſterium und der gröſte Teil des Parlaments, einer andern Kompagnie ein neues Patent gab, ohne ihren Handel auf irgend eine Art einzuſchränken.

wendig die Oberhand über ihre Nebenbuhler, die wenig der Art des Indischen Handels kundig waren, behalten muste. Die Veränderungen, welche bei der Regierungsform und der Einrichtung des Staats vorgingen, verursachten wahrscheinlich einige Veränderungen in den Artikeln, welche den Handel ausmachten, oder vielleicht reizte das schlechte Glük der ersten Kompagnie die Engländer an, eine neue zu errichten. Es würde wenig nüzen, hier auszumachen, welches die Ursachen waren, die einige Kaufleute antrieben, ohne Erlaubnis der Regierung eine Verbindung unter sich einzugehen. — Genug man kan annehmen, daß vor der Revoluzion der Englische Handel in Indien nicht beträchtlich war.

Nach der Einsezung dieser zweiten Kompagnie, gab der Geist des Weteifers dem Indischen Handel alle die Volkommenheit, welche er zu dieser Zeit erhalten konnte. Der glükliche Fortgang, welchen die Kolonien und der Handel Grosbrittanniens hatten, trugen sonder Zweifel viel dazu bei. Dies Weteifern dauerte bis ins sechste Jar der Regierung der Königin Anna. Um diese Zeit wurden beiden Kompagnien, deren eine immer die andere in ihren Unternehmungen hinderte, durch eine Parlamentsakte mit einander vereint, und in eine einzige zusammengeschmolzen; diese besteht noch, seit der Erneurung ihres Patents, und ihr Privilegium ist bis auf 1783. hinausgesezt.

Seit

Seit der Vereinigung dieser beiden Kompagnien, haben besonders drei Dinge den Wachsthum des Indischen Handels sehr befördert. Erstlich, der glükliche Fortgang des Handels in Afrika und Amerika, wodurch der Aufgang der Waaren sehr vergrössert wurde. Zweitens, die vielfältigen Nachfragen fremder Nazionen in England nach gemalten Asiatischen Tapeten; drittens, der algemeine Gebrauch des Thees, der in England und in allen andern Ländern, die darunter stehen, eingeführt ist.

Ich habe es schon oben gesagt, und man findet in der Samlung des Purchas Data, woraus man schliessen kan, daß die Engländer, da sie anfingen Handel in Indien zu treiben, so wie alle andere Schiffer, frei, unter dem Schuz des Mogols der Handlung oblagen. Sie verfuhren ihre Waaren auf Wagens, die in Indien Zakries genannt werden (1), bis ins Innere von Indostan, wo sie einen beträchtlichen Handel mit allerlei Waaren hatten; besonders aber mit

(1) Die Zakries sind ein von Ochsen gezogenes Fuhrwerk. Hieraus könte man vielleicht schliessen, daß es sehr langsam damit ginge; allein die Stiere gehen so hurtig, wie ein Pferd nur gehen kann. Die kleinsten gehn am besten. — Der Wagen ist auf drei Seiten offen, und oben bedekt. Es liegen Küssen darin, worauf man sich nach morgenländischer Sitte mit untergeschlagnen Beinen sezt. — Er ist bei allen Kaufleuten Indiens im Gebrauch. A. d. U.

dem Indigo, welchen man aus Asien zog, ehe er auch in Amerika gebaut wurde.

Nach dem Umsturz und den Spaltungen des Mogolischen Reichs, und den Unordnungen, die daraus entsprangen, blieb den Europäischen Kaufleuten sehr wenig Sicherheit übrig. Man legte ansehnliche Impostен auf ihre Waaren, in den Provinzen, wodurch sie kamen, und jeder Nabab erpreste nach seinem Willkühr. Diese Hindernisse waren besonders vor der Vereinigung der beiden Kompagnien sichtbar. Die Agenten dieser beiden Gesellschaften, die im Innern des Landes Einkauf thaten, bekamen beständig Händel mit einander, wenn sie sich auf der Reise begegneten; und die Gouvernörs oder Nababs liessen sie grosse Summen bezalen, unter dem Vorwand ihren Streit mit den Landeseingebornen zu schlichten, auf die Genugthuung für einige Beleidigungen, und auf die Erfüllung einiger ihnen notwendigen Befele zu dringen.

Deshalb hat man, nach der Vereinigung der beiden Kompagnien, nachdem man ein weit regelmässigers Sistem über den Indischen Handel ausgedacht hat, eine Verordnung festgesezt, welche einem jeden Bedienten der Kompagnie, oder andern Personen, die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen, verbietet, in das Innere Indostans zu gehen, ohne vorher die Erlaubnis des Gouvernörs, oder des Raths in dem Orte, wo sie sich niedergelassen, bekommen zu haben. Dieses Verbots aber ungeachtet, haben doch einige Unterthan-

thanen der Englischen Kompagnie, tief in das Land hinein, ihre Wonungen und Handel. Weil sie die Sprache und die Gewohnheiten der Indier wissen, so nehmen sie sich sorgfältig in Acht, daß sie mit den Eingebornen keinen Streit bekommen; oder sind ihnen Streitigkeiten unvermeidlich, so ziehen sie sich dadurch aus der Verlegenheit, daß sie sagen, sie wären keine Bedienten der Kompagnie, und sie erkenneten keinesweges ihre Oberherrschaft über sich. So lange das Land durch kleine Despoten verheert in Unordnung war, blieb vorbesagte Vorsicht auf den Reisen höchst nötig; aber sie ist izt unnötig, seitdem Bengalen unter der unumschränkten Oberherrschaft der Kompagnie steht. In den folgenden Kapiteln werden wir zeigen, wie die Kompagnie und ihre Abgeordneten sich dieser verjärten Einschränkungen zu Nuz machen, teils um ihr Handlungsmonopol in Indien festzusezen, teils um das Privatinteresse ihrer Bedienten zu befördern.

Die ganze Handlung der Kompagnie in Bengalen besteht im Verkauf der Tücher, Wollenstoffe, Kupfer, Eisen, Blei, und einigen andern Europäischen Waaren, und im Einkauf von Indischen Dekken, Seidenstoffen, roher Seide, Spezereien, Salpeter u. s. w. womit sie ihre Retourschiffe beladen. Ausser dieser Ein- und Ausfuhrhandlung hat die Holländische Kompagnie noch eine andere in verschiedenen Häfen, welche in Kupfer, Japanischen Zinn, Kampher, Benzoin (eine Art von Gummi.), Zukker, Spezerei-

en, Porzelan, Chinesischen Hausgeräth, Arrak u. s. w. besteht. Der einzige einländische Handel, der auf Erlaubnis der Kompagnie statt findet, ist ein Wenig Opium; welches man von Benkouli nach Bengalen schikt, ohngefähr sechshundert Ballen Baumwelle, welche Bengalen aus Bombai und Surate zieht, und etwas Pfeffer, welcher nach China verführt wird. Aber alle diese Artikel sind von sehr wenigem Belange.

Die Waaren, welche die Englische Kompagnie nach Bengalen bringt, werden auf Märkte, in einer Art von Aukzion verkauft. Man bewilligt einen Abzug von neun, sechs bis drei fürs Hundert, nachdem der Käufer früh oder spät die Waaren abholt. Jedermann ohne Unterschied, kan sich auf diese Märkte begeben, und einkaufen, was er nötig hat. Der Gouvernör giebt dem Käufer einen Dukstuk, wenn er seine Waaren abholt.

Diejenigen Waaren, welche die Ladungen der Retourschiffe ausmachen, müssen schon, noch ehe man sie bekomt, ja noch ehe sie fabrizirt sind, bezalt werden. Diese Vorauszalung des Geldes geschieht unter der Aufsicht der Oberfaktoren der Kompagnie, die zu Chittigong, Lukipore, Dakka, Rossimbozar, Maldah, Patna, Burdwan und Midnipore residiren; diese schikken in der Absicht ihre schwarzen Gomasthas, welche die Aurungs, oder diejenigen Städte bewohnen, welche ganz mit Fabrikanten besezt sind,

sind, die unter der Aufsicht eines Mitgliedes von dem Rath zu Kalkutta stehen.

Zu den Zeiten der Unabhängigkeit des Mogols, unterschied sich der Handel der Kompagnie von dem der einzelnen Kaufleute dadurch, daß die Waaren der Kompagnie, kraft des kaiserlichen Phirmauns, vermittelst des Dukstuks zolfrei durchgingen, unterdes die Waaren der einzeln Kaufleute, alle Taxen, die von den Oberherren des Landes festgesezt waren, bezalen musten.

Die Portugiesen haben lange Zeit hindurch in ihrer Pflanzung Bandel einen regelmässigen Handel getrieben. Auch die Holländer und Franzosen hatten ein Privilegium bekommen, kraft dessen sie allen beliebigen Handel treiben konten, ohne Abgaben auf die Waaren, die sie einführten, zu bezalen, ausser zwei fürs Hundert zu Hougly für die Waaren, welche sie übers Meer ausführten. Sie brauchten sich nur nach den Gewohnheiten und bestimten Gesezen zu richten. Vor ohngefähr 20 Jaren erhielten die Dänen, bei ihrer Niederlassung zu Serampour, eben dieselben Privilegien. Sie bekamen ihren Sunnud vom Allawerdy Khan. — Aber iezt sind die Dänen, Holländer und Franzosen dem Wilkühr der Englischen Kompagnie unterworfen.

Die Armenier, welche beständig eine grosse Anzal Kaufleute in Indien ausmachten, hat-

ten auch sehr beträchtliche Pflanzungen in **Bengalen**, besonders zu **Sidabad**. Ihr Handel wurde durch einen Mogolischen **Phirmaund** unterstüzt; die Abgaben von ihren vornemsten Handlungsartikeln wurden auf drei und ein Halb gesezt. Diese waren Baumwoldekken und rohe Seide. — Aber unter den **Nababs**, die das Mogolische Reich zerstükten und sich zueigneten, musten diese Leute den Unmenschen viele Auflagen bezalen, und wurden oft in dem Fortgang ihres Handels unterbrochen. Seidem die Kompagnie unumschränkte Beherrscherin dieses Landes geworden ist, sezen die **Armenier** ihren Handel unter dem Schein der alten Form fort. In jeder Provinz **Bengalens** sind sie allen Auflagen und Einrichtungen unterworfen, welche die **Engländer** im Namen der Schattenbilder von Nababs ihnen auferlegen. (1) Diese Einrichtungen endigen sich zuweilen mit der gänzlichen Untersagung des Handels; sie sind von kurzer Dauer, wiedersprechend, und zwekken gemeiniglich darauf ab, den ganzen Handel in die Hände der Kompagnie zu spielen.

Alles, was wir jezt gesagt haben, stimmt genau mit dem überein, welches die Direktoren an die Kompagnie schrieben. In allen Briefen, welche

(1) Wenn die Kompagnie einige Wiederspänstige und Ungehorsame antrift, so giebt sie dem Fowzdar von Hougly Befel, ihre Pflanzung mit den Truppen des Nababs zu umzingeln, ihnen die Zufuhr, und alle Verbindungen abzuschneiden. Die Engländer haben öfters diese Grausamkeiten verübt.

che sie bis 1757. schrieben, haben sie sich auf eben diese Art ausgedrükt. Hier ist ein Auszug aus allen den Befelen und Anordnungen, welche sie den verschiedenen Gerichtshöfen dieses Landes vorschrieben. „Jedermann, der unter dem Schuz der „Kompagnie ist, hat die Freiheit in allen und jeden Niederlassungen der Kompagnie frei zu „handeln, eben so wie in allen Plazen, die in den „Grenzen des Patents begriffen sind, auf eben „die Weise, als die Bedienten besagter Kompagnie handeln; aber er mus sich vorher verbindlich machen, alle die Auflagen zu bezalen, welche nach den Gesezen eines jeden Plazes bestimmt sind. — Als einige Zeit nachher die Direktoren die Gefälle bestimmen wollten, welche die Engländer, die sich auf der westlichen Seite Sumatra's niedergelassen hatten, auszalen sollten; so schrieben sie an den Präsidenten und den Rath von Bombai folgendes: „Alle die, „welche sich auf der westlichen Seite Sumatra's niedergelassen haben, können für sich „selbst, oder durch ihre Agenten nach dem Fort „St. George oder St. Wilhelm, oder in den „davon abhängenden Gebiet handeln; sie können „nach Belieben öffentlich und für sich alle Arten „von Waaren kaufen und verkaufen. Man sol „ihren Unternehmungen von keiner Seite Hinderniße in den Weg legen. — Wenn wieder „diesen Befel irgend Jemand, er sei von welchem „Stande und Range er wolle, sie unterdrükken „oder beleidigen wollte, der würde sich unsern Unwil-

„len

„len auf den Hals ziehen, und würde augenblik-
„lich unsern Zorn empfinden.„

Dies waren die weisen Anordnungen, welche die ersten Direktoren, um dem Handel aufzuhelfen, machten. Aus dem, was wir von der Beschaffenheit des Indischen Handels gesagt haben, ist leicht einzusehen, daß sie ihren grossen Vorteil dabei hat, wenn sie den Handel aller fremden Kaufleute aufmuntert. Aber, seitdem sie über **Bengalen** unumschränkt geworden ist, hat sie allen Handel für sich und ihre Bedienten an sich gerissen; und sie scheint ein Sistem angenommen zu haben, welches gerade dem Geist des Handlungswesens zuwieder ist. Die Direktoren hatten vor kurzem die Stirn, zu behaupten, daß sie ein ausschliessendes Recht auf den Handel **Indiens** hätten; und dieser abgeschmakten Einbildung zu Folge, befalen sie den Kaufleuten, die sich in **Kalkutta** niedergelassen hatten, keinen Handel zu treiben, und sagten ihnen mit vieler Feinheit und Urteilskraft, daß sie, wenn sie auch vielleicht durch ein Gesez berechtigt wären, in den Pflanzungen der Kompagnie sich niederzulassen, dem ungeachtet kein Recht hätten hier zu handeln. Diese Aeusserung ist eben so vernünftig, als wenn ich zu einem Menschen sagen wollte: Du hast die Erlaubnis zu leben, aber du darfst die Mittel, welche dir deine Handthierung verschaft, nicht zu deiner Erhaltung anwenden.

Es ist wahr, daß nur Personen, welche die Kompagnie gern unterdrükken, und deren Absich-

ten

ten sie vereiteln wollte, solche häsliche Einschränkungen erfahren. Augenscheinlich werden die Angelegenheiten der Kompagnie sehr schlecht verwaltet, weil man so wieder die ersten Grundsäze sündigt, um einen einzigen Menschen zu unterdrükken.

Man mus noch eingestehen, daß man erst seit sechs Jaren diese Meinung zu behaupten gewagt hat. Von dieser Zeit an schienen alle Unternehmungen derer, die die Kompagnie in Europa und Asien regierten, dahin abzuzwekken, das Monopol des innern Handels von Bengalen an sich zu bringen. Diese Absicht zu erreichen, halten sie die Fabrikanten und Arbeiter des Landes, die man als ihre Sklaven ansehen kann, auf die grausamste und unmenschlichste Art unterdrükt.

Die Agenten der Holländischen und Französischen Kompagnie, haben sich öfters über dies Monopol beklagt. In einer der lezten Streitigkeiten, welche zwischen der Holländischen und Englischen Kompagnie entstand, verlangten die Holländer, daß man eine Teilung mit den Manufakturisten vornehmen sollte, damit ein Jeder die ihm zugefalnen nach seinem Gefallen arbeiten lassen könnte. — Da nichts besser den Zustand des Englischen Handels im Innern Indostans beweisen kan, als die eigenen Schriften des Präsidenten und des Raths von Kalkutta über diesen Gegenstand, so wollen wir hier ihre eigenen Worte, so wie sie sich in den 62sten Paragraphen

phen des groſſen Briefs an die Direktoren befinden, hier anführen: „Wenn man in die von „den Holländern verlangte Teilung willigen „wolte, ſo hieſſe das unſre Verſchleierung abneh„men, und uns als unumſchränkte Beherrſcher „des Landes offenbaren. Wir würden auf die „deutlichſte Art, allen unſern Betheurungen, un„ſerm Schein, den wir annehmen, und den „Kräften, welche wir täglich anwenden, um „andere glauben zu machen, daß wir alles im Na„men und auf Befel des Nababs thun, wieder„ſprechen. Mit einem Wort, es iſt ein ſo groſ„ſer Abſtand zwiſchen der Anzal der Arbeiter, die „zu ihren, und die zu unſern Schifsladungen ar„beiten, daß wir nicht in dieſe Teilung willigen „können, ohne alles das zu entdekken, was die „Politik der Kompagnie geheim zu halten gebie„tet.„

Es iſt unmöglich alle die Kunſtgriffe zu enthüllen, welche die Agenten der Kompagnie täglich anwenden, die armen Fabrikanten zu unterdrükken. — Sie legen ihnen Geldbuſſen auf, ſie werfen ſie ins Gefängnis, ſie laſſen ſie peitſchen, ſie entreiſſen ihnen mit Gewalt Noten oder Obligazionen u. ſ. w. Dies unmenſchliche und grauſame Verfahren hat die Anzal der Fabriken ſehr geſchwächt. Die Fabriken, welche noch da ſind, blühen nicht mehr ſo, die Waaren, welche daraus kommen, ſind weit theurer, und mithin ſind die Einkünfte der Kompagnie nicht mehr ſo beträchtlich. Die Anſchaffung der Waaren für die

die Kompagnie hängt so sehr mit dem Monopol zusammen, daß Niemand, der nicht in Diensten der Kompagnie ist, kaufen oder verkaufen kann. Weil diese die Schifsladungen besorgen müssen, so kaufen sie immer Waaren für die Kompagnie, für sich, und ihre Herzensfreunde ein. Auch mus man von diesem gänzlich ausschliesenden Handlungsrecht die fremden Kompagnien ausnehmen, die einen unbedeutenden Einkauf für ihre Schifsladung thun, damit man dem Geschrei zuvorkomme, welches sich bald nach **Europa** verbreiten würde, wenn man ihnen allen Handel in **Indien** verbieten wollte. Da das fünfte Kapitel des zweiten Bandes von der gegenwärtigen Handlung der **Engländer** in **Bengalen**, von den Erpressungen und den Monopolen, die seinen Fall verursacht haben, handelt, so verweisen wir unsern Leser dahin, um das, was noch über diesen Gegenstand zu sagen übrig war, nachzulesen.

Neun-

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Von den Gerichtshöfen, welche durch das Patent der Englischen Kompagnie eingesezt sind. — Von der Regierung; von der Polizei, und Verwaltung der Gerechtigkeit in Bengalen.

Eine gerechte Verwaltung der Justiz ist in allen Ländern der Grundpfeiler der Nazionalglükseligkeit; aber sobald Ungerechtigkeit und Partheilichkeit sich in bürgerliche Tribunale einschleichen, so entquilt daraus früh oder spät der unvermeidliche Umsturz der Regierung.

Wenn der Despotismus und wilkührliche Gewaltthätigkeiten den Unglüklichen, welche die Schlachtopfer davon sind, Elend bringt; so sind sie nicht weniger dem Handel ungünstig und durch ihre Folgen schädlich. Menschen, die nicht sehr auf die Sicherheit ihrer Person rechnen können, werden keine grosse Schritte in der Industrie thun; man wird nicht finden, daß sie sich mit Eifer auf Handlungsunternehmungen legen. Kaum werden sie es wagen, Reichtümer zu erwerben, weil ihr Besiz zu schwankend ist. Sie werden sich wol hüten, die von ihren Voreltern ererbten Güter im Handel anzulegen, wenn sie nicht von weisen und wolbeobachteten Gesezen geschüzt werden. —

Ihr

Ihr Eigentum würde in Gefar seyn, den Despoten zu einem Raube zu dienen. —

Wenn eine oder verschiedene Personen zu gleicher Zeit die gesezgebende und volstrekkende Macht, und noch dazu die Verwaltung der Justiz besizen, so kann die Regierung nicht anders als despotisch seyn. Der unumschränkte Beherrscher kann nach seinem Wilkühr Gesezе geben, vernichten, und auf die Befolgung derselben dringen, ohne daß Jemand sein Betragen rügen könnte.

In diesem Fall befindet sich die Kompagnie. Unumschränkt über ein reiches Land, kann sie Gesezе und Anordnungen vorschreiben, die auf die Regierung ihrer Angelegenheiten abzwekken. Das Patent, welches ihr dies Recht gab, hatte ihr dadurch Schranken gesezt, daß es befal, ihre Gesezе, die sie gäbe, nach den Grundsäzen der Vernunft, und des Königreichs einzurichten.— Die Umänderung der Angelegenheiten machte diese Vorsicht unnüz. — Vielleicht konnte die Gesezgebung Englands im Anfang, der Kompagnie ohne Schwierigkeit diese Macht bewilligen. Damals war es ihr leicht, über alle Unternehmungen der Kompagnie zu wachen, und sie, wenns nötig war, zu unterdrükken;— und es wäre ihr noch iezt leicht zu thun, wenn diese Gesellschaft von Kaufleuten sich blos auf Handlungsunternehmungen eingeschränkt hätte. Als aber durch unvermuthete Umstände, die Kompagnie unumschränkte Beherrscherin über verschiedene grosse, reiche und bevölkerte Provinzen, an der äusserſten

Grenze des Globus, geworden war; so haben ihre Abgeordneten, selbst ihre Agenten, Gesetze nach Belieben gegeben, die sie ihren Entwürfen für ersprieslich hielten. Sie sind unumschränkte Herrn über die Verwaltung der Justiz. — Weil die Gesetze Grosbrittanniens, weder die Engländer, die nach Indien gehen, noch die Landeseingebornen schüzen können; so haben diese Leute ihre eigenen Tirannen zu Richtern. — Und doch sind die Unterthanen der Kompagnie die Unterthanen Grosbrittanniens, und sollten deshalb des Schuzes der obersten gesezgebenden Gewalt geniessen. — Der Gewinn ist der einzige Gedanke des Kaufmanns; und es würde abgeschmakt seyn, sich mit der Hofnung zu schmeicheln, daß Gesezgeber, die Kaufleute sind, gerechte Gesetze geben sollten. Die Bedienten machen sich die Macht der Kompagnie zu Nuz, kraft einer zweiten oder dritten Abordnung: — hieraus kan man auf die Regierung schliessen, worunter die Millionen Engländer und Indier stehen, die in Bengalen wohnen. Die Oberbedienten der Kompagnie, die eine unumschränkte Macht, in einer unermeslichen Entfernung von dem Siz der Regierung, ausüben, die auf Erpressungen studiren, machen sich aller Arten von Unterdrükkung und himmelschreienden Ungerechtigkeiten schuldig.

Die Engländer, welche in allen unsern Besizungen, in Asien und Amerika wohnen, sollten eigentlich unter dem Schuz der Gesetze Grosbrit-

brittanniens ſtehen. Die Einrichtung des Staats verbietet ausdrüklich, ſie dieſes Rechtes zu berauben. Auſſerdem gebieten noch Privatgeſeze, daß die Gerechtigkeit in den Niederlaſſungen der Kompagnie in Indien, nach den Geſezen Englands ſollte verwandelt werden. — Die Geſezgebung hat dies Privilegium, nicht nur ihren eigenen Unterthanen, ſondern auch allen Fremden, die in Indoſtan wohnen, eben ſo wie den Landeseingebornen gegeben, wenn ſie an die Geſeze Englands appelliren wollen. Dies iſt die eigentliche Einrichtung des Königreichs. Die Kompagnie aber wil Vorrechte bekommen haben, die wieder dieſe Einrichtung ſtreiten. Sie hat den Geiſt dieſes Geſezes ſo geſchikt zu verderben und zu ändern gewuſt, daß man es nicht mehr beobachtet, auſſer da, wo man Misbräuche verhüllen, und Unwiſſende betriegen will.

In England ernennen die Oberherrn die Perſonen, welche die Geſeze erklären, und obrigkeitliche Würden bekleiden ſollen. Aber damit ſie ihren Dienſt, mit aller, dem Poſten, den ſie bekleiden, nötiger Freiheit verſehen können; ſo kann ſie der Oberherr, der ſie erwält, nicht wieder abſezen. Wenn ſie wegen der ſchlechten Verwaltung ihres Dienſtes angeklagt werden; ſo kommt der Prozes vor das Parlament, und ſie werden vor dem Richtſtuhl des Oberhauſes verurteilt. Auf dieſe Weiſe ſichert Grosbrittannien ſeine obrigkeitliche Perſonen, vor dem Einflus, welchen die königliche Gewalt auf ſie haben könnte.

Als die Englische Kompagnie das Recht zu richten von dem König verlangte, stelte sie ihm vor: „Sie hätte die Justiz in den Faktoreien Indiens, „und in dem ganzen Gebiete, welches in die „Grenzen des Patents begriffen sei, von dem „Vorgebürge der guten Hofnung an, bis zur „Magellanischen Meerenge, mit solcher Billigkeit und Wachsamkeit verwaltet, daß die Unterthanen Grosbrittanniens sowol, als die Unterthanen verschiedener einländischen Prinzen, in „Menge zu ihren Faktoreien hinströmten; und „daß hierdurch der gröste Teil ihrer Pflanzungen, „besonders die von Madras und Bengalen auf„serordentlich bevölkert geworden wäre.„ — Nach diesem Eingang, worin vielleicht damals wenig Wahres war, sezte die Kompagnie noch hinzu: „Wenn man ihr die oberste Gewalt be„willigte, Kapitalverbrechen zu bestrafen, über „wichtige Vorfälle zu entscheiden, die Justiz zu verwalten und Tribunale festzusezen, die über die „Erhaltung der Ordnung wachten; so würde „man hierdurch den Handel der Nazion und die „Einkünfte S. Maj. vergrössern.„

Das Parlament berathschlagte sich lange über diese Anfoderung, endlich wurde die Sache zum Vorteil der Kompagnie entschieden. Sie erhielt im funfzehenten Jare der Regierung Georgs I. ein Patent, worin ihre Bitte erfült wurde. Wir werden weiter unten von den Ursachen reden, welche die Kompagnie bewogen haben, dies erste Patent umzustossen, und ein anderes zu verlangen,

gen, welches am 28. Jannuar im sechs und zwanzigsten Jare der Regierung Georgs II. unterſiegelt wurde.

Hier ſind die Gerichtshöfe, welche durch die Geſezgebung Grosbrittanniens, in allen vornehmſten Niederlaſſungen der Kompagnie, beſonders in Bengalen, von welchen wir hier beſonders reden werden, feſtgeſezt ſind:

Der erſte iſt der Hof des Maire. — Dieſer Hof beſteht aus einem Maire und neun Aldermanns. Der Maire und ſieben Aldermanns müſſen Unterthanen Englands und in dieſer Inſel geboren ſeyn. Die beiden andern können Fremde ſeyn; aber Unterthanen einer Macht, die mit England verbunden iſt.

Dies Tribunal hat die Volmacht, alle bürgerlichen Vorfallenheiten zu entſcheiden, oder Prozeſſe und Streitigkeiten, die in den Niederlaſſungen der Kompagnie vorfallen. — Ausgenommen die Prozeſſe unter den Eingebornen des Landes. — Man hat ihnen das Recht gelaſſen, unter ſich ſelbſt zu entſcheiden, wenn die Partheien ſich nicht ſelbſt der Entſcheidung des Maire unterwerfen. Auſſerdem hat dieſer Hof die Macht Teſtamente zu bekräftigen, und die Prozeſſe zu entſcheiden, welche bei den Gütern der Leute vorfallen, die ohne Teſtament geſtorben ſind.

Die Geſezgeber der Kompagnie haben dem Hof des Maire Geſeze vorgeſchrieben, nach welchen er ſich richten ſoll, und welche die Form

und Art des Verfahrens beim Urteilspruche gebieten.

Man verfährt hier mit Bills und Antworten, wie in dem Hof der Kanzlei in Grosbrittannien. Die Aldermanns sprechen ihr Urteil über die wichtigsten Vorfälle, ohne einen Geschwornen zu ernennen, wie in England gebräuchlich ist.

Der Gouvernör und Präsident des Raths von Kalkutta, haben vermöge ihres Patents das Recht, den Maire und die Aldermanns zu ernennen, die ihren Posten lebenslang bekleiden sollen; aber dies hängt von vielen Umständen ab. Der Gouvernör und der Rath können einen Aldermann, einer beträchtlichen Vergehung wegen, ohne Beziehung auf seine Kollegen absezen, da sie die höchsten Richter in Indien sind. Man kan nirgend hin über die Absezungssentenz appelliren, als an den König von Grosbrittannien und seinen Rath.

Der zweite Hof ist der Hof der Appellazionen. Er besteht aus dem Gouvernör und Rath von Kalkutta. Er ist durch sein Patent bevolmächtigt, über alle Appellazionen, welche von dem Hof des Maire kommen, in solchen Fällen, wenn die Ursach des Prozesses nicht über tausend Pagoden ist, (400. Pfund Sterling.) ein Endurteil zu sprechen. Wenn man aber über eine beträchtlichere Summe rechtet, so appellirt man von dem Hof des Maire an den König und sei-

ſeinen Rath, wenn der Appellant jedesmal für die zuerkannte Summe Sicherheit ſtelt, und wenn er die Intereſſen der Summe von dem Tag der Sentenz an, und die Unkoſten des Prozeſſes bezalt.

Der Hof der Verhörer iſt der dritte. Er beſteht aus vier und zwanzig Kommiſſaren, welche anfänglich der Gouvernör und Rath von Kalkutta aus den Vornehmſten der Stadt erwälten. Dies Tribunal hält ſeine Sizungen alle Donnerstage. Er folgt den Anordnungen und Vorſchriften, welche er von Zeit zu Zeit von den Direktoren bekomt. Er hat volle Gewalt, alle Prozeſſe zu unterſuchen und zu entſcheiden, deren Grund nicht über fünf Pagoden, oder vierzig Schilling iſt. Die Kommiſſaren haben ihre Sizungen nach der Reihe, und man wechſelt die Hälfte der vier und zwanzig Mitglieder alle erſten Donnerſtage des Monats Dezember; die Alten und Unvermögenden werden durch neue erſezt, die durchs Loos erwält werden.

Die Regierung und die Mitglieder des Raths von Kalkutta, ſind durch ihr Patent bevolmächtigt, die Stellen der Friedensrichter in dieſer Stadt, und in allen unter ihr ſtehenden Faktoreien zu beſezen. Sie haben dieſelbe Macht, als die Friedensrichter in England, die unter dem groſſen Siegel der Regierung ernannt werden.

Der vierte iſt der Hof der Beiſizer, welcher aus dem Gouvernör und Rath von Kalkutta

besteht. Er ist dazu bestimt, Friedensbeisizungen viermal des Jars in dem Gebiet von Kalkutta zu halten. In dem Ueberrest des Jares ist er eben so beschaffen, als in England der Hof zu verhören und zu entscheiden. Die Mitglieder dieses Tribunals sind ausserdem Kommissaren zu verhören und zu entscheiden; und haben das Amt, die Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, welche in Kalkutta, und in dem unter dieser Stadt stehenden Distrikt verübt werden. — Ausgenommen das Verbrechen des Hochverraths, worüber sie nicht entscheiden können. — Der Hof der Beisizer, und die von ihm ernannten Kommissaren, verfahren wieder die Verbrecher nach der in England gewöhnlichen Form. Wenn die Umstände es erlauben, so schikken sie ein Warrant (1) zum Scherif (2), mit dem Befel, eine gehörige Anzal von Einwohnern zusammen zu bringen, die man zu Ober- und Untergeschwornen erwälen könnte. — Ausserdem ist dies Tribunal bevolmächtigt, alles das zu thun, was die Friedensrichter und die Kommissaren zu verhören und zu entscheiden u. s. w. in Grosbrittannien thun. Es kann sich zu jeder Zeit und an allen Orten versamlen, wo es ihm gutdünkt.

Das Patent erlaubt der Englischen Kompagnie und ihren Nachfolgern, Truppen in ihre Nieder-

(1) Ein schriftlicher Befehl, Jemanden gefangen zu nehmen.

(2) Der Scherif wird auch von dem Gouvernör und Rath von Kalkutta erwält und eingesezt.

derlassungen zu heben; Generale und Offiziers zu ihrer Anführung zu ernennen; einen Jeden, der ihr zu schaden, und ihren und ihrer Bedienten Handel zu hindern suchte, zu bekriegen und niederzuhauen. Sobald die Feindseligkeiten erklärt sind, so kann die Kompagnie der Disziplin und den Kriegsgesezen Englands folgen, in allen Fällen, wo sie Gebrauch davon machen müste. Es ist wunderbar, daß man einer Gesellschaft von Kaufleuten, ein solches Privilegium über ihre eigenen Landsleute und ihre Unterthanen bewilligt hat. Im sieben und zwanzigsten Jare der Regierung Georgs II. kam eine Parlamentsakte heraus, die es bestätigte. Ihr Titel war: „Akte, „kraft welcher die Kompagnie ihre Soldaten und „Offiziers, die sich wiederspänstig bezeigen, oder „entlaufen sind, bestrafen kan; kraft welcher die „Kompagnie und ihre Abgeordneten, die ver„schiedenen Präsidenten und Rathsversamlungen „in ihren Niederlassungen bevolmächtigt werden, „Kriegsgerichtshöfe einzusezen, um die Verbre„chen der Offiziers und Soldaten zu ahnden, und „nach der Form mit ihnen zu verfahren, wie sie „in den Anordnungen angegeben ist.„

Kraft des königlichen Patents und Volmacht, bekomt die Englische Kompagnie alle Geldbussen, Konfiskazionen, und Geldstrafen, welche diese verschiedenen Tribunale Verbrechern auferlegen. Die Direktoren, die Präsidenten und Rathsversamlungen, können, ohne gewisse Einschränkungen, Einrichtungen und Gesezе für die Regierung die-

ſer Tribunale machen; ſie können auch Strafen für die Mitglieder dieſer Rathsverſamlungen beſtimmen.

Auſſer dieſen verſchiedenen Gerichtshöfen, welche durch das Patent der Kompagnie in Kalkutta errichtet ſind, finden ſich noch zwei andere, die ſonſt auf ausdrüklicher oder geheimer Erlaubnis des Mogols und der Nababs von Bengalen eingeſezt wurden; aber zu der Zeit, da die Kompagnie von der Landesregierung noch abhängig war. Bevor die Kompagnie die Gewalt bekam, in ihren verſchiedenen Pflanzungen ſelbſt die Juſtiz zu verwalten, hatte ſie keine andern Gerichtshöfe, als die, wovon wir jezt reden wollen.

Der eine iſt der Hof der Kutſcherry. Dies Tribunal beſteht aus einigen Bedienten der Kompagnie. Er hat die Volmacht, über alle Sachen, die das Intereſſe betreffen, zu entſcheiden. — Doch trift ſich dies mehrenteils bei den Landeseingebornen. — Er verſamlet ſich an einem gewiſſen Tage, welchen er ſelbſt beſtimt. Die Art des Verfahrens iſt ſehr kurz. Wenn die beiden Partheien mit ihren Zeugen erſcheinen, ſo hört die Gerichtsverſamlung die Anklagen und Vertheidigungen, welche mit lauter Stimme geſchehen, an, und ſpricht auf der Stelle das Urtheil. Man appellirt von dieſer Sentenz an den Gouvernör und Rath von Kalkutta. Appellazionen tragen ſich nur ſelten und in den wichtigſten Sachen zu; weil die Streitigkeiten gewöhnlicher Weiſe durch Schiedsrichter entſchieden werden, welche

welche von den Partheien selbst, oder auf ihre Einwilligung erwält worden sind. Der Hof der Kutscherry bestätigt alsdann nur ihr Urteil.

In diesen fünf angeführten Tribunalen sind drei Mitglieder genug, um die Sentenz zu thun.

Der zweite Hof ist der des Zemindars, oder Fowzdars. Das Haupt desselben ist gewöhnlich eins von den Mitgliedern des Raths, oder auch manchmal ein niederer Bedienter. Sein Amt ist, Kriminalprozesse unter den Eingebornen zu schlichten, im Fal sie nicht die Tribunale der Kompagnie zu Schiedsrichtern angenommen haben. — Wir haben oben schon gesagt, daß die Gesetze Englands bei der Verwaltung der Justiz unter den Indous nicht beobachtet werden; ausser wenn sie sich selbst ihrer Entscheidung überlassen. Das Verfahren des Hofs des Fowzdars ist eben so kurz, als das der Kutscherry. Er verurteilt die Verbrecher zu Geldbussen, zum Gefängnis, zur Arbeit auf den Heerstrassen, eine Zeitlang oder auf Zeitlebens; oder sind es Kapitalverbrecher, so läst er sie so lange peitschen, bis der Tod darauf erfolgt. Die alten Mogols und Nababs gaben nicht zu, daß die Anhänger des Islamismus gehangen würden, so wie es in Grosbrittannien gebräuchlich ist. Sie sehen diese Todesstrafe als zu schimflich für einen Muhammedaner an. Wenn der Verbrecher den Tod verdiente, so liessen sie ihn zu Tode peitschen. Die Scharfrichter dieses Gerichtshofes sind so geschikt und fertig in ihrer Sache, daß sie den Ver-

ur-

urteilten auf zwei oder drei Schlägen hinrichten (1). Dies Tribunal, ob es gleich aus Indous besteht, hängt so sehr von dem Präsidenten und Rath von Kalkutta ab, daß der Zemindar erst seine Einwilligung haben mus, bevor er das Todesurteil spricht.

Es ist noch eine Kutscherry in Bengalen, welche die Kutscherry des Einnehmers heist. Sie ist aufgerichtet, seitdem die Kompagnie Besizerin der Ländereien geworden ist. Der Nabab, Jaffier Ally Khan, bewilligte der Kompagnie durch den Traktat von 1757. alle die Ländereien, welche um Kalkutta herumliegen, und welche sich an sechs hundert Ruthen über den Graben der Maratten (2) hinaus erstrekken, nebst den vier und zwanzig Pergunnahs, welche der Stadt gegen Mittag liegen. Dieser ganze Distrikt steht unter der Gerichtsbarkeit des Einnehmers, der gemeiniglich ein Mitglied des Raths oder ein junger Bedienter ist. Dieser Offizier, der die Verrichtung hat, die Einkünfte von den vier und zwanzig Pergunnahs einzutreiben, worüber er Oberaufseher ist, hat die Volmacht, sein Endurteil über alle Streitigkeiten, die in seiner Runde vorfallen, zu sprechen. Ausserdem hat er noch einen

(1) Die Peitsche, der sie sich bedienen, heist Chawbuk.

(2) Dies ist ein Graben, welchen die Einwohner von Kalkutta, mit Bewilligung des Gouvernörs, auf eigene Kosten aufgeworfen haben, um sich wieder die Einfälle der Maratten zu schüzen.

nen Teil der Verwaltung der Polizei in Kalkutta. Er wacht über die Unterhaltung der Landstraſſen, und ſorgt für ihre Ausbesrung; er giebt den Indous Erlaubnis ſich zu verheirathen. Da die Kompagnie von jeder Verheirathung ſechs Rupees Sikkas verlangt; ſo nimmt er dieſe Abgaben ein, eben ſo wie die Auflagen, welche auf den Verkauf der Sklaven und neuerbauten Schaluppen, auf das Korn, welches auf die öffentlichen Kornbodens geſchüttet wird, und auf die nötigen Lebensmittel, welche zu Markte gebracht werden, geſezt ſind. In Bengalen, ſo wie bei uns in Europa kann man keine Handthierung treiben, ohne vorher das Privilegium dazu erkauft zu haben. Die Arbeiter zalen dafür dem Einnehmer eine gewiſſe Summe, oder einen Teil ihres täglichen Gehalts. Die Eintreibung aller dieſer Auflagen giebt zu vielen Erpreſſungen Anlas. Die Einnehmer von den Ländereien, deren eine zalloſe Menge ſind, plündern und rauben ein Jeder für ſich, unter der Zeit, daß die Sepoys, die in den verſchiedenen Plåzen verlegt ſind, die armen Einwohner in Tribut ſezen. Man ſieht ſie öfters eine ganze Menge Lebensmittel rauben, die man zu Markte führen wil. — Auſſer der Oberkutſcherry von Kalkutta, ſind noch andere da, die dieſer untergeordnet ſind. Der Obereinnehmer läſt die Pachter und Arbeiter, deren Bezalung ausbleibt, oder die ſich eines andern Verbrechens ſchuldig gemacht haben, peitſchen oder auf eine andere Art peinigen.

Der

Der Gouvernör und Rath von Kalkutta, oder die geheime Kommitee, welche aus den Gliedern besagten Raths besteht, hat die Aufsicht über alle Vorfallenheiten, die in die Regierung und Polizei des Landes einschlagen. Die Direktoren haben vor kurzem der Kommitee die Gewalt gegeben, sich nicht nur von dem Rath unabhängig zu machen, sondern sich sogar über ihn zu erheben. Sie hatte bei ihrer ersten Festsezung die Bestimmung, alle politische und Kriegsoperazionen ins Geheim auszuführen. Aber damit sie ihre Privatentwürfe begünstigen konnte, ist sie über die Grenzen ihrer Bestimmung hinüber geschritten, und hat ihre Gerichtsbarkeit über alle politische-Handlungs- und Gerichtsvorfallenheiten verbreitet. Unter dem Vorwand einer geheimen Notwendigkeit, handelt sie nach Willkühr, ohne sich um die Billigkeit zu kümmern.

Der Gouvernör, der als Chef die ganze Macht der Kompagnie regiert, ist immer Präsident der geheimen Kommitee, und aller andern Tribunale. Ausserdem ist er nach der, von der Kompagnie vorgeschriebenen Einrichtung, der einzige, welchem der Briefwechsel mit den Fürsten des Landes erlaubt ist. Er stelt den Nuzen davon der Kommitee und dem Rath vor, zu einer Zeit, und unter einer Form, wie er will, ohne daß ihm Jemand wiedersprechen kann. Die vorgegebenen Nababs, das heist, die Einnehmer der Kompagnie erkennen keine andere Macht über sich, als die des Gouvernörs und Raths von Kalkutta.

ta. (1) Sie dringen auf die Befolgung ihrer Befele, in den Distrikten, wohin ihre Gerichtsbarkeit sich nicht erstrekt.

Der Gouvernör hat sich die lezten Jare her das Recht angemaſt, nach seinen Belieben Dukstuks zu erteilen, selbſt solchen, die nicht in Diensten der Kompagnie sind, daß sie ihre Handlung ohne Gefälle zu bezalen, fortsezen können.

Auſſer diesen besagten Privilegien, hat er sich seit einiger Zeit noch eins angemaſt, welches den Landeseingebornen sehr schädlich ist; er hat sich die

(1) In einem Briefe von zween Mitgliedern des Raths an die Direktoren, datirt vom Fort Wilhelm d. 14. Jan. 1766. Autentic Papers. S. 105.

„Wir müſſen hier — heiſt es da — von dem Ein„flus und der Gewalt Ihrer Gouvernörs über Ihre „andern Bedienten reden. Sie hemmen den Han„del aller derer, worüber sie sich mit Recht zu be„schweren glauben. Als Oberherren über alle „Offiziere der Regierung, brauchen sie nur, um „ihren Zorn auszulaſſen, zu gebieten, und au„genbliklich gehorcht man ihnen. Weil sie den „ganzen Briefwechsel mit dem Mogol, den Na„babs und andern Oberbedienten haben, so kön„nen sie mündlich oder schriftlich Befele nach ihrem „Belieben geben, auf deren Befolgung sie nicht nö„tig zu dringen haben. Dies ist die Gewalt der „Gouvernörs über die Einwohner des Landes; die „Unterthanen willigen mit vielem Eifer in alle „ihre Verordnungen ein. Sie können wilkührlich „über den Handel und das Vermögen Ihrer Be„dienten schalten; — das scheint uns eine schädliche „Macht zu seyn.„

die unumschränkteste Macht über sie zugeeignet. Die Europäer, die sich in Indien aufgehalten haben, sind es vielleicht nicht gewahr geworden; aber es ist unumstöslich gewis. Er ordnet die Angelegenheiten ihrer Stämme, er verstöst sie aus ihren Kasten, verjagt sie aus ihren Familien, reist sie aus den Armen ihrer Freunde, nachdem er glaubt, daß der Vorteil der Kompagnie diese Strenge erfodert. Die Familien, welche er ehrenlos gemacht hat, sind auf immer von den andern geschieden; Jeder, der es wagte mit ihnen umzugehen, zu essen und zu trinken, liese Gefahr eben die Schmach zu erfahren. Die Tirannei und der Aberglauben gehen noch weiter; — Keiner kan sie berühren, selbst unversehener Weise, ohne verurteilt zu werden, sich durchs Baden im Ganges zu entsündigen. Man mus die Grundsäze und religiösen Vorurteile der Heiden wissen, wenn man die ganze Wichtigkeit dieser Macht des Gouvernörs einsehen wil, der sie gemeiniglich seinen Banianen überläst. (1)

Die

(1) Ich glaube, es wird hier nicht am unrechten Ort stehen, wenn wir dem Leser bekannt machen, was ein Banian ist, weil diese Art Leute die vornehmsten Rollen in der Verwaltung aller politischen Handlungs- und Kriegsangelegenheiten der Kompagnie spielen. Die Banianen sind die Mittelspersonen und Agenten des Handels. Die Engländer haben in allen Einkäufen, welche sie mit den eingebornen Kaufleuten schliessen, mit ihnen zu thun. Die Banianen, die nicht für sich selbst arbeiten, werden zu Dolmetschern, Buchhaltern, Schrei-

Die Kompagnie, und in ihrem Namen der Gouvernör von Kalkutta behauptet noch ausserdem, daß sie, kraft ihres Patents, das Recht erhalten habe, alle Europäer, die in Indien wohnen, mit Gewalt und ohne gesezmäßiges Verhör zu greifen, und sie gefangen nach England zu schikken, wenn sie sich weigern, auf erhaltenen Befel selbst dahin zu reisen. Wir haben schon gesagt, daß die Kompagnie und ihre Bedienten dies Recht auf eine wilkührliche Art misbrauchen, selbst wieder die Mitglieder des Hofs des Maire, ohne daß Jemand ihnen wiedersprechen könnte.

Nachdem wir den Zustand der Tribunale, die in Bengalen zur Verwaltung der Justiz errichtet sind, die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit, und die Macht, die sie sich angemaßt, aus einander gesezt haben, so wollen wir noch einige Betrachtungen über

Schreibern, Mäklern, Kommissaren u. s. w. gebraucht. Sie sind gewöhnlich die Bewahrer der Geheimnisse ihrer Herrn. Sie haben die Oberaufsicht über alle Angelegenheiten der Kaufleute, in deren Diensten sie stehen. Sie haben das Amt über die Domestiken oder Unterbedienten wachsam zu seyn, und von ihrer Treue und Aufführung Red und Antwort zu geben. Sie regieren nach ihrem Belieben die Herzen ihrer Herrn. Weil die Europäer und Indous sich nicht unter einander verstehen, so sind diese Agenten notwendig geworden. Es giebt sehr wenige Europäische Kaufleute, die die Bengalische Sprache so innen haben, daß sie die Banianen entbehren könten.

über dieſen Gegenſtand anſtellen, die ſich aber auf unumſtösliche Beweiſe gründen werden.

Vermöge des Patents, von dem dreizehnten Jare Georgs I., konnte der Hof des Maire ſelbſt ſeine Mitglieder erwälen. So lange man dies weiſe Verfahren beibehielt, war dies Tribunal unabhängig, und verteidigte das Eigentum der Landeseingebornen mit vielem Eifer; es lies nicht zu, daß ein Engländer ohne Verhör gefangen nach Grosbrittannien geſchikt wurde. Die Kompagnie ſahe wol ein, daß dieſe Richter, welche ſie nicht erwälen konnte, ihrer Gewalt, die ſie unumgrenzt machen wollte, ſehr hinderlich waren. Sie beſchwerte ſich alſo über das erſte Patent; ſie erreichte ihren Endzwek, und bekam ein anders im ſechs und zwanzigſten Jare der Regierung Königs Georg II., welches den Hauptartikel, welchen ſie gern geändert wiſſen wollte, umwarf. Der Präſident und Rath von Kalkutta bekamen das Recht, den Maire und die Aldermanns zu erwälen. Hiedurch bekamen ſie die Ge-

Seitdem die Engländer Macht und Einflus in Bengalen erlangt haben, geben ſich verſchiedene Perſonen aus den beſten Familien Indiens, als Banianen in Dienſten der Oberbedienten der Kompagnie an. Es geſchieht oft, daß ſie eine gewiſſe Summe bezahlen müſſen, um dieſen Dienſt zu erhalten. Der Poſten iſt in der That für ſie ſehr vorteilhaft; ſie können alsdann Handlung treiben, welches ihnen vorher nicht erlaubt war; — und noch dazu ohne Gefälle zu bezalen, vermöge der Dukſtuks ihrer Herrn.

Gewalt, nach ihrem Wilkühr Richter zu erwälen und wieder abzusezen.

Der Hof des Maire besteht aus Bedienten der Kompagnie und freien Kaufleuten. Die Aldermanns, die keine Bedienten der Kompagnie sind, und die man den Entwürfen der Kompagnie für günstig hält (1), bekommen gewöhnlich Dukstüks vom Gouvernör, vermöge sie ihren Privathandel zolfrei treiben können. Hier mus ich anmerken, daß ein Aldermann järlich fünf und zwanzig Pfund Sterling Besoldung bekomt; eine Summe, die kaum hinlänglich ist, die Miethe für seine Wonung in Kalkutta zu bezalen.

Der Präsident und der Rath, welche den Hof der Appellazionen ausmachen, sprechen ihr Endurteil in allen Vorfällen, wo die streitige Summe weniger als vierhundert Pfund Sterling ausmacht. Wenn die Kompagnie, der Gouvernör und Rath von Kalkutta mit in den Prozes verwikkelt sind, so sind sie Richter und Partheien. Die Einwohner des Landes können gar nicht hoffen, daß sie Gerechtigkeit erhalten werden, wenn sie sich nicht um eine Summe rechten, die über vierhundert Pfund Sterling ist, oder wenn sie nicht im Stande sind, an den König von England und seinen Rath zu appelliren. Aber diese lezte Zuflucht ist auch sehr mislich; der Ap-

(1) Dieser Redensart bedienen sich die Direktoren der Englischen Kompagnie in diesem Fal.

pellant ſezt ſich vielen Verdrieslichkeiten und Schaden aus; er zieht den Has der Bedienten auf ſich, und endlich hat er Urſach die fürchterlichen Folgen ihrer Macht zu fürchten.

Wenn ein Aldermann vom Hof des Maire, von ſeiner Bedienung abgeſezt wird, ſo erlaubt ihm das Patent, an den König von England und ſeinen Rath zu appelliren. Aber dies Recht iſt den Unterthanen Grosbrittanniens unnüz. Geſezt, eine Magiſtratsperſon, die ihren Dienſt verloren hat, appellirt, und das Urteil wird von dem Rath des Königs für ungültig erklärt, ſo erlauben doch die Geſeze den Engländern nicht, ohne eine ſchriftliche Erlaubnis der Kompagnie nach Indien zu gehen, und das Patent gebietet ausdrüklich, daß, wenn ein Aldermann ein Jar aus Kalkutta entfernt iſt, ſo wird ſein Dienſt an einen andern vergeben. Wenn die Kompagnie ihm keinen Geleitsbrief bewilligen wil, ſo mus er wieder dieſe mächtige Geſelſchaft einen Prozes anfangen, und ihr einen Geleitsbrief abzwingen; und wenn er endlich einen bekommen hat, und nach Indien zurükkehrt, ſo kan ihn das Gouvernement wieder zurükſchikken, unter dem Vorwand, daß er zu lange abweſend geweſen ſei. Obgleich ſeine Abweſenheit höchſt nötig war, ſo kann ihn doch die Kompagnie und ihr Gouvernör ohn Aufhören herumſchleudern, von Indien nach England, und von England wieder nach Indien

Der

Der Hof der Verhörer iſt der einzige, worauf die Kompagnie gar keinen Einflus hat. — Er allein kann den unglüklichen Einwohnern Kalkutta's Hülfe verſchaffen. — Da die Glieder durchs Loos erwält werden, und da ſeine Gerichtsbarkeit ſich nur über Prozeſſe erſtrekt, deren Gegenſtand unter vierzig Schilling iſt, ſo kann ſich der Gouvernör und Rath von Kalkutta nicht über ſeine unrichtigen Unternehmungen bekümmern.

Weil der Gouvernör und der Rath die einzigen Friedensrichter ſind; ſo weigern ſie ſich oft, gegründete Klagen, die ihnen mit Eidſchwüren vorgebracht werden, wenn ſie, oder die Kompagnie darin verwikkelt ſind, nicht anzuhören. Wenn die Beiſizungen gehalten werden, ſo halten ſie die gerichtlichen Unterſuchungen unter dem ſchlechteſten Vorwand auf, oder laſſen den Hof von Zeit zu Zeit aus einander gehen, damit die Unterſuchungen verhindert werden, und der beleidigten Parthei keine Zuflucht übrig bleibt. (1)

(1) Oefters nahmen ſie das zum Vorwand: „daß die „von dem Kläger vor Gericht geforderte Perſon, „ein Bedienter der Kompagnie wäre, welcher um „die Regiſter und die Unternehmungen des Gou„vernörs wüſte, und die durch einen Eid verpflich„tet wäre, ſie geheim zu halten, bei Strafe der „Abſezung von ihrem Amte, und noch weit här„terer Züchtigungen; daß der Kläger, Perſonen „zu Zeugen angerufen hätte, welche dadurch ge„zwungen würden, die Geheimniſſe der Kompa„gnie zu enthüllen, daß folglich der Hof den Auſſa„gen der Zeugen keinen Glauben beimeſſen könte,

„die

Mit eben so weniger Gerechtigkeit werden die Prozesse in den Kutscherrien, und an dem Hof des Zemindars entschieden. Die Einwohner des Landes sind unterdrükt, weil alle Richter, von dem Mogol und den Nababs an, bis auf den allergeringsten von den Engländern abhangen. Diese Tribunale waren nötig, ehe die Kompagnie von der Regierung Grosbrittanniens das Patent der Justiz erhielt; aber seit dem es ihr erlaubt ist, die Justiz nach den Englischen Gesezen in ihren Niederlassungen zu verwalten, und besonders seit dem sie alle Indier von allen Ständen und Würden als Sklaven hält; so ist es eine Schande, wenn diese Kutscheryen noch länger bestehen sollten.

Nach allem dem, was wir von der Beschaffenheit und dem Umfang der Privilegien, welche der Kompagnie durch ihr Patent bewilligt sind, und von dem Misbrauch derselben, gesagt haben, ist klar, daß jeder Europäer, der unter der Herrschaft und dem Schuz der Regierung steht, in der grösten Abhängigkeit unter dem Gouvernör und Rath von Kalkutta lebt. Ohne sie hat er keine Hofnung ein Vermögen zu erwerben, und ohne sie, hat ers schon, kann er es nicht ruhig besizen; die Freiheit seiner Person, selbst sein Leben, sind in ihrer Gewalt, besonders wenn er über die im Patent vorgeschriebenen Grenzen schrei-

„die auf dem Scheideweg ständen, entweder Meineidige zu werden, oder die Treue zu brechen, welche sie der Kompagnie schuldig sind.„

ſchreitet, um in die Länder der Nababs zu gehen.

Man kann ſich unmöglich vorſtellen, zu was für einer Stufe von Sklaverei und Niederträchtigkeit, die Furcht ihr Vermögen zu verlieren, oder das Bedachtſeyn eins zu erwerben, die Engländer erniedrigt, welche die Freiheit ihres Vaterlands mit ſolchem Enthuſiasmus rühmen. Es iſt ein Verbrechen in dieſer Stadt, wenn man ſichs merken läſt, daß man das Joch der Unterdrükkung fühlt; — es iſt Verrath davon zu reden. — Diejenigen, die ſich den Unwillen des Gouvernörs und des Raths zugezogen haben, bekommen Briefe von ihren beſten Freunden, die ſich entſchuldigen, daß ſie ſie nicht beſuchen könten, in Furcht daß mans erführe, daß ſie in ihre Häuſer kämen.

Das, was wir von der Verwaltung der Juſtiz und den Tribunalen in Kalkutta geſagt haben, iſt von der äuſſerſten Gewisheit; und alle meine Leſer werden nun einſehen, daß es lächerlich ſei, zu hoffen, daß Beleidigte, in ſolchen Fällen, wo der Gouvernör und ſein Rath mit verwikkelt ſind, oder wo ſie ſich mit hineinmiſchen, Genugthuung bekommen werden. Der Gouvernör und Rath von Kalkutta ſind die Oberrichter über alle bürgerliche und Kriminalvorfallenheiten; ſie erwälen und ſezen den Maire, die Aldermanns, die Sherifs und alle andern Offiziers nach ihrem Wilkühr ab; die Landeseingebornen, Nieder- oder Obergeſchworne ſind ihre wahren Sklaven;

es ist kein einziger Richter in allen Tribunalen, der es wagte, den Has eines Oberbedienten der Kompagnie auf sich zu ziehen.

Es ist wahr, daß eine Akte vom sieben und zwanzigsten Jare der Regierung Georgs II. da ist, worin ausdrüklich festgesezt worden: „Daß „wenn irgend einer der Gouvernörs oder der „Rathsversamlungen, die sich in Indien der Un„terdrükkungen, der daselbst wohnenden Eng„länder schuldig gemacht hat, oder wenn er ei„nes Verbrechens oder Vergehens wieder die Ge„seze Englands überführt werden kan; so ist der „Hof der Kommissare, die von S. Maj. erwält „sind, verpflichtet, diese Unterdrükkungen zu un„tersuchen, und den Verbrechern Strafen zu be„stimmen, so wie sie auf Verbrechen gleicher Art „in England folgen.„ — Diese Akte ist durch eine neue vom zehnten Jare der Regierung Georgs III. bestätigt, und mit dieser neuen Klausel vermehrt: „Jedermann, der diese Akte nicht „in ihrem ganzen Umfang erfült, sol von den Ge„schwornen der Grafschaft Middlesex verhört „und gerichtet werden. Doch sollen die Vertheidiger das Recht haben, ihre Vertheidigungen „den sechsten Tag vor dem Urteilsspruch einzu„schikken.„ —

Beim ersten Anblik scheints, als wenn diese Akte, einen sichern Zufluchtsort den Unterdrükten anbietet; aber wenn man diesen Gegenstand genauer betrachtet, so wird man finden, daß es ihnen auf immer unmöglich ist, sie zu nuzen. Die

Ent-

Entfernung der Länder, und alle Hinderniſſe, welche wir oben angeführt haben; die Länge der Zeit, und die dazu nötigen Ausgaben, welche eine ſolche Unternehmung erfodert, rauben den Beleidigten alle Mittel, Gerechtigkeit in England zu ſuchen. Geſezt nun, ſie kämen wirklich da an, ſo wird der Beklagte immer ſagen, er verſchlieſſe Geheimniſſe in ſich, die er zum Wol der Kompagnie nicht enthüllen, noch Jemanden entdekken könnte; — Geſezt, er käme nach London; ſo kan er doch unter verſchiedenen Vorwänden, ſich einige Jare in Indien aufhalten, ja ſelbſt ſich in einem fremden Lande feſtſezen. Wenn der Kläger ſo glüklich iſt, daß ſein Beleidiger ſich vor dem Tribunale ſtelt; ſo wird er alsdann noch gröſſern Schwierigkeiten ausgeſezt ſeyn, wie er das Verbrechen wahr machen wil. Die Geſeze Englands gebieten, daß er den Beweis mit lauter Stimme, und mit unumſtöslichen Zeugniſſen führe. Die Landeseingebornen ſind mehrenteils die Zeugen bei ſolchen Prozeſſen. Wenn es möglich wäre, daß man ſie dahin vermögte, eine lange Reiſe nach einem ihnen ſchädlichen Klima zu unternehmen, um die Wahrheit zu bezeugen; aber ihre Religionsgrundſäze hindern ſie, ihr Vaterland zu verlaſſen. Die Indous belegen einen Jeden mit der Ehrenloſigkeit, und verſtoſſen ihn aus ſeiner Kaſte, wenn er ſein Vaterland, auch nur auf eine Zeitlang verläſt. Die Verſtoſſung aus ihren Kaſten iſt eine Strafe, die ſie ärger fürchten, als den Tod. — Dann wird alſo der beleidigte Teil ſich gezwungen ſehen — und dies

ist die lezte Zuflucht — Kommissare zu verlangen, die nach Indien geschikt würden, damit sie seine Sache auf der Stelle untersuchen, ob sie gegründet oder falsch sei. Wenn man nun glüklich alle diese Schwierigkeiten überwunden hat, so wird doch das Urteil einige Jare hindurch zurükgehalten. Wenn die Kommissaren in Bengalen anlanden, so wohnen die Zeugen wahrscheinlicher Weise in dem Distrikt, welchen man das Land des Nababs nennt, und also wird es dem Gouvernör und dem Rath von Kalkutta leicht seyn, sie verborgen zu halten, und hiedurch den Fortgang der Kommission zu hindern und zu verspotten.

Wie können Unglükliche, um Genugthuung für ein erlitnes Unrecht zu bekommen, sich in solche Weitläuftigkeiten, als der Prozes erfodert einlassen? — Die Unterdrükten haben kein anderes Mittel zu ergreiffen, als alle diese Unterdrükkungen zu dulden, ohne darüber zu murren und sich zu beschweren.

Wir haben gesehen, daß das Patent, und die Parlamentsakte, der Kompagnie die Verwaltung der Justiz nur in den umliegenden Gegenden von Kalkutta, und in einigen andern Niederlassungen, welche darunter stehen, bewilligt haben; d. i. in den kleinen Distrikten, welche ihnen von den alten Mogols und Nababs bewilligt sind. Und doch verwaltet sie sie, vermittelst ihrer Abgeordneten, in allen Provinzen des Nababs, wovon sie die Einkünfte eintreibt, ohne daß

daß die Fürsten des Landes ihre Unternehmungen zurükhalten können. Seit der Besiznehmung der Dewance, hat die Gesezgebung dieselben immer als unabhängig von der Kompagnie angesehen, und sie hat ihr kein neues Patent bewilligt, welches ihr erlaubte, Tribunale zur Verwaltung der Justiz festzusezen.

Die freien Engländer und die Indous, die noch einigen Handel in Bengalen unternehmen können, treiben ihn besonders im Innern des Landes, wohin die Kompagnie, kraft ihres Patents ihre Gerichtsbarkeit nicht erstrekken kan; (1) doch müssen beide, die Tirannei der Kompagnie und ihrer Bedienten über sich ergehen lassen, ohne bei den Nababs darüber um Gerechtigkeit schreien zu können. Wenn Klagen daraus entstehen, so antwortet die Regierung von Grosbrittannien, die die Prinzen des Landes unabhängig glaubt, daß man sich an diese wenden sol, um Gerechtigkeit zu bekommen, weil es ihnen zukäme, alle Streitigkeiten, welche in ihrem Gebiete vorfielen, zu entscheiden.

Die Unterdrükkungen können von keinem andern herrühren, als von den Oberbedienten der Kompagnie, welche die höchste Gewalt in Händen haben. Wenn der Unglükliche, der ein Schlachtopfer davon ist, seinen Erpresser bei der Ge-

(1) Wir werden weiter unten von den schädlichen Monopolen reden, welche die Abgeordneten der Kompagnie errichtet haben, nachdem sie die Dewanee im Besiz genommen hat.

Gerechtigkeit verklagen wolte, so hätte er in England und Indien mit einer Menge von mächtigen Nebenbuhlern zu kämpfen. Solte es wol, unter allen Einwohnern Indiens, welche unter dem Joch der Kompagnie stehen, einen geben, der dem Unglüklichen Gerechtigkeit zu verschaffen wagte? — Offenbar ist es also, daß die Geseze Grosbrittanniens den Engländern, die in Indien wohnen, keinen Schuzort gegeben haben, wo sie sich, vor den Tirannen, welche im Namen der Kompagnie handeln, sichern können. Wenn die Engländer, die sich hier niedergelassen haben, allen diesen Uebeln ausgesezt sind, um wie viel grausamer mus nicht das Unglük der armen Indous seyn! — Und doch findet die Regierung Grosbrittanniens ihren Vorteil dabei, wenn sie diese frommen, friedfertigen Leute schüzt, weil ihr Fleis allein, ihr allen den Vorteil verschaft, welchen sie aus dem Handel in Bengalen zieht, und woraus sie noch grössern zu ziehn hoffen mus. In der Pflanzung Kalkutta können die Mitglieder des Raths, die die verschiedenen obrigkeitlichen Aemter bekleiden, in den Augen der Landeseingebornen, welche die Geseze Grosbrittanniens nicht kennen, einen Charakter annehmen welcher ihren Privatabsichten entspricht. So können sie den Kläger vom Rathsherrn zum Friedensrichter, vom Friedensrichter zu der Kutscherry des Zemindars, vom Zemindar, an die geheime Kommitee schikken. Alle diese Magistrate sind durch einen Eid verpflichtet, die Geheimnisse ihrer Tribunale nicht zu enthüllen. —

Wenn

Wenn die Klage, troz dieſen Scherereien fortgeſezt wird, ſo haben ſie den lezten Zufluchtsort, ſie ſchikken den Kläger zum Nabab, weil ſie gewis ſind, daß er hier nichts erhalten wird. Der Verfaſſer könnte tauſend Beiſpeile von ſolchen Betragen anführen.

So iſt alſo Bengalen, ohne weder von den Geſezen Grosbrittanniens, noch von den Landesgeſezen geſchüzt zu ſeyn, der Raub eines oder mehreren Bedienten der Kompagnie und ihrer Banianen geworden. Die Indous ſind zu einem ſolchen Grad von Erniedrigung und Sklaverei heruntergeſezt, daß die Engländer, troz ihrer Eiferſucht, ihnen ihre Frauen rauben, ohne daß ſie ſich darüber beklagen können. Die Entführer ſind zu mächtig, als daß man ſie vor Gericht fodern könte, und ſie können von keinem Tribunale Gerechtigkeit zu erhalten hoffen.

Wir wollen nun durch Beiſpiele die Wahrhaftigkeit aller unſrer Behauptungen beweiſen. Der Verfaſſer wird ſich nur auf die einſchrenken, wovon er volkomne Kentnis hat, und wovon er überzeugende Beweistümer anführen kan. — Wir wollen mit dem Hof des Maire anfangen.

Ein Armeniſcher Kaufmann, Namens Parſek Arratoon, der das Schlachtopfer einer ſolchen Unterdrükkung war, wovon wir in dem dreizehnten Kapitel reden werden, machte d. 15. Sept. 1767. bei dem Hof des Maire einen Prozes wieder die Gomoſthas oder Agenten

des

des Gouvernörs, Heinrich Verelst und Franz Sikes, anhängig. — Die Sache betraf eine Summe von 60,432. laufenden Rupees (1), die der Kläger für Salz, welches ihm mit Gewalt aus seinen Magazinen genommen war, zu fodern hatte. Man bestimte einen Tag im August 1768, an welchem der Prozes untersucht, und die Zeugen verhört werden solten. Der Kläger hatte die Rechtmässigkeit seiner Sache dargethan, und das Urteil solte eben gesprochen werden, als der Maire, auf seinem Tribunal sizend, einen geheimen Brief von Gouvernör (2) bekam, worin

(1) 7500 Pf. Sterling.

(2) Herr Bolts Aldermann vom Hof des Maire, der Verfasser dieses Werks, war bei diesem Vorfal von Kalkutta entfernt. Als er von dieser Sache hörte, schrieb er an den Maire, und verlangte von ihm den Brief, welchen der Gouvernör Heinrich Verelst an ihn geschrieben hatte, damit er auch einsähe, warum die Untersuchung aufgehoben sei. Der Maire, nach einem Bedenken von einigen Tagen, schrieb ihm folgenden Brief, welchen Herr Bolts in Original aufbehalten hat:

An Herrn Wilhelm Bolts.

Mein bester Herr Bolts!

„Ich würde Ihnen den Brief geschikt haben, „welchen der Gouvernör an mich geschrieben hat, „wenn ich ihn hätte auffinden können. Ich habe „ihn vergebens unter meinen Papieren gesucht; „ich glaube also, daß ich ihn aus Unversehen, „mit vielen andern, die ich für unnüz hielt, ver„brant habe. Ich bin u. s. w.„

Kalkutta d. 7. August 1768.

Kornelius Goodwin.

in befolen wurde, die Unterſuchung aufzuheben, unter dem Vorwand, daß der Gouvernör ſelbſt darin verwikkelt ſei, und daß er die Sache durch Schiedsrichter wolte entſcheiden laſſen. Der Advokat und Prokurator des Klägers, über einen ſolchen Aufſchub beſtürzt, erklärten, daß ſie die Sache nicht vor einen Schiedsrichter, noch zum Vergleich wolten kommen laſſen. Troz dieſer Erklärung, gehorchte der Maire dem Brief des Gouvernörs, und hielt den Lauf der Unterſuchung auf. — Parſek Arratoon war nun nicht mehr im Stande, weiter um Genugthuung anzuhalten.

Nach einem Beiſpiele von der Art, würd' es unnötig ſeyn, noch andere anzuführen. Es weis in Kalkutta ein Jeder, daß in den Prozeſſen, worin der Gouvernör, der Rath oder ihre Freunde verwikkelt ſind, der Hof des Maire öfters ins Geheim ähnliche Briefe bekomt. Ohne auf die im Patent vorgeſchriebenen Formalitäten zu achten, willigen die Magiſtrate niederträchtiger Weiſe ein. Die Advokaten und Prokuratoren dieſes Tribunals, die wol einſehen, wie viel Gefahr ſie laufen, wenn ſie wieder dieſen Misbrauch ſchreien, wollen nicht in einer Sache rechten, worin der Gouvernör und Rath auf irgend eine Weiſe mit verwikkelt ſind.

Der Hof des Maire fürchtet den Gouvernör und Rath von Kalkutta ſo ſehr, daß er ſich oft geweigert hat, die Kopien von den, in das Kanzleiregiſter eingetragnen Akten, an Perſonen aus-

auszuliefern, die sie zu kennen befugt waren, und seine Mitglieder verwerfen gültige Bürgschaften, wenn die Gesetze dem Vertheidiger erlauben, einen Bürgen zu stellen.

Wenn bei andern Gelegenheiten der Kläger sich den Unwillen des Gouvernörs und Raths zugezogen hat, und es trift sich, daß er an den Hof des Maire eine Klagschrift einreichen wil, so versamlen sich die Mitglieder des Raths aus eigenem Antrieb, um zu berathschlagen, ob man diese Klagschrift annehmen, oder ob man einige Gründe vorwenden wolte, sie zu verwerfen. Man mus bemerken, daß diese Berathschlagung sich zuträgt, da schon die Klagschrift angenommen, und da das gerichtliche Verfahren schon angegangen ist. Man wendet alle diese Kunstgriffe an, den Kläger zu bewegen, entweder mit Güte oder Gewalt von seiner Klage abzustehen.

Es hat sich schon zugetragen, daß, wenn der Kläger den Hof um die Abschrift seiner Akten ersuchte, man ihm antwortete, daß das Original davon verloren gegangen, da doch die Zeugen mit einem Eide bekräftigt haben, daß ein Bedienter des Gerichtshofes sie dem Gouvernör zugestelt habe. Der Verfasser hat autentische Beweise von diesem ganzen Verfahren in Händen.

Auf diese Weise verfährt der Hof des Maire auf eine wiedergesezliche Art, nicht nur wenn der Gouvernör und Rath, sondern auch wenn seine eigenen Mitglieder darin verwikkelt sind. Bevor

vor nicht die Einrichtung der Kompagnie geändert wird, ist es unmöglich Maasregeln zu ergreiffen, welche dem Einflus des Gouvernörs und des Raths auf diese Versamlung zuvorkommen. Alles hängt von dem Gewissen und der Rechtschaffenheit der Magistratspersonen ab. Wenn sie Feler aus Ignoranz begehen, so mus man sie entschuldigen. Es sind Kaufleute, die nicht die Rechtsgelahrtheit studirt haben. Wenn der Gouvernör und Rath sie zu Aldermanns erwälen, so sind sie durch das Patent verpflichtet, bei Strafe einer Geldbusse, dies Amt anzunehmen, ohne, wie in England, einen Assessor zu haben, der ihnen bei zu sprechenden Urteilen zur Seiten stände.

Der Gouvernör und die Mitglieder des Raths von Kalkutta, sind zu gleicher Zeit Rathspersonen, Mitglieder der Kommitee, Friedensrichter, Assessoren zu hören und zu entscheiden, Richter der Appellazionen, sie haben die Macht Magistratspersonen vom Hof des Maire zu erwälen und abzusezen, sie sind Präsidenten der Kutscherry, Zemindars, Einnehmer und Abgeordnete der Englischen Kompagnie, Dewans des Mogols, Erwäler und Richter der Kaiser und Nababs, Kaufleute und Unumschränkte Beherscher. Sie bemühen sich bei Gelegenheit, sich alle diese Bedienungen zu Nuz zu machen. Da es sehr schwer halten würde, alle ihre geheimen Operazionen mitten durch ihre verschiedenen Gestalten, die sie annehmen, zu verfolgen, so wollen wir nur noch einige darstellen, woran wir uns izt erinnern.

Der Leſer wird uns erlauben, hier noch einmal zu ſagen, daß wir hier keine einzelnen Perſonen richten wollen, ſondern daß wir keine andern Beweggründe dazu haben, als wenn es möglich iſt, die Abänderung aller dieſer Uebel zu bewirken.

Wilhelm Wilſon Voilier, der von einem Mitgliede des Raths von Kalkutta eine Summe von 7597. laufenden Rupees, die er durch ſeine Arbeit verdient, zu fodern hatte, ſchikte ihm ſeine Rechnung, um dieſe Summe ausgezalt zu bekommen. Der Rathsherr, der gerade damals Zemindar war, antwortete dem Wilſon, daß die Summe ſeiner Rechnung über die Maſſe gros und unbillig ſei, daß er ſie weder bezalen, noch zurükgeben wolte; überdem drohete er ihm, ihn aus den Dienſten der Kompagnie zu jagen, und ihn nach Benkouli zu ſchikken (1) wenn er auf ſeiner Foderung beſtände. Der Arbeiter wurde durch dies Drohen noch nicht abgeſchrekt; er machte wieder den Rathsherren beim Hof des Maire einen Prozes anhängig. — Nun willigte der Schuldner, auf eine ſehr liſtige Weiſe ein, die Sum-

(1) Benkouli auf der Inſel Sumatra, und Gomron (Benderabbas) in Perſien, werden als ungeſunde Oerter angeſehen, die beſonders der Geſundheit der Europäer ſehr ſchädlich ſind. Wenn der Gouvernör und Rath ſich gern einen ihrer Bedienten vom Halſe ſchaffen wollen; ſo ſchikken ſie ihn dahin. Daher das Sprichwort in Indien, „man wird ihn nach Benkouli ſchikken„ d. i. nach einem ungeſunden Ort.

Summe seiner Rechnung, und die Unkosten des Prozesses zu bezalen. Wilsons Prokurator schikte öfters seinen Banianen zum Rathsherrn, das Geld abzuholen; als er ihn aber nie zu sprechen bekam, so lies er ihm sagen, wenn er nicht seinem Gläubiger bezalen wolte, so würde er die Kosten noch vermehren, und den Prozes fortsezen. Der Zemindar, aufgebracht über diese gerechte Foderung, lies den Banian durch seine Peons ergreiffen, und schikte ihn in die Kutscherry, wo er ohne Urteil und Recht, an einen Pfahl gebunden und bis aufs Blut gepeitscht wurde. Dann wurde er, auf Befel des Zemindars mit den Schuhen auf den Kopf geschlagen (1), und der Zemindar schrieb bei dieser Gelegenheit dem Prokurator folgenden Brief:

Mein Herr!

„Ich habe für die Erfüllung Ihrer Anfra„ge gesorgt. Sie ist so sonderbar, daß ich sie „von dem Gerichtshof wil untersucht wissen. — „Ihr Banian hatte die Stirn zu sagen, daß, „wenn ich nicht auf der Stelle die Rechnung „bezalte, so wolten Sie die Kosten, Schadlos„haltung und Interesse vermehren. Ich hab' „ihn in die Kutscherry geschikt, wo er seinen „Lohn bekommen wird „ Kalkutta den 22. Februar 1765.

Ich weis noch ein ausserordentlichers Beispiel von der Unmenschlichkeit und Dumheit der

(1) Die Landeseingebornen sehen dies als die beschimpfendste Strafe an.

Richter. Man erwartet wol nicht in Indien Proben von gerichtlichen Kämpfen, die unter den Engländern zuerst wieder Mode geworden sind, zu finden.

Eine alte betagte Frau machte beim Zemindar einen Prozes wieder eine andere Alte anhängig, die eben so reich als sie war. Der Zemindar war in Verlegenheit, und wuste nicht, zu wessen Vorteil er die Sache entscheiden solte. — Ich selbst bin Augenzeuge dieses Vorfals gewesen. — Der Richter befal ihnen, ihre Sache durch die Kraft ihres Arms auszumachen, und sagte, welche von beiden die andere zur Erde würfe, der solte ihre Bitte gewährt werden.

Ein Handelsmann von Kalkutta, Namens Gokul Sonar, beschwerte sich, daß er von einem gewissen Nobekissen, Banian des Gouvernörs der Kompagnie, wäre ins Gefängnis geworfen worden; noch sezt er hinzu, daß er und seine Familie, unter allerhand Vorwänden, auf die grausamste Art behandelt wäre. Der Kläger brachte seine Sache vor den Hof der Beisizer den 4. Merz 1767., vermittelst einer Klagschrift an den Obergeschwornen. — Seine Klagen wurden nicht gehört. — Heinrich Verelst, der damals Präsident dieses Tribunals war, nahm die eingereichte Bitschrift zu sich, rief die Geschwornen zusammen, und befal ihnen, diese Sache nicht weiter zu untersuchen.

Er gab zu seiner Entschuldigung vor, daß der Kläger verschiedene Formalitäten aus der Acht ge-

gelaſſen habe, und daß die Sache an dem Hof des Zemindars anhängig ſolte gemacht werden.

Gokul Sonar, der ſeine Sache lieber nach den Engliſchen Geſezen, als von dem Hof des Zemindars entſchieden wiſſen wolte, ſuchte ſich von der Beſchuldigung zu befreien, daß er einige Formalitäten aus der Acht gelaſſen habe. Er wandte ſich zum zweiten Male an den Friedensrichter, der gerade damals auch Zemindar war. Dieſer machte gleich viel Schwierigkeiten und wolte ihn nicht hören. Endlich aber gab er doch zu, daß er den folgenden Tag ſeine Klage anbrächte. Hier iſt ſie, ſo wie ſie der Kläger durch einen Eid erhärtete.

„Gokul Sonar, Einwohner von Kal„kutta, ſtelt vor:

„Daß den erſten des Phalgoon (der erſte „Jänner) 1767. Nam Sonar und Nam Ba„nia mit einem Hirkarrah (1) des Nabekiſ„ſens in das Haus des Klägers kamen, und mit „Gewalt auf eine wiederſezliche Art, in das Ha-

 „kam

(1) Hirkarrah bedeutet eigentlich einen Spion. Dies Amt iſt hier nicht ſo verächtlich, als in Europa. In einem despatiſchen Staate ſind dieſe Leute höchſt nötig, und man wagt es nicht Offiziers zu verachten, der ſo nötig gebraucht wird. Alle groſſe Herrn haben eine Anzal Hirkarrahs in ihrem Gefolge. An den Höfen von Indoſtan, iſt der Oberhirkarrah einer der vornehmſten Offiziers. Man trägt ihnen oft wichtige Angelegenheiten auf, und man giebt ihnen Ehrenſtellen, die mit dem gröſten Anſehen verbunden ſind.

„ram des Klägers hineingingen und sagten, daß „sie den Befel hätten, sich des Klägers Schwe„ster zu bemächtigen, und sie dem Nobekissen zu „seinem Gebrauch zu bringen. Nachdem der „Kläger einigen Wiederstand gethan hatte, schrie „er um Dowhay (1); aber man überhäufte ihn „mit Schlägen und Beschimpfungen. Als der „übrige Teil der Familie entfloh, wurde der Klä„ger und seine Mutter ergriffen und zum Nobekis„sen gebracht.

„Den Tag drauf Ram Sonar und Ram „Bania, begleitet vom Hirkarrah brachten „mich und meinen Bruder zum Nobekissen, der „den Befel gab, uns ins Gefängnis zu werfen. „Wir boten vergebens Bürgschaft an, alles „wurde ausgeschlagen. Wir baten ihn, doch ei„nen wenigstens von uns loszulassen, unterdes „der andere im Gefängnis bliebe; aber er hörte „uns nicht an. Er rief seine Peons, welche uns „in den Kerker der Kutscherry schleppen musten. „Man schlos uns Hände und Füsse; in diesem „Zustande musten wir drei Tage und drei Näch„te mitten unter Räubern aushalten. Man war „so grausam, uns Lebensmittel abzuschlagen, und „zu verhindern, daß uns unsre Freunde nicht be„suchten. Unter der Zeit, da wir im Gefäng„nis

(1) Dowhay ist eine Ausrufung, der sich die Landeseingebornen bedienen, wenn man ihnen Gewalt anthut, so ohngefär, wie in Portugal und Spanien: Aquy del Rey. Die unglüklichen Bengaler schreien oft Dowhay Kompany Saheb. Aber die Englische Kompagnie hört ihre Klagen nicht.

„nis faſſen, brach Ram Sonar, und andere „Knechte des Nobekiſſen, mit Gewalt in das „Haus des Klägers ein, entführten ſeine Schwe„ſter, und brachten ſie zu ihrem Herrn. Dieſer „hielt ſie die Nacht durch verſchloſſen, und ſchän„dete ſie. Nobekiſſen lies uns aus den Gefäng„nis holen, und von neuem vor ſich bringen. Als „wir ſein Haus verlieſſen, wurden wir in das „Gefängnis der Hirkarrahs gebracht, welches „dem Pallaſt des Gouvernörs gerade über liegt. „Endlich, nachdem er uns aus einem Gefängnis „ins andere geführt hatte, lies er uns los.

„Der Kläger brachte ſeine Klagen den 4. „Merz 1767. vor den Hof der Beiſizer, welcher „in der Stadt Kalkutta ſeinen Siz hat. Er „überreichte ſeine Klagſchrift dem Obergeſchwor„nen, welcher ſie dem Kanzler der Friedensrich„ter übergab. Sie kam bis zum Hof der Beiſi„zer; aber man hat nie die Bitten des Klägers „geachtet.

„Den 17. Merz kamen vier Peons zu dem „Hauſe des Klägers, ergriffen ſeinen Bruder „ohne ein geſezmäſſiges Warrant, und führten „ihn nach Nobekiſſen, der ihn vermuthlich fürch„ten machen, und mit Gewalt von den Verfol„gungen abhalten wolte, welche wir wieder ihn „beſchloſſen hatten. Die von unſrer Kaſte wol„len ſich nicht mehr zu uns geſellen. Da dieß „ganze oberwähnte Verfahren grauſam und wie„der alle Geſeze iſt; ſo bittet der Kläger, der wei„ter keinen Zufluchtsort weis, daß man, damit

„er Genugthuung bekäme, ein Warrant ab„schikt, worin befolen wird, den Nobekissen und „seine Mitverwikkelten, die sich auch der Unter„drükkungen, die über uns ergangen sind, schul„dig gemacht haben, ergriffen, damit er vor „dem Hof der Beisizer gerichtet werde.„

Gokul Sonar.

Kisno Sonar, Bruder des Klägers; erhärtete alle diese Vorfallenheiten mit einem Eid. Sie bildeten sich ein, daß man ihnen Gerechtigkeit und Genugthuung für den Schaden und die Beleidigungen, welche sie erlitten hatten, verschaffen würde; aber sie sahen bald, daß kein Warrant abgeschikt wurde, und daß man von dem Beklagten keine Bürgschaft foderte. Da man sich bei der Versamlung des Hofs der Beisizer gar keine Mühe gab, das Wahre oder Falsche seiner Sache zu untersuchen; so suchte er einen Friedensrichter auf. — Aber dieser drohete ihm mit dem Chawbuk (1), und sagte, daß der Hof der Beisizer mit seiner Sache nichts zu thun habe, und daß man sie dem Hof des Zemindars übergeben hätte.

Wir werden weiter unten die geheimen Beweggründe zu solchen Ungerechtigkeiten, enthüllen. Der Friedensrichter hies Foyer, und war zugleich Zemindar. Die Klagschrift wurde also von Foyer, Friedensrichter (2) zu Foyer, dem

(1) Eine Peitsche.

(2) Der Friedensrichter, um den Direktoren das Ungerechte seines Betragens zu verbergen, und zum

dem Zemindar geſchikt, wieder den ausdrüklichen Inhalt des Patents. Gokul Sonar konte keine Gerechtigkeit bekommen; er mochte immerhin, um die Abſchrift der Unterſuchung, die

 ſeine

zum wenigſten den Schein beizubehalten; machte mit Bewilligung des Raths von Kalkutta folgende Akte bekannt:

„Im Monat - - - - - zu einer Zeit, wo ich „mein Amt als Friedensrichter und Zemindar „verwaltete, übergab mir der Präſident der Geſchwornen eine Klagſchrift, die von einem gewiſſen Gokul Sonar, wieder Nobekiſſen iſt „eingereicht worden, und trug mir auf, als Zemindar dieſe Sache zu unterſuchen. Indem ich „die Auſſagen, die ich verhört hatte, beſcheinigte, „ſo unterzeichnete ich ſie als Friedensrichter, „da ich ſie hätte als Zemindar unterzeichnen ſollen. Erſt den folgenden Tag des Morgens, „ſahe ich mein Verſehen ein. Ich benachrichtigte den Präſidenten davon, und bat ihn, es „dem Offiziers der Kutſcherry bekant zu machen, „welche die einzigen Perſonen ſind, die ich bei dieſem Prozes zuziehen muſte. Ich hoffe, daß meine Erklärung, welche auch dem Rath von Kalkutta vorgelegt worden iſt, eben ſo wie die Regiſter des Zemindars, überzeugende Beweiſe ſind, „daß ich in dieſer Sache, blos als Zemindar, „und nicht als Friedensrichter gehandelt habe.„

Floyer glaubte, daß dieſe Erklärung genug wäre, um die Direktoren zu hintergehen. Aber damit der Leſer das Schwache dieſer Entſchuldigung einſieht, ſo mus man wol bemerken, daß die erſte Bitſchrift, welche dem Herrn Floyer d. 4. Merz 1767 eingereicht wurde, nicht mit der vom 21. Mai 1767. zu verwechſeln, wovon hier eigentlich die

Rede

seine Bittschrift und Klage betraf, anhalten, er konte sie aber nie bekommen.

Der folgende Fal ist eben so ausserordentlich, als der, welchen wir eben angeführt haben. Wir haben schon gesagt, daß die Kommitee sich aller Arten von Gerichtsbarkeit anmaste, selbst bei Kriminalverfallenheiten. Vermöge dieses angemasten Rechtes, wendet sie ihre Kriegsmacht dazu an, die Bedienten der Nababs sowol, als die vornehmen Kaufleute des Landes, zu greiffen, und ins Gefängnis zu werfen; sie beraubt ihnen den Schuz der Kompagnie, und verurteilt sie, ohne einen förmlichen Prozes, zur Verbannung, in Fällen, wo selbst der König von England eins von beiden thun könte.

(Im Englischen Original ist ein ziemlich langes Verzeichnis von Gewaltthätigkeiten und Grausamkeiten, welche die Kompagnie über einen schwarzen Kaufmann, Namens Ramnaut hat ergehen lassen. Der französische Uebersezer hat geglaubt diese Stelle auslassen zu können; er hat sich begnügt, das zu übersezen, was Herr Bolts am Ende des Paragraphen sagt, und seinem Beispiel folg' ich.)

Ein unumstöslicher Beweis von Ramnauts Unschuld ist, daß er nach einem dreijärigen Gefängnis

Rede ist. Als der Kläger keine Gerechtigkeit von Flover dem Zemindar erhalten konte, so wandte er sich an Flover als Friedensrichter, damit seine Sache vor den Hof der Beisizer gebracht würde. A. d. B.

fängnis losgelassen, und losgesprochen fort geschikt wurde, ohne daß man ihm noch eine andere Strafe auflegte.

Gesezt, daß Ramnaut schuldig war, so kan doch die Art und Weise, wie man mit seiner Sache verfuhr, durch nichts entschuldigt werden.

Man muste ihm seinen Prozes nach den Gesezen machen, muste Zeugen abhören, und ihre Aussagen gegen einander halten. Alle die Vorwände, die man erfand, sind abgeschmakt und unnüz. Es war wieder alle Billigkeit, diesem Kaufmann die Mittel, wodurch er Gerechtigkeit bekommen konte, zu verweigern, und sogleich seine Sache zween oder dreien Mitgliedern zur Entscheidung zu übergeben, die durch einen Eid verpflichtet sind, ihre Unternehmungen nicht bekant zu machen, weil er die Geschwornen, die öffentlich auf dem Tribunal der Beisizer Urteil sprechen, zu seinen Richtern erwält hatte. So erfült man das Patent, welches den Landeseingebornen erlaubt, sich auf die Gesezе Englands zu beruffen, und sich, damit ihr Prozes entschieden würde, einen Tribunal der Kompagnie auszusuchen, welches ihnen am besten gefiele. Die Kommitee war wahrhaftig Ankläger, Richter und Tiran des Ramnaut; bei allen diesen dunkeln Unternehmungen hatte sie keinen andern Beweggrund, als den Augen des Publikums alle die kleinen geheimen Operazionen zu verbergen, welche die Klage wieder den Nobekissen, ihren Banian, hätten enthüllen können. Dies ist eben die Ursach,

als die, weshalb die Anſuchung Gokul Sonars unterdrükt wurde. (1)

Das folgende Beiſpiel wird eine noch treffendere Probe geben, von der Art, wie der Gouvernör und Rath von Kalkutta ſich der Nababs als ſchlechter Werkzeuge bedienen, um die Bewohner Indiens zu unterdrükken. — Einige Armeniſche Kaufleute, von bekanter Rechtſchaffenheit und Ruf, trieben friedlich ihren Handel, in den Diſtrikten des Nababs Sujah al Dowlah, die auf den Grenzen von Bengalen lagen. (2) Da ſie den Privatmonopolen des Gouvernörs und einiger Mitglieder des Raths ſchädlich waren, ſo glaubte man Urſach zu haben, ihnen Einhalt zu thun. Die Soldaten der Kompagnie griffen und führ-

(1) Die Direktoren haben noch alle die Papiere in Verwahrung, welche die Prozeſſe Gokuls und Ramnaues betreffen. Wenn man glaubt, daß der Verfaſſer beim Erzälen ſie erdichtet und verändert habe, ſo bittet man die Kompagnie, ſie den Augen des Publikums vorzulegen, damit die Ehre ihrer Bedienten gerettet werde. Sie ſolte ſich wenigſtens beſtreben, die Tribunale, welche von der Geſezgebung Englands errichtet ſind, zu rechtfertigen. Wir fürchten nicht, daß ſie dieſe Foderung annimt, ob es gleich die Menſchlichkeit erfodert, daß das Publikum über Leute Recht ſpricht, die Unſchuldige ſo gemishandelt haben, und daß die Kompagnie öffentlich ihren gerechten Unwillen über die Mitſchuldigen auslaſſe.

(2) Die Kompagnie hatte einige Zeit hindurch dieſe Diſtrikte in Beſiz; aber ſie hat ſie dem Nabab Sujah al Dowlah wieder abgetreten.

führten sie ins Gefängnis, ohne sie eines Verbrechens beschuldigen zu können. Sie wurden gar nicht verhört, und man lies gar keine Zeugen von ihnen zur Aussage kommen. Weil sie im Gebiet des Nababs Sujah al Dowlah wohnten, so hätten sie da sollen gerichtet werden; aber der Gouvernör und Rath liessen sie in die Provinzen der Kompagnie bringen, wo sie nach Belieben mit ihnen schalten konten. Sie lagen einige Monat in Fesseln; hiedurch ging ihr ganzes Vermögen zu Grunde. Nachdem der Gouvernör und Rath allen Gebrauch, den sie davon machen wolten, gemacht hatten, d. i. nachdem sie sie so lange aufgehalten hatten, bis ihre Gegenwart den kleinen Monopolbesizern, wovon wir im zweiten Bande reden werden, nicht mehr schädlich war, so wurden sie in Freiheit gesezt, ohne daß sie wusten, warum man sie so behandelt hatte. Da sie nicht hoffen konten, in Bengalen Gerechtigkeit zu erhalten, so reisten zwei von ihnen nach England, um sie sich hier zu verschaffen. Sie schmeichelten sich, daß die Direktoren ihre Unterdrükker, deren Schlachtopfer sie waren, bestrafen würden. Sie haben also dieser Sache wegen eine Bitschrift eingereicht. Weil sie den Leser mit dem Zustand ihrer Sachen bekannt macht, so wollen wir die Abschrift davon hersezen.

Dem Ehrwürdigen Hof der Direktoren der Englischen Kompagnie in Ostindien!

„Die

„Die Kläger sind aus Ispahan in Persien „gebürtig; sie haben seit verschiedenen Jaren in „Indien gewohnt, und besonders in den Provin„zen, welche von Bengalen abhangen. Sie „haben einen ausgebreiteten Handel getrieben, „auf Erlaubnis und Bewilligung der verschiede„nen Prinzen, in deren Distrikten sie wohnten. „Sie haben alle Auflagen richtig bezalt, und ha„ben sich gern allen Landesgesezen unterworfen.

„Seit undenklichen Zeiten haben die Grie„chen, Georgier, Türken, Perser, Tatarn, „Kaschemirer, Armenier u. s. w., in Indien „Handel getrieben. Die Nababs des Landes, „welche den Nuzen wol einsahen, der daraus für „sie und ihre Unterthanen flos, haben beständig „die Fremden, die Handels wegen dahin kamen, „aufgemuntert.

„Ausser ihren Privathandel, haben die Klä„ger, seit sieben Jaren her, den Handel einiger „Engländer, deren noch verschiedene in England „sind, in Kommission getrieben.

„Die Kläger haben sich beständig auf eine „unbescholtne Art, und zur Zufriedenheit derer, „die ihnen ihre Handlung anvertraut hatten, be„tragen. Sie haben beständig mit vieler Vor„sicht vermieden, sich in etwas, das ihren Han„del nicht anging, zu mischen, und sie haben nichts „gethan, was den Vorteil der Ehrwürdigen „Kompagnie hätte hindern können.

„Die

„Die Kläger, welche sich im Gebiete des „Sujah al Dowlah, und des Rajah Bul„want Sing befanden, erschraken sehr, da sie „hörten, daß Ihr Präsident von Kalkutta, die„sen Prinzen anbefolen habe, uns aus ihren Pro„vinzen zu verjagen.

„Da diese Prinzen die Kläger ihrer Freund„schaft würdigten, so wolten sie ihnen gern eini„ge Mittel vorschlagen, wodurch sie sich wieder „die Gewaltthätigkeiten und Unterdrükkungen in „Sicherheit sezen könten. Hievon haben die Klä„ger autentische Beweise in Händen; und sie wer„den sie den Ehrwürdigen Direktoren mittei„len, wenn sie es befelen.

„Als diese Prinzen, aus Menschlichkeit, lan„ge die Erfüllung dieses Befels, dessen Grund „sie nicht wusten, aufgeschoben hatten; so schrieb „ihnen Herr Verelst, Ihr Präsident von neu„em, und befal ihnen auf das ausdrüklichste, die „Kläger zu greiffen, und sie gefangen nach Mura„dabat und Patna zu führen, in das Gebiet „der Kompagnie. Weil Herr Verelst neuen „Aufschub von Seiten des Sujah al Dowlah „und des Rajahs Bulwant Sing fürchtete; so „hatte er einigen Bedienten der Kompagnie befo„len, sich unsrer eigenhändig zu bemächtigen; — „dies alles können wir mit unumstöslichen Be„weisen darthun.

„Die Kläger wurden also plözlich, auf die „grausamste Art gegriffen. Man zwang sie auf

„der

„der Stelle, ihre Güter, die ansehnlich waren, zu „verlassen, ohne daß sie ihre Papiere und Bücher, „eben so wenig, als die Sachen einiger Personen, „die bei ihnen in Gewahrsam waren, in Ord„nung bringen konten.

„Unter der Zeit, da wir im Gefängnis „schmachteten, überreichten unsere Anverwandten „viele Bitschriften dem Präsident Herrn Verelst; „eine besonders vom Mai 1768. und eine ande„re vom 13. Jun. desselben Jares, welche beide „in das Kanzleiregister eingetragen seyn müssen. „Sie verlangten darin, daß man uns in Freiheit „sezte, und machten sich verbindlich, wenns der „Rath wolte, Bürgschaft an Geld oder einer an„dern Person zu sezen. Man merkte gar nicht auf „alle diese Bitschriften, und die Kläger blieben „im Gefängnis. Gregorius Kojamul sas zwei „Monat elf Tage darin; vom 14. Merz 1768. „bis zum 22. Mai; — und Johann Peter „Rafael vom 27. Merz 1768. bis den 28. Au„gust desselben Jares. Man hat sie so streng be„handelt, als Schuldner, die sich des Eidbruches „schuldig gemacht haben. Sie wurden von ei„nem Haufen Sepoys bewacht, welche mit auf„gesteckten Bajonettern, sie keinen Augenblik ver„liessen.

„Als die Kläger endlich losgelassen wurden, „so gingen sie von einigen ihrer Freunde bekleidet, „zu Ihrem Präsidenten Herrn Verelst, um „sich zu erkundigen, womit sie seinen Unwillen ver„dient hätten, und warum sie ins Gefängnis ge„wor-

„worfen wären. Und dann baten sie ihn noch, „ihnen zu erlauben, in ihr Land zurükzukehren, „damit sie ihre Sachen, welche sie da hätten, in „Sicherheit bringen, und hiedurch dem Unter„gang ihrer Familien zuvorkommen könnten. — „Herr Verelst würdigte sie nicht des Anhörens.— „Die Kläger konten nicht erhalten, was sie „wünschten, noch erfahren, warum man sie ins „Gefängnis geworfen und wieder losgelassen hät„te, ohne sie eines Verbrechens zu beschuldigen.

„Als die Kläger zu Kalkutta ankamen, hör„ten sie mit Erstaunen, daß ihr Gouvernör und „Rath ein Edikt vom 18. Mai 1768. herausge„geben habe, worin den Portugiesischen Armeni„ern, oder ihren Nachkommen verboten wurde: „ „In irgend einen Plaz, ausser den Provinzen „Bahar Bengalen und Orixa sich niederzulas„sen, oder zu handlen, und bei der allerhärtesten „Leibesstrafe und Einziehung ihrer Güter, ihre „Waaren aus diesen Provinzen zu verführen. — „Die Kläger haben die Abschrift von diesem grau„samen Edikt in Händen.

„Auf diese Weise wurden die Kläger, so „wie viele andere, der Rechte beraubt, die ihnen

„als Menschen, und durch die Volksgeseze ver„stattet waren; ausserdem noch der Freiheit zu „handeln, welche sie doch unter den verachteten „Nababs gehabt hatten; und besonders haben sie „noch alle Hofnung verloren, die Güter wieder„zuerlangen, welche sie durch ihre Gefangenneh„mung eingebüst haben.

„Die Kläger sahen sich gezwungen, mit gros„sen Unkosten nach England zu kommen, um „Gerechtigkeit bei den Ehrwürdigen Direktoren „zu suchen. Sie sezen noch hinzu, daß man sie „schadlos halte, für allen den Verlust, welchen „sie erlitten haben, und daß Herr Verelst, und „alle seine Bedienten, welche die Ehrwürdigen „Direktoren für Mitschuldige halten würden, „nach England kommen, damit sie sich wieder „die Klage vertheidigen können, die wieder sie „ist anhängig gemacht werden.„

Gregorius Kojamul, und Peter Rafael. London den 12. September 1769.

Die Armenischen Kaufleute kanten wenig den Zustand der Kompagnie, und die partheiischen Absichten ihrer Direktoren. Es war natürlich, daß sie sich einbildeten, die Direktoren würden doch

doch wenigſtens einen verſtelten Eifer zeigen, ihnen zu helfen, wenn ſie auch wirklich es nicht willig wären. Doch iſt die Bitſchrift verworfen, und man hat ſie keiner Antwort gewürdigt. Die Fremden, verachtet von den Direktoren, ſahen ſich gezwungen in dem Zuſtand, worin ſie ſich befanden, einen ſchädlichen Proges fortzuſezen. Die Kompagnie verfolgt ſie nun ſeit vier Jaren in England; ihr Handel iſt ſeit acht Jaren unterbrochen, und der Verluſt, worüber ſie ſich beſchweren, hat ihr Vermögen gänzlich zu Grunde gerichtet; ſie ſahen ſich gezwungen, Kommiſſarien nach Indien zu ſchikken, um auf Ort und Stelle ihre Sache zu unterſuchen, und ſo lange zu warten, bis ihre Tirannen nach England zurükkommen. Vielleicht vertheidigen ſich einige, und ſagen, daß alle die Unterdrükkungen, deren man ſie beſchuldigte, von den Nababs herrührten, in deren Gebiete ſie gewohnt hätten, und wohin ſich, vermöge des Patents, die Gerechtigkeit der Kompagnie nicht hinerſtrekte.

Da dieſe Sache in England noch unentſchieden iſt, ſo kan man noch nicht ſagen, wie der Spruch ausfallen wird (1). — Es iſt genung,

 daß

(1) Die Sache iſt nun von den Richtern des Unterhau-

daß wir gezeigt haben, daß die Direktoren den Tirannen wieder die Unglüklichen beistehen, die nach England kommen, um Gerechtigkeit zu erflehen; daß sie die äusserste Grausamkeit mit der grösten Ungerechtigkeit verbinden, und daß sie sich nicht so weit herabgelassen, eben so wie der Gouvernör und Rath von Kalkutta, auf eine Bitschrift zu antworten, welche man ihnen überreichte, und nicht den mindsten Zorn wieder über die Beklagten ausliessen.

Wir könten noch eine Menge von Beispielen anführen, um zu beweisen, wie sehr die Regierung, Polizei, und die Verwaltung der Justiz, in dem Gebiet der Kompagnie in Bengalen, ungerecht und tirannisch sind. (1) Wenn der Verfas-

hauses entschieden. Herr Verelst, Gouvernör von Bengalen ist zu einer Strafe von neun tausend Pfund Sterling, zur Schadloshaltung und zur Genugthuung der Armenier verurteilt. Ausserdem noch zur Bezalung der Kosten, die der Prozes verursacht hat, die noch über neun tausend Pfund Sterling steigen müssen. Seit der Herausgabe, des Werks vom Herrn Bolts, hat die Gesezgebung Englands die ganze Warheit seiner Behauptungen eingesehen.

(1) Die Engländer schikken, auf einen bloßen Zettel, oder Chit, wie man ihn in Bengalen nennt, ihre schwarzen Knechte, das ist, die Landeseingebornen, in

faſſer alle die Vorfälle, wovon er Zeuge geweſen iſt, anführen wolte, ſo könte er über dies Kapitel einen Folioband ſchreiben; wir wollen es aber ſchlieſſen, weil wir überzeugt ſind, daß wir dem Leſer die Richtigkeit unſrer Behauptungen einleuchtend gemacht haben. Diejenigen, die ſich von dieſer Sache noch näher unterrichten wollen, können das vierte Kapitel des zweiten Bandes nachſehen, wo wir von den Monopolen, und den daraus flieſſenden Unterdrükkungen überhaupt reden werden.

Aus allem dem, was wir geſagt haben, wird der Leſer ſchlieſſen, daß bei dem gegenwärtigen Zuſtand Indiens, die Verwaltung der Juſtiz, beſtändig unter den Oberbedienten der Kompagnie ſtehen wird, und daß es unmöglich ſei, daß die Opfer dieſer Ungerechtigkeiten nach England kommen können, um da Gerechtigkeit zu ſuchen. Wenn man nicht ernſtlich dieſem Misbrauch ab-

in die Kutſcherry, damit ſie hier gepeitſcht werden.— Der Gouvernör läſt, auf einen mündlichen Befehl, die Engländer, die ihm misfallen, durch ſeine Soldaten greifen und ins Gefängnis werfen, ohne Urtheil und Prozes. Dieſe Fälle würden in vielen andern Ländern nicht als Verbrechen angeſehn werden; aber ſie werden durch die Engliſchen Geſeze dafür erklärt.

zuhelfen ſucht, und wenn man nicht auf die pünktliche Befolgung der Geſeze in Indien dringt, ſo ſtehen alle Einwohner in Gefar, der erſten Rechte der Natur, eben ſo, wie der Freiheit, die ſie von den Engländern bekommen haben, beraubt zu werden. Wir endigen dies Kapitel, mit einer Warnung, die wir ſchon oft gegeben haben, und die wir, wegen ihrer Wichtigkeit, nicht genug wiederholen können: Die Kompagnie kent ihr Intereſſe nicht; nichts kan ihrem Handel und ihrer Unumſchränktheit günſtiger ſeyn, als die unpartheiſche Verwaltung der Juſtiz, durch rechtſchafne und freie Richter. — Wir werden weiter unten von den Gefaren reden, welche den Beſizungen der Engliſchen Kompagnie in Indien drohen.

Ende des erſten Bandes.

Zustand von Bengalen.

Zweiter Teil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zustand von Bengalen

Zweiter Teil.

Erstes Kapitel.

Von den Kontrakten und Bewilligungen, kraft welcher die Engländer sich in Indien niederlassen können.

Die Kompagnie hat, kraft ihres Patents und der Parlamentsakten, die es bestätigen, das ausschliessende Recht, auf den Handel von Europa nach Ostindien, und von Ostindien nach Europa. Kein Engländer darf es wagen, die Indische Luft zu athmen, ohne von den Direktoren die Erlaubnis dazu bekommen zu haben.

Die Unterthanen Grosbrittanniens, welche sich in Indien niederlassen wollen, gehen entweder als Kriegsbediente, vom gemeinen Soldaten und Subaltern an, bis zum General, oder als bürgerliche Bedienten, von der Kompagnie dazu bestalt, oder als freie Kaufleute dahin ab.

Seit der Vereinigung der beiden Kompagnien, schiffen sich besonders junge Leute, die aber

wenigſtens ſechzehn Jar alt ſeyn müſſen, als Schreiber nach Indien ein; nachher ſteigen ſie, nach der Reihe und nach ihrem Alter, zu dem Poſten der Faktoren, zu jungen und alten Bedienten, zu Rathsherrn und Gouvernörs empor; — Der junge Bewerber reicht den Direktoren eine Bitſchrift ein; wenn man, nachdem man ſie durchgeſehen hat, es für gut findet, ihm die Erlaubnis, darum er bittet zu erteilen, ſo mus er folgenden Kontrakt oder Verpflichtung unterſchreiben:

„Auf die Bitſchrift und Anfrage des N. N. „hat ihn die Kompagnie als Schreiber oder Fak„tor auf . . . Jare in ihre Dienſte genom„men (1), während der Zeit wil ſie ihn bei ihrer „Handlung gebrauchen, welche ihr das Patent, „zwiſchen dem Kap der guten Hofnung und der „Magellaniſchen Meerenge zu treiben erlaubt. „Sie beſtimt ihm zu ſeinem Gehalt järlich . . . „Pfund Sterling. (2) Beſagter N. N. macht „ſich durch den gegenwärtigen Kontrakt verbind„lich, der Kompagnie redlich und mit aller „Sorgfalt, während beſagten . . . Jaren zu die„nen; alle Befele ihrer Abgeordneten in Indien „pünktlich zu erfüllen, und ſich allen denen zuwie„derſezen, welche wieder ihren Befel handeln wol„ten; nichts zu thun, und nichts zuzugeben, was „den Akzionaren Schaden bringen könte, den Direkto-

(1) Die gewöhnliche Zeit iſt fünf Jare.

(2) Der Gehalt eines Schreibers iſt 15 Pf. Sterling järlich.

„rektoren, bei erster Gelegenheit, alle Betrüge-
„reien, Ungerechtigkeiten, Misbräuche und Ueber-
„tretungen der Gesetze, die er wahrnimt, zu hin-
terbringen, und die Geheimnisse der Kompagnie
„verborgen zu halten. (1) Noch verspricht be-
„sagter N. N., daß er, ehe er Indien verläst,
„alle Geldsummen, die er rechtmässiger Weise,
„den schwarzen Kaufleuten, den Landeseinge-
„bornen, oder andern fremden Kaufleuten schul-
„dig ist, richtig zu machen und zu bezalen. (2)
„Wenn

(1) Dies Versprechen, welches keine Einschränkung leidet, die Geheimnisse der Kompagnie geheim zu halten, ist merkwürdig. Man sezt aber rechtmässige nicht hinzu; dies ist wahrhaftig dem Gebrauch in England gerade entgegen gesezt. Hier macht sich ein Bedienter, oder Lakaie verbindlich, die rechtmässigen Geheimnisse seines Herrn geheim zu halten Die Gesetze gebieten, nichts weiter von ihnen zu verlangen; aber hier ist das Versprechen erfoderlich, und wird nur zu gut gehalten. Es ist also wahrscheinlich, daß die Kompagnie Geheimnisse verbirgt, welche kein Engländer, ohne Straffe zu verdienen, geheim halten kan.

(2) Man muß hier bemerken, daß die Kompagnie, welche hier von ihren Bedienten die Verpflichtung verlangt, ihre Besizungen in Indien nicht zu verlassen, bevor sie nicht die, bei den Landeseingebornen gemachten Schulden bezahlt haben — daß eben diese Kompagnie doch Engländer mit Gewalt greift, und nach England bringen läst, ohne sich um die Schulden zu bekümmern, welche sie hinterlassen. Es ist gewis, daß die Landeseingebornen vergebens ihre Klagen vor die Tribunale Bengalens bringen werden, die Kompagnie hat von den jezigen Nababs nichts zu fürchten.

„Wenn besagter N. N. alle diese Bedingungen „erfült, so macht sich die Kompagnie von ihrer „Seite verbindlich; und giebt ihm die festgeseze„te Zeit hindurch die Erlaubnis, in aller Frei„heit auf eigene Kosten zu handlen, — aber „von Hafen zu Hafen in Indien, ausserhalb ist „es nicht erlaubt — ohne daß ihm die Direkto„ren, oder die Bedienten der Kompagnie, Hin„derniſſe in den Weg legen werden. Der Handel, „den er unternimt, sol unter den Einschränkun„gen und Verordnungen stehen, welche die Direkto„ren von Zeit zu Zeit vorschreiben, und sol auf „keine Weise den Handel der Kompagnie hindern. „Wenn besagter N. N. die Gelder der Kompa„gnie durchbringt, zu seinem Nuzen dieselben „verbraucht, im Namen der Kompagnie Schul„den macht, oder andere Bedingungen dieses „Kontrakts bricht; so sol er nicht nur alle die „Vorteile und Freiheiten, die ihm bewilligt sind, „verlieren; sondern die Kompagnie, oder ihr Gou„vernör und Rath, kan auch seine Sachen einzie„hen, so lange bis er für alles, dessen was man „ihn beschuldigt, Bürgschaft geleistet hat. Und „weil man bittere Klagen vor die Kompagnie ge„bracht hat, betreffend einige Gouvernörs, Fak„toren oder andere Bedienten, die man beschul„digt, daß sie Erpressungen in den Faktoreien „verübten, daß sie ohne Ursach Drohungen aus„stossen und ins Gefängnis werfen; daß sie auf „eine wiederseziliche Art die Eingebornen und „schwarzen Kaufleute mishandeln; daß sie durch „alle Arten von Gewaltthätigkeiten grosse Geld-

„sum-

„summen, und andere Sachen von den Unter-
„drükten erpressen, die, weil sie so weit von Eng-
„land entfernt sind, keine Genugthuung bekom-
„men haben, und welchen die Direktoren keine
„Gerechtigkeit haben verschaffen können; also ist
„deshalb, zwischen besagten N. N. und der Kom-
„pagnie festgesezt, daß, in Fall sich besagter
„N. N. Erpressungen oder andrer Gewaltthätig-
„keiten schuldig gemacht hat, es erlaubt ist, den
„Direktoren Klagen und Beweistümer schriftlich
„einzuschikken, damit die Direktoren alle Mittel,
„die sie für billig und gerecht halten, anwenden
„können, die Wahrheit der Sache zu untersuchen,
„entscheiden und eine Schadloshaltung bestimmen
„können, die dem Verbrechen angemessen ist. Be-
„sagter N. N. machtsich verbindlich, sich die Sen-
„tenz, die man sprechen wird, gefallen zu lassen.
„Und ausserdem, da sichs oft zuträgt, daß die
„Bedienten der Kompagnie sich mit einander be-
„reden, und dahin überein kommen, ihre eigene
„Rechnung mit der Kompagnie bei sich zu behal-
„ten, und sie unterzuschlagen, damit die Kompa-
„gnie es nicht gewahr werde, und eine Verän-
„derung darin treffen möchte, oder den Inhalt nicht
„unterzeichnen kan; so erklärt besagter N. N.
„hiermit, daß alle die Rechnungen, die er in
„Ostindien mit der Kompagnie unterschreiben
„wird, den Direktoren sollen vorgelegt, von ihnen
„durchgesehen, verbessert und gebilligt werden.
„Noch macht sich besagter N. N. verbindlich, kei-
„nen Handel, weder durch Andrer noch durch sei-
„ne eigenen Bemühungen, von Indien nach

„Eu-

„Europa, und von Europa nach Indien „zu treiben, bei Strafe, den Werth der dahin „verhandelten Waaren doppelt zu erlegen, und „sich noch dazu der Gefar auszusezen, alle die „Freiheiten, die ihm dieser Kontrakt gewährt, zu „verlieren, und aufzuhören, Bedienter oder Agent „der Kompagnie zu seyn. Damit besagte Kom„pagnie diesen Handel steuren und bestrafen kan, „so macht sich N. N. verbindlich, es zu dulden, „daß man eine Klagschrift in solchem Fal, bei „dem Hof der Kanzlei oder des Eschikiers wieder „ihn einreicht. N. N. wil keine Ausnahme ha„ben, wodurch er sich der Klage entziehen könte; „er wil nicht wieder die Klagschrift rechten, noch „irgend etwas unternehmen, das die Kompa„gnie hinderte, Gerechtigkeit wieder ihn zu be„kommen. Im Fal aber N. N. freiwillig ge„steht, daß er solchen unerlaubten Handel getrie„ben hat, so wil die Kompagnie, in Betracht „des freiwilligen Geständnisses, zu ihrer Schad„loshaltung, mit funfzig Pfund Sterling, für „jede hundert Pfund Waaren, die er wiedergesezli„cher Weise erhandelt hat, zufrieden seyn; statt „daß er die doppelte Summe davon hätte bezalt „haben müssen. Endlich, wenn N. N. länger, „als . . . Jare in Diensten der Kompagnie „bleibt, so bleibt es immer bei diesen im Kon„trakt verzeichneten Bedingungen, ausgenommen, „wenn er auf eine höhere Stufe steigt, so bekomt „er eben den Gehalt, welchen andere Offiziere „oder Bediente erhalten, die eine ähnliche Würde „bekleiden. „

Man

Man giebt dem N. N. diesen Kontrakt, der von dem Sekretär der Kompagnie mit dem Insigel bezeichnet ist; das Original, welches von dem jungen Schreiber unterschrieben, und mit seinem Ring unterstegelt wird, bleibt im Archiv der Kompagnie. Noch stelt er eine Bürgschaft von fünf hundert Pfund Sterling, zur Verpflichtung der eingegangenen Bedingungen, und er verläst sich auf das Ehrenwort der Kompagnie, daß sie ihr Versprechen halten wird.

Diejenigen, welche nach Indien kommen und höhere Posten bekleiden, unterschreiben eben diesen Kontrakt. Sie sind in weiter nichts von einander unterschieden, als daß die Klausul des Dieners ausgelassen ist, und der Bewerber eine grössere Summe Bürgschaft stelt. (1)

Hier ist der Auszug des Kontrakts derer, welche als freie Kaufleute nach Indien gehen.

„Da N. N. auf eine Bitschrift, die Erlaub„nis von den Direktoren und der Kompagnie, er„halten hat, nach . . . zu gehen, um sich da „festzusezen, mit der völligen Freiheit, hier als „Kaufmann, oder auf eine andere Art in den „Hafens von Ostindien, die in den Grenzen des „Pa-

(1) Der Schreiber stelt eine Bürgschaft von

Der Faktor	1000	Pf. St.
Der junge Kaufmann	2000	"
Der alte Kaufmann	3000	"
Der Rathsherr	4000	"
Der Gouvernör	10000	"

„Patents begriffen sind, zu handeln, von dem „Kap der guten Hofnung an, bis zur Meeren„ge Magelans, aber über diese Grenzen nicht „hinaus. Es ist zwischen der Kompagnie und „dem N. N. ausgemacht, daß N. N. seine Frau, „seine Kinder, wenn er welche hat, die auch von „der Kompagnie Erlaubnis erhalten haben, da„hin zu gehen, in . . . als Einwohner dieses „Orts sich niederlassen sollen, ohne daß sie sich „von diesem Ort wegbegeben, und an einem an„dern in Indien sich niederlassen sollen, ausser „zu . . . Er macht sich noch verbindlich, in ei„nem von diesem Plätzen während einer Zeit „von . . . Jaren zu wohnen, ehe er nach Gros„brittannien zurükkehrt, im Fal er nicht zur „Rükkehr von den Direktoren schrifliche Erlaub„nis erhalten hat. Besagter N. N. kan bei sei„ner Rükkehr nach Europa, nicht die mindsten „Waaren zurüknehmen, ausgenommen Dia„manten und andere Sachen, welche von der „Kompagnie erlaubt sind; aber er ist gehalten, „für die Kaufmannswaaren, die er auf diese „Weise ausführt, dem Gouvernör Eins fürs „Hundert zu erlegen. Ausserdem macht sich N. N. „seine Frau, Kinder und Bedienten, noch ver„bindlich, nichts mittelbar oder unmittelbar nach „England zu schreiben, was den Handel der „Kompagnie betrift, ausser an die Direktoren; „keinen Teil zu nehmen an irgend einen Handel „von Indien nach Europa und von Europa nach „Indien, ausser an dem, welcher ihm von der „Kompagnie erlaubt ist. Besagter N. N. wird

„seine

„eine treue Beschreibung seines Handels in allen „Häfen Indiens, dem Gouvernör und Rath der „Kompagnie geben, damit die Berechnung da„von, in die Register der Faktorei, worin er „wohnt, eingezeichnet werden kan. Er verspricht, „alle Gefälle, die in den Häfen und Plätzen wo„hin er handelt, von der Kompagnie oder ih„ren Bevolmächtigten festgesezt sind, zu bezalen; „er wil sich allen den Anordnungen unterwerfen, „welche sie zur Verwaltung des Handels in In„dien treffen werden. Wenn die Kompagnie „oder die Direktoren glauben, daß sein Auffent„halt in Indien dem Handel der Kompagnie „schädlich sei; so macht sich N. N. verbindlich, „sich und seine Familie nach Grosbrittannien, „auf einem der Kompagnie gehörigen Fahrzeug, „einzuschiffen, nachdem man ihm ein Jar vor„her den Befel zu seiner Rükreise gegeben hat. „Er sol seine Sachen in Diamanten, oder andern „Waaren, deren Einfuhr die Kompagnie von „Zeit zu Zeit erlauben wird, nach England zu„rükbringen; oder vermittelst Wechselbriefe, die „an die Direktoren gerichtet sind; keine andre Art „kan statt finden. Die Kompagnie bestimt und „verspricht ihrer Seits, daß wenn besagter N. N. „alle Foderungen und Bedingungen dieses Kon„trakts erfült, sie ihm ihren Schuz in allen Ge„genden, welche das Patent bestimt, wil ange„deihen lassen. Endlich macht sich N. N noch „verbindlich, keinen Handel, Verbindung oder „Briefwechsel mit Personen zu unterhalten, denen „der Handel verboten ist; nie, auf irgend eine

„Weise, den wiedergesezlichen und geheimen Han„del derer, welche den Befel der Kompagnie „überschreiten, zu begünstigen; nicht zu dulden, „daß man den Angelegenheiten und dem Handel „der Kompagnie schade, oder Hindernisse in den „Weg lege; aber hingegen alle seine Kräfte an„zustrengen, um diese Vergehungen anzuzeigen, „und ihnen zuvorzukommen.„

Der Ueberrest des Kontrakts ist dem oben angeführten gleich; die Kompagnie behält sich die Gewalt vor, dem Hof der Kanzlei und des Eschiekers Klagschriften einzureichen, um die Uebertretungen des besagten N. N. wieder die Gesezе der Kompagnie zu untersuchen und zu entscheiden, die Geldstrafen, und Gütereinziehungen, die man ihm auferlegt, wenn er unerlaubten Handel treibt, sind dieselben u. s. w.

Dies waren bis 1770. die Kontrakte und Erlaubnisse, kraft welcher die Engländer nach Indien reisen und sich da niederlassen konten. Um diese Zeit kamen Klagen von den Bewohnern dieses Landes nach England, daß die Kompagnie sie unterdrükt, und sich das Recht angemast hätte, die Engländer zu greifen, sie gefangen zu sezen, und sie mit Gewalt nach England zu schikken. Einige der Direktoren hatten selbst zu solchen Unterdrükkungen, durch die abgeschmakten Anordnungen, die sie vorschrieben, Anlas gegeben. Sie musten mit Grund fürchten, daß ihnen dadurch Nachteil erwachsen möchte. Um sich also, wieder den Has und die Straffen, die sie befürch-

ten muſten, in Sicherheit zu ſezen, ſo beſchloſſen ſie, ſich an die Geſezgebung zu wenden, um die Volmacht über dies tiranniſche Verfahren zu bekommen. Der Präſident der Direktoren, welcher ein Mitglied des Unterhauſes war, foderte, daß man ihm erlauben möchte, über dieſen Gegenſtand bei der Kammer zu reden. Den 26. Merz 1770. wurde ihm vom Parlament erlaubt, eine Bill einzureichen, unter dem Titel: „Bill, „um die Perſonen, welche die Kompagnie aus ih„ren Dienſten gelaſſen hat, zu zwingen, Oſtin„dien zu verlaſſen, und um die Bedienten der „Kompagnie beſſer zu ordnen und zu regieren „u. ſ. w.„ — Im folgenden Kapitel wollen wir von den andern Gründen reden, welche die Kompagnie bewogen, dieſe Bill durchzubringen.

Aber der Kompagnie gelangen ihre Anſchläge nicht; doch hekte ſie neue Kontrakte aus, welche ihre Bedienten unterſchreiben muſten. Sie that Klauſuln hinzu, die den Verluſt des Rechts, darum ſie angehalten hatte, erſezten.

Die Freibeuter gingen nicht mehr nach Indien, kraft eines Kontrakts, worin die Zeit ihres Auffenthalts daſelbſt, nicht beſtimt war. Man machte für ſie, ſo wie für alle andern Bedienten, förmliche Kontrakte; man beſtimte ihnen die Zeit ihrer Freiheit; man machte ſie rükruflich, und endlich behielt ſich die Kompagnie das Recht vor, ſie und ihre ganze Familie, wenn es ihr einfiel, nach Grosbrittannien zurükzuſchikken.

In den Kontrakten der Civilbedienten, behielt die Kompagnie alle Klauſuln und Bedingungen der alten, die ihnen günſtig waren, bei, und ſezte noch neue hinzu, die wir hier in einem Auszuge herſezen:

„Im Fall beſagter N. N. ermangelt, einige „von den Bedingungen und Artikeln dieſes „Kontrakts zu erfüllen; das Geld und die Ef„fekten der Kompagnie verſchleudert; den Ge„horſam, welchen er ſeinen Herrn ſchuldig iſt, „aus den Augen ſezt; ohne vorhergegangene „Erlaubnis der Kompagnie, mit den Landes„eingebornen einen Einkauf oder Verkauf, mit „Waffen oder andern Kriegsbedürfniſſen trift; „einen Briefwechſel, ohne Bewilligung der „Kompagnie, mit den Prinzen, Nababs, „und andern Beherſchern Indiens, oder ih„ren Miniſtern unterhält; den fremden Kom„pagnien, oder denen, welche ihre Angelegen„heiten verwalten, Geld verſchaft, beſorgt, „oder leihet; ſo kan, in allen dieſen Fällen, „die Kompagnie ihren Bedienten, beſagten N. „N., aus ihren Dienſten ſtoſſen, ſo oft man „ihn ſolcher Verbrechen beſchuldigen kan, nach„dem er aber vorher die gehörige Zeit, ſich „zu vertheidigen bekommen hat. — Noch iſt „feſtgeſezt und ausgemacht, daß, im Fal N. „N. verabſchiedet wird, oder freiwillig und „mit Erlaubnis der Kompagnie oder ihrer Ab„geordneten ihre Dienſte verläſt; ſo kan er kei„ne Handlungsunternehmungen ferner in In„dien

„dien anfangen, er kan nur blos die Waaren „verkaufen, welche sich noch in seinen Maga„zinen befinden, und sich von seinen Schuld„nern bezalen lassen. Besagter N. N. macht „sich verbindlich, sich und seine Familie nach „Grosbrittannien auf einem der Kompagnie „gehörigen Fahrzeug einzuschiffen, ein Jar nach„her, da man ihn seines Dienstes entlassen, „oder er selbst die Dienste der Kompagnie ver„lassen hat. Im Fall besagter N. N. diese „lezte Bedingung unerfült liesse, so willigt er, „kraft gegenwärtiges Traktat ein, daß die „Kompagnie oder die Direktoren das Recht auf „ihn bekommen, ihn und seine Familie zu grei„fen, sie mit Gewalt an Bord eines der Kom„pagnie gehörigen Fahrzeugs zu schleppen, und „sie nach Grosbrittannien zu bringen, ohne „daß er wieder die Kompagnie oder Direkto„ren, und den Präsidenten und Rath der „Kompagnie, eine Klage anhängig machen „könte, eben so wenig als wieder die Offiziers „oder Schifbefelshaber, die zu seiner Gefan„gennehmung mit Hand angelegt haben.„

Die neuen Klausuln, welche den Kontrakten der freien Kaufleute angehängt sind, lauten eben so, als die wir oben angeführt haben. Sie geben auf eben diese Weise der Kompagnie die völlige Gewalt, sie zu greifen, und mit Gewalt nach Grosbrittannien überzuschiffen, und machen sich auf eben die Art verbindlich, keinen Prozes wieder die Kompagnie anhängig zu machen.

Auſſer dieſen Kontrakten unterſchreiben die Civilbedienten einen andern, der, vermöge einer Anordnung von der Verſamlung der Aktionaren, ihnen nicht erlaubt, von den Nababs oder Fürſten des Landes, Geſchenke an Silber, Juwelen, Striche Landes, oder etwas andern anzunehmen, auſſer nur in gewiſſen Fällen, mit Erlaubnis der Kompagnie, und voraus geſezt, daß der Werth des Geſchenks nicht über vier tauſend Rupees ſteigt.

Sonſt verlangte man keinen Kontrakt von den Engländern, welche als Kriegsbediente nach Indien gingen, weil ſie gleich bei ihrer Ankunft den Kriegsgeſezen unterworfen waren, zufolge der Feſtſezung der Akte, vom ſieben und zwanzigſten Jare Georgs II. Aber ſeit 1770. müſſen ſie Bedingungen und Verſprechungen unterſchreiben, auf eben die Art, als die Civilbedienten. Man hat's noch nicht für gut befunden, die gemeinen Soldaten als ſo wichtige Perſonen anzuſehn, daß ſie ſolchen Formalitäten unterworfen ſeyn ſolten; und wir können uns nicht enthalten, bei dieſer Gelegenheit anzumerken, wie ſchändlich es der Engliſchen Nazion ſei, Soldaten zu greiffen und ſie mit Gewalt anzuwerben, da viele Unglükliche dabei ſind, die kein Verlangen äuſſern, ſich nach Indien einzuſchiffen (1).

Ein

(1) Die Kompagnie hat Gefängniſſe, worin ſie ſolche Leute, welche ſie mit Gewalt angeworben hat, einſchlieſt. Man läſt ihnen keine Verbindung

Ein Kriegsbedienter giebt in dem Kontrakt, welchen er unterzeichnet, der Kompagnie die völlige Gewalt, ihn ohne Verhör nach England zu schikken, sobald es die Kriegsversamlung, oder der Gouvernör und Rath des Orts seiner Niederlassung befehlen; er macht sich, wie die andern Bedienten verbindlich, keinen Prozes wieder die, welche die Sentenz gesprochen haben, anzufangen.

Man kan hier bemerken, daß die Schreiber sich in ihren Kontrakten verbindlich machen: „kein Verbrechen wieder die Kompagnie zu begehen; sich denen zu wiedersezen, welche sich „deren schuldig machen, und sie, wenn sie dieselben gewahr werden, den Direktoren zu hinterbringen.„ Wenn die Direktoren auf die Erfüllung dieser lezten Bedingungen hätte dringen wollen, wenn sie diese partheiischen Verbindungen, welche die Angelegenheiten der Kompagnie in Unordnung gebracht haben, zernichtet hätten; so ist es nicht wahrscheinlich, daß einzelne Kaufleute aus Großbrittannien, so schnel und so plözlich, so grosses Vermögen hätten zusammen bringen können. Die Besizungen der Kompagnie in Indien würden in einem weit bessern Zustand seyn, als sie's gegenwärtig sind, und man wäre dem gröſten Teil der Unterdrükkungen zuvorgekommen, welche wir oben angeführt haben,

dung mit irgend Jemanden, selbst mit ihren Verunden nicht. Wenn die Schiffe zur Abreise gerüstet sind, so bringt man sie heimlich an Bord. Kurz Seelenverkauferei! A. d. V.

und worauf wir uns noch in der Folge einlassen werden.

Die neuen Kontrakte, eben so wie die alten, enthalten die Klausul, welche wir oben schon angeführt haben: „Da sehr heftige Klagen wieder „die Gouvernörs, Rathsherrn und andere Be„dienten der Kompagnie eingelaufen sind, daß „sie auf eine wiedergesezliche Weise die Landesein„gebornen und schwarzen Kaufleute mishandeln; „ins Gefängnis werfen; mit Gewalt grosse Geld„summen von ihnen erpressen, ohne daß die Un„terdrükten Gerechtigkeit erhalten konten, u. „s. w.„ — Hiedurch gesteht die Kompagnie ja offenbar, daß diese Verbrechen lange Zeit hindurch in Indien begangen sind; hiedurch bekommen unsre Behauptungen immer mehr Gewicht. Troz allen Anstalten, ihnen zuvorzukommen, vermehren sich diese Verbrechen von Tag zu Tag. Die Direktoren haben keine wirksame Maasregeln ergriffen, diesen Misbräuchen abzuhelfen, und man hat sie nie die Gouvernörs oder andre Bedienten zwingen gesehen, Rechenschaft von ihrer Aufführung und von ihren Unterdrükkungen zu geben.

Doch hätten sie zu ihrer eigenen Ehre, der Nazion sollen gezeigt haben, wie sie den Unterdrükten beiständen, besonders seit der Zeit, da der ganze Handel und alle Einkünfte Bengalens von der Kompagnie oder ihren Bedienten verwaltet werden. So lange sie dem Publikum diese Genugthuung nicht geleistet haben, hat man

Grund

Grund zu schlieſſen, daß alle die billigen Scheingründe, welche sie in ihren Kontrakten anführen, unnüz und betrügerisch sind.

Wir wollen hier der Kompagnie eine einfache und leichte Frage thun. — Warum sind die Bewohner Indiens, die man unterdrükt und so grausam behandelt, verpflichtet, zwei tausend Meilen zu reisen, um Gerechtigkeit bei einem Tribunal zu fodern, welches sich selbst eingesezt hat, und dessen Urteilsspruch notwendig wilkührlich ist; da doch auf der Stelle unumschränkte Tribunale da seyn solten, wohin die Landeseingebornen, wies ihnen beliebt, appelliren könten; — Die Direktoren haben nichts wieder die Tribunale Indien einzuwenden. Wenn sie verdorben sind, so komt es ihnen zu, sie zu verbessern. Wir sezen noch hinzu, daß sie selbst, oder ihre unmittelbaren Abgeordneten, zu dieser Verderbtheit, durch ihre Duldsamkeit, beigetragen haben.

Wenn man diesen Gegenstand aufmerksam untersucht, so wird man finden, daß die Direktoren, welche sich die höchste Gewalt anmaſten, die Angelegenheiten in Indien zu entscheiden, nichts weiter gethan, als dem Despotismus, welchen sie in diesem Lande ausüben, neue Kräfte zu geben. Wenn es manchmal schien, als wenn sie diese himmelschreiende Schandthaten misbilligten, deren Ungerechtigkeit nicht konte verschleiert werden; so haben sie doch bei solchen Gegenständen die Augen verschlossen, und heimlich ihre

Bedienten begünstigt, die man der Unterdrükkung und der Tirannei beschuldigte.

Die Bedingungen, welche die freien Kaufleute, wenn sie nach Indien reisen, und des Schuzes der Kompagnie geniessen wollen, unterschreiben müssen, sind in vieler Hinsicht unvernünftig streng. Man verpflichtet sie, die ganze Zeit ihres Auffenthalts in Indien, an ein und eben demselben Ort, welchen man ihnen bestimt hat, zu bleiben. Wenn sichs zuträgt, daß dieser Ort ihnen nicht vorteilhaft ist, oder ihrem Handel schadet; so ist es ihnen nicht möglich, ihn jemals zu verlassen, wenn sie keine schriftliche Erlaubnis dazu bekommen. Ausserdem machen sie sich noch verbindlich, Indien samt ihrer Familie zu verlassen, sobald es die Kompagnie befielt. Sie hat nicht nötig, die Beweggründe dazu anzuführen; es ist schon genug, wenn sie sagt, daß ihr Interesse und Handel mit darein verwikkelt sei. — Noch versprechen die freien Kaufleute, keine Verbindung mit solchen Kaufleuten einzugehen, denen der Handel verboten ist. Dies barbarische Verbot wäre schon allein hinlänglich, die Einwohner Indiens zu ruiniren. Ein jeder weis, daß die Gouvernörs und ihre Untergeordneten, öfters unschuldige Leute, und von unbescholtner Rechtschaffenheit, zu ihren Schlachtopfern erwählt haben.

Die freien Kaufleute, welche nach Indien gehen, sind solchen empörerischen Bedingungen unterworfen, man schränkt ihre Handlung so sehr ein,

ein, daß, in Hinsicht auf den jezigen Zustand Bengalens, vernünftige Leute sich wol nie nach solchen Freiheiten bestreben können. Diese Bemerkung, die jezt schon wahr ist, wird es in Zukunft noch mehr werden. Die Uebel verschlimmern sich nur, so lange man nicht heilsamere und billigere Anordnungen in Bengalen treffen wird.

Hier wollen wir anmerken, daß die Engländer, die von Indien nach England zurükkommen, ihr Vermögen nur in Diamanten und Wechselbriefen, die an die Kompagnie gestelt sind, zurük bringen können. — Solte man wol glauben, daß öfters eins oder das andere unmöglich sei? — Es hat sich öfters zugetragen, daß der Gouvernör von Kalkutta alle Diamanten zu sich nahm, und daß die Direktoren zu gleicher Zeit den vornehmsten Bedienten befalen, kein Geld in den Schaz Indiens anzunehmen, und Wechsel darüber auszustellen, die von der Kasse der Aktionaren ausgezalt würden! — —

Wenn diese, hier angeführten Kontrakte, den Gesezen Grosbrittanniens nicht zuwieder sind, so ist es offenbar, daß die Gesezе den Direktoren und ihren Abgeordneten das Recht geben, alle Engländer, die nach Indien reisen, nach Wilkühr zu verderben; sie stehen als förmliche Sklaven unter ihnen. Sie sezen auf das ausdrüklichste in ihren Kontrakten fest, daß die Kompagnie, wenn sie es für gut befindet, sie ihres Eigentums berauben, ins Gefängnis werfen, sie und ihre Familie aufheben, und sie von einem

En-

Ende des Globs zum andern verbannen kan; sie versprechen, sich allem geduldig zu unterwerfen, ohne daß sie, oder ihre Erben einen Prozes, um Genugthuung und Ersaz der Interessen zu bekommen, wieder die Kompagnie oder ihre Agenten, die zu ihrer Gefangennehmung beigetragen haben, anfangen wollen. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob die Einrichtung Englands bejarten Personen erlaubt, solche Verpflichtungen zu unterzeichnen. Es ist gewis, daß die jungen Schreiber oder Bedienten, die gewöhnlich in ihrem sechzehnten Jare nach Indien gehen, von den Direktoren auf eine wiedergesezliche Weise als minderjärig verführt, und von ihnen gezwungen werden, Kontrakte zu unterschreiben, welche sie in einem reifern Alter des Schuzes ihrer Landesgeseze berauben würden. Den Engländern komt es zu, zu betrachten, wie junge Leute, die in der Sklaverei erwachsen, einmal im Stande seyn können, die Freiheit ihrer Nazion zu schüzen.

Zwei-

Zweites Kapitel.

Von dem Rechte, welches die Kompagnie ausübt, die Engländer, welche in Indien wohnen, zu greiffen, um sie mit Gewalt nach England zu schikken. Von dem Misbrauche dieses Rechts, und den Folgen, welche daraus herfliessen.

Wir haben im vorhergehenden Kapitel gesehen, daß die Engländer, ohne Bewilligung der Kompagnie, nicht nach Indien schiffen können. Ein so uneingeschränktes Verbot, eben so die willkührlichen Bedingungen, wozu sich die verpflichten, welche nach Indien gehen wollen, sind alle dem Geist der Englischen Staatsverfassung, dem Rechte der Natur und den Verbindungen des Menschengeschlechts schnurstraks zuwieder.

Wenn man in Grosbrittannien, ohne die Geseze zu überschreiten, einer Gesellschaft von Kaufleuten, das ausschliessende Recht auf den Handel nach Indien geben kan; so weis ich nicht, was man noch mehr zu thun vermögend wäre. Das Oberhaupt von Grosbrittannien hat nicht Macht genug, einen Teil seiner Unterthanen, durch irgend ein Patent zu bevolmächtigen, den andern Teil zu verbannen, ins Gefängnis zu werfen und ohne Recht zu verderben. Diese des-

po-

potischen Gewaltthätigkeiten sind völlig der Billigkeit zuwieder, und stimmen nicht mit den Grundsäzen der Regierung und dem Vorteile des Landes überein. Die Parlamentsakten, welche solche Patente bekräftigen, sind offenbar ungültig, weil sie der Staatsverfassung zuwieder sind.

Damit wir dem Leser diese interessante Materie um desto mehr einleuchtend machen können, so wollen wir gewisse Fälle, die dem Rath zu verschiedenen Zeiten vorgestelt wurden, hier anführen. Wir wollen die Antworten der Herren, Wilhelm Murray, jezigen Lords Mansfield, Karl Yorke Generalprokurator, Johann Browning, und Karl Sayer Stallmeister hieher sezen.

Erster Fall.

Patent vom 9. und 10. Jare Wilhelms.
" " " " 5. " Georgs I.
" " " " 7. " Desselben.
" " " " 9. " Desselben.
" " " " 3. " Georgs. II.

Auf diese angezogenen Parlamentsakten sich berufend, frägt die Kompagnie, ob sie über die Engländer im Ganzen, und über ihre Bedienten, die in Indien wohnen, einige Gewalt habe? — Was ist dies für eine Gewalt? — Kan die Kompagie ihnen gebiethen, Indien zu verlassen und nach England zurükzukehren? — Im Fall sie diesem Befele nicht gehorchen, kan sie die-

dieſelben mit Gewalt zurükſchikken? — Kan ſie manchmal, und in welchem Fall, den Engländern, die ſich in Indien niedergelaſſen haben, verbieten, nicht ohne Erlaubnis der Kompagnie, in den Diſtrikten, welche unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehen, Handel zu treiben? Wenn Engländer ohne dieſe Erlaubnis handeln, kan alsdann die Kompagnie Maasregeln ergreifen, um ſie zu hindern und zu beſtrafen? — Was ſind dies für Maasregeln? — Kan die Kompagnie die Erlaubnis, welche ſie einmal den Bedienten oder freien Kaufleuten erteilt hat, wieder zurüknehmen? — Im Fall die Bedienten, oder freien Kaufleute, nach abgenommener Erlaubnis, noch ihren Handel forttreiben, ſind alsdann dieſelben Strafen ausgeſezt? — Welche ſind dieſe Strafen? — Kan folglich die Kompagnie ihnen gebieten, nach Europa zurükzukehren.? —

Antwort des Herrn Murray.

„Die Kompagnie kan alle Engländer, die „unter ihrem Schuz in Indien handeln, oder „ſich daſelbſt niederlaſſen, greifen, und nach Eu„ropa ſchikken, damit ihre Sache hier nach den „Geſezen unterſucht werde. Die Gewalt, wel„che die Kompagnie über ihre eigenen Bedien„ten hat, ſcheint mir mehr auf den eigenen Geſe„zen und Anordnungen der Kompagnie, als auf „den angezogenen Parlamentsakten gegründet zu „ſeyn. Wenn es in den Verpflichtungen feſtgeſezt „iſt, daß die Kompagnie Freiheiten nach ihrem „Wilführ wiederrufen kan, und daß ſie nicht län-

„ger

„ger, als die Dienste der Kompagnie dauren, gültig „sind; so glaub' ich, daß die Kompagnie sie zu„rükholen kan. Jederman also, der, nach Auf„hebung der Freiheiten, immer noch forthan„delt, ist eben den Strafen unterworfen, als „die, welche ohne Privilegium handeln; man „kan einen solchen greifen und nach Grosbrittan„nien schikken. Wenn aber die Freiheiten auf „eine gewisse bestimte oder unbestimte Zeit festge„sezt sind, so daß die Person, welche sie bekomt, „so lange in Indien handeln kan, als sie wil; „so seh' ich nicht ab, wie die Kompagnie im „Stande wäre, sie aufzuheben.„ Am 31. Jänner 1756.

Unterzeichnet, Wilhelm Murray.

Zweiter Fall.

Auszug aus dem Patent, welches der Kompagnie den 5. September im zehnten Jare der Regierung Wilhelms III. erteilt wurde.

„Wir verbieten durch gegenwärtiges Patent, „wir und unsre Nachfolger, Jedermänniglich, „er sei von welchem Range und Stande er wol„le, nach Indien zu gehen, da zu handlen, und „Teil an irgend einem Handel daselbst zu nehmen, „ausgenommen die Kompagnie, und die, denen sie die Erlaubnis dazu giebt. Wiedrigenfalls der, „welcher sich dieser Vegehungen schuldig gemacht „hat, sich unsre Ungnade zuziehen wird, und al„le die Strafen leiden sol, welche wir Verbre„chern dieser Art bestimt haben.„

Durch

Durch das Patent vom fünften Jare der Regierung Georgs I. wurde festgesezt, daß Jedermann, der wieder die Geseze nach Indien geht, bestraft werden solte.

Die Kompagnie kan sie greifen, und nach Grosbrittannien schikken.

Wenn einer der Unterthanen des Königs wieder die Geseze nach Indien geht; so kan der Generalprokurator oder die Kompagnie an den Gerichtshöfen von Westmünster, einen Prozes wieder ihn anhängig machen.

Wer wieder die Geseze nach Indien geht, sol eben so angesehen werden, als wenn er daselbst Handel getrieben hätte.

Alle Engländer, die, ohne von den Gesezen berechtigt zu seyn, in Indien sind, sollen als Hochverbrecher angesehen werden. Die Kompagnie kan sie bei den Tribunalen von Westmünster verklagen, und kan man sie dieses Verbrechens überführen, so sind sie allen Arten von Leibeszüchtigungen, der Gefangenlegung und den Geldstrafen unterworfen, wozu sie der Gerichtshof verurteilen wird.

Man kan sie greifen und nach England schikken. Der Friedensrichter hat die Macht, sie in ein Gefängnis zu werfen, bis sie Bürgschaft gestelt haben, vor dem Tribunale, wo sie verklagt sind, zu erscheinen, und sich verbindlich gemacht haben, das Königreich nicht ohne vorherige Erlaubnis des Tribunals zu verlassen.

Als die Kompagnie das erste Patent, welches sie von Georg I. bekommen hatte, umsties; erlaubte ihr Georg der zweite, im sechs und zwanzigsten Jare seiner Regierung, in ihren Niederlassungen gewisse Gerichtshöfe, und besonders den Hof des Maire, einzusezen, um alle bürgerliche Prozesse und Streitigkeiten zu entscheiden, die in den Distrikten ihrer Gerichtsbarkeit vorfielen.

Es trägt sich zu, daß sich Engländer, ohne Erlaubnis zu haben, mitten in den Pflanzungen der Kompagnie niederlassen. Sie treiben alhier einen beträchtlichen Handel.

Die Kompagnie hat es ihnen stilschweigend erlaubt, in Indien zu bleiben, so lange sie nicht ihrem Interesse und Handel schadeten. Aber sobald sie Verdacht auf sich zogen; so befal die Kompagnie ihren Gouvernörs in Indien, die Verbrecher nach Grosbrittannien zu schikken.

Die Gouvernörs machen öfters Schwierigkeiten, diesen Befel zu volziehen, in der Furcht, daß man einen Prozes in Grosbrittannien, um Schadloshaltung und Interessen zu bekommen, wieder sie anfangen möchte. Sie sagen selbst, daß es ihnen in verschiedenen Fällen unmöglich sei, den Befelen der Direktoren zu gehorchen. Zum Beweis führen sie dies an.

Die Kompagnie befielt, zum Beispiel, daß sie einen reichen Handelsmann nach Grosbrittannien schikken sollen. Dieser Mann ist beträchtliche

liche Summen in der Pflanzung, wo er gewohnt hat, schuldig, und ausserdem hat er noch beträchtliche Sachen in den Händen seiner Korrespondenten, die in verschiedenen Gegenden Indiens verteilt sind.

Wenn also die Gouvernörs die Befele der Kompagnie ausrichteten, und diesen Handelsmann nach England schikten; so würden seine Sachen verloren gehen, oder unter ihrem Werth verkauft werden. Die Gläubiger würden ihre ausstehenden Gelder nicht bezalt bekommen, und er selbst würde viele Effekten verlieren, die sich in den Händen seiner Korrespondenten befinden; und folglich würde er zu Grunde gerichtet werden. In solchen Fällen also können die Gouvernörs den Befelen der Kompagnie nicht gehorchen.

Wen man auf der andern Seite diese Gründe annimt, so sind alle Parlamentakten, welche den Engländern verbieten, nach Indien zu gehen, und sich daselbst ohne Erlaubnis der Kompagnie niederzulassen, ungültig.

Frage. Kan die Kompagnie, troz diesen Einwürfen, sicher den Befel erteilen, daß alle, welche ohne Erlaubnis der Kompagnie in Indien wohnen, zurük geschikt werden sollen? Wenn die Gouvernörs, oder ihre Agenten, diesen Befel befolgen, kan alsdann die Person, die sie nach England geschikt haben, und deren Vermögen deshalb Schaden gelitten hat, wie-

der sie einen Prozes anfangen, um Entschädigung und Genugthuung zu bekommen? —

Antwort des Herrn Yorke. „Ich halte dafür, daß wenn ein Handelsmann, sich „lange in den Pflanzungen der Kompagnie aufgehalten hat: wenn er öffentlich Handel getrieben, und mit den „Gouvernörs, Offiziers, Agenten und „andern Bedienten der Kompagnie umgegangen ist; daß dieser Handelsmann „kan angesehen werden, als wenn er, „wenigstens eine stilschweigende, Erlaubnis von der Kompagnie bekommen „habe, weil die Bedienten um seinen „Auffenthalt und Handel wissen, ihm denselben bewilligt, indem sie ihm nicht befolen haben, Indien zu räumen. Diese Einwilligung ist hinreichend, ihn vor „den Strafen in Sicherheit zu sezen, „die ihm die Parlamentsakten drohen. „Ich möchte es der Kompagnie nicht „rathen, sich ihrer Macht zu bedienen, „und Personen nach Grosbrittannien zu „schikken, die sich ohne ihre Erlaubnis „in Indien niedergelassen haben, es sei „denn unmittelbar nach ihrer Ankunft.„

„Herr Browning gab ohngefehr dieselbe Antwort. Er sezte nur noch hinzu; „daß wenn die Kompagnie eine Person „gegriffen, die ohne Erlaubnis nach Indien

„dien gekommen ist, und sich daselbst „lange aufgehalten und Handel getrieben „hat — hiedurch mus er notwendig „Schulden gemacht, und noch Sachen in „den Händen seiner Korrespondenten ha„ben, deren er also verlustig ginge — daß „diese Person einen Prozes, um zur Ent„schädigung und zu seinen Interessen zu „kommen, anhängig machen kan. Und „ausserdem könten aus solchen Gewalt„thätigkeiten heftige Klagen wieder die „Kompagnie entstehen.„

Dritter Fall.

„Die Kompagnie befielt, eine Person nach England zu schikken, die verschiedenen Gläubigern in ihrer Pflanzung schuldig ist. Da er vielleicht nie wieder nach Indien komt, so können seine Gläubiger aus eigenem Antrieb entweder, oder weil sie sich unter einander beredt haben, bei'm Hof des Maire eine Klage anhängig machen, um die Bezalung ihrer Schulden zu bekommen; und sie erhärten durch einen Eid, daß ihr Schuldner nach England geht. Der Hof des Maire schikt ein Warrant aus; die Person wird gegriffen, sie wird gezwungen, einen Bürgen zu stellen, findet sie keinen, so wird sie ins Gefängnis gelegt.„

Frage. „Was hat in solchem Fall die Kompagnie für Gewalt über den Mann, welcher so festgesezt worden ist, oder von

welchem man Bürgschaft verlangt hat; weil der Gouvernör und Rath kein Recht haben, die Unternehmungen des Hofs des Maire zu untersuchen; können sie sich folglich ihrem Urteilsspruch nicht wiedersezen?„

Antwort des Herrn Yorke. „Ich halte dafür, daß während der Zeit, da der „Prozes am Hof des Maire noch unentschieden ist, es von der Kompagnie „nicht klug gehandelt seyn würde, sich „mit ihrer Gewalt in diese Sache zu mischen. Wenn dieser ganze Vorfall betrügerisch, und unter den Glaubigern „und dem Schuldner verabredet ist, damit Lezterer länger in Indien bleiben „könte, so halt' ich dafür, daß die Kompagnie, dieser Betriegerei halber, in „ihren eigenen Tribunalen Gerechtigkeit „bekommen kan; denn es würde sehr „leicht seyn, die Art und Weise dieser „Verabredung zu entdekken.„

Antwort des Herrn Browning. Wenn man „eine Person in besagten Umständen „greifen wolte, so scheint es mir unmöglich, ein solches Verfahren rechtfertigen zu können.„

Vierter Fall.

„Alle Personen, die man in Diensten der „Kompagnie nach Indien schikt, wohnen und han-

„handeln hier, kraft ihrer Erlaubnis; sie haben „mit der Kompagnie Privatkontrakte geschlossen, „nach Maasgabe der Pläze, woselbst sie sich nie„dergelassen haben.„

Ausser diesen Bedienten, die von der Kompagnie besoldet werden, sind noch freie Kaufleute, die auf ihre eigene Hand hier leben.

Der Hof der Direktoren zieht, bei Festsezung dieses Falls, einen Teil des Kontrakts an, den die freien Kaufleute, die nach Indien gehen, unterschreiben müssen. Wir haben ihn im vorigen Kapitel schon hingesezt.

Die Direktoren sezten noch hinzu: Wenn die „Bedienten der Kompagnie oder die freien Kauf„leute, einen Handel trieben, welcher der Kom„pagnie schädlich wäre, so weis man nicht, ob sie „kraft der angezogenen Parlamentsakte, gegrif„fen und nach England geschikt werden können, „weil man ihnen allen eine schriftliche Erlaubnis „gegeben hat, vermöge derselben, sie sich in In„dien niederlassen konten.„

Frage. Kan die Kompagnie ihren Bedienten und den freien Kaufleuten gebiethen, daß sie nach Grosbrittannien zurükkehren? Kan die Kompagnie sie auf irgend eine Art zwingen, wenn sie nicht freiwillig diesem Befele gehorchen? Machen sich die, welche nach erhaltenem Befel sich immer noch in Indien aufhalten, strafbar? Wie sollen sie bestraft werden? —

Antwort des Herrn Yorke. „Es iſt offenbar, „daß die Parlamentsakten nicht von den „Bedienten oder freien Kaufleuten re„den, weil dieſe auf Erlaubnis der Kom„pagnie in Indien handeln. Wenn ſie dem Befele der Kompagnie nicht gehorchen, ſo ſol man ſie blos gerichtlich be„langen, weil ſie wieder ihren Kontrakt „verſtoſſen haben. „

Antwort des Herrn Browning. „Ich glaube, „daß die Bedienten und freien Kaufleu„te, denen man erlaubt hat, nach In„dien zu gehen, nicht mit Gewalt nach „England können zurükgebracht werden. „Wenn die Kompagnie ſie aus ihren „Dienſten verſtoſſen, oder ihnen verbo„ten hat, nicht mehr in Indien zu han„deln, und ſie handeln immer noch fort; „ſo halt' ich dafür, daß ſie den Strafen „ausgeſezt ſind, welche in dem Statute „vom neunten Jahre Wilhelms III. „wieder die, welche ohne Erlaubnis in „Indien handeln, feſtgeſezt ſind. „

Den 9. November 1767.

Fünfter Fall.

„Da der Gouvernör und Rath von Bengalen in den Briefen, welche ſie an den Hof der Direktoren ſchrieben, einige Zweifel erhoben haben, wieder die Macht, welche ſie beſizen, Verbrecher und beſonders die Kriegsbedienten, die

ſeit kurzer Zeit, vor ihrer Abreiſe nach Indien Kontrakte unterſchreiben müſſen, nach Grosbrittannien zu ſchikken; ſo glaubt die Kompagnie, daß es ſehr ihr Intereſſe ſei, dieſe Fragen entſchieden zu ſehen, und eine beſtätigte Volmacht, wenn's nötig wäre, vom Parlamente zu bekommen.„

Nachdem Herr Sayer die Papiere, welche man ihm vorlegte, durchgeleſen hätte, würd' ers wol geſagt haben, ob ers für gut hielte, daß die Kompagnie und der Präſident von Indien das Recht haben, bürgerliche oder Kriegsbediente, freie Kaufleute, Matroſen u. ſ. w. welche in Indien wohnen, nach England zurükzuſchikken, im Fall ſie ihrem Dienſt übel vorſtehen, und aus den Dienſten der Kompagnie geſtoſſen werden, oder ſich ſelbſt davon los ſagen. Herr Sayer wurde auſſerdem noch gebeten, zu unterſuchen, was für Taxen die Kompagnie oder ihr Präſident den Landeseinwohnern auflegen könten, um damit die Regierung, und die Beſoldung der Bedienten zu unterhalten, und auf was für eine Art ſie die Eintreibung derſelben beſtimmen ſolten?

Frage. Was für Maasregeln und Befele ſol die Kompagnie in beſagten Fällen vorſchreiben?

Antwort des Herrn Sayer. „Es iſt wahr, „daß die freien Kaufleute in ihren Kon„trakten ſich verpflichten, Indien zu ver„laſſen, und ſich und ihre Familie und „Sachen, ein Jar nach bekommenem „Befel, nach Grosbrittannien überzu-

„schiffen. Aber ich finde in den Verglei-
„chen, welche die Kompagnie mit ihren
„Bürger- und Kriegsbedienten eingeht,
„Nichts, welches sie nötigte, nach Eng-
„land zurükzukehren, obs gleich die
„Kompagnie beföle, unter dem Vorwand,
„daß sie dem Handel und Interesse der
„Kompagnie schädlich wären. Wenn
„diese Klausel in den zu unterzeichnenden
„Kontrakten festgesezt ist, und die Be-
„dienten u. s. w. nach erhaltenem Befel
„Indien nicht sogleich verlassen, so rath'
„ich der Kompagnie, sie ohne Umstän-
„de mit Gewalt dazu zu zwingen, ob sie
„gleich, — um eigentlich zu reden —
„nicht mit unter die Anzal der Verbre-
„cher gehören, welche die Kompagnie
„gesezmässig nach England zurükschik-
„ken kan. Dies Verfahren scheint mir
„den Parlamentsakten zu entsprechen,
„welche der Kompagnie das ausschliessen-
„de Recht auf den Handel nach Indien ver-
„schaffen, und den Engländern ver-
„boten haben, nicht ohne ihre Erlaub-
„nis nach Indien zu reisen. Wenn die
„Person, welche man auf diese Weise
„mit Gewalt nach England zurükge-
„bracht hat, eine Klage, um Genug-
„thuung für die erlittenen Gewaltthätig-
„keiten, anhängig macht; so glaub' ich,
„daß die Schadloshaltung, wozu man
„die Kompagnie verurteilen könte, zu

„un-

„unbedeutend wäre, als daß die „Kompagnie darauf aufmerksam ge„macht werden könte.„

„Da die Festsezungen der Kompagnie „mit ihren Bedienten nicht wirksam genug „sind; so solte sie sich an das Parlament „wenden, damit es den Befel ausstelte, „daß alle Kriegs- und Bürgerbedienten, „die aus dem Dienste der Kompagnie ent„lassen sind, oder sich freiwillig davon „losgesagt haben, und die, deren Er„laubnis in Indien zu bleiben aufgehört „hat, oder auf dem Punkt ist aufzuhö„ren — daß alle diese den Strafen und „Geldbusen unterworfen sind, welche die „verschiedenen Parlamentsakten, wieder „die, welche ohne Erlaubnis in Indien „handeln, festgesezt haben. Wenn sie sich „weigerten, nach England zurükzukom„men, nachdem man den Kriegsbedien„ten und Matrosen drei Monat, den frei„en Kaufleuten aber ein ganzes Jahr „vorher den Befel zur Abreise gegeben „hat; so halt' ich dafür, daß das Par„lament diese Klausel ohne viel Ueberle„gungen und Grundabwägungen zuge„statten wird, weil die vorhergehenden „Parlamentsakten sie schon festgesezt hat„ten.„

Den 12. Oktober 1766.

Dies

Dies sind die Meinungen der grösten Rechtskundigen, an welche sich die Kompagnie über diesen Gegenstand wandte. Der gelehrte Sayer schien nur die gewaltsame Gefangennehmung und Einschiffung nach England, aufzumuntern, weil die Schadloshaltung und Interessen, welche der Unterdrükte ausklagen könte, zu unbedeutend seien, als daß die Kompagnie aufmerksam darauf könte gemacht werden; — Sayer wuste wol, daß die Kompagnie die Vollmacht zu solchen Unterdrükkungen, sonder Mühe von dem Parlament erhalten würde. — Durch diese Entscheidung also angefacht, und noch durch andere Privatabsichten, die wir im folgenden Kapitel zeigen werden, aufgemuntert, reichte der Präsident der Direktoren, der gerade ein Mitglied des Unterhauses war, oben schon genante Bill ein. Sie hatte den Titel: „Bill, um die Bedienten der Kompagnie, die ihres Dienstes entlassen sind, zu zwingen, Indien zu verlassen, und „um besagte Bedienten besser zu regieren. „ — Diese Bill war mit so ausserordentlicher Feinheit abgefast, daß man sie notwendig bekräftigen und folglich die Macht der Kompagnie hätte vergrössern müssen. Sie betraf nicht nur die Personen, die aus den Diensten der Kompagnie waren entlassen worden, wie der Titel anzeigte; sondern sie begrif ohne Unterschied alle Engländer, die in Indien wohnen, so daß die Kompagnie ihre Gouvernörs und Rathsmitglieder, sie nach ihrem Willkühr, mit Gewalt aus Indien hätte zurükschik-

ſchikken können, wenn dieſe Bill durchgegangen wäre.

Ein Mann (1), voll glühenden Eifers für ſein Vaterland, der einige Jahre als Kriegsbedienter und freier Kaufmann ſich in Bengalen aufgehalten hatte, der die unglüklichen Folgen, von der Macht, welche die Kompagnie ſchon ausübte, wol einſahe, und auſſerdem den Schaden, welchen ihm dieſe Bill bringen würde, befürchtete, reichte eine Klagſchrift an das Unterhaus ein. Er ſagte, daß man wieder die Gerechtigkeit, und erſten Grundfeſten der Engliſchen Staatsverfaſſung handeln würde, wenn man durch dieſe Anfragungsbill der Kompagnie die Gewalt gäbe, die Engländer in Indien, ohne ihre Einwilligung, nach England zurükzuſchikken, und ihr auf dieſe Weiſe geſtattete, die Formalitäten, welche die Geſeze vorſchreiben, zu brechen. Er verlangte zugleich, daß man ihn ſelbſt, in dem Gerichtsſaal des Unterhauſes, wieder dieſe Bill hören ſolte.

Das Unterhaus bewilligt' es. Hier ſind die Gründe, ſo wie ſie ſein Rath anführte, und ſo wie ſie gedrukt, unter die Mitglieder des Parlaments verteilt wurden:

1. „Dieſe Bill würde die Kompagnie bevolmächtigen, über Engländer, ohne Prozes, und „ohne ſie eines Verbrechens zu beſchuldigen, „die härteſten der Strafen, den Tod ausge-

„nom-

(1) Archibald Keir, Stalmeiſter.

„nommen, zu verhängen; nemlich Gefängnis,
„Verbannung und gänzliche Beraubung des
„Eigentums. Man sieht leicht ein, wie un-
„gerecht und unterdrükkend dies Recht seyn
„würde. Kaum würde man, unter der un-
„umschränktesten und wilkührlichsten Regie-
„rung, Beispiele einer solchen Tirannei fin-
„den.„

2. „Der Gouvernör und Rath der Niederlassun-
„gen in Indien könten, unter Vorschüzung
„dieser Volmacht, nach ihrem Wilkühr, auf
„einmal und unrükbringlich, den Handel und
„das Vermögen eines Engländers zu Grun-
„de richten, der nie wieder das Interesse der
„Kompagnie gehandelt hat.„

3. „Es ist kein gerechter Vorwand vorhanden,
„vermöge dessen man der Kompagnie eine
„Macht bewilligen könte, die offenbar der
„Staatsverfassung wiederspricht. Die schon
„festgesezten Anordnungen und Vorschriften,
„geben der Kompagnie schon Mittel genug an
„die Hand, sich vor den Misbräuchen zu si-
„chern, welche auf Kosten ihres, durch's Pa-
„tent erhaltenen Privilegiums, und wieder ihr
„Interesse verübt werden.„

4. „Wenn man behauptet, daß es einige Ver-
„brechen gibt, welche die Kompagnie, kraft ih-
„res Patents, nicht bestrafen kan; wenn der
„Auffenthalt eines Engländers in Indien
„ihrem Interesse gefärlich oder nachteilig wä-
„re; so wär' es sehr leicht, ihm, vermöge der

Kön-

„Kontrakte, welche alle Bedienten unterschrei-
„ben müssen, Einhalt zu thun; ausserdem kön-
„te das Parlament, auf eine gesezmäßige und
„der Staatsverfassung entsprechende Art, sich
„dazwischen legen, den Vorfall entscheiden,
„oder der Kompagnie die Volmacht geben,
„diesen Privatvorfall zu entscheiden.„

5. „Die Engländer, die sich auf Erlaubnis der
„Kompagnie in Indien niederlassen, entsagen
„keinesweges den Freiheiten, die sie als Men-
„schen und als Unterthanen von Grosbrittan-
„nien haben. Man kan sie deren nicht berau-
„ben, und sie einer Gesellschaft von Kaufleu-
„ten, wieder alle Billigkeit unterwerfen, noch
„ihr Eigentum und ihre Freiheit, wieder alle
„Landesgeseze, von dem Wilkühr dieser Kauf-
„leute und ihrer Bedienten abhängig ma-
„chen.„

6. „Wenn man der Kompagnie diese Gewalt,
„die sie verlangt, bewilligte, so würde man
„nicht nur den Geseze n und der Verfassung
„Grosbrittanniens zuwieder handeln, son-
„dern auch den Parlamentsakten und andern
„Anordnungen, denen man die Gültigkeit nicht
„absprechen kan. Wenn einige dieser Akten
„von Personen reden, welche die Kompagnie
„aus Indien verjagen kan, so werden solche
„darunter verstanden, die ohne ihre Erlaubnis
„sich in Indien niedergelassen haben. Die
„Vorberichte der Akten zeigen noch, daß die
„Gesezgebung alle Engländer aufmuntern wil,

„sich

„sich in den Niederlassungen der Kompagnie „festzusezen.„

7. „Der Maire und die Aldermanns, oder „Richter vom Hof des Maire, wo man alle „Prozesse, das Eigentum betreffend, entschei„det, nicht minder alle Geschwornen, die am „Gerichtshof der Beisizer über Kriminal„vorfälle entscheiden, sind alle freie Kaufleu„te oder Bedienten der Kompagnie. Wenn „die eingereichte Bill jemals als ein Gesez „durchgehen solte; so würden alle Glieder die„ser Tribunale zu einer gänzlichen Abhängig„keit von der Kompagnie herabgesezt wer„den. Sie allein würde alsdann die Urteils„abfassungen vorschreiben, und die Gerechtig„keit derselben verfälschen. Man kan unmög„lich glauben, daß die Regierung solche Mis„bräuche begünstigen werde.„

8. „Wenn diese Bill jemals ein Gesez werden „solte, so würde sich die Kompagnie ein Rük„schikkungsrecht über alle, die nach Indien „gehen, verschaffen, kraft der alten Volmacht, „welche der Kompagnie war erteilt worden. „Die Engländer, die in verschiedenen Be„sizungen Indiens ihren Handel festgesezt ha„ben, — mit der festen Ueberzeugung, daß „sie von Grosbrittannien und von den Tri„bunalen der Kompagnie beschüzt würden, und „daß sie nicht eher, als nach einem sechs Mo„nat vorher geschehenen Befele aus dem Lan„de vertrieben werden könten, — hätten nicht

„das

„das Recht, eine Klage, um Schadloshaltung „und Interessen zu bekommen, wieder die „Kompagnie oder wieder die Befolger ihrer „Befele, anhängig zu machen. Alle diese „Unternehmungen würden den Kredit der Eng„länder unausbleiblich schwächen, weil sie al„le Sicherheit aufheben.„

9. „Die Einreichung dieser Bill hat die Ab„sicht, Begünstigung für die verderblichen „Monopolen einiger Privatpersonen zu erhal„ten, die durch den Misbrauch, der dabei statt „findet, dem Interesse der Kompagnie und „der Englischen Nazion schaden. Wir fo„dern die Direktoren auf, ein einziges Bei„spiel anzuführen, wo der Auffenthalt eines „freien Kaufmanns oder Bedienten u. s. w. in „den Niederlassungen Indiens, der Kom„pagnie den mindsten Schaden gebracht hat. „Die verschiedenen Patente und die Parla„mentsakten, welche sie bestätigen, fodern al„le Europäer auf, sie seien aus welchem Lan„de sie wollen, sich in Indien niederzulassen. „Auf diese Art würden also die Ausländer ver„möge dieser Bill gütlicher behandelt, als die „Engländer, weil man kraft des Patents vom „fünften Jare der Regierung Georgs I., al„le die, welche keine Brittischen Unterthanen „sind, nicht zwingen kan, die Niederlassun„gen der Kompagnie zu räumen, falls sie nicht „die Ruhe der Gesellschaft stören.„

10. „Man hat in der Bill, welche wir hier prü„fen, sehr geschikt die Beweggründe unter-

„drükt, welche die Akten vom fünften und „siebenten Jare Georgs I. verursacht haben. „Man wil den Leser glauben machen, daß die „Gesezgebung der Kompagnie die Macht be„willigt habe, alle Engländer, die in In„dien von Hafen zu Hafen handeln, nach „Grosbrittannien zurükzuschikken. Die Re„gierung hat nie diese Absicht gehabt, die den „Grundsäzen, worauf sie die Niederlassungen „der Kompagnie in Indien gründete, so wie„derſprechend ist. Sie wolte blos die einzel„nen Brittischen Kaufleute hindern, von Eu„ropa nach Indien und umgekehrt, Handel „zu treiben, und ihnen verbieten, sich mit „ausländischen Aufträgen nicht einzulassen. „Die Akte sagt dies ausdrüklich.„

11. „Es scheint, daß die Gesezgebung weit bes„ser thäte, wenn sie die grosse Anzal von Eng„ländern, die sich in Indien aufhalten, schüz„te, und die Tirannei und Unterdrükkungen, „welche die Oberbedienten der Kompagnie aus„üben, aufhöbe; als daß sie eben diesen Be„dienten einen Zuwachs ihrer Macht ver„stattete, der es ihnen noch leichter macht, „viel tausend brittische Unterthanen unter ih„rem Joch zu erhalten.„

12. „Man list in dem Patente vom sechs und „zwanzigsten Jare Georgs II. die Verwal„tung der Justiz betreffend, daß die Regie„rung nicht nur Engländer, sondern auch die „Unterthanen auswärtiger Prinzen und die

„Landeseingebornen aufgemuntert habe, sich „in den verschiedenen Städten, Madras, Kal„kutta, Bombai und andern Faktoreien nie„derzulassen und Handel zu treiben; hierdurch „sind diese Städte ausserordentlich volkreich ge„worden. Bei der Gründung der Niederlas„sungen, war das vornehmste Bestreben da„rauf gerichtet, Einwohner dahin zu ziehen „und den Geist des Handels im Lande anzu„fachen. Man liest in eben dem Patent: — „Daß die Aldermanns, oder Richter vom „Hof des Maire, es auf Zeitlebens seyn „sollen, falls ihre Bedienung nicht eingezo„gen wird, oder sie sich selbst, bei einem sol„chen Fall, als wir nachher anführen wer„den, von den Diensten der Kompagnie „losgesagt haben. „ — Wenn diese ein„gereichte Bill ein Gesez würde, so könte die„se weise Einrichtung unsrer Vorväter nicht „mehr statt finden. Man würde die Engländer, Fremde, selbst die Landeseingebornen „verjagen. Die Justiztribunale, ihrer Un„abhängigkeit beraubt, würden nur Werkzeu„ge zu Unterdrükkungen abgeben „

So waren die Sachen angelegt, und das Unterhaus war in Begrif, über diesen wichtigen Punkt zu entscheiden. Während der Zeit der Berathschlagungen, hatte es sich alle Mühe gegeben, die tirannischen Unterdrükkungen der Kompagnie zu untersuchen, die sich das Recht angemast hatte, ohne förmlichen Prozes, Engländer

der zu greifen, zu gewahrsamen und nach Grosbrittannien zu schikken. Die Begünstiger der Bill, welche die schlimme Lage ihrer Sachen einsahen, und ausserdem noch fürchteten, daß die Untersuchung des Betragens der Kompagnie gefärliche Folgen haben könte; unterdrükten auf eine sehr feine Art die Klauseln, worüber man sich hätte beschweren können. Nachdem man sie so verändert, und die Kommitee des Unterhauses ihren Bericht abgestattet hatte, bekam sie endlich die Mehrheit der Stimmen. Sie wurde im zehnten Jare der Regierung Georgs III. unter diesem Titel bekant gemacht: „Akte, worin den Personen, die in „Diensten der Kompagnie stehen, Verhaltungs„regeln vorgeschrieben werden. „ — In der gegenwärtigen Form dieser Akte findet man nicht ein winzig Wort, von dem Rechte, welches sich die Kompagnie seit langer Zeit angemast hat, die Engländer in Indien zu greiffen und mit Gewalt nach Grosbrittannien zu schikken. Man hatt's Ursach zu beklagen, daß das Parlament die Bill gleich bei der ersten Einreichung, nicht aufmerksam geprüft hat; es würde die Entwürfe gesehen haben, welche die Kompagnie hatte, ihre Macht weit über die Grenzen zu verbreiten, welche von den Gesezen vorgezeichnet sind; vielleicht hätt' es alsdann die Engländer, vor der wiedergesezlichen Gefangennehmung, wovon sie öfters die Opfer waren, gesichert. Es würde bemerkt haben, daß die Unterthanen einer freien Nazion, von einer Gesellschaft von Kaufleuten in Indien unterjocht, gezwungen sind, um Gerechtig-

tigkeit zu bekommen, mit einer reichen und mächtigen Kompagnie zu rechten, und Geseze aufzuklären, die bei ihrer Dunkelheit und Unvernehmlichkeit, sie bald zu begünstigen, bald zu unterdrükken scheinen. Die Entschädigungen, welche sie ausklagen, sind zu unbedeutend, als daß die Kompagnie aufmerksam darauf könte gemacht werden. Auf diese Art kan sie fortfahren, alle Anordnungen zu übertreten. Es scheint, daß solche entsezlichen Misbräuche ein Gesez heischen, das bei seiner Deutlichkeit und Bestimtheit der Staatsverfassung entspricht, damit ihnen hiedurch Einhalt gethan werden kan.

Die Kompagnie und ihre Abgeordneten in Bengalen haben, vermöge des angemaßten Rechts, Personen zu greifen und nach England zu schikken, so viel Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten verübt, daß es unmöglich ist daran zu denken, ohne von Unwillen erfült zu werden, und ohne Rache über diese Tirannen von den Gesezen zu flehen.

Nach allem dem, was wir gesagt haben, läst sich leicht urteilen, ob die Kompagnie und ihre Abgeordneten Grund hatten, eine Erweiterung ihrer Macht zu verlangen. Wir könten tausend Misbräuche von dieser Macht anführen. Man kan sie aber alle in diese zwei Hauptsäze zusammenpressen: Verlust der Freiheit und des Eigentums. — Wir glauben genug gesagt zu haben, wodurch unsre Gerechtigkeit liebende Leser überzeugt worden sind, wie sehr es der Gesel-

schaft gefährlich ist, wenn man Partikuliers zu viel Macht giebt, ohne ihre Unternehmungen durch bestimte Gesezе einzuschränken, und ohne ihnen andere Regeln, als ihr Interesse vorzuschreiben. Die Weisheit der Brittischen Regierung hat die Engländer in allen Gegenden vor jedem Druk gesichert; nur in Bengalen nicht!

Ich habe nicht erst nötig zu sagen, wie sehr solche gewaltsame Entrükkungen die persönliche Sicherheit und den Kredit schwächen. Seitdem die Kompagnie angefangen hat, dies Verfahren anzunehmen, haben die Europäer, die in Bengalen wohnen, die traurigen Folgen davon schon verspürt. Es ist bekant, daß ein Bedienter oder freier Kaufmann, vor wenigen Jaren, leichter fünf tausend Rupees, als iezt fünfhundert, von einem schwarzen Kaufmann geborgt bekam.

Wenn ein Europäer Indien verläst, so läst er gewöhnlich einen beträchtlichen Teil seiner Güter zurük. So lange die Kompagnie, ihre Gouvernörs oder Räthe, die Macht, wovon wir eben geredt haben, ausüben, Wem solte ein Engländer, der Indien verläst, dieselben anvertrauen, weil ein Jeder in Gefar ist, mit Gewalt, nach dem Wilkühr der Kompagnie oder ihrer Agenten, aus Indien vertrieben zu werden? Die Kompagnie läst den Unglüklichen, welche sie verfolgt, wenig Zeit, ihre Angelegenheiten in Ordnung zu bringen; wie könten sie wol für einen leidlichen Preis ihre Wohnsize, Waaren und Fahrzeuge verkaufen? Und wer würd'es wagen,

sie

ſie an ſich zu kaufen, und ſich hiedurch die Ungnade der Kompagnie zuziehen? Wie können ſie ihre ausſtehenden Gelder eintreiben und ihre angefangenen Prozeſſe fortſezen? Sie müſſen offenbar den gröſten Teil davon einbüſſen. Die Schuldner werden ſich gewis nicht beeifern, ihnen zu bezalen, weil ſie ſich öfters durch ihre Weigerung die Gunſt der Kompagnie erwerben; — Würden wol die Aldermanns vom Hof des Maire, die vielleicht die Kreaturen und Werkzeuge des Gouvernörs und Raths ſind, ſich Mühe geben, die Summen, welche der Zurükberufne ausſtehen hat, einzutreiben, da ſie wiſſen, daß er ſich nur noch einige Monate in Bengalen aufhalten kan? Alle die, welche in dieſem Lande gewohnt haben, wiſſen, daß der gröſte Teil der Handlungsunternehmungen der freien Kaufleute, nicht binnen zwei Jar zu Stande gebracht werden kan. Wenn ſichs nun zuträgt, daß dieſe Kaufleute und ihre Famlien plözlich gegriffen und nach England gebracht werden, wer wil alsdann, bei der Rükkunft ihrer Schiffe, ihre Sachen in Ordnung bringen? Die Kompagnie, ihre Gouvernörs und Räthe allein, könten ſich dazwiſchen legen, und hiedurch das Maas der Unterdrükkungen noch mehr anfüllen.

Damit wir immer mehr und mehr offenbar machen, wie ungerecht die Macht iſt, welche ſich die Kompagnie angemaſt hat, ſo wollen wir noch einige Anmerkungen hinzuſezen. Die Gerichtshöfe von Weſtmünſter haben öfters den Aus-

spruch gethan, daß die Gewalt, welche die Kompagnie durch ihr Patent erhalten haben wil, ungültig und wiedergesezlich sei.

Der König Wilhelm bewilligte der Kompagnie das ausschliessende Recht auf den Handel, vom Kap der guten Hofnung an, bis zur Meerenge Magellans. Das Parlament hatte diese Erlaubnis gebilligt. Doch verbanden sich bald einige Glüksjäger und trieben nach Indien Handel, ohne durch ein Patent dazu bevolmächtigt zu seyn. Sie handelten wieder den König, wieder das Ministerium und Parlament, ohne sich um das ausschliessende Recht der bevolmächtigten Kompagnie zu kümmern, die diese Erlaubnis für hundert und siebenzig tausend Pfund Sterling erkauft hatte. Wir haben schon oben erzält, wie beide Kompagnien vereint wurden. Im sechsten Jare der Regierung Anna's, wurde dieser vereinter Kompagnie ein neues Patent bewilligt, mit dem ausschliessenden Rechte, in allen, im alten Patente bestimten, Gegenden zu handeln,(1), nach Erlegung einer Summe an die Regierung. Dies

(1) Man erlaubte der Kompagnie, vom Kap der guten Hofnung nach Osten zu, bis zur Meerenge Magellans Handel zu treiben, d. i. auf den Küsten von Afrika, die unter dem Kap liegen, auf dem rothen Meere, in dem Persischen Meerbusen, in Indien, in Japan, in China und im ganzen Südmeere, bis zur Magellanischen Meerenge. Dies heist so viel, daß das Kap der guten Hofnung und die Meerenge Magellans die

Dies ausschliessende Recht der Ostindischen Kompagnie, auf den Handel eines so unermeslichen Reichs, wurde drei Jare nachher, durch die Errichtung der Südmeerkompagnie eingeschränkt. Man untersagt' ihr die Schiffarth in

 das

die beiden Seehäfen von Indien wären; daß kein Brittisches Kaufmannsschif, die Kompagnieschiffe ausgenommen vorbei fahren sol, bei Strafe der Einziehung der Schifsladung und der Gefangennehmung der Schifsbesezung.

Als im neunten Jare eben derselben Regierung (1711.), das Ministerium die Nazionalschuld auf zehn Millionen Pfund Sterling getrieben hatte, und sich genötigt sahe, die Bezalung durch Kontrakte zu sichern, so dacht' es auf Hülfsmittel. Es bekam vom Parlamente die Volmacht, eine Südmeerkompagnie zu errichten, welche ein ausschliessendes Recht auf den Handel, vom Flus Oronoko um das Kap Hoorn, mitten auf dem Südmeere an, bis zu den mitternächtlichsten Gegenden von Amerika, bekommen solte. Doch verbot man ihr, nicht in Brasilien und Surinam zu handeln; weil ersteres den Portugiesen und lezteres den Holländern gehörte. Weil aber diese beiden Nazionen mit den Engländern ein Friedensbündnis unterhielten, so konten alle Engländer frei in diesen Pflanzungen Amerika's handeln. Man gab der Südmeerkompagnie ferner noch das Recht in den Häfen Spaniens sowol, als in allen denen zu handeln, welche sich in den Grenzen ihres Patents bezeichnet fanden; aber sie konten keinen Gebrauch davon machen, weil England gerade damals mit Spanien in einen Krieg verwikkelt war.

Auf

das Südmeer, um dies Recht der Südmeerkompagnie eigen zu machen; und ihre Gerichtsbarkeit erstrekte sich nicht weiter, als vom Kap der guten Hofnung nach Osten zu, bis nach Japan.

Der gröste Teil der Patente, welche vor dem, vom zehnten Jare Georgs II. vorhergingen, waren immer der Kompagnie in Indien handelnder Kaufleute bewilligt. Dieser Monarch überschritt bei der Errichtung einer zweiten Kompagnie, während daß schon eine andere mit dem ausschliessenden Rechte da war, die Grenzen seiner Gewalt. Er konte die vor Alters bestimten Geseze nicht umstossen. Weil er gerade damals Geld gebrauchte, so wolte er, vermöge einer triegerischen Distinkzion, seinen Feler verhüllen. Er bewilligte dies zweite Patent, einer Geselschaft nach Indien handelnder Kaufleute.

Als die Königin Anna beide Kompagnien durch ihr Patent vereinigte, unterschied sie beide so: die eine war, eine Geselschaft Londonscher Kaufleute, die in Ostindien handeln, die andere, die Englische Geselschaft von Kaufleuten, die

Auf diese Art hintergieng man die Aktionaren, da man sie in einen Handel verwikkelte, welchen sie unmöglich unternehmen konten. Nach dem Frieden machte man den Assienztraktat, aber die Südmeerkompagnie konte keinen Gebrauch davon machen. Alle diese Unternehmungen häuften nur die Nazionalschuld immer noch mehr an; hiedurch wurden 10. Jar nachher die Finanzen Grosbrittanniens umgeworfen. A. d. U.

die nach Indien handeln. Sie bewilligte dieſer alſo vereinten Geſelſchaft das ausſchlieſſende Recht von Indien nach Europa, und von Europa nach Indien zu handeln. Man nante ſie, die vereinte Kompagnie Brittiſcher nach Oſtindien handelnder Kaufleute. Man hatte damals das Wörtchen in noch nicht hingeſezt; aber in der Folge geſchah es. Hieraus iſt beweislich, daß das Privilegium der Kompagnie, nicht den Handel im Innern Indiens begrif. Unter der Regierung Georgs I. wolte man erſt dies ausſchlieſſende Recht erweitern. Die Parlamentsakten verboten ausdrüklich allen Engländern, die Kompagnie ausgenommen, in Innern Indiens, und von Europa nach Indien, oder von Indien nach Europa zu handeln. Statt das Recht nach Indien zu handeln, glaubt ſie das Recht bekommen zu haben, in Indien zu handeln, und ſich deshalb den Handel im Innern von Indien eigen machen zu müſſen. Man kan nicht annehmen, daß die Geſezgebung der Kompagnie das Recht gab im Innern Indiens zu handeln, weil ſie ſo ſehr die freien Kaufleute aufmunterte, ſich daſelbſt niederzulaſſen. Die Folgen, die man aus dieſen Vorausſezungen herleiten könte, würden zu abgeſchmakt ſeyn, als daß wir ſie hier umſtändlicher aus einander ſezen ſolten.

So lange ſich die Kompagnie begnügte, eine bloſſe Geſelſchaft von Kaufleuten zu ſeyn, beſas ſie nur eine kleine Anzal Morgen Landes, worauf es ihr erlaubt war, Faktoreien zu ihren Handlungs-

lungsunternehmungen zu errichten, und die Prinzen von Indien hatten noch die Verwaltung der Regierung und den innern Handel unter sich. — Ich frage also, ob ein Engländer, der sich nach Indien auf ein fremdes Fahrzeug eingeschift hat, um sich in einem von den Ländern dieser Prinzen festzusezen, und ohne dem Interesse der Kompagnie nachteilig zu seyn, da Handel zu treiben; wenn er bei dem Vorsaz, bald nach seinem Vaterlande zurükzukehren, alle erlaubte Mittel anwendet; so frag' ich einen jeden unpartheiischen und aufgeklärten Rechtskundigen, ob dieser Engländer die Gesezе seines Vaterlands übertreten hat? Ob die Agenten der Kompagnie das Recht haben, ihn mit Gewalt nach England zurükzuschikken? Ob sie nicht, im Fall sie diese Gewaltthätigkeit verüben, vor den Gerichtshöfen Grosbrittanniens rechtlich belangt und zur Schadloshaltung und Genugthuung können verurteilt worden?

Die Kompagnie und ihre Bedienten in Indien wollen dem ungeachtet das Recht dazu bekommen haben, troz dem Ansehen der Beherscher Indiens, die allen Fremden einen Schuzort anbiethen. Nach dieser Vorausseзung griffen sie den Jakob Nikol und Thomas Davie, die in dem Gebiete des Nabab Sujah al Dowlah sich niedergelassen hatten. Zu folge eben dieses Grundsazes könten sie eben so gut die Engländer greifen, die aus Neugier, oder um sich zu belehren, vom Meerbusen Bengalens an, bis zu den mit-

mittäglichſten Grenzen von Rusland herumſchwärmen; weil das Patent keine Grenzlienien ihrer Gerichtsbarkeit, Bengalen gegen Norden gezogen hat. Und doch hat jeder Menſch das natürliche Recht, hin zu gehen, wo er wil, mit ſeinen Gütern zu machen, was er wil, und ſeinen Handel in allen Gegenden, die ihm ſein Beherrſcher vorſchreibt, zu treiben. Wir wollen zugeben, daß die Kompagnie die Beherrſcherin ihrer Beſizungen in Bengalen iſt; aber ſo ſolte ſie doch ihre Macht in die Nababien, die ſie nicht beherrſcht, nicht hinerſtrekken. Die Geſeze von Grosbrittannien, und beſonders das Statut von Heinrich VI. geben zu verſtehen, daß ein Kaufmann den Geſezen des Landes, das er bewohnt, unterworfen iſt. Er ſol alſo daſelbſt unter dem Schuze dieſes Landes leben, ſo wie ein Fremder, der ſich in Grosbrittannien aufhält, von den Brittiſchen Geſezen geſchüzt wird.

Drittes Kapitel.

Von den Einkünften von Bengalen und den Provinzen, welche davon abhangen. Von der Art wie ſie eingetrieben werden.

Die Einkünfte von Bengalen und den davon abhängenden Provinzen, kommen von den Auflagen her, welche auf die Ländereien gelegt ſind.

ſind. Die Auflagen ſind entweder nach dem Umfange der Ländereien, oder nach ihrer Fruchtbarkeit eingerichtet. Es liegen gewiſſe Anlagen zum Grunde, die in den verſchiedenen Diſtrikten des Landes nach dem Grad ihrer Fruchtbarkeit feſtgeſezt ſind. Vor der Zerrüttung des Mogoliſchen Reichs, war die Generalanlage auf die bebaueten Ländereien Bengalens für jede Bega drei Rupees Sikkas oder ſieben Schilling (2 Rthlr. 8. Gr. Preuſſiſch.) die Bega zu 16003. Quadratfus gerechnet; das iſt, ohngefehr zwanzig Schilling für den Morgen. Man mus aber doch anmerken, daß dieſe Generalanlage nicht befolgt wurde, und daß es nur wenige Ländereien gab, welche ihre Abgaben nach dieſer Anlage bezalten. Gewöhnlich ſchäzte man die Einerndtung nach dem Werth der Lebensmittel auf dem Markte, und der Beſizer gab der Regierung den Teil, welchen man feſtgeſezt hatte, davon ab. Auf dieſe Weiſe bezalten die Ländereien, die Reis, Erbſen, Weizen, Gerſte und anderes Korn hervorbrachten, den Werth der halben Einerndtung in Ganzen. Da der Boden von Bengalen auſſerordentlich fruchtbar iſt; ſo kan man in verſchiedenen Gegenden zwei bis dreimal järlich Einerndtung halten. Das Opium und Zukkerrohr, die nur einmal des Jars können geerndtet werden, bringen dem Eigentümer ſieben bis funfzehn Rupees die Bega ein. Das Erdreich, deſſen Produkte den mehrſten Vorteil gewähren, iſt das, welches diejenigen Stauden hervorbringt, die die Blätter tragen, welche die Landeseingebornen Paan oder Be-

Betel nennen. Der Anbau dieser Frucht verlangt, troz dem schönen Erdreich und der schönen Hervorzeugung desselben, mit vieler Sorgfalt gewartet zu seyn; aber alsdann bringt auch dem Eigentümer bis auf zwei und dreissig Rupees die Vega ein.

Vor der grossen Umwerfung des Reichs, gehörten alle Einkünfte dem Kaiser; ausgenommen die von denjenigen Distrikten, die einige Grossen des Hofes als Nuzungen bekommen hatten — Jagueerdars wurden solche Leute genannt — oder welche zu frommen Stiftungen bestimt waren. Der Mogol verpachtete die Einnahme der Einkünfte vom Ueberrest des Landes. Diejenigen, denen er diesen Posten auftrug hiessen Oberaufseher, Pächter der Einkünfte, Stadthalter u. s. w. Man ordnete sie in verschiedene Klassen, als in Rajahs, Soubabs, Nazims, Nababs, Zemindars u. s. w. Sie ermangelten nicht, beständig mehr einzunehmen, als ihnen bestimt war. Dem ungeachtet thaten die Offiziers des Dewan oder Generaleinnehmers der Kaiserlichen Einkünfte diesen Erpressungen nicht Einhalt, so lange sie die Summen, die in den Kronregistern jeder Provinz auferlegt waren, ordentlich bezalten, und den Dewans, oder andern grossen Bedienten am Hofe Geschenke machten, um sie in ihr Interesse zu ziehn.

Die Rajahs sind Prinzen, welche von den alten heidnischen Königen abstammen. Die Mogols, welche entweder nach den Grundsäzen

der

der Billigkeit oder der Politik immer Ehrerbietung vor ihnen hatten, lieſſen ſie und ihre Familien ihre Diſtrikte als Erbbeſizungen genieſſen; aber in den lezten Jaren haben ſie ſich doch das Recht angemaſt, neue Rajahs zu ernennen, und einigen Engländern den Poſten eines Omrah zu geben. Einige Rajahs von uraltem Stamme beſizen noch dieſelbe Würde in den Gegenden, welche unter der Herſchaft der Brittiſchen Kompagnie ſtehen. Die Zemindars und die Stadthalter der Provinzen, die man Soubabs, Nababs oder Nazims nennt, ſind die Pachter, welche ihre Pachtung ein Jar hindurch beſizen, ob ſichs gleich zuträgt, daß ſie länger die Nuzung davon haben. Was die Impoſten betrift, die man auf die Ländereien legt, welche die Zemindars, Rajahs und Nababs beſizen; ſo ſchäzt der Beherrſcher, nachdem er die Menge der Produkte angeſehen hat, ihre Abgaben. Und er könte ſelbſt das Ganze nehmen, wenn er dem Oberaufſeher dieſer Ländereien Summen bewilligt, welche er ihrem Stand für entſprechend hält, und ihnen zum Erſaz der Unkoſten der Einerndung und der Unterhaltung der Regierung dienen können.

Es giebt auch noch eine geringere Art von Pächtern, die ihre Ländereien von der Regierung haben. Man nennt ſie Chowdris, Talookdars und Etmaundars. Sie müſſen von den Einkünften ihrer Ländereien den Obereigentümern Rechnung ablegen. Die groſſen und kleinen Pächter vermiethen ihre Ländereien wieder

an

an Unterpächter. Diese Unterpächter überlassen sie wieder, vermittelst einer gewissen Summe den Ryots oder armen Arbeitern und Manufakturisten. Man mus hier anmerken, daß sich's oft zuträgt, daß die Oberpächter ihre Ländereien unmittelbar den Ryots verpachten, und daß sie nachher die Einkünfte davon durch ihre Offiziers eintreiben lassen. Man sezt in jedem Distrikt eine Kutscherry oder einen Hof, der zu der Eintreibung der Abgaben beordert ist, ein; und wenn die Bezalung der Ryots ausbleibt, so werden sie mit vieler Grausamkeit und Strenge bestraft.

Die Ryots besizen die Ländereien kraft eines Pachtkontrakts, Pottah genant, der ihre Eigenschaft beschreibt, und die Summen dafür bestimt, welche sie an der gesezten Zeit auszalen sollen. Kraft der alten Geseze des Mogolischen Reichs, sind diese Pottahs unrükruflich, so lange der Pächter die bestimte Pachtsumme bezalt; und selbst wenn die Zalung ausbleibt, hat man doch, nach der alten Gewohnheit, die noch gilt, so viel Ehrerbietung vor einem solchen Arbeiter, daß man ihn nicht aus seinem Besiztum verjagen kan, bevor man ihn nicht ein Jar hindurch hat sizen lassen, ohne daß er die Pachtgelder bezalt.

Die Nababs haben die Gewohnheit, daß sie den kleinen Pächtern kleine Summen borgen, um dadurch den Anbau zu vervolkommen. Diese kleinen Pächter überlassen es auf eine ähnliche Weise wieder den Ryots. Diese machen sich

bindlich, es nach der Ernte auszuzalen. Sie geben ein groſſes Intereſſe, manchmal vierzig für's Hundert. Dies Geld, welches man ſo an die Beſteller der Ländereien auszalt, nennt man in Bengalen Tagabay. Die Ryots wenden es zur Beſtellung der Aekker an: beſonders um Ausſaat und Vieh anzukaufen; um Kanäle anzulegen, und Austrokknungen zu veranſtalten, wozu groſſer Vorſchus erfodert wird. Wenn man den armen Arbeitern dieſe Gelder nicht borgte, ſo wär' es ihnen nicht möglich, die Aekker zu beſtellen. Es iſt alſo höchſt nötig, die unterſte Gattung von Arbeitern und Landbebauern zu ſchüzen, und aufzumuntern.

Nach der groſſen Umwerfung des Mogoliſchen Reichs, machten ſich die unrechtmäſſigen Beherrſcher, von den Ländereien jedes Kantons, Meiſter, und behielten ſie ſo lange bei, ſo lange ſie noch Macht genug hatten, ſie zu vertheidigen. Dieſe unrechtmäſſigen Fürſten ſahen ſich als unumſchränkt an, und ſie waren's wirklich. Als die Engliſche Kompagnie den Poſten der Dewanee bekam, ſo erklärte ſie auch ihrer Seits ihre Unabhängigkeit über ein ſo mächtiges Königreich, und daß ſie nicht nur die Eintreibung der Abgaben habe, ſondern die wirkliche Beſizerin der Abgaben ſei.

Um dieſe Zeit, alſo im Jar 1765., ernannten der Präſident und die Kommitee von Kalkutta den Herrn Sikes zum Reſidenten an dem Hof des Nababs, der in Muxadabad, (Murshe-

hedabad) der Hauptſtadt ſeiner Staaten, ſeinen Siz hat. Er bekam den Auftrag, alles, was die Einhebung der Einkünfte betraf, zu beſorgen, und über die Anſprüche der Jaguerdars zu entſcheiden. Zugleich gab man ihm eine unumſchränkte Gewalt über den Nabab und ſeine Offiziers; die Oberaufſicht über die Einkünfte vom Innern des Landes, und die Verwaltung der Juſtiz in einem Lande, deſſen Umfang gröſſer und ausgebreiteter iſt, als der von Grosbrittannien. — Und, als wenn alle dieſe Poſten noch nicht hinlänglich geweſen wären, die Talente und ganze Aufmerkſamkeit eines einzelnen Mannes zu beſchäftigen, ſo ernannte ihn die Kommitee noch dazu zum Oberfaktor der Kompagnie in Koſſimbazar, wo man den gröſten Teil der Seidenwaaren einkauft, womit die Schiffe nach Europa zurükbelaſtet werden.

Wir wollen hier die Berechnung aller Einkünfte von Bengalen, und der davon abhangenden Länder herſezen, ſo wie ſie vom Herrn Sikes 1765. feſtgeſezt wurden:

Berechnung der Einkünfte von den verſchiedenen Diſtrikten, welche das Land Bengalen ausmachen, ſo wie ſie im Jahre 1172, oder nach Chriſtlicher Zeitrechnung 1765 mit den Zemindars, Talookdars, und Etmaundars feſtgeſezt wurden:

Einkünfte von den Ländereien	15,623,425,00	Rupees Sikkat.
Hiervon abgerechnet die Koſten der Eintreibung	1,029,929,70	
Differenz	14,593,525,90	R. S.

Von verschiedenen Auflagen, alle Besoldungen abgezogen, kommen	19,138,70	
Auflagen von Chunakully	173,610,50	
" von Burbunder	125,000,00	
" von Azimgunge	107,060,00	
Von der Münze in Muxadabad	30,005,80	
	454,814,40	
Die obige Differenz dazu gerechnet	15,048,339,130	R. S.

Einkünfte von den verschiedenen Distrikten, welche das Land Bahar ausmachen, so wie sie mit den verschiedenen Eigentümern im Jar 1766 festgesezt worden sind.

Einkünfte von den Ländereyen	7,499,398,80	
Nuzerranuah, oder Geschenk, welches die Holländer in Patna bezalen	15,000,80	
	7,514,398,80	R. S.

Hievon müssen abgezogen werden:

Die Gelder, welche man verschiedenen Personen järlich auszalen mus, welche Sunnuds, oder Patente, diese Gelder zu heben, vom Kaiser haben.	903,492,130	
Die Besoldung der Bedienten, welche die Obereinnehmer angestelt haben: Dem Nabab Itram al Dowlah Dirgenarân, und dem Nabab Shetabroy, welche Einnehmer der Kompagnie zu Patna sind.	100,000,00	

Fünf

Fünf und zwanzig tausend R. S. monatlich zum Ersaz der Kosten, welche die Besoldungen der Bedienten, und anderer, die bei der Einnahme beschäftigt sind, verursachen, und welche man dem Dirgenerán und Shetabroy zugestanden hat . 300,000, 00

Die ganze abzuziehende Summe 1,403,492,130

Der ganze Ueberrest 6,110,905,110

Diesen Ueberrest zu der obigen 15,048,339,130

So beträgt die ganze Summe 21,159,245, 80

Einkünfte von den Ländern, welche Kossim Ally Khan an die Kompagnie abgetreten hat.

Die Einkünfte von Burdwann, so wie sie von dem Kommissarius Heinrich Verelst festgesezt wurden .	3,350,000, 00	
Die von Midnipore	822,088, 00	
Die von Chittigong	421,241, 70	
	4,593,329, 70	
Einkünfte von der Stadt Kalkutta .	58,168, 00	
Einkünfte von 55 Dörfern . .	29,919 00	
Zoll von den Schiffen	140,000, 00	
Die von den 24 Pergunnahs, welche Meer Jaffier der K. abtrat, so wie sie von Lord Klive und der Kommittee festgesezt worden. .	847,000, 00	
	1,075,087, 00	

Die ganze Summe aller Einkünfte, alle Besoldungen abgezogen beträgt also . 26,827,661,150 Rupees Sikkas.

Es ist unmöglich gewesen, dahinter zu kommen, ob die Agenten der Kompagnie eine grössere oder kleinere Summe, als diese ist, eintreiben. — Aber es komt nicht viel hierauf an. — Es ist genug, wenn man weis, daß Herr Sikes im Jahr 1766. erklärte, daß man, ohne die Einwohner zu drükken diese Summe von zween Kroren, acht und sechzig Laks, sieben und zwanzig tausend, sechshundert und ein und sechzig Rupees Sikkas, und funfzehn Annas, eintreiben könte. Wenn man die Rupee Sikka zu 2 Schilling $8\frac{1}{4}$ Sol Englisch rechnet, so macht die obige Summe drei Millionen, sechs hundert und dreissig tausend, sechshundert und fünf und siebenzig Pfund Sterling. Nach der Berechnung, die wir hieher gesezt haben, schrieb der Lord Klive in seinem Brief an die Direktoren, von Kalkutta den 30. Sept. datirt, folgendes:

„Ihre Einkünfte steigen, zu folge dieser neu„en Aquisizion (der Dewanee) im künftigen Jar „bis auf zwei hundert und funfzig Lak Rupees, „wenn man Ihre alten Besizungen, als Burd„wan u. s. w. hinzurechnet. In der Folge wer„den sie noch auf zwanzig bis dreissig Lak höher „steigen. Ihre Ausgaben sowol im Frieden als „im Kriege, können Sie nie mehr als sechzig „Lak kosten. Das, was man dem Nabab be„willigt hat, ist schon auf zwei und vierzig Lak her„abgesezt, und der Tribut, den man dem Kaiser „bezalt, ist zu sechs und zwanzig festgesezt: so „daß auf diese Art der Kompagnie eine Sum-

„me

„me übrig bleibt, die hundert und zwei und zwan„zig Lak Rupees Sikkas oder 1650, 900. „Pfund Sterling beträgt. Dieſe Summe wird „hinreichend ſeyn, alle Koſten, welche die Schifs„ladungen erfodern, zu beſtreiten, Geld auf den „Handel nach China anzulegen, die Unterhal„tung aller Ihrer Beſizungen in Indien zu be„ſtreiten, und ohnedem können Sie noch neue an„ſehnliche Summen in den Schaz zurüklegen. „Wenn in Kriegszeiten das Land feindlichen An„fällen ausgeſezt iſt, ſo können wir immer eine „hinreichende Summe heben, womit wir alle „bürgerlichen und Kriegsunternehmungen, ſelbſt „die Schifsladungen beſtreiten können, weil der „reichſte Teil von Bengalen, und das Gebieth „von Bahar dem Ganges gegen Oſten liegen, „der es vor allen feindlichen Anfällen ſichert. „Was ich Ihnen hier vorrechne, iſt keine einge„bildete Berechnung ihrer Einkünfte, und Sie „können verſichert ſeyn, daß ſie nicht unter mei„ner Angabe ſeyn werden.

Unter dem Deſpotismus der unrechtmäſſigen Herrſcher, die ſich des Landes bemächtigten, iſt das Eigentum ſo wankend und ungewis geworden, die Auflagen und die Art ſie einzutreiben, ſind ſo laſtend, die Tirannei hat ſo viel Vorwände ausſtudirt, dieſelben zu erhöhen, die Raubſucht der Wechſler, Einnehmer und andrer Bedienten in den Kutſcherryen, haben die Eintreibung der Einkünfte ſo verworren gemacht, daß es ſchwer ſeyn würde, den gegenwärtigen Zuſtand der Ein-

künfte zu bestimmen. In der Lage, worin sich Bengalen befindet, mitten unter der schlechten Verwaltung der Regierung, ist es denen, die bei diesem Posten angestelt sind, sehr leicht, alle Arten von Erpressungen und Spizbübereien zu verüben. Zum Unglük wissen sie sich dieser Gelegenheit nur zu gut zu bedienen. Ich hab' es selbst aus der Erfahrung, daß wenn man die Rechnungen einer Pergunnah in einer der Kutscherryen vornimt, so ist es dem besten Rechtskundigen nicht möglich, das Wahre oder Falsche darin einzusehen, selbst wenn er in der Sprache und den Gewohnheiten des Landes von Grund aus unterrichtet wäre.

Alle Arten, die man bei Eintreibung der Einkünfte beobachtet, scheinen nur erfunden zu seyn, die Betrügereien aufzumuntern, und ihre Schädlichkeit der Rache des Oberhaupts zu verbergen. Man macht die Rechnungen in der Landessprache, und schreibt sie auf kleine Stükchen Papier, die Ferds genant werden, und die man auf einen Faden zieht. Wenn man nicht alle Sorgfalt anwendet sie zu verbergen, und wenn man sie nicht mit der gröſten Aufmerksamkeit durchsieht, so ist es dem schwarzen Registrator leicht, ein Ferd zu entwenden, und ein anderes unterzuschieben. Der Englische Einnehmer kan den Betrug nie entdekken, wenn er die Bengalische Sprache nicht lesen und schreiben kan (1), oder

(1) Der Verfasser dieses Werks war 1766. Zeuge eines sonderbaren Vorfalls, der beweist, wie sehr es

oder wenn er nicht einen rechtschafnen und ehrlichen Banian um sich hat, der ihm alle Spizbübereien entdekken kan.

Die Unordnungen, welche die Spaltung des Mogolischen Reichs in den Provinzen von Delhy verursachten, haben sich auch über alle Besizungen der unrechtmässigen Nababs verbreitet. Seit dem Einfalle des Nadir-Schachs, bis iezt, haben die Nababs oder unabhängigen Soubahs von Bengalen, sich wenig um die Erbrechte der alten Rajahs oder Zemindars bekümmert, welche ihren Nachkömlingen ihre Besizungen als eine Erbschaft hinterliessen. Seitdem die Kompagnie die Beherrscherin von Bengalen geworden ist, hat man sie noch weniger geachtet. Es geschieht oft, daß man aus der nie-

es einem Einnehmer nötig ist, die Landessprache zu wissen. Karl Middleton war Oberfaktor der Kompagnie zu Patna und Oberaufseher der Einkünfte von der Provinz Bahar. Einstmal kam der Vakeel eines Zemindars vor ihn, und beklagte sich im Namen seines Herrn, über die Unordnungen, die in seinem Kanton herschten. Um seine Klagen zu bekräftigen, zog er einen Brief aus seinem Turban, welchen er erst in Bengalischer Sprache las, ihn alsdann übersezte, um ihn dem Einnehmer zu erklären. Aber der Schreiber der Faktorei, der die Bengalische Sprache ein wenig verstand, und dem Vakeel über die Schultern sah, entdekte dem Herrn Middleton, daß im ganzen Brief kein Wort von allem dem stände, was der Vakeel herläse. Auf diese Art entdekte man des Vakeels Betrügerei, zu seiner grossen Beschämung. A. d. V.

drigsten Klasse der Banianen einen Menschen aushebt, den man an ihre Stelle, oder gar noch über sie sezt, eben so, wie in allen andern Posten der Regierung.

Die Einkünfte, so wie sie in Muradabad festgesezt sind, sind willkührliche Schazungen, die gänzlich vom Willen derer abhängen, welche die Kompagnie als Befelshaber eingesezt hat. Die Briefe des Hrn. Sikes, die wir oben angezogen haben, beweisen diese Behauptung. Von dem Ober- bis zum Unterbedienten, sind diese Oberaufseher so sehr von Harpien umgeben, die sich bestreben sie zu betrügen und ihre Rechtschaffenheit zu bestechen, daß sie nur auf ihr eigenes Gutachten und Gewissen rechnen können. Ausser den Englischen Einnehmern, bedient man sich bei Einhebung der Abgaben noch einer andern Art von Menschen, der Sirkars und Banianen, die durch den Einflus, welchen ihnen ihr Titel Dewan, über die andern schwarzen Bedienten gewährt, die ersten Früchte ihrer Ungerechtigkeiten und ihrer Habsucht einerndten. Unter diesen verschiedenen Klassen giebt es noch eine unzälige Menge anderer. Alle, vom Nabab an, bis zu dem geringsten Befelshaber eines Dorfs, müssen unter sich das teilen, was sie den Einkünften entziehn können. Nach dieser treuen Erzälung, ist offenbar, daß bei der Verwaltung der Einkünfte sich unzälige Misbräuche eingeschlichen haben, die der Wachsamkeit eines Oberaufsehers entgehen müssen, wenn er auch von der unbescholtenen

tenſten Rechtſchaffenheit wäre. Wir wollen nur kurz einige dieſer Misbräuche berühren.

Bei'm Anfange eines jeden Jars, welcher in Bengalen im April einfält, feiert man ein Feſt, welches man Poonea nennt. Zur Zeit dieſes Feſtes wird die Summe beſtimt, welche jeder Pachter bezalen mus. Man beſtätigt ihre Pachtkontrakte, oder wiederruft ſie, ſo wie die Abgeordneten der Kompagnie Recht zu haben glauben, ſich über ſie zu beſchweren, oder wie's ihnen einfällt. Die Rajahs und Zemindars erſcheinen in Perſon zu Muxadabad, oder ſchikken ihre anſäſſigen Vakeels, die wegen der Summe unterhandeln, welche fürs folgende Jar bezalt werden ſol, oder die Rechnungen des vergangenen Jares ſchlieſſen. Bei dieſer Gelegenheit — der Zemindar mag ſeine Pacht richtig oder nicht bezalt haben — ermangeln die Mutſeddees nicht, um Vorwand zur Erhöhung der Pacht zu bekommen, Klagen wieder ſie zu erheben, oder ihnen einen Mitwerber entgegen zu ſezen, der dieſelben Ländereien pachten wil. Alle dieſe Kunſtgriffe wenden ſie an, um ein Nuzzeranah oder beſonderes Geſchenk zu bekommen. Die Zemindars willigen gern ein, und verſprechen mehr, als jene verlangen, nach dem die Mutſeddes, auf welche ſich die Aufſeher der Kompagnie verlaſſen müſſen — weil ſie von ihnen in allen unterrichtet werden — von ihrer Seite verſprechen, die Summe, die zum folgenden Jar feſtgeſezt werden ſol, zu verringern. Auf dieſe Art wird der, welcher das grö-

gröste Geschenk gibt, zum Schaden der andern Distrikte, abgefertigt.

Die Indous, welche keiner andern Asiatischen Nazion in Intriguen weichen, wenden alle ihre Feinheit an, wenn man die Einkünfte festsezt, eine Feierlichkeit, welche in Bengalen sehr emphatisch Bundobust (Band oder Verbindung) genant wird. Die Zemindars, welche beständig eine Summe Geld bereit halten, und nach den Sicherungsverträgen für die Auszalung der Auflagen sorgen müssen, sind genötigt die Wechsler zu Hülfe zu nehmen.

Juggutseat, das Oberhaupt einer heidnischen Familie von der Kaste der Weber, der zur Zeit des Meer Jaffier lebte, wuste sich diesen Umstand zu Nuz zu machen. Die Gährung des Reichs trug nicht wenig dazu bei, seine Entwürfe zu begünstigen, er brachte bei'm Durbar (bei Hofe) neue Vorschriften vor, die bei Eintreibung der Abgaben könten beobachtet werden, und hierdurch erwarb er sich beträchtliche Reichtümer. Er war von niedrer Herkunft, aber er wurde nach und nach der reichste Wechsler in Indostan. Er hielt in den vorzüglichsten Handelsstädten des Reichs, Komtoirs und Gomosthas, zur Ein- und Auswechselung des Geldes. Als das Eigentum der Privatleute noch in Sicherheit war, war der Wechsel weit beträchtlicher in Indien, als in Europa. Auser dem Aufgelde, welches die Wechsler bekamen, war auch das Agio sehr gros. Die Agenten und Gomosthas Juggutseats, berich-

richteten ihm genau alles, was sich Wichtiges in den Provinzen zutrug. Durch diese Kunde nahm er Anteil an den politischen Intriguen des Hofs von Muxadabad, an welchem er mit vieler Pracht und Aufwand lebte.

Dieser berühmte Wechsler betrog die Nababs und die Offiziers um ihre Einkünfte und Geld. Er stelte ihnen die Errichtung eines Agiorechts auf die Rupees Sikkas als etwas sehr vorteilhaftes vor, welche aber im Grunde dem Umlauf sehr schädlich war. Dieser Misbrauch, der sich von der Zeit noch immer erhalten hat, hat viel zu dem Sturz des Landes mit beigetragen. Dies Agiorecht besteht in einem Aufgelde, welchem alle Rupees Sikkas unterworfen sind. Ob sie gleich denselben Schlag und dasselbe Gewicht haben, als die, welche als Muster in den Münzen gebraucht werden, so nimt man sie doch nur unter einer Verminderung, die von Jar zu Jar verschieden ist. Die Regeln, welche man bei diesem Agiorecht beobachtet, sind so verworren, daß man sich's unmöglich vorstellen kan, wenn man nicht auf der Stelle gewesen ist. Wir wollen nur noch sagen, daß die Anzal, der verschiedenen Rupees, die in Bengalen umlaufen, so gros ist, daß wenn ein Kaufmann von Muxadabad in einige benachbarte Provinzen Waaren aufkaufen wil, er sich vorher bei'm Wechsler die Arten von Rupees einwechseln mus, welche daselbst gäng und gäbe sind, und die den wenigsten Verlust in der Gegend leiden, wo er seinen Einkauf

kauf thun wil. Alle die Rupees, welche in Muxadabad, Patna und Kalkutta geschlagen werden, erleiden Aufgeld, wenn sie aus denjenigen Provinzen gehen, wo sie geschlagen werden. Der Wechsel mit den Rupees ist ein sehr ausgebreiteter Handlungszweig, und ist unter den Händen der Wechsler eine Quelle von Ungerechtigkeiten geworden, welche die Oberherrn des Landes abwenden solten.

Wenn die Zemindars baares Geld nötig hatten, so war Juggutseat immer bereit, ihnen vorzuschiessen. Er hatte das Schroffing (1) über alle Einkünfte, und war Bürge für die Zemindars, wenn die Nababs Bürgschaft verlangten. Der Einflus, welchen er sich am Durbar verschaffet hatte, war beinahe eben so gros, als der des Nababs. Er war es, der dem Lord Klive jene berühmte Pension verschafte. Er brachte ein Vermögen von sieben Kroren, d. i. von beinah neun Millionen Pfund Sterling zusammen. Solche Vorteile kan man am Hof des Nababs ziehen! Ein Bericht von der Art und Weise, wie man hier die Angelegenheiten betreibt, wird den Leser in Stand sezen, einzusehen, wie leicht es sei, sich hier zu bereichern.

Eine

(1) Die Engländer in Bengalen nennen einen gewissen Posten Schroffing, der das Recht hat, die verschiedenen Arten Rupees zu wägen, zu prüfen, auszumachen, ob sie können angenommen werden oder nicht, das Agio davon zu bestimmen so, wie es an selbigem Tage seyn sol, und endlich, den Werth der Rupees Sikka festzusezen.

Eine von den Einrichtungen, welche der Lord Klive traf, nachdem er der Kompagnie die Dewanee verschaft hatte, war, daß er einen Sohn des Juggutseat, der kaum acht Jar alt war, zum Wechsler der Kompagnie einsezte. Man gab ihm den Mahomed Reza Khan und Doolubram als Agenten der Kompagnie zu, um der Verwaltung alles dessen, was die Eintreibung der Einkünfte betraf, vorzustehen. Der Lord Klive kont' es, troz aller seiner Vorsicht nicht verhindern, daß sie nicht, eben so, wie ihre Vorfahren tausend Ungerechtigkeiten hätten begehn sollen. Ihr Vermögen wuchs eben so geschwind, als das ihrer Vorfahren in eben diesem Posten.

Wenn, wie sichs öfters zuträgt, die Zemindars kein baares Geld haben, und zur gesezten Zeit die Summe, die sie zu bezalen schuldig sind, nicht bezalen können, so verlangen die Offiziers, die über die Eintreibung der Einkünfte gesezt sind, ein Interesse von 3 $\frac{1}{2}$ fürs Hundert, der Zögerung halber, und ausserdem ziehn sie noch bei der Zalung 3 bis 8. fürs Hundert ab, wegen der Schoffrage oder des Wechsels auf Kutcha Adamy. Die Zemindars müssen alle Einkünfte in Rupees Sikkas bezalen; es ist ihnen sehr schwer welche zu bekommen, und die Wechsler zufolge ihres Agio's reduziren alle die Rupees, die aus den verschiedenen Pergunnahs kommen, auf Rupees Sikkas. Dies nennt man Kutcha Adamy. Wenn die Pächter der Ländereien, zur gesez-

sezten Zeit, die im Kontrakt festgesezte Summe nicht bezalen, so nimt der Dewan des Englischen Gouvernörs es auf sich, sie zu bezalen, vermittelst einer Summe von zehn fürs Hundert, für die geleistete Bürgschaft. Und wenn der Nabab diese Summe, worüber der Dewan sich verbürgt hat, haben wil, so sezt das Ansehn des Leztern ihn bald in Stand, sie leichtlich aufzutreiben, wenn er den Wechslern befielt, eine neue Auflage einzutreiben, unter dem Vorwand eines dringenden Bedürfnisses der Kompagnie. Ausser diesen verschiedenen Summen, welche die Zemindars gewöhnlich, als eine Aufbürdung ausser den Abgaben bezalen müssen, erpreſt man zuweilen noch achte fürs Hundert, als Auflagen zur Unterhaltung der Untersirkars.

Wenn feindliche Einfälle die Ländereien verwüsten, oder Ueberschwemmung oder Dürre die Aekker unfruchtbar gemacht haben, oder wenn sich ein anderes öffentliches Unglük zugetragen hat, so ist es wahr, daß man in solchen Fällen die Abgaben vermindert; aber auch in diesen Fällen, so wie bei allen andern Umständen, verübt man Erpressungen und Ungerechtigkeiten an den armen Pächtern.

Die Engländer oder Mutseddes der Regierung, schikken öfters Inspektoren und Kommissare unter dem Titel der Aumeens oder Aumils u. s. w. in die Pergunnahs, um die Rechnungen zu untersuchen, die Aekker auszumessen, die Einerntung zu schäzen, und die Eintreibung der

Auf-

Auflagen zu beschleunigen. Ausser dem, was man ihnen gibt, das Entdekte geheim zu halten, bekommen sie noch beträchtliche Geschenke von den Zemindars, welche alle diese Abgaben auf die armen Ryots zurükfallen lassen. Wenn man den Nachteil untersucht, welchen diese kleine Erpressungen so verschiedener Personen zu Wege bringen, so sieht man, daß diese nach und nach erpreßte Summen den Einwohnern weit mehr Schaden thun, als wenn man sie dieselben, auf einmal, ausser den Auflagen, welche sie zu geben schuldig sind, auszalen liesse.

Wenn die Rutscherryen in Sachen des Eigentums, oder wenn die Frage von Noten und Obligazionen ist, entscheiden; so hat die Regierung die Gewohnheit, den vierten Teil von der streitigen Summe, welcher Chout genannt wird, zu nehmen. Mitten unter den Spaltungen des Reichs, verschaft diese Gewohnheit den Banianen und andern Offiziers tausend Gelegenheiten, Spizbübereien zu begehen.

Aber unter allen den Vorteilen, welche die vornehmsten Offiziers, die über die Einhebung der Auflagen gesezt sind, ziehen, ist dies der vornehmste, daß sie ihr Geld, oder vielmehr der Kompagnie ihres, ausborgen, als wenn es ihr eigenes wäre. Sie borgen es auf Tagabay, wie wir's oben aus einander gesezt haben, zu dreissig bis vierzig fürs Hundert. Sie haben sichre Mittel sich zur Bezalung zu helfen; sie behalten die erste die beste Summe, die gebracht wird,

 sun

um die Abgaben zu bezalen. — Wir wollen nicht behaupten, daß alle Englische Einnehmer sich dieser Ränke bedienen; aber dieser Punkt verdient von den Kommissaren, die man nach Indien schikken wil, untersucht zu werden.

Man kan sich am Hofe des Nababs so plözlich und schleunig ein Vermögen erwerben, daß die Banianen selbst, um ihren Posten nicht zu verlieren, von den jungen Englischen Schreibern Geld zu fünf und zwanzig fürs Hundert borgten, um diese Summe ihrem Herrn zu zehen fürs Hundert wieder zu borgen. Auf der andern Seite, verbreiten die, welche über die Einhebung der Auflagen gesezt sind, ein solches Schrekken, daß die Zemindars gewöhnlich, fünf und zwanzig fürs Hundert, von der ganzen Summe, die sie als Auflagen bezalen müssen, an Personen schenken, die Einflus am Durbar haben, damit sie, durch ihren Schuz unterstüzt, nicht himmelschreiende Erpressungen von den Engländern zu erdulden haben. Der Verfasser dieses Werks kan tausend Beispiele hiervon anführen. Er hat einen schwarzen Einnehmer gekant, der in Diensten der Kompagnie zu Bahar stand, der nach seiner eigenen Willkühr eine Auflage von funfzehn Amas (ohngefehr 15. Engl. Sols.) auf alle Dörfer seines Distrikts auflegte, um sich wegen eines Ringes, welchen er in der Kutscherry verloren hatte, schadlos zu halten. Obgleich diese Auflage sehr unbedeutend scheint, so brachte sie doch, wegen der grossen Anzal von Dörfern, eine beträchtliche Summe ein. Der

Der Leſer kan leichtlich einſehen, daß, weit entfernt, den alten Misbräuchen, die ſich bei der Einhebung der Auflagen fanden, abzuhelfen, man vielmehr neue eingeführt hat, da man eine Verwaltungsform ſtiftete, die einer Menge von kleinen Tirannen Gelegenheit gibt, ſich durch ihre Ungerechtigkeiten zu bereichern. Aus allem dem, was wir geſagt haben, folgt, daß man eben ſo wenig in Bengalen, als ſonſtwo den Akkerbau aufmuntert, der hier höchſt nötig iſt. Da das Eigentum in dieſem Lande nicht ſicher iſt, ſo wagen's die Kaufleute nicht, ihr Geld den Akkerbebauern auf Tagabay zu borgen; und wenn die Arbeiter ſelbſt borgen wollen, ſo wagen ſie's nicht, ſich an irgend Jemand zu wenden, als an die Engliſchen Einnehmer und ihre Banianen. Die Gouvernörs des Landes ſolten das Darlehn ſo leicht als möglich zu machen ſuchen, welches das einzige Mittel iſt, die unmäſſigen Intereſſen zu erſezen, welche jene Unmenſchen von den armen Arbeitern erpreſſen.

Hieraus ſchlieſſ' ich alſo, daß mitten in dem undurchdringlichen Labirinthe der Ungerechtigkeiten und Betrügereien, es unmöglich iſt, genau die Summe zu beſtimmen, die man aus den Provinzen zieht. Man müſte genau die Gröſſe jedes Diſtrikts ausmeſſen, und die Ländereien, welche die Ryots gepachtet haben, von Grund aus kennen. Man würde alsdann finden, daß ein groſſer Teil davon in Jagueers oder frommen Vermächtniſſen beſtehe, die der Regierung keine

Abgaben bezalen. — Damit ſich der Leſer auch von dieſem Misbrauche eine Idee machen kan, wird's nicht undienlich ſeyn, wenn ich hier anführe, daß man, als Johann Johnſtone Gouvernör von der Provinz Burdwan war, die Unterſuchung dieſer Sache ſechzig Perſonen beſchäftigte, welches acht Monat dauerte, und wodurch man 568, 736 Begas Land entdeckte, d. i. ohngefehr der fünfte Teil von den Ländereien der ganzen Provinz, die den Auflagen der Kompagnie entzogen worden, und die unter allerlei betrügeriſchen Vorwänden, von Prieſtern, Oberaufſehern oder ihren Günſtlingen beſeſſen wurden. Man kan mit gutem Grunde behaupten, daß die Summen, welche von den Einnehmern der Kompagnie zu Muxadabad eingetrieben werden ſelbſt, wenn man die Koſten der Verwaltung dazu rechnet, weit unter denen ſind, welche die Ryots und andre Bebauer des Landes bezalen. Man mag die Kompagnie als unumſchränkte Eigentümerin der Einkünfte von Bengalen, oder als Bewahrerin der öffentlichen Fonds anſehen, ſo verdient doch dieſer Punkt die ganze Aufmerkſamkeit der Akzionaren und der Engliſchen Kompagnie. Um die Verſchleuderung der Einkünfte zu verhindern, mus man Todesſtrafen über alle die feſtſezen, die daran Teil nehmen. Die Beſtrafung zweier oder dreier Perſonen, die dieſes Verbrechens nach den Geſezen überzeugt ſind, würde die Indier in ihrer Pflicht zurükhalten. Die Landeseingebornen ſind furchtſam, und wenn ſie Ungerechtigkeiten begehen, ſo geſchieht es mehr

darum, weil ſie's ungeſtraft thun können, oder weil ſie an ihren Oberhäuptern gleiche Aufführung ſehen, als daß ſie's zufolge einer alten Fähigkeit zu Spizbübereien thun ſolten. Und endlich hat die Kompagnie auch nicht einmal das Recht, die Strafen, die dieſem Misbrauch auch nur zum Teil abhelfen könten, zu verhängen; und wir wollen hier nicht unterſuchen, ob die Kompagnie je dies Recht erlangen kan.

Die Kompagnie hat vor kurzem einen von den Plans angenommen, welche der Verfaſſer dieſes Werks in Vorſchlag gebracht hat. In jedem der vornehmſten Zemindarats Bediente zu ſezen, die über die Eintreibung der Einkünfte wachen, — und man hat in Murſhadabad eine Verſamlung von Einnehmern feſtgeſezt. Aber das Uebel iſt ſchon zu weit eingeriſſen, als daß dieſe neue Einrichtung — man mus ſich wundern, daß man nicht eher darauf gefallen iſt — den Misbräuchen völlig abhelfen ſolte. Demohngeachtet kommen doch hierdurch viele Einkünfte, die bisher waren untergeſchlagen worden, in den Schaz der Kompagnie, und tauſend Betrügereien und Ungerechtigkeiten werden verhindert. Es gibt noch tauſend Umſtände, die abgeändert werden müſten, wenn die Verwaltung der Einkünfte eine beſſere Form bekommen ſolte. Beſonders müſte man den jungen Engliſchen Bedienten verbiethen, die einzigen Kaufleute und erſten Richter in den Diſtrikten zu ſeyn, welche unter ihrer Aufſicht ſind; weil die Rechte, welche

ihnen ihr Posten gibt, sie nur zu sehr in den Stand sezen, dieselben zu misbrauchen, und diese beiden Stände, die sich gar nicht mit einander vertragen, zu vereinigen. Die Direktores haben immer fälschlich geglaubt, daß der Einflus eines jungen Bedienten, der im Innern Indiens angestelt ist, unbeträchtlich und nicht so schädlich, als die Stelle eines Rathsmitgliedes sei; aber wenn ein Europäer mit Bewilligung der Kompagnie einen öffentlichen Posten bekleidet, sei's als Schreiber oder Rathsherr, so nennen ihn die Landeseingebornen den Burra Saheb, oder Englischen Herrscher, und die Rajahs und Zemindars haben eine grosse Ehrfurcht vor ihm. Man hat das Beispiel, daß ein Rajah, bei der Anordnung des Bundobusts, eine seiner Töchter dem Einnehmer in seinem Seraglio anboth; — nichts kan das Ansehn der Engländer in diesem Lande mehr beweisen, als dies Beispiel, welches allen Einrichtungen und Vorschriften der Heiden, die sie für heilig halten, so sehr wiederstreitet.

Die unterdrükkenden Monopole, die sich seit einigen Jaren, besonders seit 1765. eingeschlichen haben, vermindern die Einkünfte von Bengalen so sehr, daß die Kompagnie die traurigen Folgen davon bald fühlen wird. Die Ryots sind mehrentheils zugleich Akkerleute und Manufakturisten. Auf der einen Seite sind sie von den Gomosthas geplagt, die, um Waaren zu haben, sie so sehr zwakken, daß es ihnen nicht möglich ist, die Akker zu bestellen, und die Auflagen davon

von abzutragen; auf der andern Seite martern sie die Offiziers, die über die Eintreibung der Auflagen gesezt sind, wenn sie die bestimmte Summe als Pächter nicht zu rechter Zeit bezalt haben. Man drükt sie auf eine so unmenschliche Art, daß sie sich öfters gezwungen sehen, das Land zu verlassen, oder ihre Kinder zu verkaufen, um die Auflagen zu bezalen. (1)

(1) Bengalen ist ein Beispiel von den Folgen, welche die Entvölkerung eines Landes, die durch Druk und Gewaltthätigkeiten verursacht wird, mit sich bringt. Man findet im Mittelpunkt der Kompagniebesizungen, eine Strekke Landes von 240 E. Meilen längs der Seeküste, von der Insel Sundeep an, bis zur Insel Sagar hin, welches iezt nichts, als eine Wüste ist, welche ein ungesundes Dikigt bedekt, und nur von Tiegern und andern reissenden Thieren bewohnt wird. Dieser Distrikt war vorzeiten sehr bevölkert. Aber die Verheerungen der Muggischen Seeräuber vor ein hundert und funfzig Jahren, zwangen die Einwohner ihre Wohnungen zu verlassen. Diese Räuber, welche vom König von Arrakan beschüzt wurden, welcher sich um diese Zeit mit ihrer Hülfe Chittigongs und der Insel Sundeep bemächtigte, hatten die Gewohnheit, auf kleinen Kriegsflotten auf die Inseln von Bengalen auszusteigen; sie schifften auf den Flüssen hinauf, gegen hundert Meilen ins Innere des Landes hinein, plünderten und verbrannten die Dörfer, und schlepten, was ihnen vorkam, in die Sklaverei mit sich. Diese Gegend, die sehr fruchtbar ist, und eine sehr gute Lage zur Schiffarth und zum Handel hat, bringt iezt nichts, als Salz an einigen Stellen hervor, die noch dazu sehr gefär-

Die vermittelnden Agenten machen von allem den meisten Profit. Es ist eine Verstoßung wider die gesunde Politik, daß man in Indostan eine so grosse Menge von Sachwaltern duldet, die von den Eigentümern die Ländereien in Pacht nehmen, und sie wieder an einen andern verpachten, der sie wieder an einen andern verpachtet u. s. w. Eben dies mus man von den Kaufleuten sagen, durch deren Hände die Lebensmittel gehen, ehe sie zu denen kommen, welche sie zu ihrem Bedürfnis gebrauchen. Ueberhaupt wenn ein Staat glüklich seyn sol, so müssen die Verzehrer und Akkerbebauer sich nicht zu nahe seyn.

In einigen Jaren kan man von der Wirkung der Geseze schliessen, welche die Direktoren, zur Verwaltung und Erhöhung der Einkünfte Bengalens, vorschreiben werden. — Dieser Punkt ist von der äussersten Wichtigkeit. Man hat aus den Berechnungen des Lords Klive und Franz Sikes gesehen, daß im Jar 1765. die Einkünfte von Bengalen auf 3, 630, 676. Pfund Sterling steigen konten. — Wenn die Kompagnie einige weise Einrichtungen treffen will, so würd' es sehr leicht seyn — ohne die Einwohner zu drükken, sie auf sechs Millionen Pfund Sterling zu treiben. In der jezigen Form der Verwal-

fälich zu bearbeiten sind. Die Kompagnie, die vielen Vorteil daraus ziehen könte, achtet's nicht, weil sie nie, in ihrem Regierungssistem, die Glükseeligkeit Bengalens zum Augenmerk genommen hat. A. d. V.

waltung, ſind ſie immer noch unter der von Franz Sikes angegebenen Summe, und ſie werden ſich noch immer mehr verringern, ſo lange man nicht dieſen Misbräuchen abhilft.

Viertes Kapitel.

Vom Monopole des Salzes, Betels und Tabaks, welches in Bengalen eingeführt iſt.

Von allen Monopolen, welche in Bengalen ſtatt finden, iſt dies, welches wir iezt unterſuchen wollen, das drükkendſte an ſich, und durch ſeine Folgen dem Handel der Kompagnie das verderblichſte. Wenn man es, als von den Geſezen gebilligt anſieht, ſo wird man in keiner Staatengeſchichte ein ähnliches Beiſpiel finden. Und nicht weniger wird man ſich wundern, wenn man findet, wers eingeſezt hat, und was für Gründe, man zu einem ausſchlieſſenden Handel, mit den allernötigſten Lebensmitteln, angegeben hat.

Als ſich der Lord Klive vorgenommen hatte, als Gouvernör der Beſizungen der Kompagnie, nach Bengalen zurükzukehren, ſchrieb er an die Direktoren einen Brief, der ſo eingerichtet war, daß er ihm nothwendig alle Stimmen zu ſeiner Wal verſchaffen muſte. Er zeigte die gröſte

Uneigennüzigkeit. Unter andern schrieb er darin: „Der Krieg mit dem Nabab Kossim Ally Khan „wurde durch den Gouvernör und Rath von „Kalkutta und die übrigen Bedienten verursacht, „welche den Handel mit dem Salze, Betel und „Tabak an sich gezogen, und dem Nabab keine „Gefälle abgetragen hätten. Man mus, um „diesen Krieg zu endigen und noch andere kom„mende zu entfernen, dem Nabab seine recht„mässigen Gefälle wieder geben, und den Bedien„ten der Kompagnie ganz und gar verbiethen, be„sagten Handel mit den Lebensmitteln zu treiben; „Auf diese Art kan man, wenn man das Uebel „bei der Wurzel angreift, die Oekonomie, die zum „Wol Bengalens nötig ist, wieder herstellen. „Man kan alsdenn jener ungeheuren Anhäufung „von Vermögen Einhalt thun, welche über kurz „oder lang, wenn man ihnen nicht Einhalt thut, „die Umstände der Kompagnie verschlimmern „müssen.„ — Damit aber Lord Klive das Mis„vergnügen, welches dies Verbot unter den Be„dienten verursachen muste, abwenden könte, sez„te er noch hinzu: „Ich selbst mache mich verbind„lich, keinen Handel, sei's welcher er wolle, zu „treiben, — und alle den Vorteil, den ich als „Gouvernör etwa daraus zöge, unter die andern „Bedienten zu verteilen.„

Der Brief des Lords Klive, machte den gewünschten Eindruk bei der Kompagnie. Man ernante ihn zum Gouvernör von Bengalen, und zum Präsidenten der Kommittee, die aus

den

den Hrn. William Brigtwel Summer, General Karnak, Hary Verelst und Franz Sikes bestand. Man gab ihnen allen volle Gewalt, alles zu veranstalten, was sie der Ruhe und dem Frieden des Landes für ersprieslich hielten. Die Direktoren schrieben deshalb an den Präsidenten der Niederlassung von Bengalen am 1. Jun. 1764. folgendes:

„Gleich bei Empfang dieses Briefes, unter„handeln Sie mit dem Nabab, über den Han„del mit dem Salz, Betel und Tabak, und an„dern Waaren, die teils im Lande selbst fabri„zirt oder verzehrt werden. Machen sie's so, „wie es ihm angenehm und vorteilhaft ist, und „zugleich so, wie es dem Interesse der Kom„pagnie und ihrer Bedienten entspricht.

„Auf diesen Handel formen Sie sogleich ei„nen gründlichen Plan, und überschikken uns „denselben mit allen möglichen Erläuterungen, „Beobachtungen und Bemerkungen, die uns „in den Stand sezen können, Ihnen unsre End„befele und Festsezungen kund zu machen; thun „Sie dies mit der grösten Gründlichkeit und „Ueberlegung.

„Bei der Bestätigung dieses Plans, haben „Sie besonders auf das Interesse des Nababs „zu sehen, teils was seine Einkünfte, teils „was seine Regierung angeht. Sie haben zu „sorgen, uns nichts vorzuschlagen, welches wi„der seinen Willen geschieht, und worin er nicht

„frei-

„freiwillig sein Jawort gegeben hat; so daß „er alsdann keine gerechte Ursach sich zu bekla„gen hat.„

Unter den grossen Vorteilen, welche der Titel Dewan gewährte, dessen sich der Lord Klive in der Folge bemächtigte, stach besonders besagtem Lord, und seinen andern reformirenden Mitbrüdern, das Monopol des Salzes, des Betels und des Tabaks in die Augen, und sie standen gar nicht an, sichs zu Nuz zu machen. Die Kommittee verlor bald die Absicht und die Befele der Direktoren aus den Augen; und ohne sich um die feierlichen Erklärungen des Lords Klive zu kümmern, eignete sie sich das Universalmonopol dieser drei Artikel zu. Den Profit, der hieraus flos, beschlos sie mit den andern Bedienten zu teilen, welche sie mit in ihre Verbindung aufnahm. Man schrieb alle Bedienten einer Klasse auf, ohne sie um ihre Stimme zu fragen, und ohne ihnen die Klausuln des Plans kund zu thun. Man that vielen unter ihnen Unrecht, die durch ihre Betriebsamkeit in einem Freihandel mehr gewannen, als sie einmal bei dieser Verbindung hoffen konten. Einige, ohne den Plan recht zu wissen, misbilligten ihn; aber es würde gefärlich für sie geworden seyn, wenn sie ihre Herzensmeinung hätten an den Tag legen wollen. Ein jeder, der sich nur im geringsten geweigert hätte, zu unterschreiben, würde nicht nur seines Alleinhandels, welchen er treiben konte, beraubt worden seyn, sondern man hätt' ihn wahrscheinlicher

cherweise noch dazu aus den Dienſten der Kompagnie geſtoſſen. Wir wollen hier die Berathſchlagung der Kommittee, die über dieſen Gegenſtand zu Kalkutta am 10. Aug. 1765. gehalten wurde, Wort vor Wort herſezen:

„Zufolge den Befelen der Direktoren, welche „ſie in ihrem Briefe vom 1. Jun. 1764. ausgeſtelt haben, hat die Kommitte den Handel in Bengalen mit Salz, Betel und Tabak in Erwägung gezogen, und nachdem ſie „in verſchiedenen Sizungen ſich über dieſen „Gegenſtand berathſchlagt hatte, beſchlos ſie, „folgenden Plan, bei Verwaltung dieſes Handels, feſtzuſezen: Da die Kompagnie verlangt, daß dieſer Handel, auf eine Art getrieben werden ſol, welche ihren Bedienten „vorteilhaft iſt und am wenigſten beſorgen „macht, daß durch ihn Uneinigkeit mit der Regierung des Landes verurſacht werden möchte; „und da ſie ferner verlangt, daß ihr und des „Nababs Intereſſe ſo vereinigt werden ſol, „daß weder der einem noch der andern Parthei „zu viel geſchieht: ſo hält die Kommittee dafür, daß folgender Plan den Befelen der „Kompagnie am meiſten entſpricht, und daß „er am fähigſten iſt, ihre Entwürfe in Erfüllung zu ſezen.„

1. „Eine Kompagnie, die aus Mitgliedern beſteht, welche die Kommittee dazu würdig „hielt, und die in dieſer Abſicht erwält iſt, ſol „das ausſchlieſſende Recht auf dieſen Handel „haben.

„haben. Zur Festsezung dieser Kompagnie „sollen Grundsummen (Fonds) gehoben wer„den, wovon man die Interessen bezalen sol.„

2. „Diese Kompagnie sol ganz allein, alles „Salz, allen Betel und Tabak, einkaufen. „Man wird Anordnungen bekannt machen, die „einem Jeden, der unter der Unumschränkt„heit der Kompagnie steht, ausdrüklich ver„bieten, keinen Handel mit diesen drei Artikeln „zu treiben.„

3. „Man wird sich an den Nabab wenden, und „von ihm fodern, daß er eben dies Verboth, „allen seinen Offiziers und Unterthanen, in de„ren Distrikt diese Artikel hervorgebracht wer„den, bekannt machen läst.„

4. Das Salz sol durch Kontrakte, die von bei„den Seiten unterschrieben sind, auf die billig„sten Bedingungen eingekaust werden.„

5. „Eben so sollen der Tabak und Betel, durch „Kontrakte, auf Bedingungen, die den Agen„ten, den Akzionaren am vorteilhaftesten schei„nen, eingekauft werden.„

6. „Die Verkäufer des Salzes sollen sich verbind„lich machen, es der Kompagnie nach gewissen „bestimmten Oertern zu liefern, für den Preis, „welcher auf ein Fünftelmann festgesezt „ist. (1)„

7. „Das

(1) Das Fünftelmann hält sechzehn Pfund. Das ganze Mann hält achtzig. A. d. V.

7. „Das Salz, der Betel und Tabak, welche „die Kompagnie eingekauft hat, sollen nach ei„ner gewissen Anzal von Plätzen gebracht wer„den, woselbst die Agenten der neuen Kom„pagnie, mit diesen Artikeln nach Belie„ben schalten können. Hier können sie als„dann die eingebornen Kaufleute einkaufen, „und nach Belieben dahin führen, wo sie den „meisten Profit damit zu machen glauben. „Durch dieses Mittel wird man die Unter„drükkungen aufheben, welche die Einge„bornen so oft von den Europäern, die das „Recht hatten, in alle Plätze zu reisen und „Lebensmittel zu verkaufen, haben erdulden „müssen. Wenn wir auf diese Art, den Lan„deseingebornen und ihren Kaufleuten einen „Teil von dem Profit, welchen dieser Handel „gewährt, überlassen; so hoffen wir, den Has„auszulöschen, welchen sie wieder uns ge„fast hatten, unter dem Vorwand, daß „wir sie keinen Teil daran nehmen liessen.„

8. „Da man Ursach zu fürchten hat, daß die „neue Kompagnie nicht ohne grosse Schwierig„keiten, den Einkauf dieser Produkte, in den „Provinzen Chittigong und Dakka, an sich „bringen wird, weil der Anbau der Ländereien „einer grossen Anzal von Privatleuten über„lassen ist, die aber dem ohngeachtet alle un„ter unsrer Regierung stehn; so hat man be„schlossen, von dem Nabab Parwannahs zu fo„dern, worin allen Zemindars dieser Distrikte,

„und

„und des Distrikts von Hougly ausdrüklich „anbefolen wird, alles Salz, welches in ih„ren Ländereien fabrizirt wird, allein an die „Engländer zu verkaufen, mit dem strengen „Verboth, diese Artikel sonst an Niemand, er „sei wer er sei, zu verhandeln.„

9. „Die Englische Kompagnie wird als Akzionar „an diesem Handel Teil nehmen, oder — wenn „sie's ihrem Interesse für ersprieslicher hält, — „so kan diese neue Kompagnie järlich eine Auf„lage davon bezalen.„

10. „Eben so sol der Nabab wälen, ob er sich „als Mitglied der Gesellschaft einsezen, oder „ob er ein järliches Nuzerrannah (Geschenk) „annehmen wil, das den Einkünften, welche er „vorher vom Salzhandel hatte, entspricht.„

11. „Wenn sich die Kompagnie und der Nabab „über die Art, wie sie an diesem Handel Teil „nehmen wollen, werden erklärt haben; so wird „das Uebrige des Profits, unter die Mitglie„der der neuen Gesellschaft, die in verschiedenen „Klassen bestehn sol, geteilt werden. Jede „von diesen Klassen sol die Anzal von Akzien „annehmen, wie sie weiter unten wird bestimmt „werden.„

12. „Man wird eine Handelskommittee fest se„sezen, die diesen Plan durchsehen, und über „seine pünktliche Befolgung wachen sol. Sie „sol bevolmächtigt seyn, Grundsummen zum „Ankauf dieser Artikel zu heben. —„

„Die

„Die Kommitee glaubt, daß, um den „Handel zu beginnen, dieſe benannten Ar„tikel hinreichend ſind. Aber ſie behält ſich „vor, daß ſie dieſelben, nach dazwiſchen „kommenden Umſtänden, verbeſſern und „ändern kan.„

„Da Herr Sikes, um den Salzhan„del der neuen Kompagnie zu unternehmen „und zu erleichtern, von den Nababs die „nötigen Perwannahs gefodert hat; ſo „meldet Herr Summer, daß er 106. „vom Nabab bekommen habe, welche er „der Kommittee einreichen würde (1).„

Nach der Einſezung dieſes Plans, machte man das Verboth von dem Alleinhandel der neu errichteten Kompagnie bekant. Man gab vor, daß die groſſe Kompagnie und der Nabab ihr ein ausſchlieſſendes Recht auf den Handel mit Salz, Betel und Tabak gegeben hätten, obgleich die Direktoren in London über dieſen Gegenſtand noch nichts entſchieden hatten.

Kurz darauf, den 18. Sept. 1765. hielt man eine andre Sizung über dieſes Monopol. Wir wollen hier den Teil ihrer Berathſchlagungen herſezen, der auf unſer Werk Beziehung hat:

„Da

(1) Mit ſo vieler Leichtigkeit erhält man von dem Nabab, was man wil, daß er auf das Anſuchen eines Partikuliers, ſelbſt noch ehe die Kompagnie es befiehlt, 106. Perwannahs ausfertigt. A. d. V.

„Da die Kommitte sich über die Art und „Weise berathschlagte, wie die Englische Kom„pagnie sich für den Handel mit Salz u. s. w. „interessiren würde, so kamen wir alle einmüthig „dahin überein, daß das Geld, welches der Eng„lischen Kompagnie noch übrig bleibt, weit bes„ser auf den Handel nach China, oder nach an„dern Niederlassungen, die sie in Indien besizt, „könne angelegt werden, als auf den Handel mit „Salz u. s. w. und daß dieselbe ausserdem mehr „Vorteil ziehe, wenn sie die Oberaufsicht über „diesen Handel und die Auflagen, die die neue „Kompagnie bezalt, einzunehmen hat, als wenn „sie selbst mit Akzionar wäre. Deshalb — da „wir die Direktoren der Kompagnie als unsre „Oberhäupter und Herrn ansehen, welche die „Landesregierung vom Kaiser selbst, durch „die Abtretung der Dewanee bekommen ha„ben — haben wir beschlossen, daß der Han„del mit Salz, Betel und Tabak, der Eng„lischen Kompagnie folgende Auflagen bezalen „sol:

„Das Salz fünf und dreissig fürs Hun„dert, unter der Bedingung, daß die bisheri„ge Abgabe vom Salze Kallery genannt, auf„gehoben werde. „

„Der Betel zehn fürs Hundert, nach dem „Preis des Einkaufs gerechnet. „

„Der Tabak fünf und zwanzig fürs Hun„dert, nach dem Preis des Einkaufs gerechnet.„

„Wir

„Wir sind überzeugt, daß diese Auflagen „der Kompagnie järlich eine Summe von hun„dert tausend Pfund Sterling einbringen wer„den. In der Folge, wenn der Profit, wel„chen dieser Handel gewährt, hinlänglich ist, „noch mehrere Auflagen zu tragen, so ist be„schlossen, sich an die Direktoren zu wenden, „damit sie die Auflagen nach ihrem Gutach„ten bestimmen können.„

Nach diesem teilte die Kommittee die Akzionaren in drei Klassen. Die erste bestand, aus dem Gouvernör, Vize-Gouvernör, dem General, zehn Mitgliedern des Raths, und zween Obersten.

Ein Kaplan, vierzehn junge Kaufleute, und drei Obristlieutnants machten die zweite Klasse aus.

Endlich die dritte. Diese bestand aus dreizehn Faktoren, vier Majors, sechs Oberwundärzten, einem Rathssekretär, einem Untergreffier, einem persischen Dolmetscher und einem Magazinbewahrer.

Weiter unten wird man die Anzal von Akzien finden, welche die neue Kommittee einem jeden unter diesen, zur neuen Kompagnie zu nehmen erlaubte.

Der Leser wird gewis die Gründe bemerkt haben, die man zur Einsezung dieses Monopols vorgab. Man wolte dadurch — sagt man — den Unterdrükkungen, die die Landeseingebornen

dulden müssen, abhelfen; den Has auslöschen, welchen die Eingebornen wieder die Engländer gefaßt haben, unter dem Vorwand, daß sie ihnen den Salzhandel zu entreissen suchten; und endlich den Direktoren alle Genugthuung, die sie nur verlangen könten, gewähren.

Man würde erstaunen, wenn so ausserordentliche Maasregeln die gehoffte Wirkung hervorgebracht hätten. — Aber noch mehr wird sich der Leser wundern, wenn er die Gründe liest, welche Lord Klive in einem Privatbrief an die Direktoren, zur Vertheidigung dieses Monopols angab. Dies sind seine eigenen Worte:

§. 16. „Da die grossen Schifsladungen, welche „die Kompagnie verlangt, ihren Bedienten „nicht erlauben, einigen Profit bei ihrem Pri„vathandel zu machen, so ist es nötig, daß „man sie auf eine andere Art schadlos hält. „Ich habe schon öfters auf Mittel dazu gedacht, „und — nach langem Nachdenken, schien „mir nichts angemessener und billiger, als „ihnen den Salzhandel zu gestatten. — Wenn „Sie ihnen eine Belohnung auf Ihre Ein„künfte anweisen, so werden hierdurch dieselben sehr verringert werden, und ausserdem „noch, würde Jedermann alsdann ihren Be„trag wissen. Hierdurch würde alsdenn Neid „und Eifersucht unter denjenigen erregt werden, „die im Wahn stehen, daß man ihnen nicht „Gerechtigkeit genug habe wiederfahren lassen. „Wenn man sie Teil an den Schifsladun„gen

„gen — sei's nun auf die Waaren, die man „nach Bengalen herschikt, oder die, die in „Europa verkauft werden — nehmen läst; „so ist dies denselben Unbequemlichkeiten un„terworfen. Aber wenn Sie den Bedienten „erlauben, sich selbst durch den Salzhandel „schadlos zu halten, so entspringen hieraus für „Sie folgende Vorteile:

§. 17. Erstlich. — „Bedarf man, um diesen „Handel zu unternehmen, eine Grundsumme „von vier bis fünf mal hundert tausend Pfund „Sterling. — Wenn Ihre Bedienten selbst „diese Summe zusammenbringen, so wagen „sie es mit der ersten Anlegung auf ihre eigene „Gefar. — Wenn Sie aber selbst diesen „Handel unternehmen wollen, so müssen Sie „diese Summe aus Ihrem Schaz nehmen; „und da es sehr möglich ist, daß diese erste „Unternehmung unglüklich abläuft, so wird „nur eine unbeträchtliche Summe nach Gros„brittannien zu schikken, übrig bleiben.„

§. 18. Zweitens — „Ist es sehr leicht, daß man „den Handel so anordnet, daß den Bedien„ten kein übermässiger Profit daraus ent„quile.„

§. 19. Drittens — „Da man verlangen wird, daß „alles Salz nach Kalkutta und Dakka ge„bracht werden sol, so wird der Verlust an „Fahrzeugen, die auf dem Wege verunglükken; „die Bankerouts der Schuldner und tausend

„andere Zufälle den Profit dieſes Handels ſehr „ungewis und ſchwankend machen. Keiner „wird ihn im Grunde kennen, eine kleine An„zal ausgenommen, die ſich die Mühe gege„ben hat, ihn zu unterſuchen. „

§. 20. Viertens — „Die Belohnungen ihrer „Bedienten entſpringen alsdenn aus dem Han„del, und nicht aus dem Schaz der Kompa„gnie, welches man einwenden könte, wenn „ſie von den Einkünften genommen würden. „Sie können ſagen, daß die Kompagnie die„ſen Handel erlaubt, weil die groſſen Schifs„ladungen, die ſie nötig hat, den Bedienten „keine Gelegenheit geben, beim Einkauf eini„gen Profit zu ziehn. — In dieſem Fall „aber, dürfen ſich die Bedienten, deren Alter „und Verdienſte Belohnungen heiſchen, nicht „mehr beklagen, daß man ihnen den Handel „mit den Waaren, welche die Schifsladun„gen fodern, entriſſen habe. „

§. 21. Fünftens — „Es iſt falſch, daß der Salz„handel vorher frei geweſen iſt. Er war be„ſtändig, und mus auch beſtändig ein Mono„pol ſeyn. Die Günſtlinge der Landesfür„ſten (1) hatten von je her das ausſchlieſſende „Recht

(1) Der Nabab Allawerdy Khan verpachtete auf eine wiedergeſezliche Weiſe den Salzhandel an Kojeh Vazeed, ſeinen Günſtling: aber dieſer verkaufte das Salz auf 500 fürs Hundert geringer, als die Kommitee nach der Einſezung des Monopols, wovon wir hier reden. A. d. V.

„Recht darauf. Sie gaben dem Nabab alle „Jar ein Peskuah, oder eine Erkentlichkeit, „auſſer den Geſchenken, welche ſie ihm und „ſeinen Miniſtern machten. Die Landesein„gebornen werden nicht Urſach haben, ſich zu „beſchweren, da man ihnen dieſen Artikel wol„feiler als vorher laſſen wird; und dies ge„ſchieht ganz gewis, wenn Sie den Plan, „welchen man Ihnen überſchikt, mit einigen „Verbeſſerungen annehmen.„ —

Nach dieſem ſchrieb die Kommittee von Kalkutta einen algemeinen Brief an die Direktoren, datirt vom 31. Sept. 1765. — Nachdem ſie alle oben ſchon angeführte Gründe wiederholt, ſchlieſt ſie damit, daß ſies für nötig befunden habe, den Handel mit Salz, Betel und Tabak einer Kompagnie anzuvertrauen, die das ausſchlieſſende Privilegium darauf haben ſolte.

Nachdem nun endlich dieſe neue Geſelſchaft zu Stande gebracht war, ſezte man eine Kommitte ein, der man die ganze Verwaltung übergab.

Man hob zu dieſem Handel ein Grundkapital von 2,422,333. laufenden Rupees, oder — die Rupee auf zwei Schilling ſechs Pfennig gerechnet — 262,420. Pf. Sterl. Dieſe Summe wurde in 56 $\frac{1}{8}$ Akzien geteilt, jede Akzie zu 43,000. Rupees gerechnet; und man teilte den Profit, welchen dieſe Grundſumme gewährte, folgendergeſtalt ein:

				Rup. Sikkas.
Der Lord Klive	1	5	5	215,000
Wilhelm Brigtwel Summer	1	3	3	129,000
General Karnak	1	3	3	129,000
Den zehn Rathsherrn und zween Obersten	12	2	24	1,032,000
Dem Kaplan, jungen und alten Kaufleuten und Obriftlieutenants	18	$\frac{2}{3}$	12	516,000
Den Faktoren, Majors und Wundärzten	28	$\frac{1}{3}$	$9\frac{1}{3}$	401,333
(1)	61		$56\frac{1}{3}$	2,422,333

Die neue Kompagnie glaubte sich auch, der alten Gewohnheit gemäs, des Namens des Schattenbildes von Nabab bedienen zu müssen. Es ist nicht nötig erst zu sagen, daß dieser Nabab, oder vielmehr dieser Sklav der Brittischen Kompagnie, sich gern mit der Kommitte verband, um seine Unterthanen zu ruiniren, die an kein Tribunal um Genugthuung für die Drangsaale, die sie erdulden, appelliren können.

Man

(1) Die erste Kolonne zeigt die Anzal der Personen. — Die zweite, die Anzal der Teile, welche jede am Ganzen hat. — Die dritte alle einzeln Teile zusammengenommen; und die vierte das Grundkapital.

Man foderte von dem Nabab, daß er allen Zemindars oder Besizern der Ländereien anbefelen solte, sich nach Kalkutta zu begeben, um sich hier zu verpflichten, ihr Salz ganz allein an die Kommittee, die das ausschliessende Recht darauf hatte, zu verkaufen. Zu schwach, sich dem Verboth, welches man ihnen kund that, zu wiedersezen, unterschrieben sie alles, was die neue Kompagnie nur wolte; sie war noch nicht zufrieden, ihnen das Recht, ihr Salz an alle und jede Kaufluſtige zu verkaufen, genommen zu haben; sie verboth ihnen noch dazu, etwas zu fabriziren, bevor sie nicht von ihr die Erlaubnis dazu bekommen hätten.

Diese neue Gesellschaft, die das Generalmonopol auf den Salzhandel bekommen hatte, schien im Anfang den Einwohnern erlauben zu wollen, einigen Teil an diesem Handel zu nehmen, da sie ihnen die Erlaubnis gab, es in Kleinem wieder zu verkaufen; aber bald nachher sezte die Kommittee eine besondere Gesellschaft ein, die das ausschliessende Recht auf diesen Handel in Kleinem hatte. So häufte man Monopol auf Monopol, und der ganze Profit wurde unter sechzig Personen geteilt. Die Mitglieder dieser kleinen Gesellschaft waren eben die, welche schon in der grossen Gesellschaft des Salzhandels Akzien hatten; da ihre Habsucht durch den Vorteil, welchen sie von der grossen zogen, noch nicht gesättigt wurde, so sezte man dies Monopol des Handels in Kleinem ein, um sie ganz und gar zu befriedigen.

Man wird im folgenden Kapitel lesen, daß es den Europäischen Agenten verbothen ist, sich im Innern von Bengalen niederzulassen, unter dem Vorwand, daß es dem Interesse der Kompagnie nachteilig sei. Aber die Kommittee des Salzhandels bekümmerte sich wenig um dies Verboth — sie sezte in alle Pläze Leute, die daselbst Salz, Betel und Tabak verkauften.

Im Jar 1768. reichte man dem Unterhause die Berechnung des Profits ein, welcher aus dem Salzmonopole flos. — Aber man hat denselben sehr verringert. — Wir wollen eine Berechnung hieher sezen, die auf unumstöslichen Beobachtungen gegründet ist. Wir wollen nicht einmal eine Menge von Schulden, die die Kommittee noch ausstehen hat, dazu rechnen;

Reiner Profit von der Grundsumme vom ersten Jare.

Der Lord Klive hatte zu seinem Teil =	21,179 Pf. St.	4 Sol.
Wilhelm Brigtwell Summer .	12,707	10
General Karnak .	12,707	10
Zehn Rathsherrn und zwei Obersten	101,660	4
Der Kaplan, die jungen und alten Kaufleute und Obristlieutnants .	50,830	2
Die Faktoren, Majors u. Wundärzte	39,534	10
Pfund Sterling	238,619	0

Digitized by Google

Die Direktoren, welche wol einsahen, daß dies Monopol den Einwohnern Bengalens schadete, verbothen es zu verschiedenen Malen aufs Ausdrüklichste. In ihrem Briefe vom 19. Febr. 1766. befalen sie dem Gouvernör und Rath von Kalkutta ausdrüklich, in einer feierlichen Akte ihrer vorgegebenen Rechte, auf den Handel mit Salz, Betel und Tabak, zu entsagen; zu gleicher Zeit befalen sie, diese Ankündigung abschriftlich in Persischer Sprache dem Nabab zuzuschikken; — und endlich sezten sie noch folgende merkwürdige Worte hinzu: „Was auch in Zukunft „für eine Regierungsform eingeführt, und „was auch für unverhofte Zufälle sich ereig„nen könten, so ist dies unser fester, unwank„barer Entschlus — welchen wir Ihnen in „diesem Brief mittheilen — allen Handel „mit Salz, Betel und Tabak aufzuheben.„

Eben dies Verboth wiederholten sie noch etliche Mal in ihren folgenden Briefen — sie sagten: „Diese Neuerungen und dieser wiedergesez„liche Handel sind Ursach, daß so viel Morden „und Unordnungen in Bengalen vorgefallen sind, „die einer so grossen Anzal Menschen das Leben gekostet haben.„

Die Kommittee berathschlagte sich über diese Befele. Weit entfernt dies Monopol aufzuheben — wie die Direktoren es wolten — beschlos sie, dasselbe aufs künftige Jar fortzusezen. Man gebrauchte nur blos die Vorsicht, die Auflagen, welche der Brittischen Kompagnie davon abge-

abgegeben wurden, merklich zu erhöhen, damit die Direktoren, wenn sie diese grosse Summe, die sie davon zögen, betrachteten, ihre Einwilligung zum Monopol gäben, oder doch wenigstens schweigend darein willigten.

Die Gründe, welche die Kommittee, zur Fortsezung dieses Handels angab, sind eben so sonderbar als die, welche sie bei der ersten Gründung desselben vorgaben. Weil sie bei'm Leser manche Betrachtungen erwekken können, so wollen wir hier die ganze Berathschlagung herseżen:

„Zufolge allen Briefen vom vorigen und ei„nigen von diesem Jare, schienen die Direktoren „geneigt zu seyn, unsre Vorstellungen, den Han„del mit Salz u. s. w. betreffend, zu genehmi„gen; aber in dem Brief vom 19. Febr., verbie„then sie ausdrüklich den Bedienten der Kompa„gnie, diesen Handel zu treiben. Sie können „sich nicht vorstellen, was für eine glükliche „Veränderung mit den Angelegenheiten die„ser Provinz (Bengalen) vorgefallen, und „daß das ausschliessende Privilegium nicht „mehr dem Interesse des Nabobs nachteilig „ist. Als wir das erste Mal diesen Gegenstand „in Erwägung zogen, hielt ich mit den übrigen „Mitgliedern dafür, daß wenn man diesem „Handel die schiklichste Form gäbe, der Na„bob mehr Vorteil davon habe, als alle seine „Vorgänger; daß man der Brittischen Kom„pagnie Abgaben, womit sie zufrieden seyn „könte, abtragen müsse; daß die Landesein„gebor-

„gebornen das Salz eben so wolfeil als sonst „kaufen solten; und endlich, daß — wenn „man diesen Handel gewissen Regeln und „Vorschriften unterwürfe, die ihm alles, was „das Monopol hassenswürdiges hatte, benäh„men — die Bedienten der Kompagnie dar„an Teil nehmen könten. Auf diese Bedin„gungen willigt' ich in die Ausführung dieses „Plans. Meine Abwesenheit von Kalkutta, die „Mannigfaltigkeit der Geschäfte, die damals vor„genommen wurden — und die unmittelbar auf „den Frieden und Ruhe der Provinzen, auf das „Wol der Kompagnie und den Ruhm der Nazi„on abzwekten — hinderten mich, die erfoder„liche Aufmerksamkeit auf diesen Handel zu wen„den. Obgleich durch die Besiznehmung der „Dewance, alle Abgaben der Kompagnie „gehören; obgleich die Mitglieder der Kommit„tee viele nüzliche Verbesserungen dieses Plans „getroffen haben; so hab' ich doch, bei meinen „Reisen im Innern des Landes, bittre Klagen „wieder die Europäer, dieses Handels wegen „ausstossen gehört, und meine eigenen Beobach„tungen haben mich überzeugt, daß die Einge„bornen des unumstöslichen Rechts — an die„sem Handel Teil zu nehmen — beraubt sind, „und daß man dem Handel noch nicht die Form, „welche Gerechtigkeit und Billigkeit von uns hei„schen, gegeben hat. Wir müssen in wenigen „Tagen den entscheidenden Ausspruch der Direk„toren bekommen. Wenn sie — troz dem ge„genwärtigen Zustande der Kompagnie — für

gut

„gut finden, die Befele, die sie uns schon zuge-
„schikt haben, zu wiederholen, so wird es alsdann
„unsre Pflicht seyn, zu gehorchen, und ich bin
„gewis, daß sich die Kommittee eben so gut un-
„terwerfen wird. Wenn sie aber, bei Erwä-
„gung unsrer Vorstellungen, ihren Entschlus än-
„dern, so werden wir uns alle Mühe geben, dem
„Handel mit Salz u. s. w. eine neue Gestalt zu
„gewähren. — Das Zutrauen, welches die
„Direktoren auf meine geringen Kräfte —
„bei der Einsezung der neuen Gesellschaft, die
„der Quell so vieler Uebel ist — gesezt haben,
„wird meinen Eifer anfachen, mit derselben eine
„Umschaffung vorzunehmen; — und mit Ih-
„nen vereinigt, werd' ich sorgfältig die Maasre-
„geln untersuchen, die uns zu diesem Endzwek
„übrig sind.„

„Mein erster Vorschlag wäre, die Auflagen,
„die sie der Brittischen Kompagnie bezalt, zu er-
„höhen. Der Profit der Bedienten wird immer
„noch beträchtlich genug seyn, als daß sie darü-
„ber murren solten. Ich wolte, daß die Ein-
„gebornen an diesem Handel auf eine vorteilhafte
„Art Anteil nehmen könten, und daß der Salz-
„preis nicht so hoch wäre, daß sie dadurch kön-
„nen ruinirt werden.„

„Die Anordnungen, die man treffen könte,
„sind folgende:

„Erstlich — „Alles Salz, was die neue
„Gesellschaft aufkauft, sol in Kalkutta und in
„andern

„andern Oertern, wo es fabrizirt wird, verkauft „werden, ausserdem nirgendwo.„

Zweitens — „Das Man sol die Privatleute, „nicht mehr als zwei Rupees kosten.„

Drittens — „Sol die neue Gesellschaft ihr „Salz an Niemand, als an die Eingebornen ver„kaufen, die das Recht haben sollen, es in alle „Gegenden von Bengalen, Bahar und Orixa „zu führen — um hier mit dem Handel in Klei„nem Profit zu machen — und kein Europäi„scher Bedienter der Kompagnie, oder freier „Kaufmann, sol weder mittelbar noch unmittel„bar daran Teil nehmen.„

Viertens — „Wird man die Anzal der ein„gebornen Kaufleute festsezen, an welche die Ge„sellschaft ihr Salz verkaufen sol; aber die Ba„nianen oder Bedienten der Europäischen Kauf„leute, sollen nie etwas davon kaufen.„

Fünftens — „Wird man in jeder Stadt, „Marktflekken oder Dorf, denen, welche das Salz „von der Gesellschaft kaufen, einen Preis festse„zen, wofür sie das Man verkaufen sollen. Die„ser Preis sol nach der Entfernung der Oerter „oder bei andern Umständen verschieden seyn.„

Sechstens — „Ein Jeder, der sein Salz „nur einen Karry über den gesezten Preis bezalt, „geht nicht nur alles seines Salzes, welches sich „in seinen Magazinen befindet, verlustig, son„dern er sol noch oben drein eine Geldbusse „von tausend Rupees für jedes Fünftelman, „wel-

„welches er so wieder die Gesetze verkauft hat,
„bezalen. Die eine Hälfte dieser Summe sol
„der Angeber bekommen, die andere die Regie-
„rung.„

Siebentens — „Wird man den Agenten
„zu Muradabad und Patna eine Abschrift
„von diesen neuen Anordnungen zuschikken,
„damit sie dem Nabab befelen, sie in allen
„drei Provinzen bekannt zu machen, und die
„Vollstrekkung derselben jedem Fowzdar
„u. s. w. bei Verlust seines Dienstes anzube-
„felen.„

Achtens — „Weil es blos eine Handelsange-
„legenheit ist, so verlang' ich, daß die neue Ge-
„selschaft sich verbindlich macht, einer Gerichts-
„kammer, die dazu eingesezt werden sol, von
„ihren Operazionen Rechenschaft zu geben; daß
„diese Kammer neue Anordnungen vorschreiben,
„oder die alten verbessern kan, nachdem sie's für
„erfoderlich hält; und daß im Nothfall die Kom-
„mittee von Kalkutta, die oberste Richterin al-
„ler Vorfallenheiten seyn sol.„

Neuntens — „Sol man der Brittischen Kom-
„pagnie von allem Salz, das in den Ländereien
„ihrer Herrschaft fabrizirt wird, 50. fürs Hundert
„abgeben, und eben diese Summe der Landes-
„regierung (dem Nabab), von allem, was in
„ihren Besizungen fabrizirt wird. Der Betel
„zalt 15. fürs Hundert. Diese Auflagen wer-
„den der Brittischen Kompagnie ohngefehr
„zwölf bis dreizehn Lak Rupees einbringen.„

„Was

„Was das gänzliche Verboth des Handels „im Innern des Landes betrift, so sol dies nur „auf die Ein- und Ausfuhr und auf die Ladungen „der Retourschiffe eingeschränkt werden. Die „Brittische Kompagnie ist unumschränkt in „Indien; sie hat erklärt, daß aller Handel, der „die lezten vier Jare her auf den blossen Namen „ihrer Bedienten getrieben, ein Misbrauch ihrer „Vorrechte und der Freiheit der Eingebornen sei, „und daß er den ausdrüklichen Befelen, welche „die Direktoren so oft hätten ergehen lassen, ge„rade zuwieder lauffe.„

„Die Einrichtung des Salzhandels, so wie „ich sie vorschlage, würde den Beschwerden der „Kompagnie, ihrer Bedienten und der Einge„bornen abhelfen, weil man dadurch alsdann ih„re Rechte nicht schmälerte, und sie alle Ursach „hätten zufrieden zu seyn. Da die beträchtlichen „Schifsladungen, welche die Kompagnie ver„langt, ihren Bedienten keine Gelegenheit geben, „ihren Handel für sich zu treiben, so kan ich mir „nicht vorstellen, daß sie ihnen nicht den Salz„handel als eine Belohnung lassen solte. Und „endlich die Bedienten würden ihn als eine Be„lohnung ihrer Treue ansehn, der man sie ge„wis berauben würde, wenn sie jemals un„dankbar gegen die Kompagnie handelten, „oder wenn sie die ihnen vorgeschriebenen „Grenzen überschritten.„

„Alle diese vom Lord Klive vorgelesenen Ar„tikel, wurden einmüthig gebilligt.„

Das Grundkapital dieſes Handels, für das folgende Jar war 2,400,000. laufenden Rupees, oder 260,000. Pfund Sterling. Hier iſt der Profit, welchen dieſe Summe ihren Akzionaren gewährte, noch viel ausſtehende Schulden ungerechnet:

Dem Lord Klive auf	5 Akzien	16,656 Pf. St.	5 S.
Brigtwel Summer auf	3	9,993	15
General Karnak auf	3	9,993	15
Die übrigen Bedienten auf	49	163,231	5
	60 Akz.	199,875 Pf. St.	0

Der Leſer hat ſonder Zweifel beim Anfang dieſes Kapitels bemerkt, daß die Berathſchlagung vom 15. Aug. 1765. ſagt, daß das Monopol vom Nabab bekräftigt ſei, und daß es dem Intereſſe der Brittiſchen Kompagnie und der Landesregierung nüzlich ſei; daß der Nabab ſelbſt Akzionar ſeyn, oder ein gewiſſes järliches Geſchenk, das den vorigen Abgaben vom Salze entſpräche, annehmen könte. Aber doch ſagen der ſiebente und neunte Artikel der Berathſchlagung vom 30. Sept. 1766. ausdrüklich, daß die Offiziers des Nababs in den drei Provinzen, ihres Dienſtes beraubt werden ſollen, wenn ſie nicht über die Vollſtrekkung der Anordnungen der Kommittee wachten; und daß die Auflagen, die im Namen des Nababs aufs Salz gelegt ſind, der

der Brittischen Kompagnie, die in Indien unumschränkt ist, sehr vorteilhaft wären. — Obgleich die Kompagnie ihre Unumschränktheit verbergen wil, und zu allen ihren Unternehmungen den Namen des Nababs borgt, so hat man doch in unserm Werke eine Menge Wiedersprüche von dieser Art wahrnehmen müssen, teils von Seiten der Direktoren, teils von Seiten ihrer Bedienten — und es wird ihnen schwer fallen, diese Aeusserungen wieder auszulöschen. Dies Monopol mit Salz u. s. w. hat Ursach zu so vielen Ungerechtigkeiten und Erpressungen gegeben, daß es unangenehm und langweilig seyn würde, sie hier alle anzuführen. Doch wollen wir nur einige anführen, um die Wahrheit unsrer Behauptungen einleuchtend zu machen.

Zufolge der fünften und sechsten Anordnung, die wir oben hingesezt haben, wurden einige Kaufleute auf die wilkührlichste Art zu grossen Geldsummen verurteilt. Einige schwarze Kaufleute von Kalkutta, Sooberambesak, Moldundutt u. v. a. die man beschuldigte, daß sie ihr Salz über den festgesezten Preis verkauft hätten, haben sich besonders über Drangsaale von Seiten der Kommittee zu beklagen. Ohne Untersuchung, selbst ohne förmlichen Prozes, verurteilte man sie zu einer Summe von beinah 100,000. Pfund Sterling, die aber, auf die wiedergesezlichste Art, zu Erbauung eines öffentlichen Gebäudes, des Pallasts der Kommittee angewandt wurden.

Als man die Untergesellschaft, zum Verkauf des Salzes in Kleinem, errichtete, hatte ein Armenischer Kaufmann Parsek Aratoon in einem Magazin auf den Grenzen von Rungpore und Dinagepore, noch zwanzig tausend Man in Verwahrung. Da er eben sowol, als die Mitglieder der Kommittee, einsah, daß das Salz in Kurzem aufschlagen würde, so hatt' er seinen Gomosthas befolen, sein Magazin zuzuschliessen, und kein Salz zu verkaufen. Da dies in der Folge der Untergesellschaft hätte schädlich werden können, so glaubte diese, es selbst, wenn es möglich wäre, sei's auch um welchen Preis es wolle, kaufen zu müssen. Der Armenier, ohne sich durch alle seine Kunstgriffe, die man anwandte, hintergehen zu lassen, bestand darauf, es so lange, als es ihm beliebte, aufzubewahren. Nun blieb der Tirannei noch das lezte Mittel übrig, dessen sie sich auch bediente. Man erbrach sein Magazin, wog sein Salz, und verlangte von ihm, daß er eine von der Kommittee dafür bestimte Summe annehmen solte. — Dieser ganze Vorfall, ist durch verschiedene Zeugen erhärtet, als der Armenier einen Prozes wieder die Gomosthas und Agenten der Hrn. Verelst und Franz Sikes anhängig machte. — Er verlangte 60,432, Rupees, zu Ersaz und Entschädigung. Wenn die Register des Gerichtshofs des Maire, mit eben so vieler Pünktlichkeit als vorher, nach Grosbrittannien geschikt worden, so würde man in den Archiven der Brittischen Kompagnie unumstößliche Beweise hiervon finden.

Die

Die Kommitte gab bei der Stiftung des Salzmonopols vor, den Einwohnern das Salz für eben den Preis als vorher zu überlassen, wir wollen hier eine Berechnung von dem, was sie's gekostet hat, hersezen, und zugleich zeigen, wie schön die neue Gesellschaft ihr Versprechen gehalten hat.

	Pf. Sterl.	Sols.
Das Grundkapital, welches im ersten Jare zu diesem Handel angeleget wurde, waren 2,422,333 Rupees, die Rupee zu 2 Schill. 6 Pf. gerechnet	262,420	0
Das Grundkapital des zweiten Jares waren 2,400,000 Rupees, oder	260,000	0
Profit.		
Der Lord Klive fünf Akzien aufs erste Jar	21,179	4
Aufs zweite Jar	16,656	5
	37,835	9
Wilhelm Brigtwell Summer drei Akzien, aufs erste Jar	12,707	10
Aufs zweite Jar	9,993	15
	22,701	5
Der General Karnak, auf seine drei Akzien. Das erste Jar	12,707	10
Zweites Jar	9,993	15
	22,701	5
Die übrigen Bedienten der Brittischen Kompagnie, 45½ Akzie, erstes Jar	192,024	16
Zweites Jar neun und vierzig Akzien	163,231	5
	355,256	1
Ganze Summe des Profits	438,494	0

Ganze Summe des Grundkapitals und des Profits, der beiden ersten Jare	960,914	0
Ausserordentliche Auflagen, die während den beiden Jaren von dem Nabab, der Landesregierung oder der Brittischen Kompagnie, — wies der Leser nennen will — bezalt worden.	281,666	0
Besoldung der Europäischen Agenten, welche die neue Gesellschaft, noch ausser denen, welche sie, als der Handel noch frei war, zu halten brauchten; Ausser diesen noch verschiedene andre Bedienungen, die wenigstens 6. Laks Rupees erforderten	65,000	0
Summen, die der neuen Gesellschaft, durch den Einflus der Landesregierung, — entweder schon verschaft sind, oder noch sollen verschaft werden	108,333	0
Ganze Summe, welche die Eingebornen des Landes haben bezalen müssen	1,415,913	0

Von dieser Summe müssen abgezogen werden.

	Pf. Sterl.	Sols.
Preis des Einkaufs der drei Artikel, auf die zwei ersten Jare	522,420	0
Profit, welchen die Kaufleute, wenn der Handel frei gewesen wäre, würden gemacht haben. Wenn man ihn, wie vor der Stiftung des Monopols, auf dreissig fürs Hundert rechnet	156,726	0

Auf-

Auflagen, welche dieſer Handel, wenn er frei geweſen wäre, bezalt hätte. Man wird es uns nicht vorwerfen, daß wir dieſe Summe verringert haben . 50,000 0

Unter den Summen, welche man abziehn mus, ſind auch die, welche die Untermonopolörs gewannen. Dieſe kauften das Salz in Groſſen von der Kommittee, und verführten es in das Innere des Landes, um es hier in Kleinem wieder zu verkaufen. Dieſe Untermonopolörs waren die Banianen der Akzionaren der Britiſchen Kompagnie; man kan dieſen Profit auf zwölf Lak Rupees ſchäzen . . . 130,000 0

Die ganze abzuziehende Summe 859,146 0

Wenn man dieſe Summe von den obigen 1,414,913. Pf. Sterl. die von den Landeseingebornen bezalt werden, abzieht, ſo bleibt davon übrig . . Pf. Sterl. 556,767 Sols.

Eine Art von Auflage, welche durch ein öffentliches Monopol vom Salz, Betel und Tabak eingetrieben wurde, wozu man noch den Profit, welchen die Mitglieder der Kommittee in der Untergeſelſchaft des Handels in Kleinem machten, rechnen mus. Aber man kennt ihn nicht ganz; man weis nur, daß der Lord Alive und die andern Glieder der Kommittee, einmal mit 479,001 Mans, und ein an-

ders Mal mit 40,000 Mans, dran Teil hatten. Wenn man vorausſezt, daß ſie nur 2 Rupees aufs Man genommen haben, ſo haben ihnen die 537,001 Mans Salz eine Summe von 1,074,002 Rupees eingebracht, eder

	Pf. Sterl.	Sols.
	116,350	0

Dieſe Summe, zu dem Reſultat der vorigen Seite gerechnet, ſo beträgt der ganze Profit 673,117 0

Aus dieſen Berechnungen, die ein jeder, der dieſen Handelszweig kennt, für richtig halten wird, folgt, daß binnen den zween Jaren, da das Monopol dauerte, die Einwohner des Landes ſechs hundert, drei und ſiebenzig tauſend, ein hundert und ſiebenzehn Pfund Sterling, mehr bezalt haben, als ſie's gekoſtet hätte, wenn der Handel frei geweſen, und wenn man dem Nabab, die ihm von Alters her beſtimten Auflagen davon abgegeben hätte. So ſehr hat man die armen Bengaler gedrükt, um ſechzig Perſonen zu bereichern.

Es wäre unnüz, wenn wir uns noch weiter über die unglüklichen Folgen dieſes Monopols ausliſſen. Die Leſer, die das Handelsweſen verſtehen, werden mit uns dahin überein kommen, daß dies Monopol den Manufakturen und der Bevölkerung ſehr ſchädlich geweſen; und daß es eine Haupturſach von der Verminderung des Handels, und von dem Elende der Einwohner ſei.

Bevor wir dies Kapitel ſchlieſſen, müſſen wir erſt anführen, wie die Kommittee ſich verbün-

bündete, den Befelen der Direktoren, dieſen Handel betreffend, nicht zu gehorchen.

Als nach der Stiftung dieſer neuen Geſellſchaft der Lord Klive und die Mitglieder des Raths und der Kommittee, fürchteten, daß die Direktoren ſie misbilligen möchten, unterzeichneten ſie einen Kontrakt, in welchem ſie ſich wechſelſeitig verbanden, troz der Brittiſchen Kompagnie, ſie doch durchzuſezen. Hier iſt der Auszug aus dieſer Schrift: „Im Fall die Direktoren dies Monopol und dieſe neue Geſellſchaft vernichten, oder Befele erteilen wolten, die den Anordnungen, die wir getroffen haben, zuwieder laufen; ſo machen Wir der Lord Klive u. ſ. w. Mitglieder des Raths und der Kommittee von Kalkutta, durch gegenwärtigen Traktat verbindlich, troz ihren Befelen, dieſe neue Geſellſchaft und dies Monopol aufrecht zu erhalten, zu vertheidigen, und allen, die von dieſer Seite Hülfe benötigt ſind, beizuſtehen.„

So beobachtet man die Befele der Direktoren in Bengalen, und ſo übt die Habſucht der Bedienten Grauſamkeiten aus, denen durch keine Schranken ein Ziel geſezt wird.

Fünftes Kapitel.

Vom jezigen Handel der Engländer in Bengalen; von den Erpreſſungen und Monopolen, welche ſeinen Sturz verurſacht haben; von der Verminderung der Einkünfte, und von dem gegenwärtigen Zuſtande des Landes.

Der Leſer wird ſich an dem Zuſtand Bengalens nach der Umwerfung des Reichs, ſo wie wir ihn oben geſchildert haben; an die Abhängigkeit, worunter die Brittiſche Kompagnie den Mogol und die Nababs hält; an die Lage der Landesbewohner, und an die Verwaltung der Juſtiz zurückerinnern. — Man kann unſer drittes, viertes, fünftes, ſechſtes und ſiebentes Kapitel noch einmal leſen. — Ohne dies wird es unmöglich ſeyn, ſich die Unterdrükkungen und Erpreſſungen vorzuſtellen, welche die armen Bewohner Bengalens erdulden müſſen, beſonders aber, ſeitdem „die Kompagnie die Beherrſcherin eines „reichen und mächtigen Königreichs geworden, „und ſeitdem ſich ihre Regierung in Bengalen, „ſowol auf Kriegs- als bürgerliche Angelegenhei„ten erſtreckt.„ (1)

Das

(1) Dies ſind die Worte des Lords Klive in einem Briefe an die Direktoren. Papers authentics. Nro. 92 und 195 u. ſ. w.

Digitized by Google

Das achte Kapitel des erſten Theils, handelt in wenigen Worten, von dem jezigen Handel, welchen die Brittiſche Kompagnie im Lande treibt, verglichen mit dem, welchen andre Nazionen und Kaufleute von Grosbrittannien daſelbſt treiben, und wir verweiſen unſern Leſer dahin zurük, um Wiederholungen zu vermeiden.

Als der Gros-Mogul Farukhſeer den Engländern jenen Phirmaund erteilte, der ſie von allen Auflagen befreite, waren ihre Beſizungen an Ländereien und ihr Handel ſehr unbeträchtlich. Der Kaiſerl. Phirmaund bewilligt' ihnen nur vierzig Begas, oder ohngefähr funfzehn Akkers um jede Faktorei herum. — Um dieſe Zeit, und ſelbſt noch einge Jare nachher (bis 1753.) hatte die Kompagnie die Gewohnheit, beim Einkauf der Waaren, die zu ihren Schifsladungen beſtimt waren, mit den eingebornen Kaufleuten, denen ſie eine Summe Geld vorſchos, Kontrakte zu ſchlieſſen, worin die leztern ſich verbindlich machten bei gewiſſen Strafen, ihre Waaren in die Hauptfaktoreien der Kompagnie zur beſtimten Zeit und für den geſeztrn Preis zu liefern. Wenn ſie einige dieſer Bedingungen nicht erfülten, ſo konte man ſie vor den Gerichtshöfen des Landes gerichtlich belangen. Obgleich die Unterthanen des Moguls nicht gleiche Zuflucht hatten, ſo brachte dies doch — wie wir ſchon geſagt haben — der Regierung keinen Nachteil. Der Mogul aber bildete ſich nicht ein, wie weit die unumgrenzte Ausnahme von allen Abgaben, die er den Engländ-

Kindern erteilte, ihren Handel ausbreiten, und wie gefärlich die Folgen davon seinem Staat seyn würden.

Die Kompagnie wuste grossen Nuzen aus dieser Erlaubnis zu ziehn. Wenn ihre Faktoren oder Gomosthas mit den Fabrikanten und Manufakturisten im Innern des Landes, nach den Gesezen der Fürsten unterhandelten, trug man viel Ehrfurcht vor ihnen. Dieser Einflus wuchs mit der Macht der Kompagnie; so daß im Jare 1756. nach dem Abfall des Rajah al Dowlah, dieser Nabab versprechen muste: „daß er und seine Offiziers, dem Vorhaben der Englischen Gomosthas sich nicht widersezen, sondern im Gegenteil diesen Faktoren alle Mittel an die Hand geben solten, ihre Angelegenheiten zu Stande zu bringen, ohne daß sie von irgend einer Seite etwas zu besorgen hätten.„ Die Gomosthas bedienten sich dieser neu erlangten Gewalt so gut, daß sie sich im Jar 1757., nachdem die Kompagnie dem Meer Jaffier Ally Khan zu ihrem Nabab gemacht hatte, in jedem Distrikt eine Gerichtsbarkeit anmaßten, der sich die Gewalt der Rajahs und der Zemindars nicht zu widersezen getraute.

Diese Uebel, die im Anfang nur unbedeutend schienen, brechen endlich aus, vermehrten und verbreiteten sich bald in alle Provinzen von Bengalen; und man kan mit Grunde der Wahrheit sagen, daß der Handel im Innern des Landes, und besonders der Einkauf der Schifsladungen

gen für die Kompagnie, eine ununterbrochene Kette von Grauſamkeiten und Tiranneien darbieten. Jeder Handelsartikel iſt Monopol; die Weber und Manufakturiſten bekommen für ihre Arbeit, was ihnen die Kompagnie geben will; die Engländer und ihre Gomoſthas und Banianen beſtimmen willkührlich den Preis und das Quantum der Waaren, welche die Fabrikanten abliefern ſollen.

Alle Gouvernörs der Kompagnie in Bengalen, beeiferten ſich, beträchtlichere Schifsladungen nach Europa zu ſenden als ihre Vorgänger, damit ſie hiedurch das Lob der Thätigkeit von den Direktoren bekämen; und um dieſen Endzwek zu erreichen, haben ſie ſich immer der äuſſerſten Härte und Gewalt bedient. — Ich habe ſchon geſagt, daß die Kompagnie und ihre Bedienten, die Fabrikanten als eben ſo viel Sklaven behandelten; daß die Agenten der Franzöſiſchen und Holländiſchen Kompagnien öfters Beſchwerden geführt, und verlangt haben, die Anzal der Arbeiter mit den Engländern zu teilen. Man ſehe hiervon das achte Kapitel des erſten Bandes. — Es iſt unmöglich alle die Grauſamkeiten zu beſchreiben, welche man gegen dieſe Unglüklichen verübt hat, die alle zuſammen Manufakturiſten und Fabrikanten ſind. Es geſchieht öfters, daß, während die Zollbedienten ſie auf der einen Seite der Bezalung der Auflagen wegen drükken und preſſen, die Soldaten — man nennt ſie Pions — und Gomoſthas der Kompagnie ſie von der andern

Sei-

Seite, der zu liefernden Waaren wegen, mit solcher Strenge drükken und quälen, daß sie ausser Stand gesezt werden, die öffentlichen Abgaben zu tragen. Wenn wir die Ungerechtigkeit und Unbilligkeit dieses Verfahrens, das nie vielleicht seines Gleichen gehabt hat, bei Seite sezen, so gestehn wir zu, daß, als Bengalen den Engländern noch nicht gehörte, die Kompagnie hierin eben die Absichten, als alle Handelsgesellschaften hatte; um daraus Gewinn zu ziehn; — Aber, da sie seit ihrer Unumschränktheit, noch eben diesen Plan beibehält, gleicht sie nicht da jener Thörin, die ihre Henne tödtete, um ihre goldnen Eier auf einmal zu bekommen? — — Damit wir die Erpressungen und Unterdrükkungen der Engländer in Bengalen desto besser enthüllen können, wird es nicht undienlich seyn, hier anzuzeigen, auf was für eine Art die Kompagnie entweder auf eigene Rechnung durch ihre Agenten, oder durch einzelne Brittische Kaufleute, die in Diensten der Kompagnie sind und zu ihrem eigenen Nuzen arbeiten, den Einkauf zu ihren Schifsladungen thut.

In dem einen und andern Fall, erwählen die Banianen monatlich aus den Faktoren oder Agenten, die Gomosthas genennt werden, Einen, der sie regiert, einen Mohurrah oder Kalkulator und einen Zalmeister; und so schikt man sie mit einigen Soldaten und Läufern — die man Hirkarras nennt — ins Innere des Landes. Die Läufer haben die Verrichtung, daß sie Brie-

se von einer Stadt zur andern tragen. — Da es hier keine ordentliche Posten giebt, so unterhält jeder Kaufmann eine auf seine Kosten. — Der Gouvernör von Kalkutta oder von andern Faktoreien, geben ihnen bei ihrer Abreise, ein Perwannah an den Zemindar des Distrikts, wo sie ihre Waaren einkaufen wollen, mit. Man befielt diesem Zemindar, sich den Entwürfen der Englischen Kompagnie nicht zu wiedersezen, sondern ihnen die möglichste Hülfsleistung zu thun. Nun versieht man sich bei den Wechslern, gegen Bezalung des gewöhnlichen Agio's, mit solchen Rupees, die in den Gegenden, wo man den Einkauf thun wil, am gültigsten sind. Die Manufakturisten bekommen diese Rupees zum Voraus, und zu gleicher Zeit fertigt die Kompagnie das Quantum von Europäischen und Asiatischen Waaren unter einem Geleitsbrief ab, welche sie an die Fabrikanten zu verkaufen gedenkt. Diese Waaren machen den Ueberrest der Bezalung aus, wenn die bengalischen Waaren geliefert werden.

Wenn die Gomosthas in der manufakturirenden Stadt ankommen, so wälen sie sich einen Auffenthalt, den sie Kutscherry nennen. Hieher berufen sie, vermittelst ihrer Soldaten und Läufer, die Mäkler — die man Dallals und Pikars nennt — und die Fabrikanten zusammen. Der Obergomosthas zwingt ihnen Zettels an, worin sie sich verbindlich machen, ein gewisses Quantum von Waaren, wovon er ihnen einen Teil schon zum Voraus bezalt, zur bestimmten

Zeit und für den festgesezten Preis zu liefern. Die Gomosthas warten nicht erst auf die Einwilligung der Manufakturisten bei Unterzeichnung dieses Zettels; und wolten die leztern gar ihre Rechte, durch Weigerung das Geld anzunehmen, gültig machen, so bindet man sie an einen Pfal und läßt sie peitschen.

Die Dallals sind gewisse Mäkler, die durch ihre Kenntnis, die sie von den Manufakturen und Fabriken des Landes haben, den Gomosthas unentbehrlich sind. Obgleich die Kompagnie ihrer höchst nöthig hat, so drükt sie dieselben doch eben so als die Manufakturisten; aber wenn sie ihnen eine Privatnegoziazion aufträgt; so rächen sie sich von ihrer Seite durch Druk und Erpressung an den leztern. Die Pikars sind eine Untergattung von Mäklern, welche die Angelegenheiten in Kleinem, zwischen den Webern und den Dallals zu Stande bringen. Man zeichnet in die Bücher der Gomosthas eine gewisse Anzal von Webern ein, denen die Kompagnie nie erlaubt, für sie zu arbeiten. Von jedem Gomosthas müssen sie Gewaltthätigkeiten dulden, die nach ihrem krausen Wilkühr, sie als Sklaven von einem Ort zum andern bringen lassen.

Wenn die Stoffe fertig sind, samlet man sie in ein Magazin, das dazu bestimt ist. Nachdem sie mit dem Siegel der Weber unterzeichnet sind, so bleiben sie so lange daselbst, bis die Gomosthas für gut finden, ein Kattan zu halten, um die Stoffe zu sondern, und den Preis jedes

Stüks

Stüks zu bestimmen. Diese Operazion geschieht durch einen Bedienten, welcher der Sonderer der Kompagnie genant wird; — und wenn man nicht von den Ungerechtigkeiten, die bei seinem Posten vorfallen, Augenzeuge gewesen ist; so ists unmöglich, sich dieselben vorzustellen. Die Preise, welche die Gomosthas und die Sonderer der Kompagnie festsezen, sind wenigstens funfzehn, und manchmal vierzig fürs hundert geringer, als sie auf einen öffentlichen Bazar (Messe) seyn würden. Die Weber, die für ihre Waaren den rechten Preis ziehn wollen, machen öfters Versuche, ihre Stoffe heimlich an die Gomosthas der Holländischen und Französischen Kompagnie zu verkaufen, die immer bereit sind, sie an sich zu handeln. Der Agent schickt seine Pions oder Soldaten zu den Manufakturisten und es geschieht öfters, daß man das Stük Stoff mit Gewalt vom Weberstuhle reist, wenns noch nicht einmal geendet ist. Die Gomosthas, die so viel Ansehn haben, thun für sich und die Banianen ihre Freunde, den Einkauf. Sie verhandeln sogleich ihre Waaren an die fremden Kompagnien, oder sie schikken sie, unter dem Geleitsbrief und mit den Waaren der Kompagnie nach Kalkutta, und gewinnen bei diesem Geheimhandel auf zwanzig fürs hundert.

Unter der Regierung des Moguls, selbst unter der Regierung des Nababs Allawerdy Khan, arbeiteten die Manufakturisten frei. Die reichen Familien der Tanty, oder der Weber-

kaste, legten gewöhnlich ihre Kapitalien an, Seidenwaaren zu fabriziren, und auf eigene Rechnung zu verkaufen. — Es ist in Grosbrittannien eine Privatperson, die zu Zeiten dieses Nababs, in der Provinz Dakka, acht hundert Stük Nesseltuch, an einem Morgen kaufte. Die Weber bothen sie ihm selbst an. — Die Erpressungen, wovon wir in diesem Kapitel geredet haben, nahmen erst zu den Zeiten des Serajah al Dowlah ihren Anfang. Da sich die Gewalt der Kompagnie sehr vergrösserte, so änderte sie die Art ihre Schifsladungen zu besorgen; sie fing an, sich der Gomosthas zu bedienen. — Eben dieselschon angeführte Privatperson, sahe unter der Regierung des Serajah al Dowlah, mehr als siebenhundert Weberfamilien aus den Gegenden von Jungulbarry, ihre Wohnsize und Handthierung verlassen, da sich diese Erpressungen angefangen hatten. — Die Manufakturisten haben nicht einmal die Zuflucht, Gerechtigkeit vom Nabab zu erflehen. Dieses Schattenbild, das von der Kompagnie ganz abhängt, darf es nicht wagen, seine Unterthanen vor Tirannei zu schüzen. Es geschieht öfters, daß die Weber, weil sies gewagt haben, die Waaren, die ihnen gehörten, zu verkaufen, und die Dallals und Pikars, weil sie dazu beigetragen oder es zugegeben haben, gegriffen, gewahrsamt, gefesselt, zu schröklichen Geldbussen verurteilt, gepeitscht, und auf eine entehrende Art aus ihren Kasten gestossen werden. — Wenn die Weber die Verpflichtungen, die ihnen von der Kompagnie ab-

ge-

gezwungen worden, nicht erfüllen können; so greift man sie und verkauft ihre Güter auf der Stelle, um den Profit daraus zu ziehn, welchen die Kompagnie aus den Arbeiten, welche diese Unglücklichen nicht vollenden konten, zu ziehn hofte. Die Nagaads — so werden die Seidenhaspeler genannt — hat man so sehr gedrükt, daß man verschiedene sich die Daumen hat abschneiden gesehn, um nicht gezwungen zu seyn, Seide zu haspeln. Der Lord Klive hat während seiner Regierung, diese Gattung von Arbeitern auf die schrekklichste Art gedrükt; und in der Absicht, ein grösseres Quantum roher Seide nach Grosbrittannien zu schikken, verlezt' er die heiligsten Geseze der Geselschaft. Man schikte gewöhnlich die Sepoys der Kompagnie bewafnet nach Sydabad; hier erbrachen sie die Häuser der Armenischen Kaufleute, die seit undenklichen Zeiten, den grösten Teil des Seidenhandels in Besiz hatten, raubten ihnen die Nagaads und brachten sie in die Englischen Faktoreien. — Wir haben eben gesehn, wie und durch wen der Einkauf der Schifsladungen geschieht; und eben so, den heimlichen Handel einiger einzelnen Kaufleute und der fremden Kompagnien. Aber nicht dieser Handel allein ist Monopol; sondern alle Lebensmittel und andre Bengalische Waaren, die nicht ausgeführt werden, sind es. Eine kleine Anzal von Oberbedienten der Kompagnie und ihre Banianen und Günstlinge, schalten wilkührlich, und unumschränkt über den Kauf und Verkauf der Waaren Indiens in Indien, und über

die kleinen eingebornen Kaufleute, die den Indiern, was sie zur Leibesnahrung und Nothdurft gebrauchen, verkaufen. Die Regierung von Kalkutta, statt diesen Misbräuchen abzuhelfen, die der Kompagnie so schädlich sind, hat sie noch mehr aufgemuntert. Die unüberlegten und widersprechenden Befele der Direktoren, haben bei verschiedenen Gelegenheiten, diese abscheulichen Misbräuche begünstigt und angerathen. Teils weil sie mit Ort und Stelle zu wenig bekant waren, (1) teils weil sie ihren Bedienten durch die Finger sehn wolten, oder weils der Zustand der Kompagnie so foderte.

Unter den Monopolen aller Art, die sich in Bengalen eingeschlichen haben, sind besonders zwei, die durch ihre unglüklichen Folgen, zum Untergang des Landes mit beitragen. Das eine ist das mit Salz, Betel und Tabak, wovon wir im vorhergehenden Kapitel ausführlich gehandelt haben. Das andre ist das mit Baumwolle, welche zur See von Surate hieher gebracht wird. Die

(1) Zwei Direktoren der Kompagnie, die vor der Versamlung des Unterhauses examiniret wurden, gaben ein merkwürdiges Beispiel von der Unwissenheit in den Oertern Bengalens. Der eine war zehn, der andere zwanzig Jare Direktor; beide waren Präsidenten der Kompagnie gewesen; sie erklärten, daß sie nicht wüsten, ob die Dänen eine Niederlassung in Bengalen hätten; da doch die Stadt und Faktorei Serampour, die dieser Nazion gehören, nur zehn Meilen von Kalkutta entfernt, am Flus Hougly liegt. A. d. V.

Die Art und Weiſe, wie man dieſen Handel treibt, läuft gerade darauf hinaus, die Baumwollendekkenmanufakturen zu Grunde zu richten; und auch dies iſt das Werk der Habſucht und der Betrügereien einiger Mitglieder des Raths von Kalkutta, die allein die Baumwolle verkaufen, die man von Surate und Bombai zieht. Durch dies Monopol gewinnen ſie fünf und zwanzig Lak Rupees oder 300,000 Pfund Sterling, welche Summe ſie unter ſich verteilen. Das Man Baumwolle, welches anfangs nicht mehr, als ſechzehn oder achtzehn Rupees koſtete, ſtieg bald auf acht und zwanzig und dreiſſig. Zum Unglük für die Intereſſenten, war die Erndte ſeit einigen Jaren in Bengalen ſehr ergiebig geweſen. Hierdurch öfnete ſich für dieſen Handel ein andrer Kanal; man zog eine groſſe Menge Baumwolle aus dem Innern des Landes, die man auf dem Ganges und Jumna herabkommen lies. Dies brachte den Alleinhändlern (monopoleurs) Schaden, und machte alle ihre Entwürfe zu nichte. — Aber dieſe, um ſich den Verkauf ihrer Baumwolle zu erleichtern, und die Einfuhr derjenigen, welche ſie nicht ſelbſt verkaufen konten, zu verhindern, nahmen zu zween Mitteln ihre Zuflucht. Sie trugen dem Mahomet Reza Khan — einen ſo genannten Abgeordneten des Nababs, aber im Grunde einem der Knechte der Kompagnie — auf, ihre Baumwolle den Zemindars zu verkaufen und unter ſie zu verteilen; und endlich ſtelten ſie noch — im Namen des Nababs — das Verboth aus, daß keine Baum-

wolle aus dem Innern Bengalens gebracht werden solle. Nach diesem fein genug ausgesonnenen Plan, schikten die Alleinhändler eine grosse Menge von Baumwollballen an den Mahomet Reza Khan, der diesen Auftrag geschikt zu Stande brachte; und damit die Alleinhändler ihren Handel noch mehr sichern könten, so sezte man auf den Grenzen der Provinz Bahar eine Auflage ein, da jedes Hundert von eingeführter Baumwolle dreissig abgeben muste; dies lezte Mittel war wirklich wirksam genug, als daß von nun an noch ein Ballen Baumwolle nach Bengalen wäre gebracht worden.

Ein anderes, überaus wichtiges Monopol ist das mit den Baumwolldekken, welche man auf den Märkten von Bassera, Judda, Mocha, Bombai, Surate und Madras debitirt. Unter diesen Dekken, sind eine Menge von Arten, (1) welche die Kompagnie gar nicht ausführt, nicht einmal damit handelt. Demohngeachtet verbreitet sie doch, wenn sie die Waaren zu ihren Schifsladungen aufkauft, ihre Erpressungen auch über diese Manufakturen, ohne daß sie daraus Nuzen

(1) Wie zum Beispiel die grosen Malmolls von Dakka, genannt Annudy, Hyaty, Sonargoug und Scherberry; eben so verschiedene Arten der Saries von Kossimbazar und Radnagore, und unter andern die Chappas, die Muggas, die Tempys, die Tarahaundys und Muktas, die Soozys, die Soozies Sarris, die Buttannahs und Tafferies u. s. w. A. d. V.

Nuzen zieht, sonder Zweifel aus bloſſem Hang zu Tirannei und Menſchendruk.

Auſſer dieſem hat die Kompagnie noch das ausſchlieſſende Recht auf die Ausfuhr der Waaren nach Baſſora, Judda nnd Mocha. Die Indiſchen Kaufleute ſahen dieſe Pläze für die vorteilhafteſten für ſich an, vor allen andern, die ſie beſuchten. Der Gouvernör und Rath von Kalkutta ſchikken auf ihre eigne Rechnung Schiffe dahin, die unter dem Namen der Frachtſchiffe bekannt ſind; dieſe nehmen zuweilen die Waaren einiger einzeln Kaufleute auf Fracht mit. — Die Verwaltung dieſes Handelszweiges ſteht unter der Aufſicht eines Rathsmitgliedes, das dazu ein eigenes Magazin unterhält, welches man das Frachtmagazin nennt. Wenn die Kompagnie eins dieſer Schiffe ausrüſtet, ſo wagt es keiner, unter der kleinen Anzal derer, welche Waaren einkaufen dürfen, ohne Erlaubnis des Gouvernörs und Raths von Kalkutta, auch eins zu eben der Reiſe auszurüſten. Wenn Partikuliers zuweilen dieſe Erlaubnis bekommen, ſo können ſie doch ihr Schif nicht eher mit Waaren beladen, bevor das Schif des Gouvernörs und Raths von Kalkutta nicht befrachtet iſt. Aus dieſem Monopolrechte folgt alſo, daß die Waaren der einzelnen Kaufleute, ſelbſt der Europäer, aber beſonders der Armenier, der Magolen und Heiden, auf den Heerſtraſſen angehalten und in das Frachtmagazin gebracht werden. Auf dieſe Art vernichtet man alle Spekulazionen des Beſi-

zers, und macht alle seine Entwürfe zu Schanden. Oefters müssen die Besizer der Waaren dulden, daß man ihre Waaren auf Schiffe bringt, die ihnen verdächtig sind, und müssen öfters sehen, daß man sie nach Pläze führt, wohin sie nicht gehn wolten. Diese Gewaltthätigkeiten haben ihnen öfters den Verlust aller ihrer Waaren zugezogen; ihre Waaren wurden öfters beschädigt und nach Häfen geführt, wohin sie nicht dachten. Auf diese Weise hat man unzälige Armenische Kaufleute und Familien zu Grunde gerichtet, und besonders die, welche nach Persien und Arabien handeln. Ich mus hier anmerken, daß die Armenier ursprünglich Perser sind, und daß sie auf diese Art, da sie in ihrem eigenen Vaterlande handelten, ihr Vermögen und Güter verlohren haben.

Unter den Mitteln, welche der Gouvernör und Rath von Kalkutta angewandt haben, das Monopol des Handels im Innern Bengalens zu sichern, scheinen uns folgende die merkwürdigsten.

Man hat den Handelsleuten gerade zu verbothen, Gomosthas, ohne ein Perwannah des Gouvernörs und des Raths von Kalkutta, ins Innere des Landes zu schikken, um hier Waaren aufzukaufen. Ohne diese Vorsicht würd' es unmöglich seyn, Einkauf zu thun. Der Handelsmann könte immerhin versprechen, den doppelten Betrag der Abgaben, welche die Regierung verlangt zu bezalen, so wird sich doch der Ma-

Manufakturist nie darauf einlassen, mit ihm einen Handel zu schliessen. Wenn man auch wirklich ein Perwannah bekommen hat, so ists doch zuweilen sehr unnüz; und wenn man nicht absonderlich Schuz hat, so ists unmöglich, sich desselben zu bedienen. Wir haben schon gesagt, wie die Gomosthas der Kompagnie in ganz Bengalen den Dallals und Webern Zettel anzwingen, worin sich diese verbinden, mehr Waaren zu liefern, als sie einmal fertig kriegen können.

Ein zweites Mittel hat eben so gut als das vorhergehende angeschlagen. Man hat allen Engländern verbothen, Kalkutta zu verlassen, oder in irgend einer Faktorei, oder einer andern Gegend im Innern des Landes sich aufzuhalten. — Man mus ja bedenken, daß man auf die feinste und studierteste Art vorwendet, daß sie die Landes Eingebornen drükken würden. — Wie menschenfreundlich ist dies Verboth! — Doch die Gründe mochten nun seyn, welche sie wolten, so war es der Stiftung des Monopols sehr günstig, und es verhülte in dikke Finsternis tausend Thaten, die im Innern begangen worden, und die man zu verbergen alle Ursach hat. Demohngeachtet, wenn die geheime Kommitte, die dies Verboth bekannt gemacht hat, es ihrem Interesse für ersprieslich hält, diese Befele zu überschreiten, so thut sies ohne Bedenken. Wir haben im achten Kapitel gezeigt, daß sie wegen des Handels mit Salz, Betel und Tabak in verschiedenen Gegenden im Innern des Landes, zum Verkauf

kauf dieſer Artikel, ohne Bedenken Leute geſezt hat.

Aus dem, was wir von den Ungerechtigkeiten der ſchwarzen Gomoſthas geſagt haben, mus man nicht ſchlieſſen, daß die Engliſchen Bedienten dieſe noch an Bosheit und Ungerechtigkeit übertrafen; und eben ſo abgeſchmakt wird es ſeyn, wenn man glaubte, daß die Brittiſche Kompagnie, wenn ſie ihnen verboth, ſich in dem Innern des Landes niederzulaſſen, die übergroſſe Bosheit, die ſie an den Eingebornen verübten, dadurch abwenden wolte. Das hieſſe zugeben, daß ein jeder Gouvernör eines Landes Meinung ſeyn müſte, daß, wenn er ſeine Landsleute daraus verbannte, ſein Land erſt glüklich ſeyn könne — und daß ein unumſchränktes Oberhaupt, welches blos nach ſeinem Wilkühr ſchaltet, demohngeachtet ſolche Verbrechen nicht beſtrafen, oder die Verbrecher peinigen könne, wenn ſie ſich in ſeinem Gebiethe ſolcher Vergehungen ſchuldig machen. — Wenn man alſo drauf beſteht, dieſe Anordnung — wegen des Gebrauchs der Gomoſthas im Innern Bengalens — zu vertheidigen, und wenn man behauptet, daß die Umſtände es fodern, daß von Seiten der Kompagnie dieſer Befel bekannt gemacht wurde, ſo zwingt man uns zu glauben, daß der Gouvernör und Rath von Kalkutta — die eigentlich die Urheber davon ſind — nicht Kraft und Geiſt genug haben, die Lenkſeile der Regierung, die ihnen anvertraut ſind, zu führen — und das macht ihnen warlich keine Ehre.

Wenn

Wenn man die Vertheidigung dieser Anordnung aus einem andern Gesichtspunkt betrachtet, so wird man sie eben so abgeschmakt finden. Sie macht die Lage der Engländer — in einem Lande, das ihre eigene Nazion erobert hat — weit schlimmer, als die Lage der Fremden. Der Gouvernör und Rath berauben sie des Rechts, sich von einem Ort zum andern zu begeben — eine Sklaverei, womit sie nach dem Völkerrechte, wie die Franzosen, Holländer, Portugiesen und Dänen — die in Bengalen Niederlassungen haben — belegen könten.

Die Aufführung der Holländischen Kompagnie ist von dieser sehr verschieden; sie hat auf dem Kap der guten Hofnung ein System angenommen, das dem Englischen schnurstraks zuwiederläuft, das aber die erwünschtesten Folgen gehabt hat. Weit entfernt ihren Landsleuten zu verbiethen, im Innern des Landes sich niederzulassen, verbindet sie dieselben vielmehr aus politischen Gründen es zu thun.

Die Holländer wohnen im ganzen Lande der Hottentotten zerstreut, auf mehr als sechs hundert Meilen von der Hauptbesizung entfernt. Die Polizei wird gut verwaltet und die Tribunale sind noch unverdorben. Sie haben den Akkerbau aufgemuntert, und die Erfindungen der Europäischen Künstler weislich genuzt; durch alle diese Mittel ist ihre Kolonie auf dem unwirthbarsten ödesten Felsen, so fruchtbar an Korn, Vieh und Wein geworden; sie ist so reich und blühend, daß

im

im Vergleich mit den Engliſchen, man die gröſte Urſach hat, der Leztern die bitterſten Vorwürfe zu machen.

Die Brittiſche Kompagnie begnügte ſich nicht, den Handel in den Provinzen Bengalen, Bahar und Oriza eingeſchränkt zu haben; der Gouvernör und Rath von Kalkutta, machten — ſonder Zweifel mit Bewilligung der Direktoren — den 18. Mai 1768. ein Edikt bekannt, welches nicht nur allen Bedienten der Kompagnie und freien Kaufleuten, ſondern auch allen Europäern, die unterm Schuz der Kompagnie ſtehn, und den Armeniern und Portugieſen, verbiethet, nie, weder mittelbar noch unmittelbar, aus dieſen drei Provinzen zu handeln. — Es hies im Edikt: „daß wenn eine dieſer angeführten Perſonen, Waaren aus den Provinzen „Bengalen, Bahar und Oriza zu führen wagte, ſo ſolten alle dieſe Waaren eingezogen, und „die Gomoſthas, die dieſe Waaren führen, ſolten auf das ſchärfſte beſtraft werden.„ — Der Gouvernör und Rath gaben zur Urſach dieſes Verboths an: „daß die Eingebornen des Landes, die „Muſulmänner und Indous allein dieſe Freiheit „haben ſolten.„

Es iſt nicht nötig, dem Leſer erſt zu ſagen, wie abgeſchmakt und ungerecht dieſe Anordnung iſt. — Wir wollen nur zwei unglükliche Wirkungen, die es beim Handel gehabt hat, anführen. — Sie hat den Fortgang verhindert, welchen der Verkauf des leinen Zeuges und andrer Waa-

Waaren aus Grobrittannien hätte haben können; und dann hat sie dem Handel einige Zweige genommen, da sie die kaufmännischen Verbindungen aufhebt, welche man mit Recht mit den Kaufleuten im Innern Indostans eingegangen war.

Man mus die Kompagnie, den Gouvernör und Rath von Kalkutta anfangs fragen, woher sie das Recht haben, Güter einzuziehn und Leute zu bestrafen? Kraft welcher Gewalt sie drohen können, die Armenier und Portugiesen, die sich in Bengalen vor Alters niedergelassen haben, ihrer natürlichen Rechte zu berauben? Die Voreltern beider Nazionen waren aus diesem Lande gebürtig, sie konten ihnen nicht verbiethen hier zu handeln, da sie durch die Oberhäupter der an Bengalen grenzenden Provinzen und durch die Gebräuche des Reichs begünstigt wurden. — Ferner mus man die Kompagnie fragen, was sie für einen Endzwek hatte, wenn sie ein Verboth ausstelte, welches das rechtmässige Oberhaupt des Landes nicht hätte ausstellen können? — Diese Fragen sind für sie unbeantwortlich! — Man mus also sagen, daß Partikuliers dies Edikt, aus unbedeutenden Beweggründen und aus persönlichen Interesse, bekannt gemacht haben; und diese Vermuthung ist um so wahrscheinlicher, da diejenigen selbst, die es bekannt gemacht haben, immer noch Agenten und Gomosthas in den Gegenden halten, wo sie andern zu handeln verbiethen.

Wir

Wir haben schon oben angeführt, daß sonst die Kaufleute von allen Gegenden des innern Asiens und der Tartarei, nach Bengalen kamen und Waaren einkauften, und daß sie beim Tausch mit lauter Geld und Wechselbriefen bezalten. Eine grosse Anzal von Handelsleuten aus allen Nazionen, die Kaschemirer (1) Multaner, Patanen, Scheiks, Sunyassys, Poggyas und Betekas — samleten sich bei Tausenden zu grossen Karawanen, und reisten jedes Jar hieher. Dieser Handel war so blühend, daß er mehr Geld und Reichthum nach Bengalen brachte, als übers Meer von Europa und dem Arabischen und Persischen Meerbusen kamen. Die Drükkungen der Agenten und Gomosthas der Kompagnie im Innern des Landes, und das oben angeführte Edikt, haben diese Kaufleute verscheucht; und es ist so weit getrieben, daß dieser Handel einen andern Weg hat nehmen müssen, ohne daß man hoffen kan, er werde jemals den alten wieder betreten.

Der Gouvernör und Rath von Kalkutta und selbst die Direktoren haben sich so unglüklich verbün-

(1) Die Kaufleute von Kaschemire hatten die Gewohnheit, in die Wälder, die Sunderbund genannt werden, zu gehen. Hier machten sie Salz — denn diese Wälder lagen noch am Meerbusen — auf die Art, wie sie der Nabab Ally Khan in einem Briefe an den Gouvernör Van Sittart beschreibt. — Van Sittart's Narrative. T. 1. pag. 16. A. d. U.

bündet, haben so ungerechte und unbillige Anordnungen und Geseze gemacht, daß sie nicht nur die Glükseligkeit Bengalens, sondern auch selbst das Interesse der Kompagnie untergraben. Um Beispiele hiervon zu geben, so können wir das Beispiel von den Vorschriften beim Salzhandel hernehmen. Einige der Direktoren, die diesen Handel nicht kanten, hielten ihn für schädlich; sie hätten sich begnügen müssen, die Misbräuche dabei zu rügen, weil er an sich selbst vorteilhaft war. Demohngeachtet verbothen die Direktoren in ihrem Brief vom 8. Febr. 1764. und in dem vom 19. Febr. 1766., gerade zu allen Europäern — die in Bengalen unter ihrem Schuz lebten — allen Salzhandel, wenn sie auch gleich erböthig wären, so wie die Eingebornen, die darauf gesezten Auflagen zu bezalen. Diese Briefe untersagten ihnen auch allen Handel, „mit solchen Waaren, die nicht zur Aus- und Einfuhr gehörten.„

Bengalen bringt nur in den Gegenden Salz hervor, welche von der Fluth benezt werden, d. i. ohngefähr bis zu einer Entfernung von 60. E. Meilen über dem bengalischen Meerbusen. Man fabrizirt das Salz, indem man die Soole (Salzwasser) durch dazu bereitete Erde filtrirt. Das Verfahren beim Salzfabriziren ist sehr verschieden von dem, was man in Europa oder andern Gegenden Indiens beobachtet. Die auf diese Art benezten Ländereien liegen Kalkutta gegen Süden, längs dem Meerbusen, von Chittigong

bis Balassor. Sie schliessen die Provinzen von Midnipore und Burdwan, die Pergunnahs von Jessore, Roymungul, und einige andre ein, die von Hougly abhangen. Der gröste Teil dieser Ländereien bringt nichts als Salz hervor, und die Einwohner haben keine andern Einkünfte; aber der Einzelhandel mit diesem Artikel ist so wenig sicher — wie wir schon gesagt haben — die Anordnungen des Raths von Kalkutta, das Salz betreffend, sind so wiedersprechend und schwankend (1), daß keiner der Eingebornen des Landes, Salz zu fabriziren wagt, wenn er nicht in

(1) Zufolge den Befehlen der Direktoren, machten der Gouvernör und Rath von Kalkutta im Febr. 1766. ein Edikt bekant, welches die Eingebornen zum Salzfabriziren auffoderte. Verschiedene Partikuliers, machten sich diese Erlaubnis zu Nuz. Unterdessen hatten sich der Dewan oder der vornehmste Banian des Gouvernörs und andere Banianen der Oberbedienten verbunden, den Salzhandel zu treiben, obgleich diese Verbindung dem vierten Artikel in der Beratschlagung vom 3. Sept. 1766. straks zuwieder war. Sie stelten vor, daß — wenn man zugäbe, daß das neufabrizirte Salz eher zu Markte geführt würde, als sie ihres verkauft hätten — daß sie alsdenn den Verpflichtungen, die sie der Kompagnie hätten, kein Genüge leisten könten. Zufolge ihrer eingereichten Vorstellung, machte man den 12. Aug. 1767 ein anders Edikt bekannt, welches verbot, „kein „neufabrizirtes Salz aus den Gegenden, wo es war „gemacht worden, auszuführen.„— Dies war warlich genug, den Verkauf desselben zu hemmen. Die unglüklichen Fabrikanten, die man Molun-

gues

in Verbindung oder unter dem Schuze eines Bedienten ſteht, der Einflus und Anſehn in Dienſten der Kompagnie hat.

Bei dem gegenwärtigen Zuſtande des Landes, ſolte die Kompagnie alle Eingebornen Indiens aufmuntern, Salz zu fabriziren, indem ſie dieſelben feſtgeſezte Auflagen davon bezalen lieſſe. Dieſe Vorſicht würde vielleicht die Europäer in Stand ſezen, dem Monopol-Geiſte der Kompagniebedienten entgegen zu arbeiten; und auſſerdem würde ſie noch viel andre glükliche Wirkungen thun. Es iſt zu bewundern, daß eine Geſel-

gues nennt, kamen haufenweiſe nach Kalkutta, baten und fleheten, daß man ihnen erlauben möchte, ihr Salz fortzuſchaffen, ehe der Flus anſchwölle. Der Verfaſſer ſahe auf der Heerſtraſſe mehr als zweihundert den Palankin des Gouvernörs umgeben. Sie warfen ſich mit dem Antliz auf die Erde und baten um eine Erlaubnis, die man die Grauſamkeit hatte, ihnen abzuſchlagen. Der Gouvernör hies ſie ſich an den Dewan wenden, d. i. an eben den Menſchen, wieder den ſie ſich beſchwerten, und der es vorzüglich bewirkt hatte, daß man ihnen die Erlaubnis nicht zugeſtand. Ehe ſie eine günſtige Antwort bekamen, war der Flus angeſchwollen und hatte all ihr Salz vernichtet und eingeſchlukt. Noch ein Beiſpiel von der Gewalt des Dewans bei ſolchen Fällen.— Er lies den Vakeel des Rajah von Jeſſore, der auch mit den Molunges gekommen war, zu Kalkutta gewahrſamen, ſchikt' ihn drauf in ſeine Provinz und lies denſelben ſo lange verwahren, bis er ſelbſt ſein Salz verkauft hatte. A. d. V.

sellschaft von Kaufleuten, wie die Brittische Kompagnie ist, den Gedanken hat haben können, die Handelsfreiheit in Bengalen — die sich auf die Geseze des Landes stüzt — aufzuheben, da der glükliche Ausgang ihrer Unternehmungen blos von dieser Freiheit abhängt. Alle Hindernisse, welche eine Kompagnie Partikuliers, um andrer Partikuliers willen, entgegen sezt; alle Erlaubnisse zu einem Freihandel mit einigen festgesezten Waaren — laufen darauf hinaus, die schädlichsten Monopole zu stiften. Aber wenn man Personen, die in einem entfernten Lande unumschränkt und als über Sklaven regieren, zu handeln verbiethet; so ist dies Verboth triegerisch und dient dazu, die Augen der blinden Menge zu überhüllen. Es wär' auch unnötig, von den Bedienten der Kompagnie zu erwarten, daß sie dieses Gesez erfüllen solten, welches so wenig politische Urteilskraft verräth. Und noch dazu macht es die Kompagnie erröthen, da der schlechteste und schwächste Nabab von allen, die regirt haben — bevor die Kompagnie sich Bengalen zueignete — keinem Europäer in seinem Gebiethe zu handeln versagte, so lange er die festgesezten Auflagen bezalte und den Gebräuchen des Landes nicht zuwider handelte. — Und dies Gesez ist auch den Vorschriften, welche die ersten Direktoren vor Alters gaben, gänzlich zuwieder. — Wir haben im achten Kapitel gezeigt, daß sie Jedermann erlaubten in Indien zu handeln, wenn er die gesezten Auflagen bezalte — und daß sie nur zu verhindern suchten, daß Partikuliers sich nicht der

Duk-

Dukstuks und Phirmaunds bedienten, um — wie die Kompagnie keine Abgaben zu entrichten; und im Grunde hat die Kompagnie wirklich keine Gewalt, ihre Ansprüche weiter zu erstrekken. Das Verboth, welches die Direktoren den Bedienten der Kompagnie kund gethan haben, mit den Artikeln, die nicht zur Aus- und Einfuhr gehören, zu handeln, ist eine zu feine Distinkzion, als daß es ein Andrer, als die jezigen Direktoren, erklären könte. Wir versichern diese Herrn, daß kein Handelsartikel in Bengalen statt findet, der nicht zur Ein- und Ausfuhr gehörte; das Salz selbst wird ununterbrochen aus den Marattischen Pergunnahs, aus den Gegenden von Balassor und Kuntak, von der Persischen- und Koromandelküste eingeführt.

Die Befele der Direktoren, die Geleitsbriefe betreffend, sind eben so schwankend und wiedersprechend gewesen. Einmal befalen sie, selbige allen Bedienten ohne Ausnahme zu bewilligen; ein ander Mal nur denenjenigen, die einen höhern als den Schreiberposten bekleideten. Zu einer Zeit wolten sie sogar, daß sie den freien Kaufleuten bewilligt würden; aber nicht lange nachher hoben sie alle diese Befele blizgeschwind wieder auf. Kurz, alle Anordnungen richten sich mehr oder weniger nach dem Lichte, welches GOtt jeglichem Direktor beschert hat.

Der Handel der Partikuliers wird der Kompagnie immer vorteilhaft seyn, und wird dem ausschlieſſenden Handel nach Europa, den sie sich

zugeeignet hat, nicht den mindesten Schaden bringen. Demohngeachtet haben ihn einige der Kompagnie als gefärlich vorgestelt, um dadurch ihre eigenen Monopole zu verbergen.

Unter den unzäligen Ungerechtigkeiten und Betrügereien, die in Bengalen und den daran stossenden Provinzen verübt werden, können wir die falschen Münzen nennen, die hier die lezten Jare her geschlagen worden. Die Kompagnie ist durch ihr Patent berechtigt, in ihren Hauptniederlassungen Indische Münzen zu schlagen, vorausgesezt, wenn sie die Erlaubnis dazu vom Oberhaupte des Landes bekommen, und wenn ihre Münzen an Gepräge und innerm Gehalt denen gleich sind, welche in denen Provinzen Bengalens zum Muster dienen.

Es sind in Indien viele Arten von Gold- und Silbermünzen, welche nur für ihren innern Gehalt angenommen werden. Diejenigen Münzen, die zum Muster dienen, werden Sikkas genannt. Die Gold- oder Silberrupees, die man Mohurs nennt, werden nur nach ihrem Gepräge, und nach dem Bezug, welchen das Gold aufs Silber hat, geschäzt. Wir haben schon oben von den Ungerechtigkeiten und Spizbübereien geredt, welche die Wechsler beim Münzwechsel verüben; wir verweisen den Leser dahin zurük.

Die Goldmohurs, die man 1765. in Kalkutta, unter der Aufsicht des Lords Klive und der Kommittee schlug, solten — auf ihren Befel — für den Werth von 14. Rupees Sikkas

oder

oder ohngefähr 16¾ laufende Rupees, angenommen werden. Nach dieser Festsezung konte der Umlauf derselben nicht algemein werden; so daß auf diese Art viel Verwirrungen im Handelswesen angerichtet wurden, und daß diejenigen, die solche Mohurs in Händen hatten, viel Verlust erlitten. Die Münze von Kalkutta hatte den Bezug, in welchem das Gold und Silber mit einander stand, noch mehr gehoben, und sie wolte, daß man diese Goldmohurs auf 8 fürs Hundert höher annehmen solte, als die Mohurs, die in Indien unter eben dem Gepräge und Gehalt umliefen.

Die Kompagnie und das Publikum fühlten bald die schädlichen Folgen dieser Ungerechtigkeit, wovon die Wechsler den grösten Vorteil zogen. Diese Erhöhung des Goldwerthes trug so wirksam dazu bei, das Silber aus den Provinzen Bengalens herauszubringen, daß der Gouvernör und Rath von Kalkutta den 3. Febr. 1768. an die Direktoren nach England schrieben: „Es ist so schwer Silber hier zu finden, daß es „kaum möglich ist, hundert Goldmohurs einzu„wechseln.„ Den 22. desselben Monats riethen sie ihnen: „Sie müssen irgend ein andres Mittel „ausfindig machen, das Silber nach China zu „bekommen; In Bengalen ists unmöglich es „anzuschaffen.„

Da man keine Silberruppees hatte, sahe man sich gezwungen, Goldmohurs von Bengalen nach Madras zu schikken, um die nötigsten Bedürfnisse dieser Niederlassung zu stillen; ob man

gleich wuste, daß man einen beträchtlichen Verlust auf dieser Münzart leiden würde. Und wirklich schrieb man nachher an die Direktoren der Kompagnie, daß sie einen Verlust von dreizehn fürs Hundert erlitten, und daß die Bezalung in Silberruppees weit nüzlicher gewesen seyn würde, wenn man sie hätte bekommen können.

Der Gouvernör und Rath von Kalkutta bekanten öffentlich, daß sie sich beim Schlage dieser Münzart in ihren Entwürfen sehr betrogen hätten, und daß sie mit allem ihren Einflus, dieselben nach andern Provinzen nicht hätten bringen können: „So sehr — sezten sie hinzu — hangen die Eingebornen an die alten Münzarten„ — Sie hätten mit mehrerer Warheit sagen können: „daß das Volk zu klug sei, als daß sichs, „auf solch eine grobe Art, hätte sollen betrügen „lassen.„

Neuere Berichte lehren uns, daß man mit den Goldmohurs in Kalkutta gros Kommerz getrieben habe, und daß sie ein Aufgeld von zwölf fürs Hundert getragen haben. Dies verursachten die Banianen einiger Oberbedienten der Kompagnie, die vermittelst ihrer Wechsler, die Verwaltung des Agiorechts hatten. Man mus bemerken, daß der Gouvernör der Kompagnie, die Goldmohurs zu dem Preis, welchen er bei ihrem Schlage bestimt hatte, ausgab, und wenn er sie einnahm, ein Aufgeld von zwölf fürs Hundert bekam. Auf diese Art beging die Kompagnie — immer nur ihr Interesse besorgend — tau-

send

ſend Ungerechtigkeiten bei der Einnahme und Ausgabe dieſer Münze, die auſſer den Diſtrikten von Kalkutta nirgend genommen wurde. Diejenigen, die auſſerhalb dieſer Diſtrikte etwas auszuzalen hatten, ſahen ſich genötigt, für ſchweres Agio ihre Goldmohurs auszuwechſeln. Dieſe falſche Münze fiel endlich ſo ſehr in Miskredit — ſelbſt zu Kalkutta — daß, da der Gerichtshof des Maire befal, eine groſſe Anzal davon zu verhandeln, — er nicht mehr als $10\frac{1}{3}$ laufende Ruppees für jedes Mohur bekam; und wenn der Eigentümer ſie für den von der Münze beſtimten Preis eingenommen hatte, ſo verlor er acht und dreiſſig fürs Hundert.

Was die Silberruppees betrift, ſo iſt ihr Werth in allen Gegenden Indiens verſchieden. Die Arkots haben unter allen den geringern Preis.

Unter der groſſen Anzal von falſchen Münzen, die ſich in den Provinzen und in allen Teilen Bengalens, ſeit der Umwerfung des Reichs eingeſchlichen haben, iſt auch eine Art, die man Weſſieri nennt, und deren Werth noch 10. fürs Hundert unter den Arkots iſt.

Dieſe Münze wurde vor einigen Jaren von einem Nabab geſchlagen, der ſich ſelbſt Weſſir des Reichs nannte. — Er ſolte ſeine Truppen beſolden und hatte kein Geld. In dieſer Noth ſchlug er alſo dieſe ſchöne Münze, und ihm zu Ehren hat man ſie nach ſeinem Namen benannt.

In der Verwirrung und Unordnung des Reichs, wovon wir so oft schon geredet haben, bedienten sich viele in der Folge dieses Kunstgriffes, und waren niederträchtig genug, sich durch so was zu bereichern.

Besonders mus man die Bedienten und Abgeordneten der Kompagnie zu der Anzal rechnen, die solche Spizbübereien verübt haben. Oefters wurden die Banianen einiger Oberbedienten der Kompagnie Direktoren der Münze zu Benares und Illahabad. Hier schlugen sie vor den Augen des Grosmoguls, Wessiers, und besoldeten damit die armen Soldaten, die doch gute Arkots hätten bekommen sollen. — Selbst dem Grosmogol hat man schon seine Pension mit solchen Rupees bezalt; und troz seines Titels — des Königs der Welt — sah' er sich gezwungen, seine hohe kaiserliche Gedult zu üben, und ohne sich zu rächen, diese Beleidigung zu ertragen.

Wenn wir auch zugeben, daß die brittische Kompagnie, seit ihrer Unumschränktheit in Bengalen, das Recht hatte, Münzen zu schlagen, so ist es doch nichts desto weniger wahr, daß die Kompagnie — da sie dieselben auf die wiedergesezlichste Art schlecht geschlagen, und ihnen weder das Gepräge, noch den innern Gehalt der andern umlaufenden gegeben und doch Regierungsschulden damit abgetragen hat — wo nicht des Hochverraths, doch wenigstens des schändlichsten Verbrechens sich schuldig gemacht hat. — Die

Re-

Regierung mus bald, bald! ihre Aufführung untersuchen, und ihre Ungerechtigkeiten und schändliches Betragen rügen.

Nach allem dem, was wir bisher angeführt haben, kan man mit Warheit versichern, daß die Monopole und Anordnungen, welche die Brittische Kompagnie in Bengalen eingeführt hat; daß die Ungerechtigkeiten und Tirannei der Direktoren und ihrer Bedienten den Untergang der Manufakturen und Fabriken vollendeten, wozu schon die schlechte Regierung der unrechtmässigen Nababs und die Räubereien der Maratten den Grund gelegt hatten. Die lezten Jare her war ihr Verfall besonders sichtbar. Die Waaren sind bei weitem nicht mehr so schön (1) als

(1) Die Heiden sagen, daß die alten Manufakturisten Bengalens tausendmal schönere Waaren machten, als iezt. Man machte hier zu der Zeit eine Art von Nesseltuch, die man Abroan nennt, welches nur im Seraglio des Kaisers gebraucht wurde. Jedes Stük kostete 400. Rupees oder 50. Pf Sterl. und wog nicht mehr als fünf Rupees Sikkas; es war kaum sichtbar, wenn man es auf befeuchtete Fluren ausspreitete. Um die Feinheit dieser Arbeit zu beweisen, führen sie zwei Beispiele an. — Als der Kaiser Amreng-Zeb seiner wenig erbaren Tochter Vorwürfe machte, daß sie ihre weise Haut und Körper zu sehr unter der Kleidung hervorvorschimmern liesse, vertheidigte sich das Mädgen damit, und sagte, daß sie in Siebendoppelt gekleidet sei. — Zu den Zeiten des Nababs Allawerdy Khan wurde ein Weber, wegen

vormals, und doch ist ihr Preis höher, und eine grosse Anzal Fabrikanten, die durch die schröklichsten Erpressungen darnieder gehalten werden, sahen sich gezwungen, ihre Handthierung und Land zu verlassen.

Wenn wir alle von uns angegebene Data zusammen pressen, so sinds: Man erlaubt den Kaufleuten im Innern Asiens keine Verbindung mit denen in Bengalen; die Einwohner der Provinz in Ganzen genommen sind fast alles Handels beraubt, und dies haben die Monopole der Kompagniebedienten verursacht. — Welches handelnde Land kan bei solchen Umständen reich und blühend werden? Und wenn man die Ursach des Miskredits der Kompagnie und die Seltenheit der umlaufenden Münzen angeben sol, wird man denn noch bei dieser Frage verlegen seyn können. Wir wollen anmerken, daß — obgleich noch andre Ursachen zur Seltenheit dieser Münze beigetragen haben, wie z. B., die Flucht des Nabab Kossim Ally Khan, der alle seine Schäze mit aus Bengalen zog; die Ausgaben nach China und nach andern Gegenden Indiens; die Einfuhr von Europa, die verbothen wurde; der Schlag falscher Geldmünzen — wovon wir eben geredt haben — daß dennoch die Verstopfung der

wegen seiner Nachlässigkeit, gepeitscht und aus Dakka verjagt. Er hatte ein Stük Abroan auf eine Flur ausgespreitet und es aus Versehen liegen lassen; unterdessen kam seine Kuh und verschlukt' es. A. d. V.

der Handelskanäle, und die Unterdrükkung des produzirenden und manufakturirenden Teils der Einwohner, das Uebel unausrottbar gemacht haben.

So lange man der Kompagnie und ihren Bedienten erlaubt, alle Arten von Gewaltthätigkeiten in Bengalen zu verüben; ungerechte und drükkende Monopole zu stiften — nicht allein auf die Manufakturen, sondern auch auf die Fabriken des Landes —; die Reichtümer, welche der Asiatische Handel brachte, zu verscheuchen; den Handel andrer Europäer zu verhindern, durch Mittel, die sie in Sicherheit anwenden können, das heist, Bengalen des einzigen Quells seiner Reichtümer berauben. Es ist klar, daß man bald diese vortrefliche Gegenden zu Grunde richten wird, besonders wenn die Brittische Kompagnie noch ausserdem järlich unermeßliche Summen für China, Madras und Bombai daraus zieht.

Diese Umstände solten die Aufmerksamkeit der Akzionaren und der Regierung erregen, die glauben, daß sie — so lange der Ganges hier fliest — Bengalen nicht verlassen würden. Der Ganges wird eben so und noch höher in den Provinzen verehrt, welche Bengalen, Bahar und Orixa gegen Norden liegen, und die Indous, die nur einen Teil der Einwohner ausmachen, können daselbst eben so gut die Geseze Brama's, ihres Gesezgebers beobachten. Und überdies zeigt die Erfahrung das Falsche dieser Behauptung. —

Ich

Ich behaupte also, daß die Kompagnie kein eigenes Monopol in Bengalen stiften, noch die Monopole ihrer Bedienten begünstigen müsse. Es ist ihr Interesse, wenn sie den Handel und die Regierung so verwaltet, daß daraus das Glük und der Wohlstand des Landes herfliest. Dies ist der einzige, weise und politische Grundsaz, der in Bengalen befolgt werden mus; nimt man diesen nicht an, so wird Bengalen bald, troz seiner natürlichen Vorzüge, der Kompagnie nicht mehr vorteilhaft, sondern schädlich und zur Last werden.

Alles, was ich iezt gesagt habe, ist so unumstöslich wahr, daß wenn man dies schlechte Betragen näher untersuchen wird — welches nur bald geschehn mus — die Direktoren, durch die Wahrheit gezwungen, nicht die Unverschämtheit werden haben können, es zu leugnen. Wenn einige unter ihnen lange nicht bedachten, was für üble Folgen ihre falschen Anordnungen haben würden, so mus man gestehn, daß sie zu ohnmächtig waren, diesem Posten, den man ihnen anvertraut hatte, vorzustehn. Wenn sie aber die schlimmen Folgen wissen; wenn sie wissen, was ihre Verordnungen angerichtet haben, und dennoch dem Uebel nicht zuvorkommen, so zeigen sie, daß sie des Vertrauens der Nazion nicht würdig waren.

Es ist mir nicht leicht zu ergründen, was die Weisheit der Direktoren für Mittel wird anwenden müssen, gegenwärtiges Uebel zu heilen, und künf-

künftigen zuvorzukommen. — Aber troz dem Mordgeschrei der Akzionaren und aller, die darin mit verwikkelt sind, solte jeder Patriot wünschen und eifrig verlangen, daß die Regierung — jezt da es noch Zeit ist — auf wirksame Mittel denkt, diese Domänen in Asien zu verbessern, und zu erhalten; eilt man nicht solche Mittel zu gebrauchen, so sind sie auf immer und ewig unnüz.

Sechstes Kapitel.

Von der Beschaffenheit und den Fehlern der Verfassung der Brittisch-Ostindischen Kompagnie.

Von allen politischen Beherrschungen ist die Aristokratische die schlimste. Die alte und neuere Geschichte beweisen diese Warheit. — Aber von allen Aristokratieen ist die Handelsaristokratie die unerträglichste. Karthago, Venedig, Genua sind uns Beispiele hievon.

Die Holländische Kompagnie ist aristokratisch, was die vollstrekkende Gewalt betrift; aber sie ist einem demokratisch-handelnden Stadt unterworfen, der ihre Operazionen zu hintertreiben und zu verhindern wuste, daß sie nicht die Individua, die sie beherrschte, unterdrükte.

Anfangs war die Brittisch-Ostindische Kompagnie nichts als eine Handelsgesellschaft. Die Kö-

Königin Elisabeth, die sie stiftete, sagt ausdrüklich in ihrem Patent, daß es geschehn sei: „zur „Ehre der Nazion, zum Anwachs der Schiffarth „und des Handels von Grosbrittannien, zur „Vermehrung des Reichtums der Engländer, „und endlich zum Nuzen des Staats.„ — Diese Kompagnie ist zufolge ihrer Verfassung nicht berechtigt, unumschränkt zu herrschen, und überdies verbiethen's die Geseze des Reichs ausdrüklich.

Sie war zufolge ihrer anfänglichen Verfassung eine demokratische Gesellschaft. Ihr Handelsvorteil gehört allen Eigentümern vereint, die eine Akzie von fünfhundert Pfund haben. Diese Regierung ist so demokratisch, daß neun Akzionaren, die das Recht haben, in den Versamlungen zu stimmen, genug sind, zu allen Zeiten, und unter allen Umständen, die Generalversamlung zu berufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht Belehrung zu verlangen, sich Rechenschaft geben zu lassen, die Dividenden zu bestimmen, Geseze und Anordnungen vorzuschlagen — und zur Erfüllung derselben vier und zwanzig Direktoren, als ihre Bevolmächtigten zu sezen — vorausgesezt, daß diese Anordnungen und Geseze nicht dem Patente der Kompagnie und den Gesezen des Königreichs zuwieder sind.

Dies ist die eigentliche Verfassung dieser Handelsgesellschaft. Man sieht hier blosse Akzionaren, die ihre Grundsummen (Fonds) zusammenthun, und damit einen Handel unternehmen, der

der ihnen sowol, als der Nazion vorteilhaft ist. Man bewilligte ihnen ein ausschliessendes Privilegium, in der Absicht, diesen neuen Handel aufzumuntern, welches Grosbrittannien für sich von der äussersten Wichtigkeit hielt. Vielleicht waren einzelne Kaufleute nicht im Stande, diesen Handel zu treiben; wenigstens wissen wir keinen andern Grund, von der Freiheit, die man ihr erteilte, anzugeben. Wenn die Kompagnie auf ihren eigenen Vorteil den Handel triebe, so würde sie die Bewahrerin des öffentlichen Zutrauens seyn, unter dem Schuz und der Aufsicht der Regierung; weil der Staat die Aufsicht über alle politische und Handelsoperazionen haben sol, die zwischen Grosbrittannien und andern Ländern vorgehen.

So lange sich die Brittische Kompagnie begnügte, nur eine blosse Handelsgesellschaft zu seyn, und so lange sie den Oberhäuptern Indiens unterwürfig war, hatte die Gewalt, welche ihr Grosbrittannien in diesen fernen Ländern bewilligt, keine sonderliche Folgen. Sie schaltete blos mit den Grundsummen der Akzionaren, und die Regierung hatte nicht Ursach, ihre Aufführung zu untersuchen. Aber kaum hatte sich die Kompagnie in Indien ein wenig fester gesezt, als sie ihre Gewalt zu misbrauchen anfing. Ihre Ungerechtigkeiten waren noch nicht so himmelschreiend, als sies nachher wurden; aber doch hatte man schon Ursach, sich über Druk zu beschweren.

Der

Der Zustand der Kompagnie hat sich seit einigen Jaren gewaltig geändert. Als man ihr das erste Patent bewilligte und es nachher erneute, war es unmöglich, ihre Eroberungen vorherzusehen. Ihre eigenen mit den Soldaten des Staats vereinten Truppen, haben ihr in Bengalen unermesliche Ländereien erobert. Eigentlich gehören sie dem Staat, aber der Staat überlies sie willig der Kompagnie, gegen eine järliche Summe von vier hundert tausend Pfund Sterling. Sie besizt in diesen Ländereien alle ihre alten Handelsfreiheiten, und vereint noch damit die Macht eines despotischen Oberhaupts. Sie ist die unumschränkte Beherrscherin aller Europäer, die sich in Indien niedergelassen haben, und eben so unumschränkt über die Asiater, die sie unterjocht hat, und es sind keine Justiztribunäle im Lande, wozu die Einwohner ihre Zuflucht nehmen könten.

Es ist also notwendig, daß man untersucht, ob man die Regierung solcher weitläuftigen und reichen Provinzen, die ein grosses Reich ausmachen, einer Handelsgesellschaft, deren Mitglieder nicht blos Britten, sondern Leute aus allen Nazionen sind, nach den Grundsäzen der Vernunft anvertrauen kan; ob man ihr die Verwaltung und den Besiz von einigen Millionen järlicher Einkünfte ruhig lassen kan, ohne daß die Gesezgebung Grosbrittanniens ihre Macht mindert? — Diese Betrachtungen sind um so wichtiger, da es leicht möglich ist, daß eine gewisse An-

Anzal von Akzionaren sich über kurz oder lang aller Grundsummen der Kompagnie bemächtigt, benebst aller Gerechtsame, die ihr eigen sind. — Nach allem dem, was wir gesagt haben, mus man fürchten, daß ein einziger Mann, wenn er die Reichtümer, die er in Diensten der Kompagnie erworben hat, zu rechter Zeit und geschikt anwendet, einst der unumschränkteste Herr drüber werden kan, und daß er, wenn er die Akzionaren zu seinem Vorteil besticht, in den Versamlungen durch seinen Einflus, alles so stimmen kan, wie ers für sich vorteilhaft wähnt. Selbst die Fremden könten sich eine Menge Akzien verschaffen, und dadurch einen Einflus bekommen, welcher Grosbrittannien seiner Eroberungen und seines Handels in Bengalen berauben könte.

Wir mögen die Verfassung der Kompagnie aus einem Gesichtspunkt betrachten, wie wir wollen, so scheints uns, daß ihre Besizungen in Asien zu schäzbar sind, als daß man sie vier und zwanzig Direktoren anvertrauen solte, die man als unfähig sie zu regieren, ansehn mus. Die Wal der Direktoren ist für die Intrigue ein offenes Feld; Geld besticht die Stimmen derer, die wälen; und die Wäler ohne sich um Geschiklichkeit der Bewerber zu kümmern, denken nur darauf, sich Beschüzer zu erwerben, die das Glük ihrer Familie, ihr eigenes, und ihrer Freunde machen sollen. Die Direktoren solten im Grunde die Häupter der Kompagnie seyn, und sind doch öfters die niedrigsten Kreaturen derer, die sie zu diesem Posten erhoben haben.

Wenn man alles das bedenkt, worüber sie in England und Indien schalten; alle Stellen, die sie beim Bürger-Kriegs- und Seewesen zu vergeben haben; die Belohnungen, die sie erteilen können; — wenn man ausserdem noch bedenkt, wie klein die Anzal derer ist, die in der Versamlung Walstimmen haben; wie viel fremde Akzionaren da sind, wie viel Frauenzimmer, Minorenne u. s. w. die das Recht nicht haben, in den Generalversamlungen zu stimmen — so kan man sich nicht über den wiedergesezlichen Einflus wundern, welchen sich die wenigen Direktoren über den ganzen Haufen der Akzionaren willkührlich angemast haben.

Obgleich die Kompagnie zufolge ihrer Verfassung eine demokratische Gesellschaft seyn solte, so ist sie doch im Grunde Oligarchisch. — Die vier und zwanzig Direktoren üben eine despotische und unumgrenzte Macht, in Europa sowol als in Asien aus.

Die Oberbedienten der Kompagnie in Indien, haben eben so viel Gewalt. Sie legen nach ihrem Belieben die Befele derer aus, die sie nach Indien geschikt haben; sie sind so unverschämt, ihren Befelen offenbar zuwieder zu handeln, wie haben oben gesehen, daß sie sich verbündeten, sie nicht zu befolgen; sie stiften Monopole, die nicht nur den Eingebornen des Landes, sondern auch dem Handel und Interesse der Kompagnie schädlich sind; sie verlezen unbestraft die heiligsten Geseze und Gewohnheiten, und treiben ihre Tiranney

nel durch Druk und Erpressungen auf die höchste Staffel. — Aber wer bestraft alle diese Verbrechen in Grosbrittannien? — Noch fast nie befalen die Direktoren, den armen Unterdrükten, und ohne Prozes Gemishandelten, Genugthuung und Ersaz zu geben. Haben sies zuweilen gethan, so geschahs mit dem gröſten Wiederwillen. Man sahe sie Tirannen und Unterdrükker, bei ihrer Zurükkunft unter sich aufnehmen, und Teil an der Direkzion geben. Sie strengten alle ihre Kräfte an, Beschwerden, die arme Unglükliche wieder sie hatten, zu verschleiern, und durch Drohungen die Elenden abzuschrekken, die um Gerechtigkeit wieder sie schreien. Dies Betragen ruft das Betragen Roms in uns zurük, bei dem Sturz dieser Republik. Vergebens beschwerten sich die entfernten Provinzen über die Räubereien und den Druk der Prokonsuls; der Senat, taub zu ihrem Flehen, beschleunigte durch seine Ungerechtigkeit den Untergang der Provinzen, und den Sturz dieses Koloſſalischen Reichs.

Seitdem die Kopagnie die Dewannee in Beſiz hat, scheint die Eroberungssucht sie ganz eingenommen zu haben; sie denkt nicht aufs Interesse, das der Handel der Nazion brachte. Trotz der weitläuftigen Domänen, die sie in Bengalen hat, ist der Verkauf der Leinenwaaren aus Grosbrittannien um nichts beträchtlicher. Der Tuchhandel nach Tungnin ist seit einigen Jaren sehr klein geworden. Die Englischen Manufakturen, die weisses Tuch lieferten, haben keinen andern

Abſaz, als den nach Indien; und je ſchwächer die Ladungen der Hinſchiffe von der Kompagnie beſezt werden, je mehr Handwerker ſehn ſich genötigt, ihre Arbeit liegen zu laſſen. Es iſt den Bedienten der Kompagnie aufs Strengſte verbothen, in Indien mit Tüchern zu handeln. — Es iſt ein Hauptgrundſaz, welchen alle Monopolörs befolgen, die Waaren auf den Märkten nicht ſehr anzuhäufen, damit ihr Preis deſto höher bleibt. — Und doch iſts klar, daß man Geſeze und Aufmunterungen geben könte, wodurch der Handel mit Tüchern und Leinenwaaren in Indien verſtärkt würde, und daß die Nazion, je mehr Waaren der Fremde von ihr braucht, deſto mehr Vorteil davon hätte.

Vor kurzem noch zeigte ein richtig urteilender Schriftſteller, (1) wie ſehr es der Kompagnie und dem Staat nüzen würde, wenn man die Gewalt über die Ländereien Bengalens von der Handelsgewalt trennte.

Er enthült die Kunſtgriffe der Kompagnie; die, um ihre Unumſchränktheit zu verbergen, vorgibt, daß ſie nur den Poſten des Dewans beſäſſe, unter einem Mogul, den ſie nie als Kaiſer anerkante, und unter einem Nabab, deſſen Erhaltung von ihr abhängt. Wir haben ſchon angeführt, wie ihr der Nabab, zu den wiedergeſezlichſten Operazionen dienen muſte.

Die

(1) Der Verfaſſer des: The true Allarm. London bei Almon 1770.

Die Regierung von Bengalen ist jungen Bedienten anvertraut, die in Diensten der Kompagnie stehn. Alle vier und zwanzig Direktoren sind nicht vermögend sie zu bestrafen, und die Bewohner Indiens unterwerfen sich diesen winzigen Despoten mit der äusserſten Demuth. Wenn die Direktoren den Gouvernör und die andern Oberbedienten bestrafen wollen, dadurch, daß sie dieselben ihres Dienstes entlassen, so sind sie schon auf diesen Zufall gefast. „Sie schiffen sich nach „ihrem Vaterlande — sagt der angezogene Schrift„steller — mit einem fürstlichen Vermögen ein, „und fodern dann die Kompagnie heraus, sie ei„nes andern Verbrechens zu zeihen, als eines „Irrtums im Urteilsspruch.„

Nach dem, was wir von der Verwaltung der Justiz in Bengalen gesagt haben, wärs unnötig, uns noch länger bei diesem Gegenstand zu verweilen. Derselbe Schriftsteller bezeugt, was wir auch schon im neunten Kapitel des ersten Bandes bewiesen haben: Der Gouvernör und Rath der Kompagnie sind zugleich öffentliche Rächer, die die Verbrecher verfolgen, Magistrat, der sie gewahrsamt, Richter, die sie verurteilen, Beherrscher, die die Vollstrekkung des Urtels befelen, und endlich die unumschränktesten Herrn, daß weder die Unter- noch Obergeschwornen oder die andern Richter es wagen ihnen zuwieder zu arbeiten. Wenn die Landeseingebornen zufolge dem Rechte, welches ihnen das Patent zugesteht, bei ihren Prozessen an die Gesetze Grosbrittanniens ap-

pelliren; so liefert man sie dem Nabab aus, der alle Befele buchstäblich ausübt, so wie sie ihm vorgeschrieben worden.

Die Kompagnie oder ihre Bedienten haben sich das Monopol mit allem Handel in und ausser Bengalen angemast. Sie hat das ausschliessende Recht auf den Handel nach Indien, und von Indien nach Europa; sie bestimt die Bedingungen dabei nach Willkühr. Wenn in einem Lande nur ein Verkäufer, aber verschiedene Käufer, und umgekehrt, nur ein Käufer und verschiedene Verkäufer sind, so mus dies das Land bald arm machen. Und wenn solche Monopolörs eine unumgrenzte Gewalt haben, so lassen wirs dem Leser zu entscheiden, wie ein solch Land glüklich und blühend seyn kan? — — —

Die Bedienten der Kompagnie treiben ausschlieslich den Indischen Handel. Sie haben sich der zum Lebensunterhalt nötigen Nahrungsmittel, der rohen Materialien, die man in Fabriken braucht, und aller Waaren bemächtigt, die ausgeführt werden. Wenn man diesem Misbrauch nicht schleunig abhilft, so wird die Kompagnie bald einsehn, was er für Folgen, für die Manufakturen, für die Einkünfte und für den Handel Bengalens gehabt hat.

Man wird sich gar nicht wundern, daß Bengalen in solchen Uebeln versunken liegt, wenn man die unaufhörlichen Abänderungen der Direktoren, die schwankenden Entschliessungen der Generalversamlung der Akzionaren, und den Mangel eines

nes unerschütterlich stehenden Systems, die Angelegenheiten Indiens wieder ins Gleis zu bringen — betrachtet. Die Kommissare, die sie sich genötigt sieht nach Indien zu schikken, ist das frappanteste Zeugnis, wie felerhaft die Verfassung ist, und wie wenig die Direktoren im Stande sind zu regieren. — Dies Mittel ist sicherlich eben so unwirksam als alle andre, die man anwenden könte, so lange man nicht eine gerechtere und weisere Regierungsform einführet.

Die Verfassung der Kompagnie gibt tausend Mittel an die Hand, reich und mächtig in England sowol als in Indien zu werden. Wenige Personen haben Muth genug den Anlokkungen zu wiederstehn. Hierdurch haben sich tausend Systeme in jeder Klasse der Gesellschaft eingeschlichen, die sich einander gerade entgegen streben. Vergebens würde man andre Personen zu Oberhäuptern der Kompagnie wälen; so lange man nicht die Verfassung der Kompagnie ändert, so wär' es der Vernunft, der Beschaffenheit der menschlichen Leidenschaften, der Erfahrung aller Zeitalter zuwieder — zu erwarten, daß die Verwaltung derselben bessere Folgen, als die, wovon wir uns iezt unterhalten haben, mit sich führen könte. Man kan die Kompagnie einem Koloß vergleichen, der auf einmal auf einen unsichern und nachgebenden Boden gestelt ist. An seinem Fusse wohnen Eigentümer und Befelshaber, die keine bleibende Stelle, und entgegenarbeitendes Interesse haben. Einige erheben und überladen das

ungeheure Werk, andre untergraben die Grundvesten, und siehe der Koloß stürzt! — — —

Siebentes Kapitel.

Beschlus.

Nach den Untersuchungen, die wir in diesem Werke angestelt haben, wird es zwekmässig seyn, einige Folgen zu ziehn, und einige Betrachtungen dem Publikum zur Ueberlegung zu übergeben.

Um ein weit entferntes Land in einer ruhigen Unterwerfung zu erhalten, mus der Sieger Gefühle der Menschenliebe und der Gerechtigkeit haben. Das alte Rom, die Beherrscherin der Welt, konte mit allen ihren Heeren ihre unterjochten Provinzen nicht erhalten. Die Asiatischen besonders wiederstrebten einer drükkenden Regierung. Ein Häuflein Menschen darf sich nie dünken sicher zu seyn, wenn es von Millionen umgeben ist, die ihm nicht zugethan sind. — Vergebens wird man mir die ausserordentliche Verschiedenheit der Leibes- und Seelenkräfte, vorstellen, die zwischen den Indous und den Europäern obwaltet; Millionen Menschen in ihrem Vaterlande werden sonder Mühe eine kleine Anzal von fremden Soldaten danieder werfen, die tiran-

tirannische Geseze am Aeusserſten des Globus einsezen wollen.

Der Leſer wird durch die vorhergehenden Kapitel überzeugt seyn, daß das Bewuſtſeyn der unumgrenzten Gewalt, die einzige Regel der Justiz in Bengalen ist. Man kent daſelbſt weder Eigentum, noch persönliche Sicherheit; und Unschuldige werden als Verbrecher beſtraft. Der Präſident und Rath von Kalkutta, verüben einen ſo drükkenden Deſpotiſmus, daß man ihn in der Türkei und Barbarei, für unerträglich halten würde.

Die Kompagnie wird das Publikum nicht mehr können glauben machen, daß Bengalen von einem Nabab, der unter dem Grosmogul ſteht, regiert werde. Dieſe Schattenherrſcher ſind beſoldete Kreaturen, die der Betrügerei und Grauſamkeit zum Deſmantel dienen. Ihre Penſionen nehmen mehr als eine Million Pfund Sterling von den jährlichen Einkünften weg; obgleich eine beträchtliche Summe davon in den Sekel der Bedienten ſich verirrt. Es ſcheint, daß nach einer ſolchen Regierungsform, die Eingebornen durch die Geſeze ihres Vaterlandes geſchüzt ſeyn müſten, wenn ſie nicht an die Engliſchen appelliren; aber im Grunde können ſie weder zu dieſen noch zu jenen Zuflucht nehmen.

Wir haben gezeigt, daß während den ſieben lezten Jaren, die Oberbedienten der Kompagnie die ſchädlichſten Monopole aller Art geſtiftet haben. Der Handel im Innern des Landes, der

zufolge der Reichsverfassung frei seyn solte, der Handel an den Küsten, alles, alles, haben sich wenige zugeeignet. Selbst die Indier dürfen nicht mit den nötigsten Lebensmitteln handeln; und durch einen unbegreiflich feinen Kunstgriff, die Tirannei zu verbergen, sagte man, es wäre zu ihrem Nuzen. Die Kompagnie hat den Fremden die Freiheit bewilligt, einige Waaren auszuführen; aber es finden da so viel Ausnahmen, so viel Zwischenfälle statt, daß die Manufakturisten es nicht wagen, für einen andern als für die Kompagnie zu arbeiten. Die Holländer, Franzosen und Dänen beschweren sich schon lange darüber. Der Handel, welchen Bengalen sonst mit dem übrigen Teil Asiens trieb, ist unterbrochen, die andern Europäischen Kompagnien, hierüber verdrüslich, haben beinah diese Provinzen verlassen, und dies ist eine natürliche Folge aller statt findenden Misbräuche. Es ist so wenig Geld zum Umlauf, daß, wenn man fortfährt, Geld von hier aus nach China und andern Gegenden Indiens zu schikken, Bengalen bald nicht mehr genug haben wird, seinen innern Handel zu treiben.

Es ist nicht weniger klar, daß die Bevölkerung, die Manufakturen, der Handel und folglich auch die Einkünfte vermindert worden sind. Auf der andern Seite werden die Einkünfte so übel verwaltet, man verübt so viel Spizbübereien dabei, daß, wo Bengalen die Kompagnie nicht zu Grunde richtet, doch wenigstens ihre Angelegenheiten in Unordnung bringen wird.

Die

Die Kompagnie handelt wieder alle Grundsäze der gesunden Politik. Das Wol Bengalens hängt von dem Schuze ab, welchen die Kompagnie den Indous angedeihen läst; sie kan nicht drauf rechnen, in Bengalen lange zu herrschen, wenn sie nicht Engländer dahin ruft; und doch behandelt sie Engländer und Indous grausam. — Der Lord Klive berichtet selbst den Direktoren, daß man sich auf die Untreue einiger Indischen Mächte gefast machen müste, und daß sie bei einer günstigen Gelegenheit der Kompagnie übel mitspielen würden. Es ist gewis, daß sie in Kriegszeiten, nicht Europäische Soldaten genug wird unterhalten können, um ihre Eroberungen zu schüzen; sie müste denn alle Engländer, die in Indien zerstreut sind, dahin ziehen.

Die Regierform, welche die Kompagnie, nach der Besiznehmung der Dewannee eingeführt ist, abgeschmakt! Schande ists für England, daß man sich so sichtbarer Vorstellungen schuldig macht. — Man sagt, daß die Kompagnie, Bengalen von den Fürsten des Landes bekommen habe; aber wir haben gesehn, daß diese Prinzen nur den Namen davon hatten, und ohnmächtig waren, und daß alle übrigen Mächte der Erde, und die Kompagnie selbst sie dafür erkante. — Es wäre weit getreuer, wenn man sagte, daß es die Kompagnie als eine Eroberung besize — Es ist schändlich, einer Gesellschaft von puren Kaufleuten, eine unumgrenzte Macht zu bewilligen; das heist, das Oberhaupt und die Unterthanen

Gros-

Grosbrittanniens, den Fürsten und die Unterthanen Bengalens beleidigen. Die Regierung Grosbrittanniens und alle Völker Indiens müssen ihre schnurrigen Einfälle ertragen; die Kompagnie, ein Schattennabab und ein Namenkaiser, ziehn allein den Nuzen daraus.

Man kan der Kompagnie die Erlaubnisse und Freiheiten, die sie vom Mogol bekommen haben wil, streitig machen, und sie zalt jenen vergeblich die ansehnlichsten Pensionen. Wenn sie das Recht gehabt haben, diese Freiheiten ihr zuzugestehn, so können sie auch dieselben nach ihrem Willkühr wiederrufen. Sie können sie ja den Neidern und Miteifrern der Kompagnie überlassen. Diese Miteifrer der Kompagnie, die ihre Macht in Händen haben, unter dem Namen der Pächter, Offiziers, Bedienten und der Dewans von Bengalen, können ja die Engländer in ihren Niederlassungen angreifen, und sie daraus verjagen. — Alle Verstellungen der Kompagnie helfen also zu nichts und sind gefärlich. Sie entehren die Nazion, und geben Gelegenheit, daß man die Rechte wiederruft, die vorher unumstöslich waren.

Als die Portugiesen ihre ersten Ländereien auf den Küsten Indiens in Besiz nahmen, nannten sich ihre Könige, Oberherrn des Handels und der Schiffarth von Ethiopien, Arabien, Persien und Indien. Keine Nazion machte ihnen diesen Titel und noch weniger ihre Eroberungen streitig. — Und denn vertheidigen ja auch gewöhn-

wöhnlich die Eroberer durch die Macht der Waffen ihre Ländereien, und die Völker erkennen sie — durch ihre überwiegende Macht gezwungen — als rechtmäßige Besizer. Man weis, wie sich die Holländer, Spanier und andre Nazionen in Amerika und Asien festgesezt haben. Sie genossen in Frieden ihre Eroberungen und keiner machte sie ihnen streitig. Die Brittische Kompagnie mag auch für Mittel angewandt haben, welche sie wil, so ist doch Bengalen eine eigentümliche Besizung des Staats; es ist keine Macht, weder in Europa noch in Indien, die es ihm streitig machen könte. — Er usurpirt es — wenn man so sagen wil — aber er besizt es in der That. — Alle Operazionen des Lords Klive 1765. waren eben so übel angebracht, als gefährlich. — Man bestrebte sich damals, die Direktoren vor den andern Mächten fürchten zu machen — man sagte, man wolle ihre Unumschränktheit nicht anerkennen. Die Furcht war aber warlich ungegründet.

Man kan dem König von England die Unumschränktheit über diese Provinzen bewilligen, und unmittelbar an ihrer Verwaltung Teil nehmen lassen, ohne zu fürchten, daß er dadurch den Einflus der Krone vermehren oder die Freiheit der Nazion in Gefar sezen möchte. Wenn diese Räsonnements, die ich hier wiederlege, gegründet sind, so sind sie hinlänglich, alle Niederlassungen, die andre Entdekkungen noch gewähren können, zu verhindern; und hätte man sonst eben

diesen

diesen Grundsaz gehabt, so würde England nicht das mitternächtliche Amerika und die Inselkolonien in Besiz haben.

Gegenwärtig ist das Oberhaupt von Grosbrittannien eine Asiatische Macht, und fähiger als irgend eine andre des Orients, zu schüzen oder zu schaden. Seine Aussichten solten sich nicht blos auf die Begünstigung einer Handelsgesellschaft eingrenzen. Es kan — ohne die Kompagnie — seinen Endzweck erreichen, dem es sich bei der ersten Niederlassung vorsezte. Es ist hier nicht blos die Frage zu beantworten, ob eine Handelsgesellschaft, die mit ausschliessender Freiheit, von Europa nach Indien und so umgekehrt, handelt, der Nazion vortheilhafter sei, als der Handel einzelner Brittischen Kaufleute? — Nein, man mus untersuchen, ob einer, zwei oder drei Direktoren (1), die mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigt, fähiger sind, am Aeussersten des Globs ein unermessliches Reich zu regieren, als der König, und das Ober- und Unterhaus Grosbrittanniens.

Es wär' unnüz hier die erste Frage zu untersuchen. — Nach den unzähligen Schriften, die seit funfzig Jaren über diesen Gegenstand herausgekommen sind, werden wir nichts Neues mehr sagen können. Wir wollen hier nur versichern,

(1) Es ist bekannt, daß unter den vier und zwanzig Direktoren stimmer eine kleine Verbindung obwaltet, die die Stimmen der übrigen alle lenkt. A. d. U.

chern, daß alle Gründe, die man mit einigem Schein der Warheit, zur Vertheidigung des Monopols anführt, zu der Zeit, da der Handel noch von den Prinzen des Landes abhing, nicht mehr gültig sind, seitdem die Kompagnie unumschränkt über diese Provinzen geworden ist; vielmehr bestreiten sie das ausschliessende Handelsrecht der Kompagnie. Man solte allen Engländern auf immer die Erlaubnis geben, in Bengalen zu handeln; und selbst die Politik scheints zu verlangen, daß man die fremden Schiffe aufmuntert — aber unter gewissen Einschränkungen — die Häfen Indiens zu besuchen.

Die Verschiedenheit der Meinungen über diesen Punkt, mag nun so gros seyn, wie sie wil, — so werden doch alle dahin überein kommen, daß Bengalen, unter der Unumschränktheit eines Despoten, der zugleich der einzige Kaufmann ist, mit starken Schritten seinem Sturz entgegen eile. Wenn es wahr ist, daß Grosbrittannien, nur alsdann aus seinen Indischen Provinzen Nuzen zieht, wenn sie blühend sind; so ist es unumgänglich nötig, daß die Gesezgebung den Kaufmann von dem Beherrscher trennt.

Wenn man die Provinzen Bengalens billig regierte, wenn man daselbst auf Gerechtigkeit und das Recht des Eigentums rechnen könte; so würden die unermeslichen Kapitale, die verschlossen und unthätig da liegen, im Handel zum Vorteil Indiens und Grosbrittanniens umlaufen. Der Arbeiter, der Manufakturist und Handelsmann, würden auch alsdann Geld in Händen haben, wel-

welches izt nicht iſt. Die Fruchtbarkeit und Betriebſamkeit kämen wieder, und das Land würde bald wieder in ſeinem alten Glanz prangen.

Nie wird eine Geſellſchaft von Alleinhändlern dieſe glükliche Reform zu Stande bringen; und wenn ſies auch wolte, ſo würde ſie ihr nie glükken.

Die Direktoren der Kompagnie ſuchen vergebens die Nazion zu hintergehen, dadurch, daß ſie ein neues Patent verlangen, das ſie in Stand ſezte, allen Misbräuchen aus dem Wege zu gehn. Schon dieſen Beweggrund gaben ſie an, als ſie ihr erſtes Patent zurükgaben und ein zweites verlangten; jedermann weis, wie ſie ihr Wort gehalten haben. Man hat Urſach zu glauben, daß — wenn man ihnen ein drittes Patent bewilligt, um einem Misbrauch abzuhelfen — daß man dadurch Tauſenden Thür und Thor öfnet. — Die Oberbedienten der Kompagnie in Indien — um ihre eigenen Entwürfe zu begünſtigen — werden nie den wahren Zuſtand der Angelegenheiten den Direktoren kund thun; und dadurch, daß ſie dieſelben in dieſem Irrtum erhalten, werden ſie immer Anordnungen und Vorſchriften von ihnen fodern, die den Fortgang des Handels unausbleiblich hemmen. — Wir wollen hier nicht alle Bedienten der Kompagnie ohne Unterſchied verdammen; es gibt, ſonder Zeifel, einige, die auf Ehre und Rechtſchaffenheit halten; aber nichts ſtöſt unſre Behauptung um; die auf die Erfahrung der lezten Jare her gegründet iſt. Nichts alſo, als das Parlament und die Geſezgebung, kön-

können die vollstrekkende Gewalt in Bengalen einschränken, und den Schuz der Regierung den Indous sowol als den Engländern in Indien sichern.

Es ist eine bekante Anekdote, daß ein alter Französischer Minister alle seine Entwürfe auf Ostindien verloren gab, da er hörte, daß die Krone von Grosbrittannien die Verwaltung der Landbesizungen der Kompagnie auf sich nehmen wolle; schon damals fürchteten die Franzosen die Ausführung dieses Plans. Kein andres Mittel ist der Regierung Grosbrittanniens mehr übrig, wenn sie ihre Unterthanen in Asien glüklich machen und alle die Vorteile einärnten wil, die sie aus ihren Eroberungen zu ziehn hoft.

Es ist unmöglich zu bestimmen, was die Gesezgebung Grosbrittanniens über diesen Punkt entscheiden wird. — Ihr Entschlus in gegenwärtigem Augenblik mag seyn, welcher er wil, so dünkt uns, daß man, um die Kompagnie zu hindern, daß sie sich nicht selbst zu Grunde richte, folgende Punkte festisezen müsse:

1. Man mus ihr die Gewalt nehmen, die sie sich bei der Verwaltung der Justiz angemast hat.

Die Richter müssen unabhängig seyn, und nicht unter dem Einflus der Kompagnie stehn.

2. Man mus ihr das Recht nehmen, welches sie gemisbraucht hat, Engländer, die sich in Indien niedergelassen haben, ohne förmlichen Prozes zu greifen, und mit Gewalt nach England zu schikken.

3. Man mus den Unterdrükkungen zuvorkommen, welche sie vermittelst der seynsollenden Rababs verübt, und alle Monopole aufheben, welche sie mit dem innern Handel gemacht hat; diese Hindernisse tragen nichts zur Ausbreitung ihres ausschliessenden Handels bei, sondern schaden vielmehr ihrem Interesse.

4. Man mus ihr anbefelen, alle Engländer nach Indien gehen und sich daselbst festsezen zu lassen, wenn sie sich den Gesezen unterwerfen.

Um den ersten und dritten Punkt dieser Anordnungen in Erfüllung zu sezen — ohne welches die Person und das Eigentum in Indien nie gesichert seyn kan — wollen wir hier dem Publikum einige Entwürfe zum Nachdenken hersezen.

1. Mü-

Vorbericht.

Ich übergebe hier den Geographen und Statistikern ein Werk, das sehr viel Aufsehen in England gemacht hat, theils, wegen der Kühnheit, mit welcher der Verfasser alle Ungerechtigkeiten und Tiranneien der Kompagnie rügt, und theils, wegen der Zuverlässigkeit, die in allen angegebenen Dingen herrscht. Der Verf. sagt nichts, als was er mit zuverlässigen Dokumenten darthun kan, welches der grosse, weitläuftige Anhang, der

sich hinter dem Englischen Original befindet, bezeugt.

Lange war das grausame Verhalten der Englischostindischen Kompagnie unenthült geblieben, bis endlich der Verf. auftrat, und ihr Verhalten dem Staat zur Ueberlegung, und vielen armen Menschenbrüdern zum Vorteil, entdekte. — Der Verf., **William Bolts**, hatte sich lange in Diensten der Kompagnie in Bengalen aufgehalten. Er war nicht blos Kaufmann, sondern sogar Aldermann, am Gerichtshof des Maire; bei welchem Posten er Gelegenheit hatte, so recht hinter die Betrügerei der Kompagnie und ihrer Bedienten zu kommen. — **Er hat auch selbst** — wie er sich ausdrükt — **die eiserne Ruthe empfunden, mit welcher die Kompagnie ihre Indischen Unterthanen peinigt.**

Aus

taten, die zwischen der Kompagnie und den Nababs geschlossen worden; in Auszügen aus Parlamentsakten; in Bittschriften; in Geleitsbriefen der Grosmogols u. s. w. die freilich blos den Englischen Leser interessiren, der die ganze Sache patriotisch untersuchen wil. Für den französischen und deutschen Leser ists genug, wenn er weis, daß diese angezogenen Akten, Traktaten ꝛc. wirklich da sind, und daß sie die Kompagnie — troz ihres Widerwillens — für ächt hat erklären müssen.

Ich habe bei meiner Uebersezung fleissig andre Werke verglichen, die von Ostindien und den dortigen Angelegenheiten der Kompagnie handeln, und einige Zusäze und Anmerkungen gemacht, die zur Verständlichkeit des Textes — wie ich mir schmeichle — etwas beitragen.

Dies

Dies sind also einige nähere Umstände von diesem Werke, worin Geographen und Statistiker eine Menge von neuen Bemerkungen und Anekdoten finden werden. Leipziger Ostermesse, 1780.

J: E: F: S.

Inhalt.

Digitized by Google

1. Müste man den Gerichtshof des Maire ganz und gar von der Kompagnie, dem Gouvernör und Rath unabhängig machen.

2. Müste man einen Appellazionsgerichtshof einsezen, der eben so unabhängig von dem Gouvernör und Rath von Kalkutta wäre.

3. Die bestimte Anzal von Gliedern aus dem Gerichtshof des Maire, aus dem Appellazionsgerichtshof und aus dem Rath der Kompagnie, müste Friedensrichter und Kommissare zu verhören und zu entscheiden seyn.

4. Die Gerichtsbarkeit dieser Tribunale solte sich nicht — wie iezt — in dem Umfang des Marattischen Grabens eingrenzen; sondern sie solte sich auch auf die vornehmsten Faktoreien der Kompagnie verbreiten, wie z. B. auf Burdwan, Midnipore, Chittigong, Dakka, Patna, Kossimbazar u. s. w. wo alsdann die Eingebornen mit eben so vieler Leichtigkeit wieder die Europäischen Unterdrükker, oder ihre Agenten, Gerechtigkeit erhalten könten.

Personen, die mit interessirt sind, werden diese lezte Anordnung — die doch höchstnötig ist, nicht billigen. Sie werden vorgeben, daß daraus Unordnung entstehe, und daß die religiösen Meinungen und Gewohnheiten der Eingebornen die Ausführung desselben nicht zulassen würden. — Wir versichern aber, daß keine Unordnung daraus entstehn, noch eine Schwürigkeit draus erfolgen wird, wenn man vorher einige faßliche und simple Gesezе gäbe, und daß es nicht nötig ist, es erst den Direktoren oder den Gesezgebern des Königreichs Bengalen vorher anzuzeigen, wenn man die Verwaltung der Justiz in beste Ordnung bringen wil.

Die Einwohner dieser Provinzen seufzen unter dem willkührlichsten Despotismus. Sie werden mit beiden Händen weise Gesezе, die man gibt, ergreifen. Man hat Ursach zu hoffen, daß die Ausführung dieser Entwürfe, wenigstens die gröbsten Misbräuche, so lange aufhalten werde, bis die Regierung Grosbrittanniens, von ihrer Wirksamkeit überzeugt, das grosse Umwerfungssystem vollendet, welches in der Folge so unerschütterlich stehn könte, als mans nur von menschlichen Einrichtungen erwarten kan.

Man

Man mus auch den persönlichen Verbannungen und gewaltsamen Zurükschiffungen nach Grosbrittannien zuvorkommen, welche die Bedienten unter vorgegebener Begünstigung der Gesezgebenden Macht verüben.

Durch eine Akte vom ein und dreissigsten Jare Karls II. unter dem Titel: „Akte, um die „Freiheit unsrer Unterthanen mehr zu sichern, und „den Gefangennehmungen jenseit des Meeres zu„vorzukommen„ — wurde festgesezt, daß, wenn irgend ein Einwohner, wider diese Akte, mit Gewalt gewahrsamt und nach England gebracht würde, diese Gefangennehmung nichts gelten solte; daß es der beleidigten Parthei erlaubt sei, einen Proces wider alle und jeden der Gewahrsamer, wider alle und jeden derer, die das Worrenit sie zu greifen, gemacht, geschrieben und untersiegelt, und selbst wider die, die durch ihren Rath, Hülfe und Anschlag zu diesem Verbrechen mit beigetragen haben — anhängig zu machen; daß der Kläger das Drittel von den Kosten, welche er bei seiner Sache hat machen müssen, wieder bekommen, und daß man ihm eine Schadloshaltung, von wenigstens 500 Pfund Sterling anerkennen solte: daß der Lauf des gerich-

richtlichen Verfahrens durch nichts unterbrochen, noch durch irgend eine Anordnung, Befel, Schuz oder Privilegium aufgehoben werden solle; und daß man dem Vertheidiger nichts, als eine einzige Zwischenrede, oder eine andere Art von Vertheidigung, so wie sie am untersuchenden Tribunal üblich ist, gestatten solte. — Alle Verbrecher in allen diesen angezogenen Fällen, die über diese Verbrechen betroffen und förmlich überzeugt sind, „werden für unfähig erklärt, irgend einen Posten in Grosbrittannien oder den davonabhangenden Provinzen zu bekleiden. Sie sind den „Bestrafungen, Geldbussen und Gütereinziehungen unterworfen, welche durch das Statut: „Provision and Præmunire vom 13. Jare Richards I. festgesezt worden; der König, seine „Erben oder Nachfolger können ihnen nicht verzeihen, noch die Geldbussen, Bestrafungen und „Gütereinziehungen wieder zurüknehmen; sie können sie nicht wieder für fähig erklären, die Posten, deren sie durch diese Akte verlustig gegangen sind, wieder zu bekleiden.„

Der

Der drei und vierzigste Artikel des grossen Patents sagt dies eben so offenbar:

„Man kan keine Person gewahrsamen, gefan„genlegen, aus ihren Gütern verjagen, sie ihrer „Freiheiten und Privilegien berauben, noch sie „zum Tode verurteilen, als nach dem Befele und „Urtel der Richter des Oberhauses und nach den „Gesezen des Landes.„

Die Kompagnie übertritt öffentlich die Grundgeseze der Nazion. Es scheint, daß die Engländer, die in ihren Diensten nach Indien gehen, und deshalb mehr Nachsicht von ihr verdienten, daß die Engländer vielmehr die Rechte und Vorzüge ihrer Geburt bei dieser Auswandrung verlieren. Den Schaden, welchen ein Brittischer Unterthan leidet, wenn man ihn mit Gewalt von Indien nach England überschift, ist hundert Mal beträchtlicher, als wenn ein Engländer in seinem Vaterlande widergesezlich gegriffen und gewahrsamt wird. — Das erste Verbrechen wenden die Geseze nicht ab; und mit was für ei-

ner Strenge müsten sies nicht ahnden, da sie wider das andre so schreklich wüthen? — Wir haben schon sonst wo gesagt, daß diese Gewalt dem Interesse der Kompagnie zuwider sei. Sie wird nie in Ansehen genug bei ihren Oberbedienten stehen, wenn sie den Brittischen Gesezen nicht allen ihren Nachdruk und Strenge läst. Wenn die Nazion sich nicht noch länger durch ihr Schweigen entehren lassen wil, so mus sie erklären, daß alle diese Gewahrsamungen und gewaltsame Ueberschiffungen widergesezlich sind, und mus Strafen — nach dem Plan der angezogenen Akte — festsezen, die in Zukunft allen Unterdrükkungen Einhalt thun. Wir wagens schon zum Voraus zu sagen, daß die Gesezgebung Grosbritanniens — wenn sie alles das Schändliche, welches wir in diesem Werke enthült haben, einsehn wird — öffentlich die, welche ihre Begünstigung erhalten haben wollen, widerlegen, und die Grausamkeit der Kompagnie misbilligen wird.

Dies sind die Gedanken und Reflexionen, welche der Verfasser vor das Tribunal des Publikums hinlegt. — Er betheuert, daß blos das Interesse der Menschheit und die Glükseligkeit Grosbrit-

brittanniens, die Beweggründe zur Herausgabe dieses Werks gewesen sind. Er hat nichts gethan, als die Uebel angezeigt; sie zu heilen überläst er Andern. Grosbrittannien mus den Nuzen ziehn, welchen ihm eine Kette von glüklichen Begebenheiten darbeuth. Noch besizt es den schönsten Teil Indostans. Bengalen kan die reichste Besizung aller seiner Domänen werden. Dies Land ist eine nie versiegende Quelle zu Reichtümern für seinen Handel. Grosbrittannien hat die Klippe vor sich, gegen welche seine Vorgänger scheiterten, und die Gefaren die ihn drohen sind da. Es hat keine Zeit zu verlieren, wenn es denselben noch entrinnen wil.

Man müste sehr wenig Fähigkeit haben auf die Zukunft zu schliessen, wenn man nicht vorhersagen könte, daß Bengalen — wenn die Kompagnie immer fort ihren alten Plan in Indien befolgt — gänzlich zu Grunde gerichtet werden wird; die Indier, über und über mit Unglük und Druk belastet, werden durch Empörung und Blutbad sich zu rächen suchen. Wenn die Regierung den armen unterdrükten Asiatern keinen Schuz bewilligt, so läuft sie Gefar, alle Quellen die sie in

Bengalen sprudeln zu sehn hofte, zu verlieren. Die Aktionaren der Kompagnie, die eine Reform nicht zugeben wolten, verdienen alle Grundsummen, die sie auf den Indischen Handel haben, zu verlieren.

Wenns möglich ist, daß das Interesse der Kompagnie, dem Wol und der Glükseligkeit ihrer unterjochten Provinzen gerade zuwider ist, so wird ihre Herrschaft von keiner langen Dauer seyn. — Endlich, nie werde ich glauben können, daß England — für eine elende Summe von vier hundert tausend Pfund Sterling — zugeben wird, daß man so reiche und fruchtbare Länder verödet, und daß man über Millionen Einwohner tiranniſirt, die sich nicht vertheidigen dürfen. — Die Nazion ist zu aufgeklärt, als daß sie die unerklaren und ununterbrochnen Vortheile, welche ihr gerechte Regierung verschaffen könte, so unbedachtsam aufopfern solte.

Ende

des zweiten und lezten Bandes.

Digitized by Google

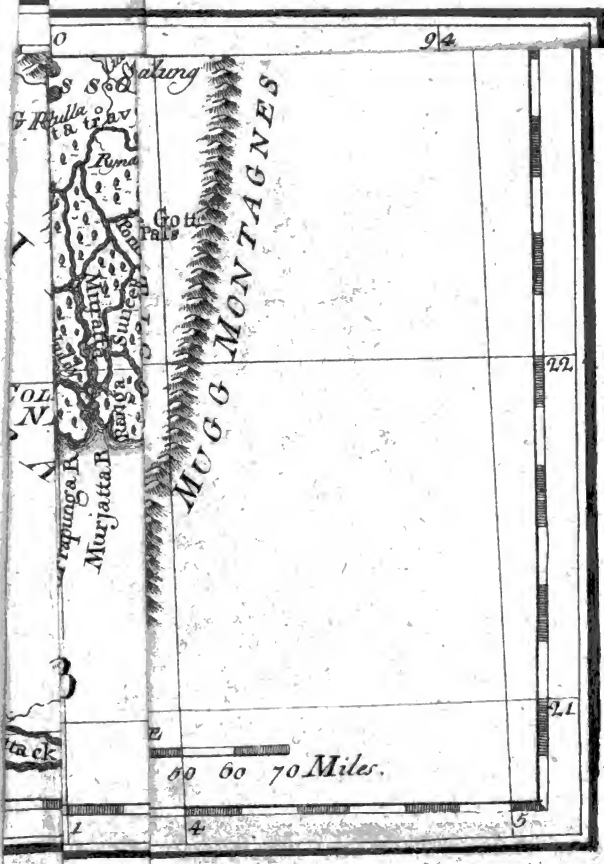

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

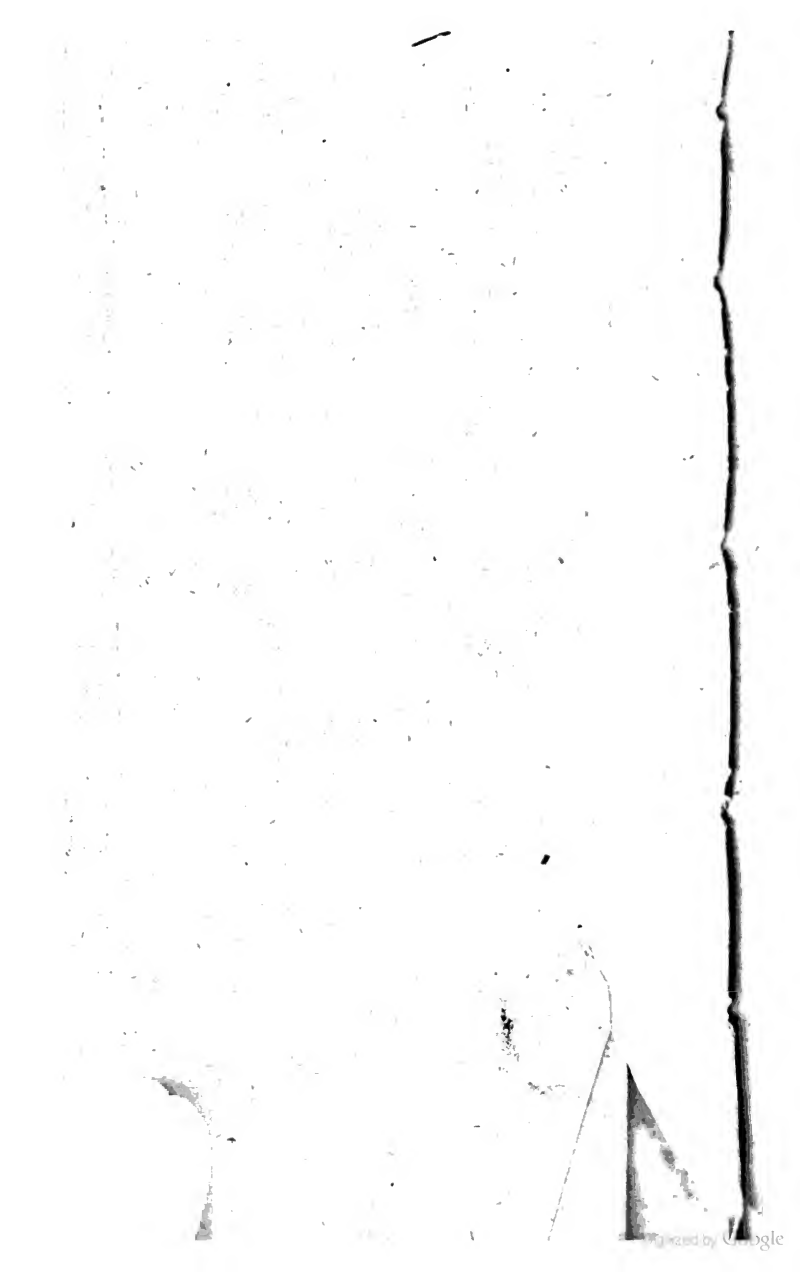
Digitized by Google

p. 28. 40. 68. 73. 88. 94. 142. 144. 152. 156. 159. 167. 173.
217. 222. 253. 278. 281. 312. 345. 59. 353. 35

Ba

Digitized by Google

Digitized by Google